Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Michael Schoppach

Einleitung Zum Jure Civili : Nach Ordnung der Institutionum Imperalium zusammen getragen/ Und Aus Liebe vor die angehend-studirende Jugend ans Licht gegeben

Nunmehro aber mit dienlich- und hinlänglichen Allegatis versehen/ und an vielen Orten hin und wieder verbessert, Regenspurg: Verlegts Emerich Felix Bader, 1744

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn866109854

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn866109854/phys_0001
DFG

~~Bd. XII. 14.~~

J. R.
30. f. 14.

W. pl-432
W pl-520.

Je-3797 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn866109854/phys_0002
DFG

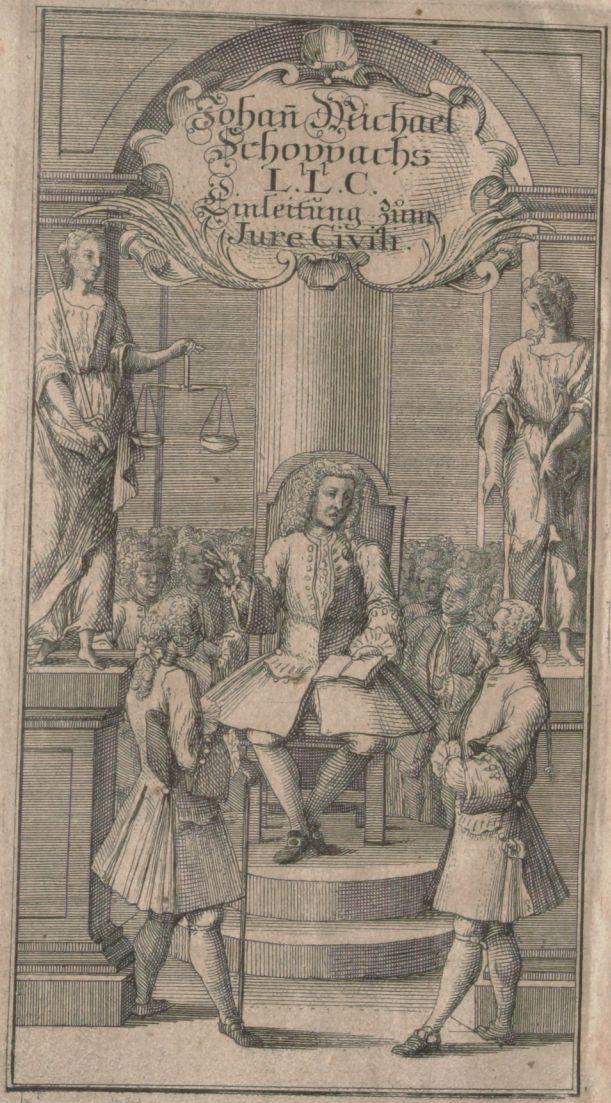

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn866109854/phys_0006
DFG

Einleitung
Zum
JURE
CIVILI,
Nach Ordnung der Institutionum Imperialium zusammen getragen/
Und
Aus Liebe vor die angehend-studirende Jugend ans Licht gegeben
Von
JOH. MICHAEL SCHOPPACH,
J. U. C.
Nunmehro aber mit dienlich- und hinlänglichen Allegatis versehen/ und an vielen Orten hin und wieder verbessert.
Mit Königlich-Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen allergnädigstem Privilegio.

Regenspurg/
Verlegts Emerich Felix Bader. 1744.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn866109854/phys_0007
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn866109854/phys_0008
DFG

Vorrede.



Verwundere dich nicht/ Geneigter Leser/ daß ich dir nachfolgende Unterweisung zum Jure Civili in unserer Teut-

schen Sprache vor die Augen lege; Ich weiß wohl/ daß bey den Teutschen vor fast ausgemacht gehalten wird/ als könne man aus keinen andern als Lateinischen Büchern einige Wissenschafft und Gelehrsamkeit schöpffen; Allein wie miserable dieses Argument gegründet/ siehet man klärlich bey allen/ und insonderheit der Französischen Nation; indem man nicht nur bey selbiger die meisten/ sondern gar die gelehrtesten und curiösesten Bücher in ihrer Mutter-Sprache findet; Zwar führe

ich

ich dieses nicht an/ um meine Arbeit ebenfalls vor gelehrt zu preisen/ dann dieses fället von sich selbsten weg/ sondern bloß um der Ursach willen/ damit die angehend-studirende Jugend nicht durch dergleichen Ueberredung von Lesung eines solchen Teutschen Compendii abgeschrecket werde. Wie dann ich nichts anders als der Jugend an die Hand zu gehen/ und derselben den Weg zu dem Studio Juris zu bahnen/ hierunter suche/ massen bekannt/ daß es weit ersprießlicher wä-

re/ man tractirete auf Schulen in den obern Classen solche Dinge/ welche zu den höhern Facultäten die Thür öffneten/ an statt man die Jugend mit den verdrießlichen Schul-Grillen aus der Logica &c. &c. und andern pedantischen Dingen plagete/ und folglich nauseam erweckte/ altiora zu erlernen. Und woher kommts/ daß man jährige Academicos auf Universitäten/zu unsäglichen Schaden der Eltern (welche zwar von dem Doctor schon persuadiret/ und deßhalb die Kosten wil-

willig suppeditiren) findet/ die in der That noch nicht wissen/ besonders/ wann sie das erstemahl einen Professorem hören/ der obscuritatem &c. zum Grunde setzet/ was die Institutiones vor ein Monstrum sind? Ich will nicht sagen/ daß die Superstition hieran Ursach/ indem man alle Schulen mit Theologis, da einer kaum bißweilen ein Exegeticum gehöret/ quasi, als könte ein Jurist oder ein so genannter Laicus nicht mit eben der Pietät docciren/ besetzet: Ich sage auch

nicht / daß die Professores öffters in culpa, wann sie das Honorarium pro Collegio Institutionali gezogen / ohne Gewissen überhin rauschen / und auf ein neues Collegium bedacht seyn / sondern stelle es dem geneigten Leser zur selbstigen Ueberlegung anheim. Ich könte sonst auch bey dieser Gelegenheit anführen / wie manch honnettes Subjectum in einer Science, als Z. E. in dem Studio Historico zu profitiren / durch die grosse Impostен der Honorarien-Gelder abgehalten wird /

ge-

gestalten der Professor 10. und mehr Thaler vor ein solches Collegium prætendiret/ auch wohl selbsten sich dem Cerbero gleich/ an die Hauß-Thür postirend/ die Studiosos tam intrando, quam exeundo, wie arme Schaafe zehlet/ und von ihnen extorquirt; leyder aber solche arme Subjecta, durch dieses unverschämte Beginnen/ untauglich werden/ dem Vaterlande zu dienen. Doch ist hiervon zu reden mein Vorhaben nicht; Ich empfehle vielmehr mich und mein geringes

Werck dem geneigten Leser.
Und gehabe dich wohl.

AUTOR.

Erste

Erste Vorbereitung Von der HISTORIA JURIS CIVILIS.

I.

Die Historia Juris Civilis hat eine dreyfache Eintheilung: Denn man unterscheidet die Zeit.

1.) vor dem Justiniano,
2.) unter demselben/ und
3.) nach demselben.

II.

Vor Kayser Justiniano hatten die Römer andere Rechte: 1.) unter den Königen/ 2.) unter den Bürgermeistern/ 3.) unter den Kayserp.

III.

Unter den Königen wurden allerhand Gesetze gegeben/ so man daher Leges Regias nennete/ vid. l. 2. ff. de mort. infer. l. 2. §. 2. ff. de O. I. jung. Lampad. de Repub. Rom. Germ. P. 2. c. 1. n. 2. Es ist aber heut zu Tage

nichts mehr als ein einiges davon noch verhanden.

IV.

Unter den Burgermeistern hatten die Römer erstlich innerhalb 60. Jahren kein gewisses Recht l. 2. §. 2. ff. de O. I. jung. Struv. S. I. C. Exercit. 1. Thes. 63. Hernach liessen sie aus Griechenland die Gesetze Solonis hohlen/ welche aus zehen Tafeln bestunden/ vid. Liv. l. 3. histor. hernach noch mit zweyen vermehret/ vid. l. 2. §. 4. de O. I. und deswegen Leges duodecim Tabularum genennet wurden. Endlich wurden diese Gesetze unter den folgenden Burgermeistern durch unzehlig andere erkläret und vermehret. Conf. Gothof. Histor. Jur. Civil. Rom. c. 2. Franzk. Comment. ad ff. de O. I. n. 14. seqq.

V.

Unter den Kayserн wurden noch viele Constitutiones zu den vorigen Gesetzen hinzu gethan/ so/ daß endlich drey grosse Codices entstanden/ wovon der eine/ welcher vom Kayser Theodosio M. Codex Theodosianus genennet wird/ bis dato vorhanden ist. Vid. Klein. Specim. annot. ad Compend. Lauterb. præf. verb. Codex Justin. repetit. prælect.

VI.

Als aber Kayser Justinianus auf den Thron kam/ ließ er erstlich die drey Codices in einen bringen/ welcher Codex Justinianeus genennet ward/ das geschah Anno Christi 529. Gothof. Histor. Juris civ. Rom. c. 8. Kayser/ Histor. Juris. P. I. p. 25.

VII.

VII.

Hernach ließ er in dem folgenden 530. Jahre die Pandectas oder Digesta anfangen aus allerhand Responsis gelehrter Juristen zusammen zu tragen/ welche innerhalb drey Jahren/ nemlich Anno 533. fertig wurden. Gothof. c. l. Struv. J. C. Exercit. 1. th. 61.

VIII.

Ehe er aber diese Digesta publicirte/ ließ er sie vorher in ein Compendium bringen/ damit der Jugend das Recht daraus könte vorgetragen werden. Dieses Compendium bekam den Nahmen Institutiones, und ward Anno 543. im November promulgiret/ die Pandecten aber kamen einen Monath später/ nemlich im December gedachten Jahres/ heraus. Conf. Struv. cit. loco.

IX.

Endlich ward der obgedachte Codex Justinianeus nochmahls übersehen/ und in vielen Stücken geändert/ weil allerhand Dubia darüber entstanden waren. Dieser neue Codex, welcher Repetitæ Prælectionis genennet ward/ kam Anno 534. heraus; Und damit ward der erste Codex Justinianeus gäntzlich abgeschaffet.

X.

Nach diesem sind vom Kayser Justiniano allerhand neue Constitutiones gemacht/ welche man zusammen Novellas nennet. Struv. cit. loc.

XI.

Solcher gestalt bestehet das gantze Corpus Juris Justinianei aus 4. Stücken/ so in folgender Ordnung stehen:

1. Die Institutiones.
2. Die Digesta oder Pandectæ.
3. Der Codex.
4. Die Novellen.

XII.

Will man eine kleine Beschreibung davon haben: So bestehen die Institutiones aus 4. Büchern und 99. Tituln. §. 11. J. de Nupt. Die Digesta aus VII. Theilen/ und 50. Büchern. Lauterb. Compend. Præf. Der Codex aus XII. Büchern/ und die Novellen aus 168. Constitutionibus. Lauterb. cit. loco.

XIII.

Man hat auch Ursach/ die Signa zu mercken/ welche die Juristen im Allegiren gebrauchen: Nemlich bey den Institutionibus ein J. bey dem Digestis oder Pandectis ein ff. oder π. oder D. bey dem Codice ein C. und bey den Novellis die Sylbe Nov.

XIV.

Nach Kayser Justiniano ist dieses Jus im Orient zwar einige Zeit behalten worden/ doch haben es die folgenden Kayser durch ihre Constitutiones sehr geändert/ und meist abgeschaffet. Conf. Gothof. Histor. Jur. c. 9.

XV.

Im Occidente konte das Jus Justinianeum wegen der Gothen und anderer Völcker Verwüstung

wüstung nicht einwurtzeln / bis es endlichen im 12. Seculo und zwar erstlich in Italien / einige Autorität bekommen hat. Struv. S. I. C. Exercit. 2. th. 34. Im 13. Seculo hat sichs allmählig in Teutschland ausgebreitet / und ist endlich im 15. Seculo öffentlichen auf allen Universitäten eingeführet / conf. Hahns Reichs-Historie P. 3. pag. 317. auch nach und nach von den Kayserm und Ständen approbiret worden. Jung. Constit. Maximiliani I. de Anno 1495. Ord. Cam. P. 1. tit. 13. & 57. P. 2. tit. 31. P. 3. tit. 54. §. Wir setzen ꝛc.

XVI.

Nun wollen wir dem Gedächtnüß zu Hülffe noch folgende kleine Tabellen beyfügen:

Das Jus Romanum wird betrachtet:

1.) Vor Kayser Justiniano, und zwar
   1. Unter den Königen §. 3.
   2. Unter den Burgermeistern §. 4.
   3. Unter den Kaysern §. 5.
2.) Unter Kayser Justiniano, von dem sind heraus kommen:
   1. Der alte Codex §. 6.
   2. Die Institutiones §. 8.
   3. Die Pandecten §. 7.
   4. Der Codex repetitæ Prælectionis §. 9.
   5. Die Novellæ §. 10. so er aber nicht selber promulgiret hat.

3. Nach dem Kayser Justiniano, da hat das Jus gedauert:
1. Im Oriente §. 14.
2. Im Occidente §. 15.

Andere Vorbereitung
Von der Eintheilung des
CORPORIS JURIS.

I.

Das Corpus Juris bestehet aus vier Stücken:
1.) Institutiones.
2.) Digesta oder Pandecten.
3.) Codex.
4.) Novellen.

II.

Darunter tragen die Institutiones den zehenden/die Pandecten mehr als den halben/der Codex fast den dritten/ und die Novellen den zehenden Theil vom Corpore Juris aus.

III.

Die Institutiones sind gleichsam die Einleitung zum Jure, und können am leichtesten begriffen werden.

IV.

Sie bestehen aus IV. Büchern/ darvon das Erste 26. das Andere 25. das Dritte 30. und das Vierdte 18./ alle zusammen aber 99. Titul in sich halten.

V. Ein

V.

Ein jedweder Titul wird wieder in Paragraphos getheilet / wovon der Erste allezeit den Nahmen Principium führet.

VI.

Das Wort Institutiones oder Instituta wird durch den blossen Buchstaben J. allegiret. E. g.

pr. J. de Nuptiis, heist
principio Institutis de Nuptiis.

VII.

Die Digesta seynd zusammen getragene Responsa Jure Consultorum, deren Nahmen jedwedem Gesetz præfiget sind / und bestehen aus 50. Büchern.

VIII.

Man allegiret die Digesta, wie supra gemeldet / entweder durch ein grosses D. so das Wort Digesta bedeutet / oder durch ein Griechisch π. (P) welches das Wort Pandecten anzeiget / oder / wie am öfftern geschiehet / durch ein doppeltes ff. so durch Unvorsichtigkeit der Schreiber aus dem Griechischen π. soll entstanden seyn.

IX.

Zum Exempel folgende Allegata.

L. 18. ff. de Stat. hom.
L. 55. π. de re jud.
L. Fulcinius, 7. D. quibus ex caus. in posses. eatur,

werden also gelesen.

Lex 18. Pandectis de Statu hominum.

Lex 55. Pandectis de re judicata.
Lex Fulcinius 7. Digestis quibus ex causis in possessionem eatur.

X.

Der Codex hält allerhand Constitutiones der Kayser in sich/ deren Nahmen jedem Gesetz voran gesetzt sind/ und bestehen aus zwölff Büchern.

XI.

Man allegiret den Codicem durch ein grosses C. und weil die letzten 3. Bücher sehr starck an Tituln sind/ so pflegt das Buch allezeit mit dabey gesetzt zu werden. Zum Exempel:

L. Quoties, C. de rei vind.

das ist:

Lex Quoties, Codice de rei vindicatione.

L. 2. C. de Decurion. l. 10.

id est:

Lege secunda Codicis de Decurionibus libro 10.

XII.

Die Novellen sind die neuesten Constitutiones, so immer vor der ältern den Vorzug haben.

XIII.

Vom Justiniano sind derselben 168. heraus kommen/ es ist aber denselben noch ein Anhang von allerhand Constitutionibus anderer Kayser beygefüget.

XIV.

Man allegiret die Novellen durch die drey ersten Buchstaben. Nov. Ex. gr. Nov.

Nov. 10. Cap. 2.
Id est:
Novella Decima capite secundo.
XV.

Nunmehr ist noch die Frage übrig: Ob es antinomias oder wider einander lauffende Gesetze in Corpore Juris gebe? Darauf besiehe Quæstionem 19. & 20. in præliminaribus Examinis Hoppii.

INSTITUTIONES JUSTINIANEÆ.

Vorbereitung.

1.

Die gesammten Institutiones begreiffen 99. Titul.

2. Diese werden auf zweyerley Weiß eingetheilet: 1.) nach den Büchern / 2.) nach den Materien.

3. Es sind 4. Bücher in den Institutionibus enthalten.

4. Das Erste begreifft 26. das Andere 25. das Dritte 30. das Vierdte 18. Titul.

5. Nach den Materien sind die Tituli entweder generales oder speciales.

6. Generales Tituli sind die zwey ersten / welche von Jure in Genere handeln.

7. Special-Titul sind die übrigen alle mit einander / welche wiederum in drey Classen getheilet werden.

8. Die erste Classe fängt sich an vom dritten

Titul des ersten Buchs / und währet bis zum Ende desselben Buchs. Darinnen wird de Jure Personarum gehandelt.

9. Die andere Classe fängt sich an vom 1. Titul des andern Buchs / und währet bis zum 6. Titul des vierdten Buchs. Darinn wird de Jure Rerum gehandelt.

10. Die dritte Classe fängt sich an von dem 6. Titul des vierdten Buchs / und währet bis zum Ende desselben. Darinnen wird de Jure Actionum gehandelt.

11. Wir werden nun / um der eingeführten Gewohnheit willen / die erste Eintheilung zum Grunde legen / und also die Titul durchgehen.

Im Ersten / Andern / Dritten und Vierdten Buch.

Des Ersten Buchs.

welches in 26. Tituln bestehet /

Vorbereitung.

1.

In diesem Buche kan man füglich vier Abtheilungen machen.

2. Die Erste handelt von der Gerechtigkeit und den Rechten insgemein. Lat. *de Justitia & Jure in genere.* Das geschicht Tit. 1. & 2.

3. Die andere handelt von dem Stand der Frey-

Freyheit und Knechtschafft. Lat. *De Statu Libertatis & Servitutis.* Das geschicht vom 3. bis zum 7. Titul.

4. Die Dritte handelt von der *Potestate Dominica & Patria*, das geschicht vom 8. bis zum 12. Titul.
5. Die Vierdte handelt von Vormundschafften und Pflegschafften. Lat. *De Tutela & Curatela*, das geschicht vom 13. bis zu dem 26. Titul, und also zum Ende des Ersten Buchs.

Des Ersten Buchs

Erste Abtheilung.

Von der Gerechtigkeit und Rechte insgemein.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De Justitia Tit. 1.
II. De Jure Tit. 1. & 2.
III. De Jure Romano in specie Tit. 3.

Tit. I.

De Justitia & Jure.

TABULA SPECIALIS.

In hoc Titulo agitur.

I. De Justitia §. quæ est.

vel

vel { 1. Universalis §. 2.
2. Particularis §. 3. & hæc iterum.

vel { 1. Distributiva §. 4.
2. Commutativa §. 5.

II. De Jure quod est

vel { 1. Publicum §. 7.
2. Privatum §. 8.

EXPLICATIO.

1.

Die *Justitia* bestehet darinnen / daß einem jeden das Seinige gegeben werde. princ. J. de Just. & Jur.

2. *Justitia Universalis* ist / welche aus dem Göttlichen Moral-Gesetze herfliesset / und also alle Menschen obligiret. Aristot. l. 5. Eth. c. 2.

3. *Justitia Particularis* ist / welche die Wohlfahrt einer gewissen Republique zum Zweck hat / und deswegen nur die Leute in selbiger Republique angehet. vid. l. 10. de Just. & Jure.

4. *Justitia Distributiva* gehet mit Sachen um / welche der gantzen Republique zugehören / z. E. daß Aemter und Ehren-Stellen tüchtigen Leuten conferiret werden. Struv. Jurisprud. Rom. Germ. l. 1. tit. 1. §. 7.

5. *Justitia Commutativa* gehet mit Sachen um / welche Privat-Personen unter einander haben. Z. E. Daß im Tauschen und Verkauffen alles richtig zugehe. Struv. cit. l. §. 8.

6. Das

6. Das Recht insgemein beruhet (1.) auf 3. Haupt-Reguln: *1.) Honeste vivere. 2.) Neminem lædere. 3.) Suum cuique tribuere* §. 3. J. de Just. & Jur.

7. *Jus Publicum* ist / welches auf den Nutzen des gemeinen Wesens oder der gantzen Republique siehet. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 2. §. 2. Und mit solchem verwirren wir uns noch nicht.

8. *Jus Privatum* ist / so den Nutzen der Privat-Personen zum Zweck hat / §. ult. J. de J. & J. und von diesem letzten wird in Institutionibus hauptsächlich gehandelt.

Tit. II.

De Jure Naturali, Gentium & Civili.

TAB. SPECIALIS.

In hoc titulo agitur.

I. De Jure in genere §. 1. quod est
vel { 1. Naturale §. 2.
2. Gentium §. 3.
3. Civile §. 4.

II. De Jure Romano in specie §. 5.
est vel { 1. Scriptum §. 6.
2. Non scriptum §. 7.

EXPLICATIO.

I.

Das *Jus* ist eine Regul / nach welcher man judiciren kan / ob die Verrichtungen der Men-

Menschen recht oder unrecht seyn. Grot. de Jur. B. & P. L. 1. c. 1. n. 9.

2. Das *Jus Naturæ* führet solche Regul aus der gesunden Vernunfft/ Huber. de Jur. Civit. l. 1. S. 1. c. 1. n. 7. z. E. dahin gehört das Axioma, daß man niemand mit Wissen beleidigen soll.

3. Das *Jus Gentium* gründet sich auf die Gewohnheiten/ welche unter cultivirten Völckern eingeführet sind. §. 1. J. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Thomas. Fund. J. N. & G. l. 1. c. 5. Z. E. Dahin gehören die Ceremonien/ welche bey Gesandtschafften/ Capitulationen und Cartellen pflegen beobachtet zu werden.

4. Das *Jus Civile* beruhet auf dem Willen eines Oberherrn/ welcher seinen Unterthanen Gesetze vorschreiben kan. l. 9. de J. & J. Z. E. Dahin gehören die Leges, wie es bey Heyrathen und Erbschafften soll gehalten werden.

5. Das *Jus Romanum* ist eine Gattung vom J. C. welches von dem Römischen Volck ist beliebet worden.

6. *Jus Scriptum* heissen bey den Römern alle Gesetze/ welche publica autoritate waren promulgiret worden: l. 9. C. de LL. Es mochte nun schrifftlich oder mündlich geschehen. Und hieher gehören.

1. *Leges*, welche von dem Röm. Volck und Rath zugleich gegeben worden.
2. *Plebiscita*, so nur das Volck verordnet.
3. *Senatus Consulta*, so der Rath allein gab.

4. *Prin-*

4. *Principum placita*, was die Kayser constituirten.

5. *Prætorum Edicta*, was die Röm. *Prætores* in ihrer Jurisdiction ordneten.

6. *Responsa prudentum* was die Röm. Jure Consulti vor Ausprüche gaben. vid. §. 3. & 4. J. de J. N. G. & C. l. 7. pr. de J. & J.

Unter diesen sind die Principum Placita wieder unterschiedlich. Dann (1) heissen sie.

1. *Rescripta*, wann der Fürst auf eine Supplique antwortet. l. f. C. de div. Rescript. conf l. 7. C. eod. l. f. C. si cont. Jus vel util. publ.
2. *Decreta*, wann er unter Streitenden ein Urtheil fällt. §. 6. J. N. G. & C.
3. *Edicta*, wann er proprio motu etwas befiehlet / so daß es alle Unterthanen angeht. l. 3. C. de LL.
4. *Mandata*, wann er was befiehlet/ so nur gewisse Personen betrifft.
5. *Privilegia*, wenn er jemanden gewisse Freyheiten ertheilet. vid. l. 16. ff. eod.

Die Privilegien sind wieder zweyerley:

1. *Realia*, welche auf der Sache hafften/ und also mit der Sache von einem Besitzer auf den andern kommen. l. 68. l. 196. ff. de R. J.
2. *Personalia*, so nur den Personen allein zukommen/so die Sachen besitzen/sie seynd aber nicht erblich / und können auch nicht

auf

auf andere transferiret werden. cit. l. 68.

3. *Jus non scriptum* hiessen alle Gewohnheiten/ welche nach und nach tacito legislatorum consensu waren approbiret worden. §. 9. J. de J. N. G. & Civil. Zu welcher aber vier Stücke gehören/ als

1.) Daß sie raisonable sey. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 2. §. 13.

2.) Daß sie vom Ober-Herrn tacite approbirt worden. l. 32. de LL. Gail. l. 2. obs. 31. n. 7.

3.) Daß sich dergleichen Casus offt zutragen. l. 1. C. quæ sit long. consuet. Berlich. P. 1. dec. 74. n. 6.

4.) Daß eine ziemlich lange Zeit verflossen sey. cit. l. 32. C. de LL. l. 1. & 2. C. quæ sit long. Consuet.

5.) Im übrigen mercke man/ daß das Jus Civile ein dreyfaches Objectum hat/ nemlich 1.) Personas. 2.) Res. 3.) Actiones.

Des Ersten Buchs
Andere Abtheilung.

Von dem Stande der Freyheit und Knechtschafft.

TABULA GENERALIS.

In hac sectione agitur.

I. In genere de Statu hominis Tit. 3.

II. In

II. In specie de hominibus.
1. Servis Tit. 3.
2. Liberis & quidem.
1. Ingenuis Tit. 4.
2. Libertinis Tit. 5. 6. 7.

Tit. III.

De Jure Personarum.

TABVLA SPECIALIS.

In hoc Titulo agitur.

I. De Statu hominis in genere. qui est vel
1. Naturalis §. 2.
2. Civilis §. 3. qui iterum est
1. Libertatis §. 4.
2. Civitatis §. 5.
3. Familiæ §. 6.

II. De Statu Libertatis in specie, secundum quem homines sunt vel
1. Servi §. 7. 9.
2. Liberi §. 8. 10.

EXPLICATIO.

1.

Der Stand eines Menschen, sind die Umstände desselben, worinnen er sich befinden. Vinn. Comment. ad pr. I. de Jur. Person.

2. Der *Status Naturalis* ist, darinnen sich die Menschen von Natur befinden, Z. E. daß

einer männlichen oder weiblichen Geschlechts, vid. l. 9. l. 10. de stat. hom. Item auf die Welt gebohren oder noch im Mutter Leibe ist. conf. l. 10. §. 1. de vulg. & Pup. subst. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 3. §. 2.

3. Der *Status Civilis* ist, nach welchem einer in der Republique gewisse Rechte geniesset, §. f. I. de Libert. Z. E. daß er heyrathen, testiren und Contracte schliessen kan.

4. Der *Status Libertatis* ist, wann einer alle Rechte eines freyen Menschen geniesset. §. 1. I. h. t. l. 2. de Just. &. Jure.

5. Der *Status Civitatis* ist, wann einer die Rechte eines einheimischen Bürgers geniesset.

6. Der *Status Familiæ* ist, wann einer die Rechte geniesset, welche aus der häußlichen Gesellschafft oder aus seinem Geschlechte herrühren. arg. l. f. de capit. minut. Junct. §. 3. I. eod.

7. Knechte oder Leibeigene sind, welche ihrem Herrn unterworffen, und keine Gerechtigkeit oder Freyheit geniessen. l. 4. §. 1. de stat. hom.

8. Freye Leut sind, welche nach ihrem Gefallen thun mögen, was nach den Rechten nicht verbothen ist.

9. Die Knechte bey den Römern waren dreyerley Arten: 1.) Etliche waren als Knechte gebohren, 2.) etliche waren im Kriege gefangen worden, 3.) etliche hatten sich selber zu Knechten verkaufft. §. 4. I. h. t.

10. Die

10. Die freyen Leute waren auch zweyerley, 1.) etliche waren freygebohren, die heissen Ingenui, §. 5. I. h. t. 2.) etliche waren frey gelassen, die heissen Libertini, cit. §. 5. Der Actus aber selbst, wann ein Knecht frey gelassen wurde, ward Manumissio genennet.

Tit. IV.

De Ingenuis.

1.

INgenui hiessen freygebohrne Leute. Pr. J. t.

2. Es wurde aber die Frey-Geburt nach dem Zustande der Mutter judiciret. cit. pr. I. h. t.

3. Nemlich, wenn dieselbe zur Zeit der Empfängnüß, oder zur Zeit der Geburt, oder auch in der Zwischen-Zeit frey gewesen war, so war auch der Partus vor frey gehalten. l. 18. de stat. hom. Paul. l. 2. sent. 24.

4 Dieses appliciret man heut zu Tage auf die Kinder, welche ausser der Ehe gezeuget worden: l. 19. l. 24. ff. de stat. hom. Vult. Cons. Marpurg. c. 17. n. 38 vol. 3. Daß sie allzeit, dem Stande, nicht aber der Würde nach, der Mutter gleich geschätzet werden. Denn wann heut zu Tag eine Adeliche Dame das Malheur hätte, im ledigen Stande ein Kind zu bekommen, so wird es deswegen vor keinen Juncker noch Fräulein gehalten. Wann sie auch

gleich von einem Adelichen wäre beschlaffen worden, und vice versa.

5. Hingegen mit den Kindern, so aus rechtmäßiger Ehe gezeuget werden, ist es umgekehrt, den sie führen allzeit den Stand des Vaters.

6. Z. E. Wenn ein Edelmann eine Bürgerliche heyrathet, so werden die Kinder doch für Adelich gehalten. Reink. de Regim. secul. & Ecc. l. 1. class. 5. c. 11. n. 23. Tiraq. de Nobilit. c. 17. n. 20.

7. Und also umgekehrt, wenn eine Bürgerliche eine Standes-Person heyrathet, so seynd die Kinder nur Bürgerlichen Standes.

8. Eben so ist es mit Fürstlich- und Gräflichen Kindern. vid. Myler. Gamolog. Personar. illust. c. 5. §. 61.

9. Beyläuffig, weil dieser Titul von der Geburt handelt, habe ich aus den Pandectis mit angeführet, daß die schwangern Weiber nicht dürffen torquirt werden, l. 3. de pœn. Carpz. P. C. q. 118. n. 54. weil der Geburt gar leicht einiger Schaden daraus entstehen könne.

10. Ja wenn sie schon nahe an der Geburt sind, so wird man sie wider ihren Willen nicht leicht zu einem Jurament nöthigen, weil das Schrecken ebenfalls partui schaden können. vid. Stryck. in Not. ad l. h. t. Mev. p. 5. dec. 8.

11. Sonst stehet auch in diesem Titul, daß es einem Freygebohrnen nicht schaden solte, wenn er aus einem Irrthum von einen Knecht sey gehalten worden.

12. Die

12. Die Ration heist aus den Pandecten; Errore veritas non amittitur.

13. Das appliciret man heutiges Tages so: Wann Adeliche Familien durch Krieg oder ander Unglück so herunter kommen sind, daß sie die Jura ihres Adel-Stands eine Zeitlang nicht haben exerciren können, sie lassen sich aber ihren Adel renoviren; so werden sie nicht vor neue / sondern vor alte Edelleute gehalten. arg. l. 21. §. 1. de capt. & postlim.

Tit. V.

De Libertinis.

Tit. VI.

Qui, & ex quibus causis manumittere non possunt.

Tit VII.

De lega Fusia Caninia tollenda.

1.

Diese drey Titul gehören zusammen.

2. Libertini heissen Freygelassene, das ist, solche Leute, die aus der Knechtschafft in die Freyheit waren gelassen worden. Pr. I. h. t.

3. Der Actus selbsten wurde Manumissio genennet, l. 4. ff. de J. & J. oder Freylassung, und geschahe auf unterschiedliche Weise.

4. Bißweilen druckte der Priester in der Kirchen dem Knechte ein gewiß Zeichen auf. tot.

tit. C. de his qui in Eccl. manum. Bißweilen gab ein Häscher dem Knecht etliche Schläge mit der Ruthe auf das Haupt. §. 1. J. de libert. Brison. l. 5. Antiq. c. 11. Sigon. l. 1. de Antiq. Jur. civil. Rom. c. 6. Bißweilen war der Knecht bey einem Gastmahle mit an die Tafel gesetzt. cit. §. 1. Bißweilen war dem Knecht ein von 5. Zeugen unterschriebener Zettul gegeben. l. un. §. 1. & 2. C. de Lat. lib. toll. Bißweilen ward ihnen in des Herrn Testament die Freyheit gleichsam vermachet. l. 23. ff. de manum testam.

5. Unter diesen Arten ist die andere am merckwürdigsten; dann man glaubet, daß das Ritterschlagen oder wenigstens das Wehrhafftmachen an den Teutschen Höfen seinen Ursprung daher genommen hat. vid. Mund. de Comit. Palat. c. 3. n. 158. Tabor de Hoplophoria p. 115. & de Aphoplis. p. 31.

6. Bißweilen mißbrauchten die Römischen Bürger die Freyheit, ihre Knechte loß zu lassen: wenn sie nemlich in grosse Schulden gerathen waren, und voraus sahen, daß sie den Creditoribus ihr gantzes Vermögen (worunter die Knechte mit gehöreten) würden abtretten müssen. Dieses hieß in fraudem Creditorum manumittere, und war scharff verbothen. §. 3. J. qui & quib. caus. manum. non poss.

7. Andern Theils hiengen sich die Knechte bißweilen an junge Herren, so noch minoren-

nes

nes waren, halffen ihnen allerhand lose Stücke practiciren, und dungen sich dafür die Freyheit aus. Deßwegen ward ein Gesetz gemacht, daß auch keinem Minori unter 17 Jahren frey stehen solte, einen Knecht zu manumittiren. §. 4. J. eod.

8. Lex Fusia Caninia hält in sich / daß man per Testamentum nicht so viel man wolte, sondern nur eine gewisse Anzahl Knechte loßlassen solte: tot. tit. de L. Fus. Can. tollend. Dieses ward durch den 7. Titul aufgehoben.

Des Ersten Buchs

Dritte Abhandlung.

Von der Herrschafft und Väterlichen Gewalt.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De Potestate Dominica Tit. 8.

II. De Potestate patria, de qua considerandum.

1. In quo consistit Tit.
2. Quomodo acquiratur scil.
   1. Per Nuptias Tit. 10.
   2. Per Legitimationem Tit. 10.
   3. Per Adoptionem Tit. 11.
3. Quomodo solvatur Tit. 12.

Tit. VIII.

De his, qui sui vel alieni Juris.

TAB. SPECIALIS.

In hoc titulo agitur.

I. De Statu Familiæ in genere, secundum quem homines sunt
vel { 1. Sui Juris.
{ 2. Alieni Juris.

II. De Potestate Dominica in specie
{ 1. Apud Romanos.
{ 2. Apud Nos.

EXPLICATIO.

1.

HOmines sui Juris sind, welche dem Statui familiæ nach, unter keines andern Gewalt stehen. pr. J. h. t.

2. *Homines alieni Juris* sind, so entweder unter der Herrschafft oder Väterlichen Gewalt stehen: mit einem Worte, die Knechte und die Kinder. cit. pr. J. h. t.

3. Von der Herrschafftlichen Gewalt wird in diesem 8. Titul gehandelt; Von der Väterlichen aber wird in dem nechstfolgenden 10. Titul gehandelt werden.

4. Die Herrschafftliche Gewalt bestnnd bey den Römern in 2. Stücken: 1.) Daß sie das Recht über Leben und Tod hatten. l. 2. his

qui

qui sui vel alien. Jur. §. 1. J. eod. 2.) Daß ihnen alle Güter zugehörten, welche die Knechte acquirirten. §. 1. J. per quas personas cuique acquir.

5. Das erste wird auf Lateinisch *Jus vitæ & necis* genannt, und ist durch den Kayser M. Antoninum Pium im zweyten Seculo so weit eingeschrenckt worden, daß ein Herr seinen Knecht wenigstens nicht ohne Ursachen hinrichten durffte. Vid §. 1. J. h. t. ibique Vinn.

6. Heutiges Tages gehört das *Jus vitæ & necis* bloß der Obrigkeit zu, bey welcher ein Herr seinen Knecht verklagen muß, wann er ein Delictum begangen.

7. Sonst stehet einem Herrn frey, seinen Knecht in scharffer Zucht zu halten, weil er ihm bey der Miethung nicht nur Arbeit, sondern auch Gehorsam versprochen hat, wiewohl man auf junge und alte Leute regardiren muß. vid. Herm. Stamm. tr. de servit. personal. l. 2. per tot. Zor. p. 2. quæst. 18. n. 4008. seqq. Mev. Comment. ad Jus Lub. P. 3. tit. 8. art. V. n. 7.

8. Was das zweyte Stück der Herrschafftlichen Gewalt anlangt, so aquirirt ein Knecht seinem Herrn nur in demjenigen, nach welchem er sich vermiethet hat. Struv. Jurispr. I. 2. tit. 11. §. 7. Was aber der Knecht mit Neben-Arbeit verdienen kan, das gehöret sein eigen.

Tit. XI.

De Patria Potestate.

Ubi quæritur.

I. In quo consistit? §. 1.
II. In quos liberos competat? §. 2. &. 3.

EXPLICATIO.

I.

DJe *Patria Potestas* bestehet in 2. Stücken. 1.) Daß ein Vater seine Kinder moderat züchtigen kan. I. 34. C. h. t. I. 17. pr. de. furt. 2.) Daß er sich alles dasjenige zueignet, was sie erwerben. Schœpf. Synopf. l. 1. tit. 6. n. 32.

2. Vor diesem haben die Eltern auch das Jus vitæ & necis über ihre Kinder, gleichwie die Herren über die Knechte, gehabt. vid. Vinn. ad §. 2. J. h. t.

3. Die Kinder, so unter der Patria Potestate stehen können, müssen 1.) entweder aus rechtmäßiger Ehe gezeuget, oder 2.) legitimiret, oder 3.) adoptirt seyn, welches in nachfolgenden deutlich zu sehen ist.

Tit X.

De Nuptiis.

In hoc titulo agitur.

I. De Sponsaliis, quæ sunt
vel { 1. De præsenti.
{ 2. De futuro

vel

vel { 1. Publica.
     { 2. Clandestina.
II. De Nuptiis.
III. De Consanguinitate, ubi agitur
  { 1. De computatione gradum, in qua spectantur
  {   { 1. Personæ,
  {   { 2. Liniæ,
  {   { 3. Gradus.
  { 2. De casibus prohibitis.
  {   { 1. De Jure Civili.
  {   { 2. De Jure Canonico.
  {   { 3. Moribus,
  {   { 4. Jure Divino.
IV. De Affinitate, ubi videndum,
  { 1. An sit Affinitas?
  { 2. In quo genere?
  { 3. In quo gradu?
V. De legitimatione, quæ fit vel
  { 1. Per subsequens matrimonium,
  { 2. Per Rescriptum Principis.

EXPLICATIO.

I.

Kommt in diesem Titul fünfferley vor.

1.) Von der Verlöbnüß.
2.) Von der Ehe.
3.) Von der Blut-Freundschafft.
4.) Von der Schwägerschafft.
5.) Von der Legitimation.

I. Von

I.

Von den Verlöbnüssen.

2. Bey einem Verlöbnüß pflegt auf Seiten des Bräutigams eine Anwerbung, und auf Seiten der Braut eine Zusagung zu geschehen. l. 1. ff. h. t.

3. Es giebt *Sponsalia de præsenti*, wann sich ein Paar mit einander ohne Bedingung verloben. Struv. Jurisp. l. 1. tit. 6. §. 1.

4. Es giebt auch *Sponsalia de futuro*, wann man auf eine gewisse Bedingung mit einander contrahiret; Z. E. wo ich glücklich aus der Campagne komme, so will ich mich mit ihr verloben. Struv. cit. loco.

5. Ferner hat man *Sponsalia Publica*, welche mit Consens der Eltern geschehen, und in Gegenwart einiger Zeugen. arg. l. 12. ff. de testam. jung. Mev. P. 8. Dec. 38.

6. *Sponsalia clandestina* hat man auch, so ohne Zeugen und ohne Consens der Eltern geschehen. Schœpf. h. t. n. 23.

7. Zu einem rechtmäßigen Ehe-Verlöbnüß gehören zwey Stücke: Consensus contrahentium. 2.) Consensus parentum.

8. Es ist sub pœna infamiæ verbotten, sich mit zweyen oder mehrern zu verloben. l. 1. §. fin. de his qui notantur infam. jung. Carpzov. P. C. P. 2. qnæst. 67.

6. Wenn dergleichen doppelte Sponsalia geschehen, so werden die öffentliche den geheimen,

men, Stryck. in Not. ad. Instit. pr. h. t. die unbedingte den bedingten præferirt, und wenn sie gleich sind, die Erstern den Letztern vorgezogen. C. 30. & seq. X. de sponsal. Berlich. P. 4. C. 28. n. 67.

10. Es gehet schwer an, daß geschlossene Verbündnisse wieder können getrennet werden; Bruckner. Dec. mattim. c. 1. n. 58. Cothmann. V. 1. Resp. 10. n. 211. seq. Doch pflegt es zu geschehen, wenn zwischen den Verlobten eine unversöhnliche Feindschafft entstanden. Mev. P. 4. dec. 43. P. 8. dec. 307. Carpz. Jurispr. Consist. l. 2. def. 176. j. Sbhœpf. cit. loco. n. 54. seqq.

II.

Von der Ehe.

11. Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche auf Lebenslang geschlossen. §. 1. J. de Patr. potest.

12. Fragt man, wie die Sponsalia und Nuptiæ von einander differiren: So werden die ersten mit einem geschlossenen Kauff, die andern aber mit Ubergebung der gekaufften Sachen verglichen.

13. Nach dem Jure Civili kan ein Manns-Person von 14. und eine Weibs-Person von 12. Jahren heyrathen. Pr. J. de Nupt. Man observirt aber heute das Jus Canonicum, und die eingeführten Sitten, da man zugleich darauf

auf siehet, ob die Manns-Person auch im Stande ist, eine Frau zu ernähren. vid. Mev. p. 6. dec. 227.

14. Wann eine Ehe gültig seyn soll, so muß, wie bey den Sponsaliis, 1.) Consensus Contrahentium, 2.) Consensus Parentium dazu kommen. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 7. §. 3.

15. Nach dem Jure Civili ist der Consensus Matris nicht nöthig; arg. pr. J. de Nupt. heutigs Tages aber wird er auch erfordert, Carpz. l. 2. def. 44. doch so, daß Consensus Patris prævalirt.

16. Wenn ein Vater seinen Consensus ohne Raison zurück hält, so hat der Judex Macht, denselben zu suppliren. Hahn. ad Wesenbec. de Ritu Nupt. n. 4. Carpz. l. 2. def. 52.

17. Nach dem Jure Canonico ist die Priesterliche Copulation ein nothwendig Stück der Ehe: Cap. 3. X. de cland. desponf. Carpz. l. 2. def. 142. Nach dem Jure Civili aber wird nicht darauf gesehen.

18. Eine Ehe wird für ungültig gehalten, wenn ein Theil der Contrahenten darzu ist gezwungen worden. Vid. Brouwer. de Jure Connub. l. 1. c. 17. n. 20.

19. Wenn die contrahirende Personen durch Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft zu nahe miteinander verwandt seyn, so wird die Ehe vor nichtig, und die darinn gezeugte Kinder werden vor unehrlich gehalten.

20. Ja wenn dergleichen Ehe zwischen Blut-

Freund-

Freundschafft in auf- und absteigender Linie geschlossen wird, so ist beeden Personen der Kopff abgesprochen: Carpz P. C. p. 2. quæst. 72. n. 21. In Linea Collaterali aber stehet der Staupen-Schlag und ewige Lands-Verweisung darauf. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 28. §. 23.

21. Wenn dergleichen Personen vor der Hochzeit beysammen geschlaffen, so wird ihnen gemeiniglich Kirchen-Busse zuerkennt, doch hat Dispensation statt. Vid Carpz, l. 2. def. 131, Struv. l. 1. tit. 7. §. 4.

III.

Von der Bluts-Freundschafft.

22. Die Bluts-Freundschafft ist das natürliche Band zwischen denjenigen Personen, so von einem Stamme entsprossen. Schœpf. h. t. n. 24.

23. Wenn man urtheilet, wie nahe zwey oder mehr Personen einander verwandt seyn, so wird es Computatio Graduum genennet; Dabey sind 3. Stücke zu beobachten:

1. Wie die Personen müssen angesetzet werden.
2. Wie man die Linien unterscheidet.
3. Wie man die Gradus zehlt.

24. Die Personeu müssen also angesetzet werden daß man nicht nur die beeden Haupt-Personen, davon gefraget wird, sondern auch alle

alle dazwischen stehende Personen accurat exprimirt. Vid. Schœpf. h. t. n. 32. seq.

25. Zum Exempel, wenn gefraget wird, ob Ich meines Groß-Vaters Schwester Tochter heyrathen könne, so werden die Personen so angesetzet.

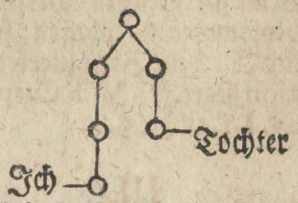

26. Eine Linie heisset hier eine Reihe Personen, die von einander herkommen. Carpz. III. arb. consang. 2. 1. n. 12. Zum Exempel:

Elter-Vater.
Groß-Vater.
Vater.
Ich

27. Sie ist dreyerley:

1.) Linea Ascendens.
1.) Linea Descendens.
3.) Linea Collateralis.

28. Linea Ascendans begreifft die Personen, von welchen wir gezeuget sind. Z. E.

Elter-Vater.
Groß-Vater.
Vater.
Ich.

29. Li-

29. Linea Descendens begreifft die Personen, welche von uns gezeuget sind. Z. E.

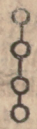

30. Linea Collateralis begreifft die seitwarts stehenden Personen, welche zwar nicht von einander gezeuget, doch von einem Stipite herkommen. Zum Exempel:

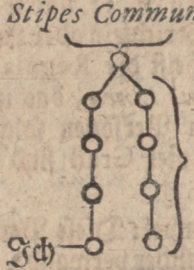

31. Und diese Linea ist æqualis oder Inæqualis, jene, wenn beede Personen gleich weit von dem Stipite abstehen; diese, wann eine Person weiter von dem Stipite als die andere ist.

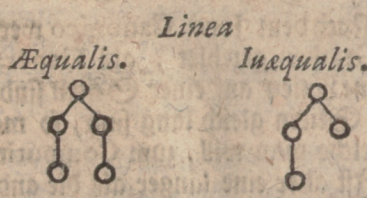

32. Ein Grad heisset die Distanz oder Wei-

te zwischen zwey Personen, welche einander gezeuget haben. l. ult. §. 9. ff. de grad.

33. Auf die Zehlung dieser Graduum kommt es nun an, wenn man sehen will, wie nahe die Personen mit einander verwandt seyn.

34. Es ist eine doppelte numeratio Graduum bey den Juristen in usu. 1.) Nach dem Jure Civili. 2.) Nach dem Jure Canonico.

35. Nach dem Jure Civili werden so viel Gradus als Generationes sind, gezehlet, §. 7. J. eod. Carpz. c. l. n. 31. und weil man dieselben mit kleinen Strichlein oder Linien abzuzeichnen pfleget, so heist die Regula: *Quot sunt Gradus, tot sunt Lineæ*, das ist, so viel zwischen von beeden Personen solche Linien vorkommen, um so viel Grad sind sie von einander.

36. Zum Exempel: Diese Personen sind im vierten Grad einander verwandt.

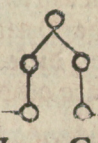

37. Nach dem Jure Canonico werden nur so viel Gradus gezehlet, als Generationes oder kleine Linien auf einer Seiten sind, wenn nun die Seiten gleich lang sind, so mag man eine, welche man will, zum Computiren nehmen. Ist aber eine länger als die andere, so muß man NB. die Gradus auf der längsten Sei-

Seiten abzehlen c. ult. x. l. de consang. &. affin. Carpz. c. l. n. 48.

38. Z. E. Diese Personen sind alle in vierdten Grad verwandte

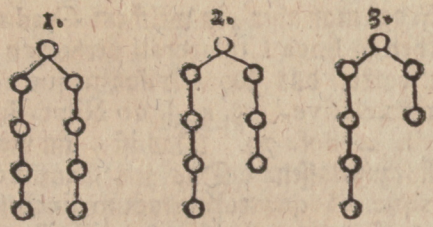

39. Die andere Art der Computationis Graduum, nach dem Jure Canonico wird nur in Matrimonialibus, Hah. ad Wesenbec. tit. de Nupt. n. 4. Carpz. l. 2. def. 75. Struv. S. J. C. Exerc. 29. th. 44. die erste aber, nach dem Jure Civili, in der Succession ab intestato und in allen andern Fällen gebraucht. l. 10. pr. ff. de grad. Stryck. ad Brunn. J. Eccl. l. 2. c. 13. §. 1.

40. Fragt man nun, wie weit das Heyrathen in auf- und absteigenden Linien verbothen? so antworten beede Jura: in Linea ascend. &. descendenti matrimonia prohibentur in infinitum. vid. Lev. c. 18. Schœpf. h. t. n. 47.

Z. E. So kan ich meine Groß-Mutter oder meinen Enckel durchaus nicht heyrathen.

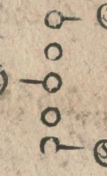

41. Fragt man aber, in welchem Gradu das Heyrathen in linea Collaterali verbothen ist? So antwortet das Jus Civile: usque ad 4. gradum exclusive. §. 4. J. de Nupt. jung. Carpz. l. 2. def. 79. Das ist, im vierten Grad ists zugelassen. Das Jus Canonicum aber usque ad quartum gradum inclusive. c. 8. x. de Consang. & affin. Stryck. de computut grad. §. 15. Das heist, im vierten Grad ists verbothen, es versteht sich nemlich, ein jedes nach seiner Art zu zehlen.

42. Und daraus siehet man, wie nach dem Jure Canonico weit mehr Casus verbothen sind, als nach dem Jure Civili, welches darum geschehen ist, damit der Pabst, als Auctor Juris Canonici, desto mehr dispensiren könne.

43. Z. E. Nach dem Jure Civili sind nur diese Casus verbothen, daß ich nicht meine Schwester und meines Bruders oder Schwester Kinder heyrathen darff. Schœpf. c. l. n. 55.

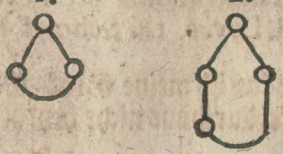

44. Hin-

44. Hingegen nach dem Jure Canonico sind auch alle hier punctirte Casus verbothen. Stryck. c. l.

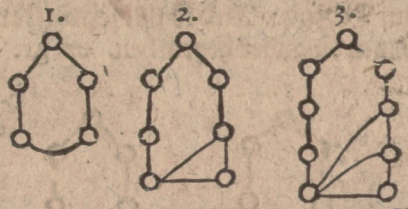

45. Nechst diesem sind nach beeden Rechten die Casus in linea Collaterali verbothen, wenn ein Respectus parentelæ vorhanden, §. 3 J. h. t. das ist, wan eine Person der andern an Eltern statt seyn kan: Dergleichen sind nun alle Brüder und Schwestern unserer Ascendenten, oder welches einerley ist, es sind die Personen, welche in Anschreiben immediate unter dem Stipite Communi zu stehen kommen.

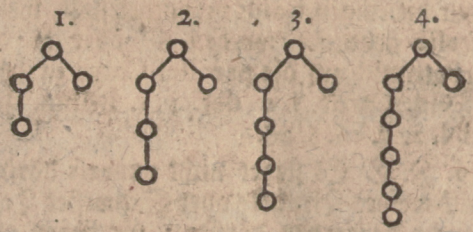

46. Heutiges Tages kommt es in Sachsen und Preussen nächst dem Respectu Parentelæ auf diese 2. Reguln an. 1.) Tertius gradus

æqualis permittitur. Struv. Jurisp. l. 1. Tit. 6. §. 16. 2.) Tertius Gradus inæqualis prohibetur. Bœhmer. Posit. de grad. matr. c. 2. §. 13. Schulz Synopf. J. tit. de Nupt. oder auf Teutsch: Ander Geschwister Kinder können einander heyrathen. ex. gr.

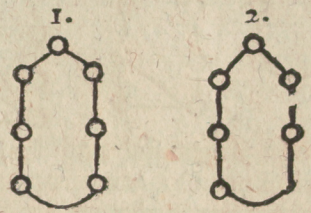

47. Fragt man, wie weit der Lands-Fürst dispensiren könne? So heist es, so weit als es Juri divino nicht contrair. v. Brower. de Jure connub. l. 2. c. 16. Bœhmer. c. l. c. 5. das ist, was in der Bibel stehet. Daher man sich das 18. Cap. Lev. wohl bekannt machen muß.

48. Es fraget sich aber bey selbigem Capitel, ob nur diejenigen Casus verbothen sind, welche expresse genennet werden., oder ob das Verboth auch auf die parallel Casus zu ziehen ist. vid. Carpz. l. 2. def. 111. Brunn. Jus. Eccl. l. 2. c. 16. §. 26.

49. Z. E. Es stehet nicht expres darinn, daß ich meines Bruders oder Schwester Tochter nicht heyrathen dörffte: Es stehen aber wohl drey gleiche Casus darinnen, welche verbothen werden.

50. Ins-

50. Insgemein wird so darauf geantwortet, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, so soll billig mit der Dispensation zurück gehalten werden, wenn aber die Ehe schon geschlossen ist, und es fragt sich, ob sie um dieser Ursache willen müsse wieder getrennet werden, so pronuncirt man in favorem matrimonii.

IV.

Von der Schwägerschafft.

51. Die Schwägerschafft ist eine Verbindung zweyer unterschiedenen Familien, wenn eine und die andere geheyrathet. Schœpf. c. l. n. 6.

52. Wenn man hiervon Judiciren will, so setzet man die Personen auf eben die Art an, wie in der Blut-Freundschafft: Nur kommt dieses hierzu, daß man die Personen, welche in der Ehe mit einander leben, durch eine krumme ⌣ Linie zusammen ziehet.

53. Z. E. Wenn ich sehen wolte, ob ich mit meines Brudern Frauen Schwestern, nach dem Jure verschwägert wäre, so setzte ich den Casum also an:

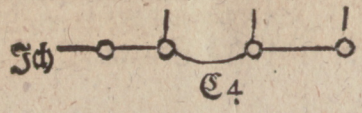

54. Nun werden dreyerley Fragen angestellet: 1.) Ob eine würckliche Schwägerschafft vorhanden sey oder nicht? 2.) In welchem genere die Schwägerschafft ist? 3.) In welchem Gradu die Personen mit einander verschwägert seyn.

55. Auf die erste Frage wird mit 3. Reguln geantwortet:

1. Meiner Frauen Freunde sind meine Schwäger.
2. Meine Freunde sind meiner Frauen Schwäger. c. 5. x. de Consang. & Affin.
3. Aber beederseits Freunde sind nicht mit einander Schwäger.

56. Das wird nach dem Schemate also ausgesprochen: Wenn die Eheleuthe zwischen zwey Rectis Lineis zu stehen kommen / so ist zwischen den Personen keine Schwägerschafft.

59. Also habe ich alle folgende Personen nach dem Jure nicht vor Schwäger zu erkennen. 1.) Meines Bruders Frauen Schwester, 2.) meiner Stieff-Mutter Schwester, 3.) meiner Stieff-Mutter Tochter, 4.) meiner Stieff-Mutter Mutter, 5.) meiner Schwieger-Tochter Mutter, 6.) meines Bruders Frauen Stieff-Mutter,

ter, 7.) meines Stieff-Sohns Frauen Schwester.

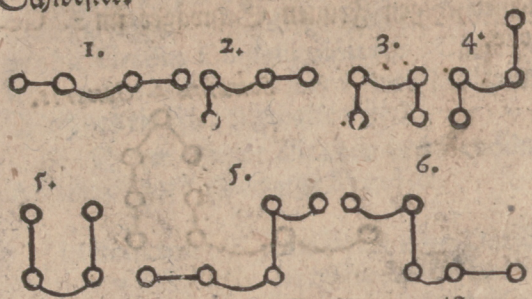

58. Bey der andern Frage §. 54. ist zu mercken, das 3. Genera Affinitatis sind. Carpz. Ut. Arb. consang. cap. 2. n. 13.

59. Wenn eine Person durch eine einfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heist es 1. Genus Affin. Carpz. c. l. n. 15. z. E. so sind meiner Frauen Freunde meine Schwäger im 1. Genere.

Schem. 1. Gener.

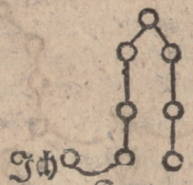

60. Wenn eine Person durch eine doppelte Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heisset es Secundum Genus affinitatis. Carpz. c. l. Z. E. Wann meine

Frau stirbt, und ich heurathe eine andere, so sind meiner vorigen Frauen Anverwandte meiner jetzigen Frauen Schwäger im 2. Genere.

Schæma 2. Generis.

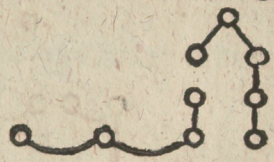

Fr. 2. ich 1. Frau.

61. Wenn eine Person durch eine dreyfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heisset es 3, Genus affin. Carpz. c. l. z. E. Wann ich stirbe, und meine andere Frau heyrathete wieder, so sind meiner ersten Frauen Anverwandten dieses Mannes Schwäger im 3. Genere.

Schæma 3. Generis.

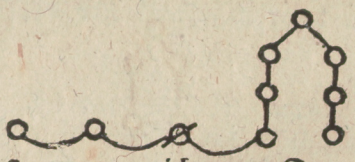

2. 2. ich 1. Fr.
Mann Frau

62. Bey der dritten Frage. §. 54. ist zu mercken, daß das Jus Civile keine Gradus affinitatis statuiret. vid. Brouwer. c. l. n. 6.

Wesen-

Wesenbec Parat. ff. de grad. & affin. n. 17. Hingegen das Jus Canonicum (welchem man in Praxi folget) regardirt dieselben . eben als wie die Gradus Consanguinitatis. Carpz. c. 1. n. 40. aus dem Fundament, weil Mann und Weib vor ein Fleisch gehalten wird.

63. Daher kommt alles von den Gradibus Affinitatis auf diese eintzige Regul an.

In dem wievielsten Gradu eine Person dem einen Ehegatten verwandt ist in der Blut-Freundschafft, in eben demselben Grad ist sie dem andern Ehegatten in der Schwägerschafft verwandt. Schœpf. c. 1. n. 72.

64. Fragt man nun, wie weit es verbothen oder zugelassen sey, in der Schwägerschafft zu heyrathen, so wird mit folgenden 3. Reguln geantwortet:

65. Die erste heist: in primo genere Affin. seynd die Heyrathen biß auf den 3. Gradum lineæ aqualis exclusive vel inæqualis inclusive, ingleichen ob respectum parentelæ verbothen. Schœpf. c. l. n. 75.

66. Solchergestalt darff man nicht 1.) seiner Frauen Schwester oder seines Bruders Frau, 2.) seine Stieff-Mutter oder Stieff-Sohn, 3.) die Schwieger-Tochter oder der Schwieger-Vater, 4.) der Frauen Mutter Schwester oder des Bruders Sohns Frau, 5.) des

5.) Des Vaters Bruders Frau oder des Manns Bruders Sohn heyrathen. Z. E. Die ersten 2. propter gradus, die andern 3. ob respectum parentelæ.

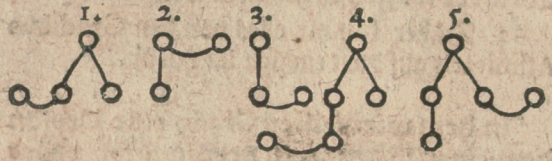

67. Die andere Regul ist, in dem zweyten Genere Affinitatis ist das Heyrathen vergönnet. c. 8. x. de Consang. & Affin. NB. wenn kein respectus Parentelæ vorhanden ist. vid. Carpz. c. l. c. 4. n. 64.

68. Also mag man heyrathen 1.) seiner Schwester Mannes Frau, oder des ersten Manns Frauen Schwester. 2.) Seiner Frauen Bruders Frau. 3.) Seiner Frauen Geschwister Kindes Frau. i. e. Desjenigen Weib der mit meiner Frauen Geschwister-Kind ist.

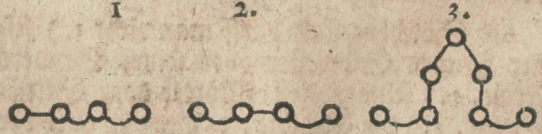

69. Hingegen ist verbothen zu heyrathen, ob Respectum Parentelæ, 1.) des Stieff-

Vaters

Vaters Frau, oder der Frauen Stieff-Tochter. 2.) Des Stieff-Sohns Frau, oder der Frauen Stieff-Mutter. 3.) Des Mannes Stieff-Vater, oder der Stieff-Tochter Mann. 4.) Der Frauen Vaters Bruders Wittibe, oder des Mannes Bruders Schwieger-Tochter.

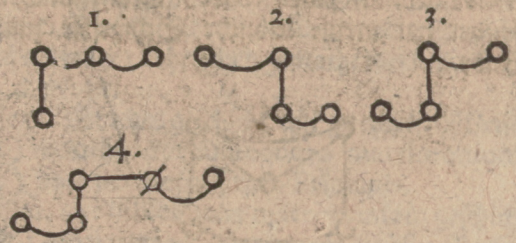

70. Die 3. Regul ist, in Tertio Genere Affinitatis sind alle Heyrathen erlaubt. Schœpf. c. l. n. 63.

71. Demnach mag man heyrathen. 1.) seines Brudern Frauen Mannes Wittibe. 2.) Seiner Frauen Schwester Mannes Wittibe. 3.) Seiner Stieff-Mutter Mannes Wittibe. 4.) Seiner Schwieger-Mutter Mannes Wittibe.

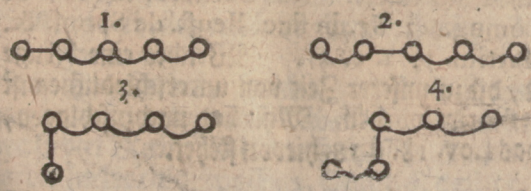

72. Auf

72. Auf die Frage, ob zwey Stieff-Geschwister einander heyrathen mögen? wird mit Ja geantwortet. Philip. Uf. Pract. J. I. 1. tit. 28. Carpz. l. 2. def. 105. Struv. S. J. C. Exercit. 29. th, 51, Doch entstehet ein ziemlicher Scrupel aus Lev. 18. ℣. 11. Wann ein sogenannter Frater Communis extat. Weil derselbe nemlich sagen könte, mein leiblicher Bruder hat meine leibliche Schwester zum Weibe.

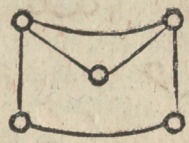

73. Es wird auch gefragt: Ob ein Sohn die Braut seines Vaters, und vice versa, heyrathen könne. vid. Carpz. c. l. Resp. Wann die Braut schwören kan, daß sie mit keinem von beeden allzu familiair umgegangen ist, so wird es vergönnet.

74. Endlich gehöret auch die Frage her, ob man seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne. vid. Gerhard. in loco de Conjug. §. 3. 63. in fine. Beust. de Spons. &. Matrim. p. 2. c. 45. Welches eine Frage ist, die zu unserer Zeit von unterschiedlichen ist defendirt worden. Man hat nachzuschlagen, was Lev. 18. d. 18. hievon stehet.

V.

V.

Von der Legitimation.

65. Die andere Art zur potestate Paterna zu gelangen, ist die Legitimation.

76. Dieselbe ist ein Actus, wodurch unehrliche Kinder zu ehrlichen gemacht werden. §. ult. J. d. Nupt.

77. Solches geschicht auf zweyerley Weise: 1.) entweder per subsequens matrimonium, 2.) oder per Rescriptum Principis.

78. Per subsequens matrimonium geschicht die Legitimation, wann einer dieselbe Person heyrathet, mit welcher er unehrliche Kinder gezeuget hat. cit. §.

79. Es muß aber eine solche Person seyn, die er heyrathen könne, denn wenn es zu nahe in die Blut-Freundschafft laufft, so geht dieser modus legitimandi gar nicht an. Schœpf. l. 1. tit. 6. n. 11.

80. Per rescriptum Principis geschiehet die Legitimation, wenn der Fürst entweder selbst, oder durch einen Comitem Palatinum die Kinder vor ehrlich erklärt. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 10. §. 4.

81. Die Kinder, welche per subsequens matrimonium legitimirt werden, erhalten eben so viel Recht als die rechtmäßige Kinder. Carpz. Jurispr. Forens. P. 2. Const. 6. def. 15.

82. Die

82. Die Kinder aber, so per rescriptum Principis legitimirt werden, bekommen so viel Recht als ihnen der Fürst geben will, und ohne Præjudiz der ächt gebohrnen geben kan. Schœpf. c. l. n. 21.

83. Denn wenn andere rechtmäßige Kinder vorhanden sind, so kan denenselben in der Legitima kein Eingriff geschehen, und wenn die Erbschafft schon an andere gefallen ist, so kan sie von denenselben nicht wieder gefordert werden. Faber. Cod. l. 5. tit. 16. def. 5. Carpz. P. 2. c. 6. def. 27.

Tit. XI.

De Adoptionibus,

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. De Adoptione §. 1. quæ duplex est
- 1. Arrogatio §. 3.
- 2. Adoptio in specie sic dicta §. 2. quæ iterum vel
  - 1. Plena seu perfecta §. 5.
  - 2. Minus plena seu imperfecta §. 6.

II. De unione prolium, quæ in locum adoptionis successit §. 10.

EXPLICATIO.

1.

Der dritte Modus, die Patriam potestatem zu

zu erlangen/ ist die Adoption, da man jemanden an Kindes statt annimmt/ der es von Natur nicht ist. §. 4. & 8. J. de Adopt.

2. Wenn jemand an Kindes-statt angenommen wird/ welcher unter einer andern väterlichen Gewalt stehet/ so heisset es in specie Adoptio. §. 1. J. eod.

3. Wenn aber der Adoptivus eine Persona sui Juris ist/ so wird es eine Arrogation genennet. cit. §. 1. J. h. t. l. 15. §. 2. h. t. vid. Gail. l. 2. obs. 125. n. 6.

4. Die Adoptio ist wiederum zweyerley: denn sie geschicht entweder von einem Anverwandten in aufsteigender Linie/ oder von einem/ der nicht aus der Familie ist. Schœpf. l. 1. tit. 7. n. 4.

5. Die erste Art der Adoption führet das völlige Recht der väterlichen Gewalt bey sich/ und wird deswegen Adoptio plena oder perfecta genennet. §. 8. J. h. t.

6. Die andere Art der Adoption bringet nur das Jus succedendi ab intestato zuwege/ §. 2. J. h. t. und heisset deswegen auch Adoptio minus plena, oder Imperfecta.

7. Wer einen andern adoptiren will/ muß gantzer 18. Jahr älter seyn als der Adoptivus, §. 10. J. h. t. und wer von Natur inhabil ist/ Kinder zu zeigen/ wie z. E. die Castrati sind/ §. 9. J. h. t. der darff gar nicht adoptiren/ quod hodie tamen non amplius obtinet. vid. Nov. 45. & seq. Vinn. ad cit. §. 9. J. h. t.

8. Die Weiber können nicht adoptiren / §. 10. J. h. t. ausser wenn sie viel Kinder gehabt / und dieselbe alle im Kriege verlohren haben. cit. §. 10. Schœpf. c. l. n. 6. Ein leiblicher Bruder aber mag den andern adoptiren. Hopp. Exam. J. h. t. q. 17.

9. Die Adoptiones müssen vor öffentlichen Gerichten geschehen. vid. §. 1. J. h. t. j. Stryck. U. M. h. t. §. 6. Und wenn es eine Arrogation ist / so muß der Arrogatus seinen Consens ausdrücklich dazu geben. l. 5. ff. h. t.

10. Die Adoptiones kommen heutiges Tages selten vor / hingegen scheinet die Einkindschafft davor aufgekommen zu seyn / welches ein gewisser Vergleich ist / da Kinder von unterschiedlicher Ehe in der Erbschafft einander gleich gehalten werden. Rick. tr. de Un. Prol. c. 6. Stryck. U. M. h. t. §. 10. Welches ebenfalls von der Obrigkeit geschehen muß. Carpz. l. 5. Respons. 6. n. 22. Stryck. c. l.

Tit. XII.

Quibus modis Jus Patriæ potestatis solvitur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De quadruplici modo patriam potestatem solvendi §. 1.
II. De Emancipatione in specie §. 2. 5.

Ex-

EXPLICATIO.

1.

Die Väterliche Gewalt wird auf viererley Art aufgehoben. 1.) Wenn der Vater stirbt / pr. J. h. t. 2.) Wenn der Vater oder Sohn verbannisiret wird / §. 1. J. eod. 3.) Wenn ein Ascendent den Sohn adoptiret, §. 9. J. h. t. 4.) Wenn der Vater den Sohn emancipiret. §. 6. J. h. t.

2. Es heisset aber emancipiren / wann der Vater sich vor der Obrigkeit erkläret / daß er seinen Sohn der Väterlichen Gewalt entlassen will. cit. §. 6. J. h. t. Eck. h. t. §. 13.

3. Dieses geschicht heutiges Tages nicht mehr / sondern wenn ein Sohn heyrathet / und eine eigene Oeconomie angehet / so wird er eo ipso vor emancipirt gehalten. Stryck. U. M. tit. de adopt. §. 21. Struv. S. J. C. Exerc. 3. th. 68. Hahn. ad Wesenbec. cit. tit. n. 7. verba. Hodie.

4. Bey den Töchtern ist die eigene Oeconomie nicht vonnöthen / sondern sie dörffen nur geheyrathet haben / so stehen sie nicht mehr unter Väterlicher Gewalt. Carpz. P. 2. Const. 10. def. 2. j. Mev. ad Jus Lubec. l. 1. Tit. 3. n. 25. Berlich. P. 2. Conclus. 11. n. 23. Stryck. U. M. tit. de his qui sui vel alien. jur. §. ult.

5. Wenn ein Vater seine Gewalt mißbrau-

chet/ so kan er vom Judice zur Emancipation gezwungen werden. vid. l. 92. de condit. & demonstr. Nov. 12. c. 2.

Des Ersten Buchs

Vierdte Abhandlung.

Von den Vormundschafften und Pflegschafften.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De Tutela separatim, ubi tractatur
- 1. Du tutela in genere Tit. 13.
- 2. In specie de tutela, ubi iterum agitur
  - 1. De Testamentaria T. 13. & 14.
  - 2. Legitima T. 15. usque ad 19.
  - 3. Dativa T. 20.
- 3. De auctoritate Tutorum Tit. 21.
- 4. De Dissolutione Tutelæ Tit. 22.

II. De Cura separatim. Tit. 23.

III. De Tutela & Cura simul, ubi
1. De Satisdatione Tutorum & Curatorum Tit. 24.
2. De Excusatione Tutorum & Curatorum Tit. 25.
3. De suspectis Tutoribus & Curatoribus dicitur Tit. 26.

Tit.

Tit. XIII.

De Tutelis.

Tit. XIV.

Qui Testamento Tutores dari possunt.

TABULA.

In his duobus titulis agitur.

I. De Tutela in genere, quæ est
vel { 1. Testamentaria in §. 6.
2. Legitima §. 7.
3. Dativa §. 8.

II. De Tutela Testamentaria in specie, ubi notantur.
1. Quis possit dare Tutorem Testamentarium §. 10.
2. Quomodo à Magistratu confirmetur §. 11. 12.
3. Quibus modis possit dari §. 13. & 14.
4. Quis possit dari vel non §. 15--20.
5. Quis succedat Tutori Testamentario §. 21.

EXPLICATIO.

I.

Bisher ist von den Personen gehandelt worden/die entweder in Potestate Dominica oder in Patria stehen; Nun kommen wir auf die Personen/welche sui Juris sind.

II.

Diese Personen sind dreyerley Gattung/ 1.) etliche stehen unter Vormündern/ und heissen Pupilli, 2.) etliche haben ihre Curatores, und heissen Minores, 3.) etliche leben gantz frey/ und heissen Majorennes. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 16. §. 1.

III.

Fragt man/ wie die Pupilli und Minores, Personæ sui Juris können genennet werden/ da sie doch unter Vormündern oder Curatoribus stehen? So wird geantwortet/ daß es darauf ankomme: Quod non ipsi Tutoribus & Curatoribus, sed Tutores & Curatores ipsis acquirant.

IV.

Die Tutores und Curatores sind darinnen unterschieden/ daß die Tutores eigentlich der Person wegen/ die Curatores aber hauptsächlich der Güter wegen constituiret werden. Struv. cit. loco. tit. 21. §. 7.

V.

Die Tutela ist dreyerley/ 1.) Testamentaria, 2.) Legitima, 3.) Dativa. Struv. l. 1. tit. 16. §. 3.

VI.

Tutela Testamentaria ist/ wenn ein Vater im Testament seinen unmündigen Kindern einen Vormund setzet. §. 3. J. h. t.

VII.

Tutela Legitima ist/ wenn die nächsten An-

ver-

verwandten in Ermangelung eines Testaments die Vormundschafft über sich nehmen. l. 1. pr. de legit. tut.

VIII.

Tutela Dativa ist/ wann die Obrigkeit einem Fremden die Vormundschafft aufträgt. per J. de Attil. tut.

IX.

Die Tutela Testamentaria gehet sowohl der Tutelæ Legitimæ als Dativæ vor. l. 11. pr. ff. de testam. tut. Schœpff. l. 26. tit. 2. n. 1.

X.

Eigentlich kan nur ein Vater seinen Kindern im Testament einen Vormunden setzen/ §. 3. J. de Tut. l. 1. pr. l. 20. §. 1. de testam. tut. doch ist es auch einer Mutter placediret/ wann sie die Kinder über die Legitimam zu Erben einsetzet. l. 2. l. 4. ff. eod.

XI.

Wann sich die Ernennung des Vormunds im Testament nicht richtig befindet/ so muß die Obrigkeit den Defect durch ihre Confirmation suppliren/ l. 3. de confirm. tut. l. 2. C. eod. j. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 17. §. ult. welches eben den Effect hat/ als wann die Vormünder im Testament gantz richtig wären ernennet worden.

XII.

Diese speciale Confirmation muß mit einer andern generalern nicht confundiret wer-

den/ welche mit allen und jeden Tutoribus von der Obrigkeit geschehen muß/ ehe sie die Administration ihrer Vormundschafft antretten können.

XIII.

Bisweilen werden die Tutores im Testament ohne Bedingung/ bisweilen auch auf eine gewisse Zeit gesetzet. §. 3. J. qui. test. tut. dar. poss.

XIV.

Wenn einem die Vormundschafft über die sämmtliche Kinder aufgetragen worden/ so werden auch die Posthumi mit darunter begriffen/ l. 6. ff. de testam. tut. aber nicht die Kindes-Kinder/. vid. Struv. S. J. C. Exerc. 31. th. 14. weil sonst dem Vormund die Last zu groß würde.

XV.

Zu einem tüchtigen Vormunde wird erfordert 1.) Daß er eine Manns-Person sey. 2.) Daß er seine Majorennität erreichet habe. §. 2. J. qui testam. tut. dar. poss.

XVI.

Demnach können Weibs-Personen nicht zu Vormündern gesetzet werden/ l. 16. ff. de tut. es wäre dann/ daß der Fürst specialiter dispensirte. Schœpff. Synopf. c. l. tit. 1. n. 15.

XVII.

Ein Filius Familias wird vor einen tüchtigen Vormund gehalten/ pr. J. qui testam. tutor. ob er gleich noch in Väterlicher Gewalt.

XVIII.

XVIII.

Die Minores aber können zu Vormündern ernennet werden / ob sie gleich die Vormundschafft nicht ehender / als bey angehender Majorennität antretten können. §. 2. J. eod. ibique Vinn.

XIX.

Es kan auch ein Unsinniger zum Vormund gesetzet werden / aber mit Condition, wann er nemlich wieder zu seinem völligen Verstande kommt. cit. §. 2. l. 10. §. 3. l. 11. de tut.

XX.

Unterdessen ist die Obrigkeit verbunden / einen Interims-Vormund zu constituiren. arg. cit. §. 1. Welches auch bey den Minoribus bis zur Zeit ihrer Majorennität zu geschehen pfleget. §. 1. J. de Attil. tut.

XXI.

Wenn ein Tutor Testamentarius sich entschuldiget / oder nach angetretener Vormundschafft wieder abgesetzet wird / so muß die Obrigkeit gleichfalls einen neuen Tutorem constituiren / und bleiben die Tutores Legitimi noch ausgeschlossen.

Tit. XV.

De legitima Agnatorum tutela.

Tit. XVI.

De Capitis Deminutione.

TABULA.

De Tutela legitima notandum.

I. Quando locum habeat §. 2.
II. Quibus deferatur §. 3. 4. 5. 6.
III. Qui sint habiles, vel non §. 7. 8. 9.
IV. Quis succedat tutoribus legitimis §. 10. 11.
V. Quid sit Capitis Deminutio §. 12. 13.

EXPLICATIO.

I.

Diese beede Titul handeln von der Tutela Legitima, als der andern Gattung der Vormundschafft.

II.

Diese findet statt / wenn entweder im Testament kein Vormund constituiret ist / l. 1. pr. de legit. tut. Oder wenn derselbe wiederum verstirbet / ehe der Pupill heran wächset. l. 5. §. fin. ff. eod.

III.

Und zwar so fället die Vormundschafft unmittelbar auf diejenigen Anverwandten / welche dem Pupillo am nächsten succediren. cit. l. 1. pr. ff. eod. Nach der Regul / ubi spes est Successionis, ibi onus tutelæ, & qui sentit commodum, etiam incommodum sentire tenetur.

IV.

IV.

Vor diesem betraff es nur die Väterlichen Anverwandten/ heutiges Tages aber gehet es sowohl die Anverwandten vom Vater als von der Mutter an/ weilen beede gleich succediren. Nov. 118. c. 5. vid. Carpz. P. 2. C. 11. def. 11. n. 1. Eck. h. t. §. 3. in fine.

V.

Doch ist eine Exception wegen der Mütterlichen Anverwandten/ wenn die Güter des Pupillen Lehen-Güter sind. vid. Heig. P. 2. q. 13. n. 42. Modest. Pistor. P. 1. q. 27. n. 7. Das Fundament ist wiederum dieses/ weil die Väterliche Anverwandten/ die Mütterliche von der Succession ausschliessen.

VI.

Wenn unterschiedliche Anverwandten dem Pupillen in gleichem Gradu verwandt seyn/ so wird die Vormundschafft allen insgesamt aufgetragen/ l. 9. ff. de legit. tut. doch so/ daß die Administration nur einer auf sich nimmt: Welches in Sachsen allemahl der Aelteste thut. Carpz. cit. l. n. 1.

VII.

Sonst werden zur Tutela Legitima ebenfalls/ als wie zur Tutela Testamentaria, Manns-Personen erfordert: Die einzige Mutter und Groß-Mutter ausgenommen/ welche/ wann sie die Vormundschafft über sich nehmen wollen/ allen Collateral-Anverwandten vorgezogen werden. Nov. 118. c. 5. Brunn. ad l. 1. ff. de legit. tut. n. 6.

VIII.

VIII.

Ja die Mutter wird sogar dem Väterlichen Groß-Vater vorgezogen / Brunn. cit. loco. weil sie diesem auch in der Succession vorgehet.

IX.

Es wird aber von ihnen erfordert / daß sie auf das Senatus Consultum Vellejanum renunciren müssen / welches verbeut / daß Weibs-Personen nicht Bürge seyn können. cit. Nov. 118. c. 5. Und Fürstl. Wittwen müssen gar versprechen / daß sie gar nicht wieder heyrathen wollen.

X.

Wenn der nächste Anverwandte / dem die Vormundschafft zukommt / noch Minorennis ist / oder wenn er sich aus andern gültigen Ursachen excusirt / oder wenn er vom Judice removirt wird / so succedirt ihm nicht der nächste Anverwandte / sondern der Richter setzet in solchen Fällen einen neuen Tutorem. §. 5. J. de Curat. l. 11. §. 1. de testam. tutor.

XI.

Hingegen wann der nächste Anverwandte / der den Titul bisher geführet hat / stirbet / oder capite deminuiret wird / so folget unwidersprechlich der nächste Erbe darauf. vid. Carpz. P. 2. C. 11. def. 11. n. 2.

XII.

Es heisset aber diese CapitisDeminutio hier soviel / als eine Verbannisirung / oder wenn einer

einer mit Staupen-Schlag auf ewig des Landes verwiesen wird. conf. l. 1. l. 3. in fine. de capit. minut. j. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 15. §. 4.

XIII.

Und weilen eine solche Person in der Republique nicht anders als ein Todter considerirt wird; So heisset die Capitis Deminutio auch mit einem andern Nahmen Mors Civilis.

Tit. XVII.

De Legitima Patronorum Tutela.

Tit. XVIII.

De Legitima Parentum Tutela.

Tit. XIX.

De Fiduciaria Tutela.

Diese drey Titul haben heutiges Tages keinen Usum.

Tit. XX.

De Attiliano Tutore, & eo qui ex lege Julia & Titia dabatur.

TABULA.

In hoc Titulo quæritur.

I. Quando locum habeat tutela Dativa §. 2.

II. Quis

II. Quis Magistratus possit dare Tutores §. 3. 4. 5.

III. Quando Tutor ad reddendas rationes teneatur. §. 6.

EXPLICATIO.

I.

Dieser Titul handelt von der Tutela Dativa, als der dritten Gattung der Vormundschafft.

II.

Diese hat statt/wenn kein Tutor Testamentarius noch Legitimus vorhanden ist/ oder wenn zwar einer vorhanden ist/ welcher aber die Vormundschafft nicht führen kan. pr. J. de Attil. tut. Z. E. Wenn der vorhandene Tutor noch Minorennis oder Furiosus ist/ oder wenn er sich excusirt/ oder wenn er abgesetzet wird.

III.

Die Obrigkeit/ welche dergleichen Tutores geben will/ muß die Ordinariam Jurisdictionem über den Pupillen haben. Carpz. P. 2. C. 15. def. 26. Z. E. So giebt der Edelmann dem Bauern/ und der Fürst dem Edelmann Tutores.

IV.

Daher/wenn gleich die Güter eines Pupillen unter anderer Obrigkeit liegen/ so muß er doch von der Obrigkeit des Orts/ da er wohnet/ einen

nen Tutorem bekommen. arg. §. 17. J. de excusat. Tut. Denn ein Vormund wird hauptsächlich der Person des Pupillen gegeben.

V.

Ordentlicher Weise muß auch der Tutor, den die Obrigkeit giebt / unter ihrer Jurisdiction stehen: Doch kan auch ein Fremder freywillig die Tutel übernehmen / oder auch / auf Anhalten bey seiner Obrigkeit / dazu genöthiget werden. Schœpf. Synopf. l. 26. tit. 5. n. 7.

VI.

Nach geendigter Tutel ist der Vormund obligiret / Rechnung abzulegen / l. 9. §. 4. ff. de tut. & rat. distrah. ja nach dem Jure Canonico und den neuesten Constitutionibus, soll solches alle Jahr geschehen Rec. Imp. de Anno 1548. j. Schœpf. cit. tit. n. 16. Und zwar an demjenigen Orte / wo er die Vormundschafft geführet hat / weil derselbe zum Beweiß am bequemsten ist / wiewohl solches in praxi nicht allemahl observirt wird.

Tit. XXI.

De Auctoritate Tutorum.

TABULA.

De auctoritate Tutor. notandum

I. In quo consistat. §. 1. 2. 3.
II. In quibus casibus sit necessaria §. 4. 5. 6.

III. Quæ-

III. Quænam circa illam sint observanda §. 7. 8.

EXPLICATIO.

I.

Das Amt eines Vormundes bestehet hauptsächlich in 3. Stücken: 1.) Daß der Pupill wohl erzogen werde. l. 12. §. 3. de administr. tut. add. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 21. §. 9. 2.) Daß seine Güter recht administriret werden. Struv. cit. loco. §. 10. 3.) Daß der Pupill im Contrahiren auctorisiret werde. § 4. J. qui testam. tutor. dari. poss. l. 12. §. 3. de administr. tut.

II.

Diese Auctorisirung bestehet darinnen/ daß der Vormund seinen Consens declarire/ und also den Contract auf Seiten des Pupillen gültig mache. §. 9. J. de inutil. stipul.

III.

Und diese Auctorisirung braucht der Pupill nach seinem 7ten Jahr/ denn zuvor wird er als ein blosses Kind angesehen/ in dessen Nahmen der Vormund alles allein contrahiret. cit. §. 9.

IV.

Es ist aber dergleichen Auctorisirung der Vormünder nur bey denjenigen Contracten nöthig / da der Pupill sich andern obligiret/ und also darüber in Schaden kommen könnte.

pr.

pr. J. de Auct. tut. j. Stryck. Caut. contr. I. c. 2. §. 20.

V.

Hingegen wenn der Pupill sich im Contrahiren andere verbündlich macht, und also seinen Zustand dabey verbessert / so ist der Contract ohne des Vormunds Consens gültig. vid. §. ult. J. quibus alien. licet. l. 28. de Pact. l. 14. §. 8. de Solut.

VI.

Der einzige Casus ist ausgeschlossen / wenn der Pupill eine Erbschafft antretten soll: Welckes allezeit Tutoris auctoritate geschehen muß / Ratio, weil sich der Pupill dabey den Creditoribus des Erben obligiren muß. l. 19. ff. h. t. l. 17. de appell.

VII.

Eigentlich soll ein Vormund gleich Anfangs von der Sache wissen / und dem Contractui selbst mit beywohnen: §. 2. J. h. t. l. 9. §. 5. ff. h. t. Doch wird heutiges Tags ein Contract auch vor gültig gehalten / wenn der Vormund / nach Schliessung desselben / consentiret. Brunn. ad l. 9. ff. h. t. n. 4. Struv. S. J. C. Exerc. 31. th. 24. Stryck. in Not. ad Inst. h. t. §. 2.

VIII.

Wenn zwischen dem Vormund und Pupillen ein Streit entstehet / so wird zu Beylegung des Streits von der Obrigkeit ein anderer Curator gesetzt. §. 3. J. h.

Tit. XXI.

Quibus modis tutela finitur.

TABULA.

Tutela finitur.

I. Pubertate §. 2.
II. Morte Civili & Naturali §. 3.
III. Conditionis Existentia & temporis lapsu §. 4. 5. 6.

EXPLICATIO.

I.

Auf dreyerley Weise kan die Tutel ihre Endschafft erreichen.

II.

Erstlich/ wenn der Pupillus mannbar wird/ das ist/ wenn ein Knab das 14. und ein Mädgen das 12. Jahr zurück geleget hat. pr. J. quib. mod. tut. fin.

III.

Zum andern/ wenn der Tutor stirbt/ oder aus der Republic verbannet wird/ §. 4. J. eod. welches man Mortem Naturalem & Civilem nennet.

IV.

Drittens/ wann sich die gesetzte Condition ereignet/ oder die bestimmte Zeit zu Ende gehet. §. 2. & 5. J. eod.

V.

V.

Wenn ein Tutor vor der Zeit stirbt/ so folget entweder der nächste Anverwandte/ oder die Obrigkeit setzet einen andern.

VI.

Wenn ein Vormund im Testament über die Zeit von 12. oder 14. Jahren constituiret ist/ so höret die Vormundschafft doch in diesen Jahren auf. c. §. 5. J. eod. Der Vormund aber wird gemeiniglich auf die folgende Zeit als Curator confirmiret. Gail. l. 2. obs. 96.

Tit. XXIII.

De Curatoribus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Curatela §. 1.
II. Quibus dentur Curatores §. 2. 3.
III. à Quo dentur §. 4.
IV. Qui dentur §. 5.

EXPLICATIO.

I.

Die Curatel oder Pflegschafft ist eine Gewalt oder Macht/ die Güter derjenigen zu administriren/welche/wegen eines Mangels an Jahren oder am Verstand / ihren Sachen nicht vorstehen können. pr. J. de Curat. l. 1. pr. §. 1. de curat. furios. l. 6. §. 4. de Tut.

II.

Es werden demnach Curatores gesetzet: 1.) Den Minderjährigen / biß sie das 25. Jahr / l. 3. §. 3. ff. de minor. oder nach Sachsen-Recht das 21. Jahr zurück geleget haben. art. 42. l. 1. Land-Recht. Carpz. P. 2. Constit. 11. def. 9. 2.) Den Unsinnigen / §. 3. J. h. t. l. 40. ff. de R. J. Verschwendern / l. 18. ff. qui testam. fac. poss. Tauben und Stummen / cit. §. 3. J. h. t. ingleichen denen / welche beständig kranck darnieder liegen. l. 12. ff. de tut. dat.

III.

Bisweilen werden auch den Unmündigen Curatores gesetzet / wenn nemlich ihre Vormünder entweder nicht tüchtig / oder auf eine gewisse Zeit excusiret sind.

IV.

Die Curatores werden heutiges Tages entweder im Testament verordnet / oder von dem Magistratu gesetzet / vid. Schulz. in Synops. J. h. t. in f. Die Unsinnigen und Verschwender aber sind in der Curatione Legitima, das ist / den nächsten Anverwandten lieget ob / daß sie die Pflegschafft derselben über sich nehmen. l. 1. pr. l. 13. ff. de Curat.. furios.

V.

Nach dem Sachsen-Recht wird derjenige / welcher Vormund gewesen / genöthiget / daß er

er auch die Curatel über sich nehmen muß. vid. Carpz. P. 2. Const. 11. def. 10.

Tit. XXIV.

De Satisdatione Tutorum vel Curatorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Satisdatio §. 1.
II. Quis hodie sit ejus usus §. 2.
III. Quæ sit Magistratus obligatio §. 3.

EXPLICATIO.

I.

Ehe einer die Vormundschafft antretten kan/ wird erfordert/ 1.) daß er von dem Magistratu dazu bestättiget sey/ Policey-Ordnung de anno 1577. tit. 32. 2.) daß er ein richtiges Inventarium von allen Gütern des Pupillen verfertige/ 3.) daß er eydlich (oder auch durch einen blossen Handschlag/ wie an vielen Orten gebräuchlich ist) zusage/ seinen Pflege-Kindern wohl fürzustehen/ und 4) daß er insonderheit/ wegen getreuer Administration derer Güter des Pupillen/ gerichtliche Caution oder Vorstand leiste/ Struv. Jurispr. tit. 21. §. 1. welches auf Latein Satisdation genennet wird.

II.

Es pfleget aber heutiges Tages dergleichen Caution nicht allemahl præstiret zu werden/zumahlen wenn die Vormünder mit unbeweglichen Gütern zur Genüge angesessen seyn. Thom. in not. ad Inst. h. t. Hingegen werden unangesessene Leute nicht leicht dazu genommen / wenn es nicht aus Noth und in Mangel anderer geschicht.

III.

Sonst ist der Magistratus gehalten / den Pupillen seinen Schaden gut zu thun/wenn aus dessen Schuld ein solcher Vormund ist bestättiget worden / welcher mit den anvertraueten Gütern übel umgehet; Und da sich der Unmündige weder an ihm noch dessen Erben seines Schadens erhohlen kan. l. 1. §. 13. ff. de Magistr. Conven. Hahn. ad Wesenbec. h. t. Carpz. P. 2. C. 11. def. 41.

Tit. XXV.

De Excusationibus Tutorum vel Curatorum.

TABULA.

I. De Excusatione Tutorum & Curatorum §. 1. 2. 3.

II. De iis qui necessario se excusare teneantur §. 4-9.

III. De iis qui libere se excusare possunt §. 10-14.

IV.

IV. De modo & requisitis Excusationis §. 15. 16.

EXPLICATIO.

I.

Wenn einem eine Vormundschafft oder Pflegschafft aufgetragen wird / so darff er dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht ausschlagen / l. 1. pr. ff. de administr. tut. sondern er muß eine tüchtige Entschuldigung vorbringen. l. 1. ff. de vac. & excus. mun.

II.

Bisweilen sind die Ursachen der Entschuldigung so beschaffen / daß einer die Vormund- oder Pflegschafften nicht über sich nehmen darff / wenn er gleich wollte. Hopp. Exam. J. q. 3. h. t.

III.

Bisweilen aber langen die Ursachen der Entschuldigung nur zu / daß einer zur Vormund- oder Pflegschafft nicht kan gezwungen werden; hingegen stehet ihm frey / ob er dieselbe / dem ohngeacht / freywillig übernehmen will. Schœpf. Synopf. h. t. n. 2.

IV.

Diejenigen / welche sich nothwendig entschuldigen müssen / weil sie keine Vormund- oder Pflegschafft antretten können / sind folgende:

V.

Erstlich/ die Minderjährigen/ das ist/ welche noch unter 25. oder nach Schsen-Rechte 21. Jahren sind/ und nicht Veniam ætatis erlanget haben. Hopp. cit. loco.

VI.

Zum andern/ die Soldaten/ so lange sie sich würcklich in Kriegs-Diensten befinden. Hopp. cit. loco.

VII.

Zum dritten/ diejenigen/ welche zu den Unmündigen oder Minderjährigen/ (welche ihnen anbefohlen werden sollen) einen grossen Haß haben/ oder mit ihren Eltern in unversöhnlicher Feindschafft gelebet haben. §. 11. J. h. t.

VIII.

Zum vierdten/ diejenigen/ welche bey den Unmündigen oder Minderjährigen eine importante Schuldforderung oder Rechtfertigung/wegen einiger ansehnlichen Güter/haben. §. 4. J. h. t. l. 20. l. seq. h. t. j. tam. Nov. 72. Vinn. Comment. ad §. ult. de auct. tut. Wiewohl die Obrigkeit hierinnen dispensiret/wenn es ihr/vor Ubernehmung der Vormundschafft/ angezeiget wird. Standes-Personen sind hieran nicht gebunden.

IX.

NB. Vor diesem war den Männern verbothen/ daß sie nicht dorfften Curatores ihrer Wei-

Weiber werden; Heutiges Tages aber ist es umgekehrt / und wird gemeiniglich der Mann zum Curatore legitimo Uxoris suæ oder ehelichen Vormunde gesetzet. Coler. p. 2. dec. 66. n. 3. Rauchb. P. 1. q. 2. n. 39.

X.

Diejenigen/welche sich entschuldigen können/ aber Freyheit haben / die Vormund- oder Pflegschafft anzunehmen/ sind folgende.

XI.

Erstlich/ die Fürstlichen Räthe. l. 30. pr. ff. h. t. 2.) Alle Obrigkeitliche Personen. Schœpf. Synopf. h. t. n. 16. Harp. in Comment. ad J. h. t. n. 1. seq. 3.) Diejenige / so Fürstliche Aemter und Güter verwalten/ als Rentmeister/Cammer-Meister/ Steuer- oder Accis-Einnehmer.

XII.

Zum andern / 1.) Alle geistliche Personen. Schœpf. h. t. n. 19. 20. 2.) Die Professores auf Universitäten. Schœpf. h. t. n. 18. 3.) Schul-Bediente. arg. §. 15. J. h. t.

XIII.

Zum dritten / 1.) Diejenigen/ welche schon mit 3. Vormundschafften beladen seynd; l. 3. ff. h. t. §. 5. J. h. t. 2.) oder 5. eheliche Kinder am Leben haben / worunter auch / die in einer Schlacht geblieben/ mit zu rechnen sind; pr. J. h. t. vid. tam. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 25. §. 2. Hahn. ad Wesenbec. h. t. n. 3. 3.) oder ein

70. jähriges Alter erreichet haben. §. 13. J. h. t. vid. Carpz. l. 5. Resp. 90. n. 16.

XIV.

Zum vierdten/ 1.) Diejenige/welche mit einer sonderlichen Leibes-Schwachheit behafftet sind/ daß sie ihren eigenen Sachen nicht wohl vorstehen können. §. 7. J. h. t. j. §. 6. J. de Curat. 2.) Oder auf eine andere Weise unvermögend und ungeschickt sind/ einer Vormund- oder Pflegschafft vorzustehen. Schœpf. h. t. n. 27.

XV.

Diese Entschuldigungen können sowohl die Tutores Testamentarii und Dativi, als auch die Legitimi, l. 30. §. 2. ff. h. t. ohne Schaden ihrer Erbschafft vorwenden. vid. l. 28. §. 1. l. 32. ff. h. t.

XVI.

Es muß aber solches binnen 50. Tagen geschehen/ von der Zeit an zu rechnen/ da sie erfahren/ daß sie zum Vormund beruffen worden. §. 16. J. h. t.

Tit. XXVI.

De Suspectis Tutoribus vel Curatoribus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quis sit Tutor vel Curator suspectus §. 1.

II. Quis

II. Quis possit actionem instituere §. 2.
III. Quis sit effectus hujus actionis §. 3.
IV. Quæ pœna infligatur §. 4. 5.

EXPLICATIO.

I.

Ein verdächtiger Vormund oder Curator heisset/ an dem man mercket/ daß er entweder vorsetzlich Schaden thut/ oder doch sich gar nachläßig bezeiget. §. 5. J. h. t. l. 4. §. f. ff. h. t.

II.

Die Klage wider einen solchen Vormund oder Curator lieget zuförderst den Anverwandten ob/ §. 4. J. h. t. und die Obrigkeit selbst ist Amtshalber verbunden/ davor Sorge zu tragen. l. 3. §. 4. ff. h. t.

III.

Wann nun dergleichen Klage wider den Vormund oder Curatorem angestellet wird/ so muß derselbe so lange/ bis die Sache untersuchet wird/ sich der Verwaltung enthalten/ §. 7. J. h. t. v. Brunn. ad. l. 7. C. de susp. tut. und wird immittelst ein Curator verordnet. Vinn. Comment. ad cit. §.

IV.

Befindet sichs nun/ daß der Vormund oder Curator wahrhafftig wider seine Pflicht gehandelt/ so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch

spruch der Verwaltung gäntzlich entsetzet/ §. 6. J. h. t. und wenn er aus Vorsatz betrüglich gehandelt/ so muß er Straffe geben/ und wird noch dazu infam: cit. §. Schœpf. h. t. n. 20. Wenn er aber nur wegen seiner Nachläßigkeit abgeschaffet wird/ so bleibet er bey Ehren. cit. §. vid. ibi. Vinn. und leidet keine Straffe.

V.

Wenn ein Tutor Legitimus seine Pflicht nicht in acht genommen/ so pflegt man der Ehre zu schonen/ und ihm nur einen Concuratorem oder Mit-Vormund zuzuordnen/ Vinn. ad §. 2. J. h. t. wenn es gleich klar ist/ daß er aus Vorsatz betrüglich gehandelt hat.

Das Zweyte Buch.

Derer

INSTITUTIONUM

begreifft in sich XXV. Titul.

§. 1.

In diesem Buch finden sich wieder IV. Abtheilungen.

§. 2.

Die Erste handelt von den Dingen überhaupt/ derselben Eintheilung und Eigenthum. Lat. De rebus in genere, earum divisione & Dominio, das geschicht im 1. und 2. Titul.

§. 3.

§. 3.

Die Andere handelt von den Gerechtigkeiten / so auf den Dingen hafften können. Lat. De Servitutibus rebus impositis. Das geschicht im 3. 4. und 5. Titul.

§. 4.

Die Dritte handelt von einigen besondern Arten / das Eigenthum der Sprachen zu erlangen. Lat. De Modis Particularibus Dominium acquirendi. Das geschicht vom 6. bis zum 9. Titul.

§. 5.

Die Vierte handelt von dem letzten Willen: Lat. De Testamentis. Das geschicht vom 9. bis zum 25. Titul, und so fast bis zum Ende.

Des Zweyten Buchs

Erste Abtheilung.

Begreiffend den I. und II. Titul, darinnen de Rebus in genere gehandelt wird.

TAB. SPECIALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De rerum Divisione Generali Tit. 1.
II. De acquirendo Dominio Tit. 1.
III. De rerum Divisione speciali Tit. 2.

Tit. I.

Tit. I.

De rerum Diviſione & acquirendo rerum Dominio.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De rerum Diviſione, ſunt autem res §. 4. vel
- 1. Extra Patrimonium ſeu Commercium Noſtrum §. 2. ſcilicet.
  - 1. Res Communes §. 4.
  - 2. Res Publicæ §. 4.
  - 3. Res Univerſitatis §. 4.
  - 4. Res Nullius & quo pertinent.
    - 1. Res Sacræ §. 6.
    - 2. Res Religioſæ §. 6.
    - 3. Res Sanctæ §. 6.
    - 4. Feræ Beſtiæ §. 6.
- 2. In Patrimonio ſeu Commercio Noſtro, §. 3. circa quas occurrit duplex Jus.
  - 1. Jus in Re §. 7. cujus ſpecies ſunt
    - 1. Dominium §. 9.
    - 2. Servitus §. 9.
    - 3. Hæreditas §. 9.
    - 4. Pignus §. 9.
    - 5. Poſſeſſio §. 9.
  - 2. Jus ad Rem §. 8.

II. De Rerum Dominio ubi conſideratur.

1. Do-

- 1. Dominium §. 10. quod est vel
  - 1. Plenum §. 11.
  - 2. Minus plenum §. 11. idque
    - 1. Directum §. 12.
    - 2. Utile §. 13.
- 2. Modi acquirendi naturales, qui sunt
  - 1. Occupatio §. 5. cujus species sunt
    - 1. Venatio §. 18. 20.
    - 2. Captivitas §. 18. 21.
    - 3. Inventio §. 18. 22.
  - 2. Accessio §. 16. quæ est vel
    - 1. Naturalis §. 23. cujus species sunt
      - 1. Fœtura animalium §. 24. 26.
      - 2. Alluvies §. 24. 27.
      - 3. Productio insulæ §. 24. 28.
      - 4. Mutatio Alvei §. 24. 29.
    - 2. Artificialis seu Industrialis §. 23. cujus species sunt
      - 1. Specificatio §. 30. 31.
      - 2. Adjunctio §. 30. 32.
      - 3. Inædificatio §. 30. 33.
      - 4. Plantatio §. 30. 34.
      - 5. Satio §. 30. 35.
      - 6. Scriptura §. 30. 36.
      - 7. Pictura §. 30. 37.
      - 8. Perceptio Fructuum §. 30. 38.
    - 3. Fortuita §. 23. & 39.
- 3. Traditio §. 16. item 40-48.

I. De

I.

De Rerum Divisione.

EXPLICATIO.

I.

Res heisset in Jure alles / was nicht Persona oder Actio kan genennet werden / l. 5. pr. ff. de V. S. l. 1. ff. de stat. hom. z. E. Jurisdiction, Jagden/ Schelmschelten/ oder alles dasjenige / was denen Menschen nutzen oder schaden kan.

II.

Res extra patrimonium nostrum sind/ so kein Privatus vor sich besitzen kan / pr. J. h. t. und gehören eigentlich ins Jus Publicum.

III.

Res in Patrimonio nostro sind / so ein Privatus entweder besitzet / oder doch besitzen kan. cit. pr. J. h. t. Und die gehören eigentlich ins Jus Civile.

IV.

Res Communes sind / so allen Leuten in der Welt/doch niemanden insonderheit oder quoad proprietatem zugehören/und dahin gehöret die Lufft / in so weit wir uns derselben zum respiriren bedienen. §. 1. J. h. t. vastus Oceanus, oder das grosse Welt-Meer. Schœpf. h. t, n. 5. Stipmann. de Jur. marit. p. 5. c. 1. n. 11.

n. 11. Res publicæ sind/ so quoad proprietatem einem gantzen Volcke/ der Gebrauch aber desselben, einem jeden Glied aus der Republique zukommt §. 2. & 4. J h. t. und dahin gehöret ein Fluß/ das Meer/ Haven; dieses ist aber zu verstehen in Republica Democratica, dann in Republica Monarchica kommt beedes/ sowohl die Proprietät als der Gebrauch dem Fürsten zu/ nicht aber denen Privat-Personen / es sey dann/ daß der Fürste solches ihnen specialiter oder per modum privilegii concedirt hat/ und dahin gehöret das Recht/ Fische zu fangen/ welches heut zu Tage ad Regalia Principis, oder zu des Fürsten Landes-Herrlichkeit referirt wird. Stryck. U.M. ff. h.t. §. 10. Rhetz. medit. ad Inst. diff. 10. th. 26. Res Universitatis, so einer gewissen Stadt oder Collegio, wiederum quoad proprietatem, quoad usum aber/ allen Gliedern derselben Universität zukommen. e. g. Apud Romanos Stadia, Theatra, §. 6. J. h. t. apud nos vero die gemeine Hutweyden oder Wälder/ vid. Eck. h. t. §. 13. und res nullius, so gar niemanden zugehören. §. 7. J. h. t.

V.

Z. E. Die Lufft/ das Wasser in der See und im Flusse sind Res communes. Wasser und Flüsse an sich selber/ item die Ufer und See-Häven/ sind Res publicæ. Die Marck-Plätze und öffentliche Theatra sind Res universitatis. Die Vögel in der Lufft und die Fische im Wasser sind Res nullius.

VI.

Res Sacræ heissen GOtt geweyhete Sachen. Struv. ad Brunn. Jus Ecc. l. 2. c. 2. §. 1. Z. E. Kirchen und Kirchen-Geschencke. Und dieses nahm von den Heyden den Ursprung/ dann wie dieselbe ihre Tempel denen Göttern/ e. g. Plutoni, Marti, Dianæ &c. consecrirten/ als surrogiren die Catholischen die Apostel und Heiligen an dieser statt/adhibito tamen chrismate in consecratione, unde hodie adhuc templa Mariæ Catharinæ supersunt &c. Evangelici hæc non agnoscunt. jung. Stryck. U. M. ff. h. t. §. 4. Res Religiosæ, Oerter wo Leichen hinbegraben werden/ §. 9. J. h. t. z. E. Unsere Kirch-Höfe; Vor diesem konte man privata authoritate jemanden begraben/ wohin man wolte. Quod hodie tamen non amplius obtinet, sed separata loca huic usui sunt destinata, quæ hodie vocantur cœmeteria. Stryck. U. M. h. t. in Not. ad Brunn. J. E. cit. l. §. 12. Res Sanctæ sind Sachen/ so bey grosser Straffe nicht dürffen verletzet werden; §. 10. J. h. t. l. ult. ff. eod. Z. E. Gesetze/ Stadt-Thore und Stadt-Mauern Olim muros solum transcendere erat capitale, cit. §. 10. hodie non, nisi animo hostili fiat, l. 3. §. 17. de re milit. alias plerumque relegationis pœna obtinet; Carpz. q. 40. n. 24. Stryck. U. M. h. t. §. 6. quamvis & hæc in opidis minoribus adhuc temperari queat. Vinn. ad cit. §. 10. J. h. t. n. 3. Feræ Bestiæ allerley wilde Thiere.

VII.

VII.

Jus in re ist/ wenn ich würcklich was an der Sache habe/ das mein ist/ und folglich gegen einem jeden Besitzer blosserdings derselben Sachen Action anstellen kan/ er mag mir nun ohnbekannt/ noch wegen eines Contracts oder Verbrechens mir obligirt seyn. l. 26. de oblig. & Act. §. 1. J. de act. Z. E. Ich habe auf meines Nachbarn Gut eine Hypothec oder Gerechtigkeit.

VIII.

Jus ad rem ist/ wenn ich noch nichts an der Sache habe/ das mein ist/ und also keine Action wider den Tertium deswegen anstellen kan. l. 3. pr. l. 25. de O & A. Z. E. Mein Nachbar verspricht mir vor ein Stück Feldes 1000. Thlr. zu zahlen.

IX.

Dominium ist/ wenn ich die Sache eigenthumlich besitze/ und mit derselben Sache nach meiner Willkühr und Ausschliessung eines andern disponiren und vindiciren kan/ §. fin. J. de usufr. l. 1. ad L. Falcid. es wäre dann/ daß ein gewisser Lex, letzter Wille oder ein Pactum Familiæ, id est, wodurch ausgemacht/ daß ich das Gut nicht veralieniren kan/ solchem ausdrücklich widerstünde. Servitus, wenn ich eine gewisse Gerechtigkeit darauf habe. l. 15. §. 1. de servit. l. 86. de V. S. e. g. Daß ich darff über meines Nachbars Hof gehen. Hæredi-

tas oder Jus hæreditarium, wenn ich eine Erbschafft zu prætendiren habe. vid. l. 24. eod. l. 61. de R. J. Pignus, wenn mir die Sache zu Pfande gegeben wird. §. 7. J. de act. l. 28. §. 2. de V. S. Possessio, wenn ich eine Sache besitze/ in Meynung/ daß sie niemand anders zustehet. l. 2. C. de Præsc. 30. ann. Von jeden wird in sequentibus in specie gehandelt werden.

II.

De Rerum Dominio.

X.

Das Dominium ist das Eigenthums-Recht/ Krafft dessen einer sagen kan/ die Sache ist mein.

XI.

Das Dominium ist entweder plenum, wenn man Eigenthum und Nutzen zugleich besitzet. Schœpf. l. 41. tit. 1. n. 2. Doch ist dieses eben nicht das wesentliche Stück des Dominii, sondern bloß das Eigenthum ist pars essentialis Dominii, denn es pfleget öffters einer den Nutzen per modum servitutis einen andern um einen gewissen Zinß zu überlassen/ und solcher wird genannt Usufructuarius, nicht aber Dominus. Oder Minus plenum, wann man entweder das Eigenthum ohne Nutzen allein hat/ oder wann ich auch nur die Helffte vom Eigen-

genthum sine jure fruendi, oder auch die Helffte des Eigenthums mit dem Nißbrauch zugleich habe. Scœpf. cit. loc. 3.

XII.

Wem das Eigenthum einer Sachen zukommt/ derselbe wird Dominus Directus genannt. Dergleichen ist ein König oder Fürst/ in Ansehung Adelicher Güter/ in seinem Lande. Doch kan auch einer von Adel/ Respectu seiner Bauern und Unterthanen/ Dominus Directus, der Bauer aber Dominus Utilis genennt werden. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 12. §. 2. e. g. In bonis emphyteuticis oder Erb-Zinß-Gütern.

XIII.

Wer die Nutzung einer Sachen geniesset/ der heisset Dominus Utilis, dergleichen sind die Adeliche/ so Ritter-Güter haben.

XIV.

Die Modi acquirendi rerum Dominia sind/ nach natürlichen Rechten/ l. 41. ff. de acquir. rer. dom. vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 8. n. 5. dreyerley: 1.) Occupatio. 2.) Accessio. 3.) Traditio.

XV.

Die Occupation ist/ wann man sich eine Sache zueignet/ die entweder niemand gehöret/ oder die man doch nicht recht nehmen kan. Hopp. Exam. Inst. h. t. quæst. 38. Und dieser Modus acquirendi wird in Jure genennt

Originarius, id est, weil das Eigenthum seinen Originem hat von dem Occupante selbsten / und also gleich kan bewiesen werden / daß ich Verus Dominus bin; Hergegen Traditio ist nur ein Modus derivativus, wovon einem an dem andern das Eigenthum derivirt wird.

XVI.

Die Accession ist / wann durch die Natur / Kunst oder Glück etwas zu der Sache kommt / die uns zugehöret. Schœpf. cit. loco n. 53.

XVII.

Die Tradition ist / wann uns einer eine Sache übergiebt / mit der Intention, daß wir sie behalten sollen. §. 40. J. h. t.

XVIII.

Zur Occupation gehören 3. Species: 1.) Venatio, worunter das Jagen / Fischfangen und Vogelstellen begriffen wird. §. 12. J. h. t. Zu dem Jagen aber gehören alle Thiere / sie mögen wild / zahm gemacht / oder von Natur zahm seyn. Die wilden Thier anlangend / so sind dieselbe / so lang sie in unserer Verwahrung seynd / unser; cit. §. Die zahm gemachten / so lang sie animum redeundi haben; §. 15. J. h. t. Die völlig mansueta oder zahme aber bleiben beständig in unserm Dominio, biß sie veralieniret werden. §. 16. J. eod. dann animum redeundi behalten dieselben immer / und derowegen seynd sie dem Vero Domino zu restituiren / ob sie gleich einer dem Wolff abgenommen.

men. l. 44. ff. de acq. rer. dom. 2.) Captivitas, wann im Kriege Gefangene oder Beute gemacht wird. §. 17. J. h. t. j. Carpz. P. 4. Const. 35. def. 9. add. Recess. Imp. de anno 1570. §. 94. seq. 3.) Inventio, wann zur Zeit der Ebbe an dem Ufer des Meeres kostbare Sachen gefunden werden/ e. g. rare Muscheln/ Bernsteine und Perlen. §. 10. J. h. t. Keinesweges aber gehöret die inventio rerum casu fortuito amissarum ad species occupationis, dann diese müssen dem rechten Herrn restituiret werden/ §. f. J. eod. anders begehet man einen Diebstahl/ l. 43. §. 4. ff. de furt. derohalben man sie öffentlich/ entweder durch einen angeschlageuen Zettel/ oder durch den Häscher läst auskünden/ Schœpf. c. l. n. 35. und ist nach Sachsen-Recht geordnet/ wann der Verus Dominus innerhalb 6. Wochen sich findet/ daß ihme 2. Drittel restituiret/ dem Inventori aber 1. Drittel loco discretionis gelassen wird. Carpz. q. 86. n. 67. Geschiehet es aber/ daß der Verus Dominus unter dieser Zeit sich nicht meldet/ cedit sua pars fisco & reliquum inventori. Engelbr. ad ff. disp. 20. th. ult. Hac occasione kommt die Quæstion vor/ ob das Jus occupandi bona naufragorum, auf Teutsch/ das Strand-Recht statt habe/ vid. Constit. Constantini. in C. Just. tit. de nauf. l. 11. Gail. l. 1. Obs. 18. Gudel. de Jure Nov. l. 5. c. 10. Christin. Vol. 5. dec. 64. oder ob man diejenige Sachen/ wel-

che wegen grossen Ungestümm auf dem Meer ausgeworffen werden/ occupiren kan: & respondetur quod non, §. ult. J. h. t. l. 9. §. ult. h. t. l. 2. in fine ad L. Rhod. nam ejiciens animum derelinquendi non habet, nec constitutus in necessitate præsumitur liberalis.

XIX.

Diese drey Modos acquirendi haben sich heutiges Tages meistens die Lands-Fürsten zugeeignet / Struv. S. J. F. c. 6. aph. 7. & 22. Stipm. de Jure marit. c. 4. n. 153. welche denen Privatis gewisse Limites setzen/ wie weit sie hierinnen für sich acquiriren können.

XX.

Z. E. Ein Edelmann darff das Jagd-Recht nicht weiter exerciren/als ihm in seinem Lehen-Brief permittiret ist.

XXI.

Ein Soldat darff im Krieg nur die res mobiles für sich behalten. §. 17. J. h. t. Und dieses geschicht mehr ex regulis prudentiæ quam necessitatis, ut eo alacriores ad insequendum hostem reddantur. vid. Reuter-Bestallung zu Speyer de anno 1570. art. 96.

XXII.

In Preussen ist es bey Lebens-Straff verbothen/daß niemand Bernstein fischen kan/ als welchem es der König committiret hat. Preussisches Land-Recht. l. 2. art. 3. §. 3.

XXIII.

XXIII.

Die Accession ist wiederum dreyerley/ Struv. Jurispr. l. 2. tit. 1. §. 31. 1.) Naturalis, welche durch die Natur/ 2.) Artificialis oder industrialis, welche durch Fleiß der Menschen/ 3.) Fortuita, welche durch das blosse Glück geschicht.

XXIV.

Zur Accessione Naturali werden gerechnet/ 1.) Fœtura animalium, wann das Vieh Junge bekommet/ §. 19. J. h. t. sed quæritur, ob der Herr/ dessen Reit-Pferd ohne sein Wissen in alterius equam admissus fuit, ad consequendum equimentum oder mercedem, welchen man sonst denen Herren pro admissione equi zu geben pfleget/ action anstellen kan/ & resp. quod sic per l. 52. ff. de furtis. 2.) Alluvio, wann das Wasser Erdreich an unser Land spühlet/ welches sonst in Jure genennet wird incrementum latens, weil es so gemach sich nach und nach ansetzt/ daß es nicht kan gemercket werden/ Schœpf. c. l. n. 60. wie viel in einem Augenblick anwächset. §. 20. J. h. t. j. Oetinger tr. de Jure limit. l. 1. c. 12. l. 2. c. 2. n. 16. Und solches ist schwer zu vindiciren/ ein anders aber ist es mit dem incremento patente, als z. E. Wann die Gewalt des Flusses einen gantzen Strich oder Theil meinem Gut abreist/ und des Nachbars Wiesen ansetzt/ dann solches kan gar wohl vindiciret werden/

wann anders nicht, meine Erde des Nachbars Wiesen durch eine lange Zeit gäntzlich angehangen / und die Bäume / so vielleicht mitgenommen / in des Vicini fundo eingewurtzelt / §. 21. J. h. t. l. 7. §. 2. ff. de A. R. D. quo casu in pœnam negligentiæ Dominium prioris Domini extinguitur. 3.) Productio Insulæ, wann in einem angräntzenden Fluß oder See eine Insul entsteht. l. 7. §. 3. ff. h. t. 4.) Mutatio Alvei, wann der Strom einen andern Gang gewinnet. §. 23. J. h. t.

XXV.

Die Reguln, welche hievon zu mercken / sind folgende:

XXVI.

1.) Was von unserm Vieh gebohren wird / das ist ohnstreitig unser / §. 19. J. h. t. nach der Regul: Fœtus sequitur ventrem.

XXVII.

2.) Was das Wasser an unser Feld anspühlet / das ist auch unser / wenn anders der Acker bis gantz an den Fluß hinan gehet / und durch keinen Damm davon unterschieden ist. vid. l. 16. ff. h. t.

XXVIII.

3.) Die neuen Insuln vindiciren sich heut zu Tage die Fürsten / Oeting. de tr. l. 2. c. 3. n. 10. & 11. j. Struv. Jurispr. c. l. §. 35. weil sie als ein Pars fluminis können consideriret werden / in der offenbaren See aber gehören sie dem /

dem/der zuerst Possession davon nimmt. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 8.

XXIX.

4.) Wann ein Fluß seinen Gang ändert/ so fällt der alte Strom denen anheim/ deren Felder an denselben stossen/ cit. §. 23. J. h. t. wiewohl er an vielen Or en zur Fürstlichen Cammer geschlagen wird/ Gryphiand. de Insul. c. 11. n. 45. der neue Strom aber wächset ohnstreitig dem Publico zu. cit. §. 23. vid. Mev. P. 7. dec. 301. Carpz. P. 2. Const. 31. def. 14. a Sande Dec. Fris. l. 5. tit. 2. def. 1. & 2.

XXX.

Zur Accessione Artificiali oder Industriali gehören (1.) Specification, wann man aus Irrthum eine fremde Sache in eine andere oder speciem hat verwandeln lassen. Schœpf. c. l. n. 68. e. g. Einen silbern Teller in einen silbern Becher. (2.) Adjunctio, wann zweyerley Sachen / die unterschiedlichen Herren gehören / zusammen geschüttet werden. §. 26. J. h. t. e. g. Korn unter Weitzen / Rhein-Wein unter Francken / wovon das erste mixtio, das andere confusio genennet wird. (3.) Inædificatio, wann man auf eines andern Grund mit eigenen oder fremden Materialien bauet. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 1. §. 49. (4.) Plantatio, wann man auf eines andern Boden pflantzet. vid. §. 32. J. h. t. (5.) Satio, wann man auf eines andern Feld säet. (6.) Scri-

Scriptura, wann man auf eines andern Papier schreibet. vid. l. 9. §. 1. de A. R. D. (7.) Pictura, wann man auf eine fremde Tafel mahlet. vid. §. 34. J. h. t. (8.) Fructuum perceptio, wann man von einem fremden Gut die Früchte genieſſet. vid. Schœpf. c. l. n. 92.

XXXI.

Von der Specification ſind folgende 3. Reguln zu bemercken: (1.) Wann ſich die Sache wieder in die vorige Materie verwandeln läſſet/ ſo bekommt ſie der Herr der Materie wieder. §. 25. J. h. t. e. g. Ein ſilberner Becher kan wieder eingeſchmeltzet und ein ſilberner Teller daraus gemacht werden. (2.) Wann die Sache nicht wieder in die vorige Materie kan verwandelt werden/ ſo bleibet ſie deſſen/ der die Specification vorgenommen hat. cit. §. 25. vid. l. 7. §. 7. ff. de A. R. D. e. g. Wann aus harten Thalern ein ſilberner Becher iſt gemacht worden. (3.) Wann in der Specification zu der fremden Materie etwas iſt zugeſetzt worden von eigener Materie, ſo bleibet die Sache/ ohne Unterſcheid deſſen/ der ſie verwandelt hat/ cit. §. 25. doch ſo/ daß er dem andern heraus giebt/ ſo viel ſeine Materie werth geweſen. vid. l. 23. §. 5. ff. de R. V. §. 3. 32. ſeq. J. h. t.

XXXII.

Bey der Adjunction kommt es auf dieſe 2. Reguln an: (1.) Acceſſorium cedit Principali, §. 26. J. h. t. und wenn auch gleich das Ac-

Accessorium kostbarer wäre. e. g. Wann ich fremden Sammet unter meinen Rock gefüttert; dieses aber hat alsdann nur statt/ wann die adjungirte Sache sine detrimento suo nicht kan abgesondert werden/ oder seinem alten Herrn ferner keinen Nutzen præstiren kan/ wie in dem angeführten Exempel/ und alsdann muß nur das Pretium dem Herrn vor den Sammet erleget werden. Wann aber z. E. ein Goldschmied eines andern Diamant in meinen Ring gesetzet/ solchen kan der Herr desselben vindiciren/ c. l. 23. §. 5. ff. de V. S. Struv. S. J. C. Exerc. 41. th. 44. weil er seine alte Form behalten hat. Wann eine Commixtion oder Confusion vorgegangen ist/ so/ daß die Dinge nicht wieder können separirt werden/ so wird die Sache commun. §. 27. J. h. t. junct. §. 28. J. eod. und unter beeden nach Proportion der Menge und des Werths getheilet. e. g. Dergleichen geschicht/ wann zweyerley Korn oder zweyerley Wein unter einander ist geschüttet worden.

XXXIII.

Bey der Inædification ist folgendes zu mercken/ erstlich: Wann einer auf seinem eigenen Grund und Boden mit fremder Materie gebauet hat/ so bleibet er Herr des Gebäudes/ §. 29. J. eod. und muß dem andern nur die Materialien bezahlen. Struv. Jurispr. c. l. §. 49. (2.) Wann einer auf des andern Grund und Boden mit seiner eigenen Materie gebauet hat/

so

so ist das Gebäude desjenigen/ auf dessen Grund und Boden es stehet/ §. 30. J. h. t. l. 7. §. 12. de A. R. D. doch so/ daß derjenige/ so gebauet/ die Unkosten wieder prætendiren kan/ die er aufgewendet hat. l. f. ff. de Neg. gest. Schœpf. c. l. n. 86. Struv. c. l. Nisi ædificium sit mobile nec commode moveri possit. (3.) Ist aber ein Unterscheid unter den Unkosten; Dann ein anders sind impensæ necessariæ, welche zur Erhaltung des Gebäudes dienen; l. 79. ff. de V. S. ein anders impensæ utiles, welche zur Verbesserung des Gebäudes dienen; cit. l. 79. ein anders impensæ voluptuariæ, welche nur zur Zierath des Gebäudes dienen. Schœpf. l. 25. tit. 2. n. 9. (4.) Wann einer bona fide auf eines andern Grund gebauet/ so bekommt er die impensas necessarias ohne alle Exception wieder/ l. 5. C. de R. V. die impensas utiles aber nur/ wann sie der Herr bezahlen kan/ vid. l. 30. 38. l. 27. §. 5. eod. impensas voluptuarias (und diejenigen utiles, welche der Herr nicht bezahlen kan) nimmt er weg/ so viel ohne Ruin des Gebäudes geschehen kan. cit. l. 38. eod. junct. l. 9. de impens. in res dot. fact. (5.) Hingegen wann einer Mala fide auf fremden Grund gebauet hat/ so kan er nicht mehr als die impensas necessarias wieder fordern: l. 5. C. eod. Die impensas utiles nimmt er weg so viel er kan/ §. 30. J. h. t. l. 5. C. de R. V. die impensas voluptuarias aber verlieret er gäntzlich.

XXXIV.

XXXIV.

Bey der Plantation ist dieses gewöhnlich: (1.) Wann der Baum eingewurtzelt hat / so gehört er dem / dessen der Grund und Boden ist / §. 31. J. h. t. nach der Regul Accessorium cedit principali. (2.) Wann der Baum halb auf meinem und halb in des Nachbars Grund und Boden gewurtzelt hat / so ist er commun. vid. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 1. §. 50. und wir theilen die Früchte mit einander.

XXXV.

Bey der Sation heisset es schlechterdinges / erstlich: wann der Saamen auf eines andern Acker gestreuet ist / so gehört er dem / welchem der Acker zugehört / l. 14. ff. de donat. doch kan der andere / wann er es b. f. gethan / die Unkosten wieder prætendiren. l. 23. §. 4. de R. V.

XXXVI.

Bey der Scriptura ist diß zu mercken / (1.) nach dem Jure soll dem Herrn des Papiers die Schrifft anheim fallen / §. 33. J. h. t. l. 9. §. 1. ff. de A. R. D. nach der obigen Regul: Accessorium cedit &c. (2.) Nach den Moribus aber wird insgemein das Gegentheil beobachtet. Harp. ad cit. §. 33. J. h. t. in fine. Manz. ad cit. §. n. 4. e. g. Wann ich ein Collegium auf eines andern Papier geschrieben habe / so bezahle ich ihm / was das Papier werth ist / und behalte das Collegium für mich.

Ra-

Ratio, quia charta est res fungibilis, nec affectionem recipit.

XXXVII.

Mit der Pictura hat es diese Bewandniß; Nach dem Jure wird die vorige Regul nemlich Principale cedit Accessorio, das ist / das Bild gehöret dem / der es gemahlet hat / §. 34. J. h. t. und der andere muß zufrieden seyn / wann ihm die Tafel bezahlt wird / das geschicht in honorem artis picturæ, und ist von künstlichen Bildern zu verstehen.

XXXVIII.

Bey der Perceptione fructuum kommt es auf folgende 2. Reguln an: (1.) ein Possessor malæ fidei muß alle und jede Fructus restituiren / l. 22. C. de R. V. nicht nur diejenigen / welche er würcklich genossen hat / sondern auch diejenigen / welche der Herr des Guts durch bessere Administration hätte genieſſen können. l. 62. §. 1. ff. eod. (2.) Ein Possessor bonæ fidei muß nur alle Fructus pendentes, ingleichen von denen perceptis die extantes restituiren / cit. l. 22. C. eod. wofern sie nicht per triennium usucapirt seynd, Engelbr. ad ff. de R. V. th. 7. Carpz. P. 3. Const. 32. def. 29. die Consumtos aber darff er nicht restituiren. §. 35. J. h. t. §. 2. J. de offic. Jud. vid. tamen Carpz. c. loco. (3.) Diese Reguln deutlicher zu fassen / muß man folgenden Unterscheid der Früchte mercken: denn es giebt Fructus

tus, (1.) Naturales, welche aus der Sache selbst herkommen / ohne sonderbahre Hülffe und Arbeit der Menschen. Hopp. Exam. J. h. t. q. 118. e. g. Obst von Bäumen / und Graß auf den Feldern. (2.) Industriales, welche die Natur nicht hervor bringt / als nur durch grosse Mühe und Arbeit der Menschen. e. g. Korn / Weitzen / Wein ꝛc. ꝛc. l. 45. ff. de Usur. (3.) Civiles, welche nur occasione der Sache genossen werden. Hopp. cit. loco. e. g. Die Zinsen vom Geld und Häusern. (4.) Pendentes, welche noch an der Sache hangen. e. g. Das Korn / das noch auf dem Felde steht. (5.) Percepti, welche von der Sache abgesondert. e. g. Das Korn / so auf dem Boden liegt. (6.) Extantes, die noch würcklich vorhanden. (7.) Consumti, die allbereits verthan sind / es mag nun naturaliter e. g. comedendo oder civiliter. e. g. Vendendo geschehen seyn. Vid. Schœpf. c. l. n. 96. seqq.

XXXIX.

Zur Accessione fortuita wird gerechnet / wann man einen Schatz findet / wobey folgende Reguln zu mercken: 1.) Wann der Schatz durch zuläßige Mittel / welche publice approbirt / verbi gratia, virgula mercuriali, vulgo, die Wünschel-Ruthe / vid. Engelbr. ad ff. Disp. 20. §. 48. Hopp. Exam. h. t. q. 134. ist gefunden worden / so gehöret er dem Inventori. l. ult. C. de Thesaur. Hat man aber un-

zuläßige Mittel / e. g. Beschwerungen und dergleichen dabey gebraucht / so fällt er dem Publico anheim. vid. Pereg. de Jure Fisci. l. 4. tit. 2. Christin. V. S. dec. 6. & 17. Wann der Schatz auf eines andern Grund und Boden ist gefunden worden / so theilet der Erfinder und der Herr des Ortes mit einander / wann der Schatz von ohngefehr ist gefunden worden / §. 39. J. h. t. Hat ihn aber der Erfinder mit Fleiß daselbst gesuchet / so gehöret er dem Herrn des Orts alleine / l. ult. C. de Thesaur. dann was hat jener auf fremden Grund und Boden Schätze zu suchen ? 3.) Wann der Schatz an einem öffentlichen Ort ist gefunden worden / welcher der Obrigkeit zustehet / so wird es eben so gehalten / als wann er auf Grund und Boden eines Privat-Menschen wäre gefunden worden. cit. §. 39. Wann aber einer casu fortuito einen Schatz findet an einem geweyheten oder heiligen Ort / so fällt er dem Inventori gantz anheim / wann nemlich der geweyhete Ort einem Privato zugehöret / wie vor diesem dergleichen Oerter es gabe. Ein Schatz aber ist eine alte Deponirung Geldes / dessen man nicht gedencken kan / l. 31. §. 1. de A. R. D. derohalben / wann kan bewiesen werden / wer den Schatz deponirt hat / statim res deposita aut ipsi deponenti aut ejus hæredibus est restituenda l. 67. ff. de R. V.

XL.

Die Tradition muß ex justo titulo, das ist / un-

unter einem gehörigen Nahmen geschehen/ wann sie das Dominium transferiren soll. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 1. §. 60.

XLI.

Dergleichen Tituli sind nun 1.) Donatio, wann man einem was schencket. 2.) Venditio, wann man eine Sache verkaufft. vid. §. 41. J. h. t. 3.) Permutatio, wenn man einen Tausch trifft. 4.) Legatum, wenn man einem was vermacht. 5.) Wenn man sich der Sachen wegen verglichen hat.

XLII.

Hingegen sind dieses keine justi tituli traditionis, e. g. Commodatum, wenn man einem leihet. 2.) Depositum, wann man ihm was aufzuheben giebt/ und dergleichen.

XLIII.

Sonst ist die Traditio entweder propria, welche in rebus corporalibus. l. 43. §. 1. ff. de A. R. D. so da à priori gleich in die Sensus incurriren/ oder impropria, welche in rebus incorporalibus, l. ult. de servit. so erst à posteriori in die Sinnen fallen/ als zum Exempel/ Jagd-Recht/ Jurisdiction &c. &c. bestehet. Jene aber wird wiederum eingetheilet/ vel in veram, welche geschicht in mobilibus per dationem de manu in manum, wenn einem würcklich die Sache in die Hände gegeben wird/ in immobilibus aber per inductionem: Harp. ad §. 40. J. h. t. vel fictam, wenn es nur

so angenommen wird/als hätte man die Sache in die Hand bekommen.

XLIV.

Die Traditio ficta geschicht auf dreyerley Weise: 1.) Longa manu. 2.) Brevi manu. 3.) Symbolo.

XLV.

Traditio longa manu ist/ wann man einem die Sache zeiget/ daß er sie sehen kan/ l. 1. §. 21. ff. de acq. poss. l. 79. ff. de solut. Stryck. tr. de Jure Sens. D. 1. c. 3. n. 31. e. g. Wann mir einer 100. Thaler Geld auf den Tisch zehlet/ und ich spreche/ es ist schon gut/ weil ich sonst etwas zu thun habe.

XLVI.

Traditio brevi manu heisset/ wann man Weitläufftigkeit zu vermeyden/ eine doppelte Tradition, welche hin und wieder geschehen sollte/ unterlässet/ Schœpf. c. l. n. 103. e. g. einer hat silberne Becher von mir bey sich/ und bittet mich/ daß ich ihm 100. Thaler leihen solle/ ich sage/ er solle nur die Becher verkauffen/ und das Geld davor nehmen/ mir aber nur eine Handschrifft darüber geben/ daß ich ihm so und so viel geliehen hätte. Oder ich verkauffte einem mein Wohn-Hauß/ dasselbe sollte ich nach geschlossenem Kauff billig dem Käuffer tradiren/ weil ich aber dasselbe von dem Käuffer miethe/ so bleibe ich gleich darinnen/ und vermeide

meide also die doppelte Tradition & vice versa; ich versetzte bey Mevio eine silberne Uhr/ dieselbe aber verkauffte ich nach der Zeit an Mevium, als er sie noch zum Unterpfand gehabt.

XLVII.

Traditio Symbolo ist/ wann man an statt einer Sache etwas anders übergiebt/ welches die Ubergab der Sache bedeutet. e. g. Wann ich einem die Schlüssel præsentire/ l. 74. de contr. emt. j. Stryck. Caut. Contract. S. 2. c. 8. §. 22. dem ich die Bibliothec oder den Korn-Boden übergeben will.

XLVIII.

Im übrigen sind bey der Tradition noch diese Fragen zu mercken/ 1.) Ob die Tradition allemahl an eine gewisse Person geschehen müsse/ resp. negando v. g. wann Geld unter die Leute ausgeworffen wird. vid. §. 46. J. h. t. j. Stryck. U. M. ff. de acq. rer. dom. §. 37. 2.) Ob es für eine Tradition anzunehmen/ wenn einer eine Sache wegwirfft/ vid. §. 47. J. h. t. Resp. Aff. nur muß es eine Sache seyn/ die einer hat wegwerffen wollen/ daher kan ein Pupill und Minor dergleichen nicht thun; und die Sachen/ welche man zur Zeit des Sturms aus den Schiffen wirfft/ werden auch nicht pro rebus traditis gehalten. Const. Crim. art. 218. ibi. Kress. in Comment. jung. Gail. l. 1. obs. 18. n. 6. 3.) Ob das eine Tradition sey/ wann man eine Sache verliehrt/ resp.

Neg. sondern wer die Sache findet/ und zeiget es nicht an/ und die Sache dem andern vorenthält/ der wird vor einem Dieb gehalten. l. 34. §. 4. ff. de furt.

Tit. II.

De Rebus Corporalibus & Incorporalibus.

TABULA.

Res in patrimonio nostro sunt.

I. Corporales §. 2. quæ iterum sunt, §. 4.
vel
- 1. Mobiles §. 5.
- 2. Immobiles §. 6. & quidem tales
vel
  - 1. Natura §. 7.
  - 2. Facto Hominis §. 7.
  - 3. Juris intellectu §. 7.

II. Incorporales §. 3.

EXPLICATIO.

I.

Res, welche in Patrimonio nostro sind/ werden in 2. Haupt-Classen getheilet: etliche sind Corporales, etliche Incorporales.

II.

Res Corporales sind/ welche in die äusserlichen

chen Sinne fallen. pr. J. de reb. corpor. Z. E. Ein Ritter-Gut / ein Adeliches Haus / ein Garten.

III.

Res corporales sind / welche nur in einem gewissen Recht bestehen / und erst à posteriori in die Sensus fallen. cit. pr. Harp. ad Inst. de R. D. n. 24. seq. Stryck. tr. de Jur. Sens. diss. 7. c. 1. n. 9. Z. E. Erbschafften / Jurisdiction, Jagd-Recht / Jus Patronatus.

IV.

Res Corporales sind wiederum zweyerley: 1.) Mobiles. 2.) Immobiles.

V.

Res Mobiles sind / so also beschaffen / daß sie ohne Schaden von einem Ort zum andern können gebracht werden. Hopp. Exam. J. h. t. q. 5. Z. E. allerley Geld / Kleider.

VI.

Res Immobiles sind / welche so beschaffen / daß sie ohne Schaden nicht von einem Orte zum andern können gebracht werden. Hopp. cit. loco. Z. E. Haus und Hof.

VII.

Und diese Res Immobiles sind wiederum dreyerley: 1.) Naturales. l. 1. ff. de condict. tr. t. Z. E. Ein Land-Gut. 2.) Facto hominis, l. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. dom. z. E.

Statuen an Häusern / die Saat auf dem Felde. 3.) Juris Intellectu. Schœpf. l. 1. tit. 8. n. 33. Z. E. Alle Mobilia, welche zu einem stetswährenden Gebrauch an einen gewissen Ort bestimmet sind / als: Das Hof-Gewehr / das eiserne Viehe. Jung. Schœpf. cit. l. n. 34. seq.

Des Zweyten Buchs
Andere Abtheilung.
Begreiffend den III. IV. und V. Titul.
Darinnen
DE SERVITUTIBUS
gehandelt wird.

TABULA.

In hac Sectione agitur.

I. De Servitutibus Realibus. T. II.
II. De Servitutibus Personalibus T. III.
& quidem
{ 1. De Usufructu Tit. IV.
{ 2. De Usu & Habitatione Tit. V.

Tit. III.
De Servitutibus Rusticorum & Urbanorum prædiorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De

I. De Servitutibus in genere ubi describitur
- 1. Quid sint? §. 1. 2. 3.
- 2. Quotuplices sint. scil.
  - 1. Personales §. 6.
  - 2. Reales §. 5. quæ iterum sunt
    - 1. Rusticæ §. 8-11. 16.
    - 2. Urbanæ §. 8-12. 17.

II. De Servitutibus Rusticis §. 18. quæ sunt
- 1. Iter §. 19.
- 2. Actus §. 20.
- 3. Via §. 21.
- 4. Aquæ ductus §. 22.
- 5. Aquæ haustus §. 23.
- 6. pecoris ad aquam appulsus §. 24.
- 7. Jus Pascendi §. 25.
- 8. Jus calcis coquendæ §. 26.
- 9. Jus arenæ fodiendæ §. 27.

III. De Servitutibus Urbanis §. 22. quæ sunt
- 1. Oneris ferendi §. 30. 31.
- 2. Tigni immittendi §. 32. 33. 34.
- 3. Stillicidii §. 35-41.
- 4. Fluminis §. 42-44.
- 5. Cloacæ §. 45.
- 6. Altius tollendi & altius non tollendi §. 46-49.
- 7. Luminum & ne luminibus officiatur §. 52. 53.

8. Prospectus & ne prospectui officiatur §. 52. 53.

IV. Constitutione & Amissione Servitutum §. 56-58.

EXPLICATIO.

I.

Dieser Titul handelt nicht von den Servitutibus, welche gewissen Personen obliegen/ (vid. l. 1. tit. 3.) sondern von solchen Servitutibus, die auf gewissen Gütern hafften/ und im Teutschen Gerechtigkeiten genennet werden.

II.

Also heisset hier Servitus so viel als ein gewisses Recht/ welches man auf eines andern Gut hat/ krafft dessen der Herr des Guts mir zu Gefallen entweder etwas leiden muß/ oder etwas nicht thun darff. l. 15. §. 1. ff. h. t.

III.

E. g. Wann ich einen freyen Gang durch meines Nachbars Hof habe/ so muß er es leiden/ daß ich stets oder täglich durchgehe/ und dieses wird Servitus Affirmativa genennt. Schœpf. h. t. n. 4. Item: Wann der Nachbar bauet/ so darff er keine Fenster in meinen Hof machen/ und diß wird Servitus Negativa genennt. Schœpf. cit. loco.

IV.

IV.

Dergleichen Servitutes sind nun zweyerley 1.) Reales. 2.) Personales. l. 1. ff. eod.

V.

Servitutes Reales sind/ welche einem gewissen Gut zugehören. Struv. S. J. C. Exercit. 11. th. 7.

VI.

Servitutes Personales sind/ welche einer gewissen Person zukommen. Struv. c. l.

VII.

Von der ersten Art wird in diesem Titul gehandelt/ die andere Art kommt in dem folgenden Titul vor.

VIII.

Die Servitutes Reales sind nun wiederum entweder Rusticæ oder Urbanæ.

IX.

Die Benennung ist von der Beschaffenheit desjenigen Guts hergenommen/ dem die Servitut muß præstirt werden. Vinn. in Comment. ad h. t.

X.

Also müssen wir vor allen Dingen verstehen lernen/ was ein Prædium Rusticum ist/ und was ein Prædium Urbanum ist.

XI.

Ein Prædium Rusticum ist/ welches des Acker-

Ackerbaues wegen/ angeleget ist/ l. 198. ff. de V. S. e. g. Ställe und Scheunen.

XII.

Ein Prædium Urbanum ist / welches zur Wohnung oder andern Bequemlichkeiten in der Stadt aptiret ist. cit. l. e. g. Ein Burger-Haus/ ein Kauffmanns-Laden.

XIII.

Manche Exempel sind etwas schwer zu judiciren. e. g. Eine Scheune/ die mitten in der Stadt stehet/ ist ein Prædium Rusticum, hingegen ein Stall in einem Wirthshaus/ darein reisende Personen ihre Pferde ziehen/ ist ein Prædium Urbanum.

XIV.

Es giebt auch Prædia, die zugleich Rustica und auch Urbana sind/ da heist die Regul: à potiore fit denominatio.

XV.

Nun wird man leicht verstehen/ was Servitutes Rusticæ und Urbanæ sind.

XVI.

Nemlich Servitutes Rusticæ sind/ die einem Prædio Rustico müssen præstiret werden. arg. l. 1. de servit. l. 20. §. ult. de servit. præd. rust.

XVII.

Und Servitutes Urbanæ sind / die einem Prædio Urbano müssen geleistet werden.

XVIII.

XVIII.

Unter die Servitutes Rusticas gehören hauptsächlich folgende Species: 1.) Iter. 2.) Actus. 3.) Via. 4.) Aquæ ductus. 5.) Aquæ haustes. 6.) Pecoris ad aquam appulsus. 7.) Jus Pascendi. 8.) Calcis coquendæ. 9.) Arenæ fodiendæ.

XIX.

Iter, Der Fußsteig ist / wann man übers Nachbars Gut gehen und reiten / l. 7. l. 12. §. 1. ff. eod. aber nicht fahren und das Vieh treiben darff. pr. J. eod. Die Breite des Fußsteigs ist in Jure Romano nicht determinirt; gemeiniglich wird davor gehalten / daß er zwey Fuß breit seyn soll / Wesenbec. tit. de serv. præd. rust. n. 1. in Sachsen aber werden drey Fuß erfordert. Schulz. in Synops. J. h. t. l. H.

XX.

Actus, die Treibe ist / wann ich über des Nachbars Gut das Vieh treiben / und mit einem Wagen fahren darff. cit. pr. J. h. t. Die Breite ist auch in Legibus nicht gesetzt / vor diesem aber ist sie gemeiniglich vier Fuß breit gewesen. Wesenbec. cit. loco.

XXI.

Via, der Fahr-Weg ist / wann man über des Nachbarn Gut gehen / treiben / schleiffen / und hohe Korn- Heu- oder Last-Wägen führen kan. l. 7. ff. eod. Die Breite nach dem Jure Ro-

Romano und Saxonico ist in porrectum oder die Gleiche 8. in anfractum oder im Umweg aber 16. Fuß. l. 8. ff. eod.

XXII.

Aquæ ductus, die Wasserleitung ist / wann man sein Wasser durch des Nachbarn Gut führen mag. l. 1. pr. l. 29. ff. eod.

XXIII.

Aquæ haustus, die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit ist / wann man auf des Nachbarn Gut Wasser hohlen darff. l. 9. ff. h. t. juncta, l. 3. §. 3. ff. eod.

XXIV.

Pecoris ad aquam appulsus, die Viehe Tränke ist / wann man sein Vieh auf des Nachbars Gut zur Tränke treiben darff. §. 2. J. h. t.

XXV.

Jus pascendi, die Trifften-Gerechtigkeit / oder Hut und Weyde ist / wann man sein Vieh auf des Nachbarn Gut zur Weyde treiben mag. l. 3. pr. ff. eod. Und hiervon werden die Schweine nicht ausgenommen / Carpz. dec. 106. n. 6. wohl aber räudig Vieh / Struv. S. J. C. Exerc. 13. th. 36. wie auch die Ziegen / wann das Jus Pascendi in sylva concessum. Dn. Stryck. us. mod. de Servit. Prædior. rustic. §. 13. Von dieser Servitut aber differirt

ferirt Jus compascui, die Koppel-Weyde/ welches von den Nachbarn reciproce auf denen Feldern Jure quasi familiaritatis exercirt wird. Carpz. P. 2. Const. 41. def. 9. Idem obtinet in jure convenandi, die Koppel-Jagd/ quæ tamen semper revocari possunt, nisi obstet pactum quoddam.

XXVI.

Jus calcis coquendæ ist/ wenn man auf des Nachbars Gut so viel Kalck brennen darff/ als man auf seinem Gut braucht. l. 5. §. 1. de servit.

XXVII.

Jus Arenæ fodiendæ ist/ wenn man auf des Nachbarn Gut so viel Sand graben mag/ als man auf seinem Gute nöthig hat. cit. L.

XXVIII.

Es giebt mehr Gattungen/ von Servitutibus rusticis. vid. Manz. tr. de servit. Peg. tr. von Dienstbarkeiten. verbi gratia, positum: non habendi, Z. E. Daß mein Nachbar unter einem gewissen Spatio keine Mühle aufbauen darff ꝛc. Mev. P. 9. dec. 72. und die folgenden Servitutes Urbanæ können alle zu rusticis werden/ wann sie nemlich einem Prædio Rustico præstiret werden.

XXIX.

Die vornehmsten Species von denen Servitutibus Urbanis sind; 1.) Oneris ferendi.

2.) Ti-

2.) Tigni immittendi. 3.) Stillicidii. 4.) Fluminis. 5.) Cloacæ. 6.) Altius tollendi, & non tollendi. 7.) Luminum, & ne Luminibus officiatur. 8.) Prospectus, & ne prospectui officiatur.

XXX.

Servitus oneris ferendi, Teutsch / die Lasttragung eines Gebäudes ist / wenn man sein Haus auf eines andern Mauer-Wand oder Pfeiler bauen mag. l. 33. ff. de servit. præd. urban. e. g. Wenn ich auf meines Nachbarn Brand-Mauer oder über seinen Thor-Weg baue.

XXXI.

Diese Servitus wird von denen Doctoribus Anomala genennet / weil der Dominus Serviens mit einem zweyfachen Onere belegt wird / indem er die Mauer / oder worauf mein Haus gebauet / in gutem baulichem Wesen erhalten muß / cit. l. 33. j. l. 6. §. 2. si servit. vind. damit mein Haus seiner Gerechtigkeit nicht beraubet wird / oder wenn er das nicht thun will / so muß er mir die Mauer oder den Thorweg eigenthümlich abtretten.

XXXII.

Servitus *Tigni immittendi*, Teutsch / das Tramm-Recht ist / wenn ich einen Balcken oder sonst ein Stück meines Hauses auf des andern Mauer legen darff. l. 242. §. 1. de V. S.

XXXIII.

XXXIII.

E.g. Wenn ich wolte einen Gang in meinem Hof bauen / und ich machte in des Nachbars Wand etwa 2. oder 3. Löcher / meine Balcken aufzulegen.

XXXIV.

Und also differirt die Servitus tigni immittendi von der Servitute oneris ferendi nur wie Minus und Majus. vid. l. 8. §. 2. ff. si servit. vind.

XXXV.

Servitus Stillicidii, Teutsch / das Trauff-Recht / betrifft das Regen-Wasser / und ist zweyerley: 1.) Stillicidii avertendi, und 2.) Stillicidii non avertendi.

XXXVI.

Servitus Stillicidii avertendi ist / wann der andere leiden muß / daß ich mein Trauff-Wasser auf sein Dach oder seinen Hof fallen lasse. l. 2. l. 20. de servit. præd. urban.

XXXVII.

Servitus Stillicidii non avertendi ist / wenn der andere sein Trauff-Wasser nirgends andershin / als in meinen Hof leiten darff. cit. l. 2.

XXXVIII.

Die erste Servitus wird auch Stillicidii recipiendi genennet / weil der andere verbunden ist / das Trauff-Wasser aufzunehmen.

XXXIX.

Die andere Servitus heist auch Stillicidii non recipiendi, weil der andere sein Regen-Wasser nicht selber auffangen darff.

XL.

Die Servitus Stillicidii avertendi ist hier zu Lande nicht unbekannt / weil die Leute des überflüßigen Wassers gerne loß seyn wollen.

XLI.

Aber die Servitus Stillicidii non avertendi ist nur an Orten im Gebrauch / wo Mangel am Wasser ist. e. g. In Amsterdam / da nicht mehr als ein einziger Brunnen ist.

XLII.

Servitus Fluminis, Teutsch / der Wasser-Lauff; Betrifft das Wasser / so aus Röhren oder anders woher gesammlet wird. §. 1. J. h. t. Schœpf. l. 7. tit. 2. n. 25. Diese ist wiederum zweyerley: 1.) Fluminis avertendi seu recipiendi. 2.) Fluminis non avertendi seu non recipiendi.

XLIII.

Servitus Fluminis avertendi seu recipiendi ist / wenn man dergleichen Wasser in des Nachbars Grund oder Hof leiten darff. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 9. §. 8.

XLIV.

Servitus Fluminis non avertendi seu non recipiendi ist / wenn der Nachbar dergleichen Wasser in seinen Hof leiten muß.

XLV.

XLV.

Servitus Cloacæ, die Gerechtigkeit / allerhand Unflat auf des Nachbarn Hof zu führen. l. 7. ff. de servit. e. g. Die Gossen oder Schleissen in den Häusern.

XLVI.

Servitus altius tollendi ist / wann ich wider meines Nachbars Interesse höher bauen darff / als es nach den Statutis permittiret ist. l. 15. ff. eod. l. 2. ff. de S. P. R.

XLVII.

NB. Man hat aber zu mercken / daß dergleichen Casus in Teutschland schwerlich wird zu finden seyn / weil aller Orten erlaubet ist / zu bauen / so hoch als man will.

XLVIII.

Servitus non altius tollendi ist / wann der Nachbar nicht so hoch bauen darff als er will / sondern eine gewisse Mensur beobachten muß. l. 9. ff. eod.

XLIX.

Dazu kan aber der Nachbar nicht obligirt werden / ausgenommen propter utilitatem publicam, worunter auch dieser Casus gehöret. e. g. Wenn er mir in meiner Scheune die Lufft verbauet / daß ich nicht darinn könnte werffen lassen.

L.

Servitus Luminum ist / wenn der Nach-

bar entweder in seiner eigenen Wand/ oder in einer Wand / die uns beyden gemein ist/ mein Fenster leiden muß. l. 4. ff. eod.

LI.

Servitus ne luminibus officiatur ist/ wenn der Nachbar die Fenster in meiner Mauer nicht verbauen darff. l. 4. & 15. ff. eod.

LII.

Servitus Prospectus ist/ wenn ich das Recht habe/in des andern Hof oder Garten zu sehen. Struv. Jurispr. l. 2. h. t. 4. §. 6.

LIII.

Servitus ne prospectui officiatur ist/ wenn mir der andere meinen angenehmen Prospect, er mag hin seyn wo er will/ nicht verbauen darff. l. 16. ff. h. t.

LIV.

Es giebt noch mehr dergleichen Servitutes Urbanas, welche aber nicht so sehr in Consideration kommen. E. g. Daß ich einen gegen überwohnenden Handwercks-Mann/ der viel klopffet/ dahin bringen kan/ daß er ausziehen muß. Carpz. P. 2. C. 37. def. 23.

LV.

Es können auch die obgedachte Servitutes Rusticæ zu Urbanis werden/ wenn sie den Nutzen eines Prædii Urbani befördern. vid. §. 1. J. de serv. præd. urb. e. g. Aquæ ductus.

LVI.

LVI.

Niemand kan eine Servitut auf einem Gut constituiren / wenn er nicht das Dominium plenum & irrevocabile darüber hat; l. f. C. de reb. alien. also kan es weder der Dominus utilis, noch der Usufructuarius thun. l. 15. §. f. ff. de Usufr. vid. Brunn. ad l. 14. n. 4. eod. Schilter. Prax. Exerc. 17. th. 45.

LVII.

Hingegen kan sowohl der Dominus directus, als der Dominus utilis, l. 16. ff. de servit. (nicht aber der Usufructuarius cit. l. 16. §. fin.) eine Servitut acquiriren / weil das Gut nicht dadurch verschlimmert / sondern verbessert wird.

LVIII.

Es werden aber auch diese Servitutes bißweilen wieder verlohren; solches geschicht auf viererley Weise: 1.) Confusione, wann einer Herr von beyden Gütern wird. l. 1. ff. quemad. serv. am. 2.) Interitu totali, wann eins von beyden Gütern zu scheitern gehet. l. 14. pr. ff. eod. 3.) Remissione, wann sich der Herr freywillig der Servitut begiebt. l. 21. ff. de S. P. U. 4.) Intermissione usus, wenn man gegenwärtig in 10. Jahren / oder abwesend in 20. Jahren / sein Recht nicht exerciret; l. f. C. de servit. l. f. C. de long. temp. præsc. doch werden die Calami-

tates publicæ, e. g. Kriegs- und Pest-Zeiten ausgenommen. arg. l. 10. quemad. serv. amitt.

Tit. IV.

De Usufructu.

Servitutis personalis tres præcipue sunt species, §. 1. 2. 3. 4.

I. Usufructus, de quo agitur in hoc titulo §. 5. & 6. notetur.

- 1. Quotuplex sit nimirum §. 7.
  - vel
    - 1. Verus seu proprius §. 8.
    - 2. Quasi seu improprius §. 9.
- 2. Quomodo constituatur, nimirum vel §. 10. 11.
  - 1. à Lege §. 12.
  - 2. à Judice §. 13.
  - 3. à Proprietario §. 14.
- 3. Quomodo extinguatur §. 15. vel
  - 1. Sui natura scil. §. 16.
    - 1. Morte usufructuari.
    - 2. Die vel conditione constitutionis existente.
  - 2. Ex accidenti, nimirum §. 17. 18.
    - 1. Capitis diminutione.
    - 2. Non usu.
    - 3. Consolidatione.
    - 4. Cessione extraneo facta.
    - 5. Interitu rei totali.

II. Usus

II. Usus } de quibus tit. 5. seq.
III. Habitatio }

EXPLICATIO.

I.

Servitutes Personales sind/ welche eine Person auf einem fremden Gut hat. Schœpf. l. 8. tit. 1. n. 2.

II.

Es sind vielerley Gattung derselben/ dann eine jedwede Servitus realis wird zu einer Personali, wann sie einer Person geleistet wird.

III.

Doch sind hauptsächlich nur diese 3. Species zu mercken: 1.) Ususfructus. 2.) Usus. & 3.) Habitatio.

IV.

Von den letzten beyden wird in dem folgenden Titul gehandelt/ die erste aber gehört an diesen Ort.

V.

Der Ususfructus oder die Fruchtnieſſung ist ein Recht/ da man den Gebrauch einer fremden Sache zu genieſſen hat/ doch so/ daß man die Sache/ dem Wesen nach/ ohnbeschädigt restituiret. l. 1. de usufr. §. 1. J. eod.

VI.

E. g. Auf solche Weise hat ein Vater den Usumfructum von den bonis adventitiis seiner Kinder/ §. 1. J. per quas person. und ein jeder Eigenthums-Herr kan so wohl per Contractum bey seinem Leben/ als auch per Testamentum nach seinem Tod eben Usumfructum seiner Güter an jemand überlassen.

VII.

Der Ususfructus ist zweyerley: 1.) Verus seu proprius, 2.) Quasi seu improprius.

VIII.

Ususfructus verus seu proprius wird auf denjenigen Sachen constituiret/ welche durch dem Gebrauch nicht consumiret werden/ sie mögen im übrigen mobiles oder immobiles, auch heutiges Tages corporales oder incorporales seyn. e. g. Bücher/ Häuser/ Jurisdiction.

IX.

Ususfructus quasi seu improprius, wird auf denjenigen Sachen constituiret/ welche durch dem Gebrauch entweder consumiret werden. l. 7. de usufr. ear. rer. quæ usu consum. e. g. Wein/ Oehl/ Kleider/ baar Geld/ oder zum wenigsten minuiret werden. l. 1. §. 2. ff. usufr. quemad. am. Z. E. Balsam.

X.

Bey dem Usufructu vero muß der Usufru-

fructuarius vorhero caviren. 1.) Daß er die Sach Hauswirthlich oder pfleglich administriren und gebrauchen wolle. l. 13. pr. ff. de usufr. 2.) Daß er nach geendigtem Usufructu alles restituiren wolle. cit. l. 1. pr. Die Caution aber muß geschehen entweder durch Bürgen l. 7. de Præt. stip. oder Pfande/ Schœpf. l. 7. tit. 9. n. 5. wann dieses nun beydes fehlet/ wird es judicis arbitrio überlassen/ ob er entweder den Usufructuarium ad Juratoriam cautionem zu lassen/ Harp. ad §. 2. J. h. t. n. 9. oder dem Proprietario die Administration verstatten will Kœpp. Dec. 33. n. 19. Richter. dec. 19. n. 14. & 19.

XI.

Bey dem Quasi Usufructu muß der Usufructuarius Caution stellen/ daß er nach geendigtem Usufructu zwar nicht eben dieselbe/ aber doch eine Sache von gleichem Werth restituiren wolle. §. 2. J. h. t. j. l. 7. ff. de Usufr. ear. rer. &c.

XII.

à Lege wird bißweilen der Ususfructus constituirt/ dem Vater in bonis adventitiis liberorum vid. §. 6. Item marito conceditur ususfructus à lege intuitu seiner Frauen Paraphernal-Güter. Carpz. p. 3. Const. 12. def. 33. Struv. S. J. C. Exerc. 29. th. 56.

XIII.

Bisweilen wird er auch ab ipso judice con-

ſtituiret/ l. 11. §. 1. de Pub. in rem act. in judiciis diviſoriis, v. g. familiæ herciſcundæ & communi dividundo, wann die Sache nicht bequem kan getheilet werden/ da einem insgemein die Proprietät/ dem andern aber der Uſusfructus ad dies vitæ angewieſen wird/ hoc tamen temperamento, daß derjenige/ welcher den Nießbrauch hat/ dem Eigenthums-Herrn jährlich etwas von ſeinen Früchten abgiebt.

XIV.

Bißweilen wird er auch von dem Eigenthums-Herrn ſelbſten conſtituiret/ entweder per modum actus inter vivos v. g. contractus, oder durch einen letzten Willen. §. 1. J. h. t. e. g. Legati.

XV.

Der verus uſusfructus wird auf zweyerley Weiſe aufgehoben: 1.) Sui Natura. 2.) Ex accidenti.

XVI.

Sui natura wird der Uſusfructus verus aufgehoben: 1.) Wann der Uſufructuarius ſtirbt. l. 3. §. f. ff. quib. mod. ſervit. vel uſusfr. am. 2.) Wenn die Zeit oder Bedingung erfüllet iſt/ worunter nemlich der Uſusfructus conſtituiret iſt. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 8. §. 18.

XVII. Ex

XVII.

Ex accidenti wird der Ususfructus aufgehoben: 1.) Wenn der Ususfructuarius das Jus Civitatis verliehret. §. 2. J. de Usufr. 2.) Wenn er in 10. Jahren gegenwärtig/ oder in 20. Jahren abwesend/ weder selbst noch durch einen andern den Usumfructum gebrauchet. l. penult. C. de servit. vid. l. 28. ff. quib. mod. servit. 3.) Consolidatione, wenn das Eigenthum und Ususfructus in einem Subjecto zusammen kommen. l. 5. pr. si usufr. pet. 4.) Cessione extraneo facta, §. 3. J. de usufr. vid. tam. Sande de cess. act. c. 3. n. 35. Christin. Dec. 129. V. 1. Garsias tr. de Expens. & meliorat. c. 10. n. 27. jung. Pinell. ad l. 1. C. de bon. mat. p. 3. n. 38. & 39. wenn der Usufructuarius öffentlich für Gericht sein Recht an einen andern abtritt. 5.) Interitu rei totali, wann die Sache/ davon der Ususfructus zu heben/ gantz und gar zu Grunde gehet. l. 10. §. 7. ff. eod.

Tit. V.

De Usu & Habitatione.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Usu §. 7.
II. De Habitatione §. 8 - 10.

EX-

EXPLICATIO.

I.

Usus ist/ wenn man eine fremde Sache so fern gebrauchen mag/ als man derselben zu seiner Sustentation nöthig hat. §. 1. J. h. t.

II.

Hieraus siehet man gleich/ wie Usus und Ususfructus differiren; Ususfructus führet den Genuß aller Früchte bey sich/ Usus aber nur den Genuß derjenigen Früchte/ deren ich an meiner Person benöthigt bin. Schœpf. h. t. n. 2. & 3.

III.

Wenn ich den Usumfructum von einem Pferde habe/ so mag ich es vermiethen an wem ich will/ wenn ich aber nur den Usum davon habe/ so darff ich nur alleine darauf reiten. arg. l. 1. l. 19. h. t.

IV.

Die speciale Fragen/ die hiebey vorkommen/ sind diese:

V.

1.) Wird gefragt/ ob man den Usum an jemand anders vermiethen/ verkauffen/ oder schencken/ wenn man denselben für seine Person nicht gebrauchen kan? R. Affirm. e. g. l. 22. pr. ff. h. t. Wenn mir der Hertzog von Wolf-

Wolffenbüttel den Usum eines Stückes vom Hartz zu freyer Holtzung concediret/ so würde mich das Fuhr-Lohn bis Regenspurg mehr kosten/ als das Holtz werth wäre; Also kan ich diesen Usum an jemand überlassen/ der daselbst in der Nachbarschafft wohnet.

VI.

Zum Andern wird gefraget: Ob der Usuarius eines Hauses Mieth-Leute einnehmen mag. R. Affirm. arg. l. 12. ff. eod. Wenn er nur auch für seine Person drinnen wohnen bleibt.

VII.

Im übrigen wird der Usus, gleich wie der Ususfructus auf zweyerley Weise constituiret: 1.) Entweder per Contractum, oder per Testamentum.

VIII.

Habitatio heist in specie das Recht/ ein fremdes Haus zu bewohnen/und alle Bequemlichkeiten aus demselben zu geniessen. §. 5. J. eod. l. 13. C. h. t.

IX.

Also differirt aber habitatio ab usufructu ædium, weil habitatio nur die Bequemlichkeit der Bewohnung/ der Ususfructus aber alle Nutzbarkeit begreifft. vid. Hahn. ad Wesenbec. h. t. in fine.

X.

Hernach differirt habitatio auch von dem usu

usu ædium in diesen 2. Stücken: 1.) Daß man das gantze Haus/ ohne selber darinnen zu wohnen/ vermiethen kan. §. 5. J. h. t. 2.) Daß man sein Recht nicht verliehret/ wenn man es gleich eine Zeitlang nicht brauchet/ oder wenn man auf etliche Jahre aus der Republique verbannisirt wird. l. 10. pr. ff. eod.

XI.

Hieraus folget/ daß die Adelichen Wittwen/ wann ihnen im Testament dergleichen Wohnungen vermacht worden/ dieselbe nach ihrem Gefallen vermiethen/ und sich an einen bequemen Ort, e. g. in eine Stadt begeben können.

Des Zweyten Buchs

Dritte Abtheilung.

Vom VI. biß zum IX. Titul.

Darinnen

DE DOMINIO.

gehandelt wird

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De modis Dominium acquirendi in specie.

1. De

1. De Usucapione Tit. VI.
2. De Donatione Tit. VII.

II. De Alienatione Dominii Tit. VIII.
III. De Personis per quas Dominium acquiritur Tit. IX.

Tit. VI.

De Usucapionibus & longi temporis præscriptionibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De modis acquirendi Dominium in genere, qui sunt vel
  1. Naturales §. 1. de quibus tit. 1. h. l. 2. actum est.
  2. Civiles §. 2. qui iterum vel
    1. Universales §. 4. 5. 6.
    2. Particulares §. 7. 8. 9.

II. De Usucapione §. 10-14. in specie, cujus quinque sunt requisita,
  1. Bona fides §. 16.
  2. Justus titulus §. 19.
  3. Legitimum tempus §. 20-26.
  4. Res non vitiosa §. 27-30.
  5. Possessio continua §. 31.

III. Quando Usucapio plane locum non habet §. 35.

EX-

EXPLICATIO.

I.

Von den Modis naturalibus acquirendi Dominium ist in dem ersten Titul des andern Buchs gehandelt worden.

II.

Nun folgen die Modi Civiles, das ist/ diejenigen/ welche nach dem Jure Civili recipiret und in gewisse Formen gebracht seyn.

III.

Die Modi acquirendi Civiles sind zweyerley: 1.) Particulares 2.) Universales.

IV.

Modi Universales sind/ welche einen allgemeinen Titul und ein allgemeines Recht zuwege bringen. Schœpf. l. 41. tit. 1. n. 7.

V.

Dahin gehören hauptsächlich 1.) Hæreditas. 2.) Bonorum possessio &c.

VI.

Von diesem wird zum Beschluß dieses andern Buchs / als auch zum Anfang des folgenden dritten Buchs gehandelt.

VII.

Modi particulares sind / welche einen beson-

sondern Titul und ein besonders Recht bey sich führen.

VIII.

Dahin gehören hauptsächlich 1.) Usucapio. 2.) Donatio. Schœpf. c. l. n. 6.

IX.

Hievon wird nun in diesem und in dem nächst-folgenden Titul gehandelt.

X.

Die Usucapio ist eine Art und Weise / das Eigenthum einer Sache zu erlangen / indem man sich in den Besitz der Sachen setzet. l. 3. ff. h. t.

XI.

E. g. Wenn ein Nachbar still dazu geschwiegen hätte / daß ich mein Vieh auf seinen Grund und Boden habe treiben lassen / so wird mir dieses Recht als ein Eigenthum zugesprochen.

XII.

Mit diesem Wort Usucapio ist das Wort Præscriptio, Teutsch die Verjährung / sehr genau verbunden / Struv. Jurispr. h. t. §. 4. und bestehet der Unterscheid nur darinnen.

XIII.

Usucapio heist / wann ich eine rem Corporalem in Besitz nehme / Præscriptio, wenn ich rem incorporalem als ein gewisses Recht überkomme. Schœpf. h. t. n. 3.

XIV.

Z. E. So ist es gewöhnlich / daß man die Acquisition einer Servitut niemahls eine Usucapion, sondern allezeit eine Præscription nennet.

XV.

Es gehören aber 5. Haupt-Requisita zu einer rechtmäßigen Usucapion oder Præscription, welche lat. also heissen: 1.) Bona fides. 2.) Justus titulus. 3.) Legitimum tempus. 4.) Res non vitiosa. 5.) Possessio continua. Schœpf. c. l. n. 7.

XVI.

Bona fides ist / wenn einer in der Persuasion ist / daß die Sache ihm oder demjenigen zugehört / der sie ihm überlassen will. l. 109. ff. de V. S. Dubitans ergo non est in bona fide, wann er noch ante celebratum contractum de Dominio Auctoris dubitirt / Stryck. de Jure Sens. diss. 10. c. 4. n. 73. dubitatio vero post contractum superveniens bonam fidem non tollit. Struv. S. J. C. Exerc. 43. th. 12. Stryck. U. M. ff. h. t. Nach dem Römischen Recht wird nur bona fides ab initio requiriret / l. 48. ff. h. t. nach dem Jure Canonico aber / welchem wir folgen / muß bona fides per integrum usucapionis tempus da seyn / c. quoniam fin. X. de Præsc. c. f. X. de consuet. jung. Carpz. P. 2. Const. 3. def. 7. n. 6.

Mev.

Mev. P. 8. dec. 15. n. 2. wiewohl der Spruch des Apostels / welchen die Canonisten deshalben anführen / was nicht aus dem Glauben ist / ist Sünde / hieher nicht wohl zu appliciren; Inzwischen wird in dubio allzeit bona fides præsumiret / wann nur der Possessor einigermassen justum titulum beweisen kan. c. 1. X. de præsc. in 6. Carpz. cit. loco. def. 6. n. 6.

XVII.

Z. E. Ich habe ein Stück Feldes ererbet / oder es bringet mir jemand etwas zu kauffen / da ich nicht anders præsumiren kan / als daß es sein eigen ist.

XVIII.

Hingegen mala fides ist / wann ich die Sache weiß / oder leicht wissen kan. Schœpf. c. l. n. 8. Z. E. Wenn mir einer 2. Pferde vor 60. Thaler anböthe / die wohl 200. werth wären / so könte ich leicht gedencken / daß sie müssen gestohlen seyn.

XIX.

Justus Titulus heist / wenn ich eine Sache unter einem gerechten Nahmen besitze. l. 4. C. de Præsc. long. temp. Z. E. Ich habe sie von jemand gekaufft; Ich habe sie vor Schuld angenommen / und dergleichen. Sed quæritur, wie es mit den Rebus meræ facultatis, oder die da von meinem freyen Willen dependiren / gehalten werde? Ob sie können verjähret wer-

den; e. g. Daß ich durch meines Nachbars Hof gehe/ daß ich zu meinem eigenen Fenster aussehe ꝛc. ꝛc. & Resp. quod non, Struv. Jurispr. l. 2. tit. IX. §. 20. es wäre dann/ daß mein Nachbar mir solches verbothen/ und ich nach diesem Verboth bey 10. Jahr mich dieser Freyheit nicht mehr bedienet/ und folglich acquiesciret hätte. Hahn. ad Wesenbec. h. t. n. 10.

XX.

Legitimum tempus ist anders nach dem Jure Civili, anders nach dem Jure Saxonico determiniret.

XXI.

Nach dem Jure Civili werden die Res mobiles in drey Jahren/ pr. J. h. t. die Immobiles aber/ wenn der Eigenthums-Herr gegenwärtig/ in zehen/ und wenn er abwesend/ in 20. Jahren præscribiret. d. pr. Welches aber nur statt hat/ wann einer per integrum tempus entweder abwesend/ oder gegenwärtig. Ist nun einer eine Zeitlang præsens und eine Zeitlang absens gewesen/ alsdann werden die anni absentiæ getheilet/ und den Annis præsentiæ addirt. Nov. 119. c. 8. e. g. Ich wäre 6. Jahr absens und 7. Jahr præsens, tunc 6. illi anni absentiæ dimidiantur & 7. annis præsentiæ adduntur, & sic 10. anni sunt completi.

XXII.

XXII.

Nach dem Jure Saxonico geschicht die Verjährung der beweglichen Sachen in Jahr und Tag/ (das heist/ nach 1. Jahr/ 6. Wochen und 3. Tage) der unbeweglichen aber in 30. Jahren und Jahr und Tag/ das ist/ nach 31. Jahren/ 6. Wochen und 3. Tagen. Landrecht l. 1. art. 28. Carpz. p. 2. Const. 3. def. 3.

XXIII.

Die Kirchen-Güter haben was besonders/ daß sie erst (wenn sie beweglich) in 3. Jahren/ unbeweglich aber in 40. Jahren præscribiret werden. Auth. quas actiones C. de SS. Ecc.

XXIV.

Mit den Sachen/ welche dem Fisco gehören/ hat es noch eine andere Bewandniß.

XXV.

Wenn sie der Fiscus würcklich in Possession gehabt hat/ so findet die Præscription erst nach 40. Jahren statt. §. 4. J. h. t.

XXVI.

Wenn aber die Güter dem Fisco zugefallen sind/ und nicht in Possess genommen worden/ so können sie in 4. Jahren usucapiret werden. l. 1. C. de quadr. præsc. NB. Wenn dem Fisco Nachricht davon ist ertheilet worden: wo nicht/ so hat die Usucapion erst nach 10. Jahren statt. l. 18. ff. h. t. Hopp. Exam. J. h. t.

q. 25. jung. tamen. Stryck. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 5. c. 1. §. ult. Retz. J. J. P. l. 3. tit. 1. §. 50.

XXVII.

Res non vitioſa muß ſo beſchaffen ſeyn/ daß ſie kan veralieniret werden. l. un. C. de uſuc. l. fin. C. de Præſc. long. temp. Denn es heiſſet nur: Quicquid eſt alienabile hoc eſt præſcriptibile.

XXVIII.

Deswegen können die Sachen alle nicht uſucapiret werden/ ſo nicht in patrimonio ſeu Commercio noſtro ſind/ l. 9. l. 45. de uſur. & uſuc. als e. g. Res Sacræ, Sanctæ & Religioſæ.

XXIX.

Es kan auch keine Sache uſucapiret werden/ welche geſtohlen oder mit Gewalt in Beſitz iſt genommen worden/ l. 4. §. 14. eod. wo ſie nicht wieder an ihren rechten Herrn kommen iſt. l. 4. §. 6. ff. h. t. l. 3. §. 13. eod. Es iſt hievon folgende Regul zu mercken: Quodcunque clam, vi, aut precario poſſidetur, daſſelbe kan nicht verjähret werden/ quia ſunt vitia realia & quoad clandeſtinitatem & precarium perſonalia.

XXX.

Fürſtliche Domainen und Tafel-Güter leiden ebenfalls keine Præſcription, Ludeking.

tr.

tr. de Usuc. & Præsc. rer. & tempor. c. 4. n. 80. weil sie zu Unterhaltung des Königlichen Hauses sind gewiedmet/ und also nicht können veralieniret werden. Ja es würde wider den Nutzen der Republique seyn/ dannenhero zu verwundern/ daß welche aus dem C. 33. X. de Jure jur. die Præscriptionem Domanialium zu beweisen sich die Mühe geben/ da doch daselbst das Gegentheil stehet/ nemlich: Alienationes in præjudicium Regni factas revocandas esse; Licet juramentum de illis non revocandis præstitum fuerit.

XXXI.

Possessio continua heist/ wenn keine Interruption dazwischen kommen ist/ l. 25. ff. h. t. c. 18. X. de Præsc. sondern ich bin beständig in bona fide gewesen.

XXXII.

Es wird aber nicht erfordert/ daß eine Person dergleichen continuirte Possession gehabt habe/ sondern es können zwey oder mehr Successores die Zeit ihrer Possession zusammen rechnen. Struv. Jurispr. c. l. §. 13.

XXXIII.

Mein Antecessor hat ein gewiß Recht 6. Jahr hinter einander exerciret/ ich bin hernach 5. Jahr dazu in Possession gewesen/ das macht zusammen 11. Jahr/ also ist die Sache præscribirt.

XXXIV.

Es kan aber die Succession auf zweyerley Weise interrumpiret werden: 1.) Naturaliter, wann die Possession in der That verlohren wird. l. 5. ff. h. e. g. Wenn mich der andere pfänden lässet. 2.) Civiliter, wenn mich der andere deswegen hat citiren lassen/ Engelbr. ad ff. diss. 21. th. 9. oder wenn er in Gegenwart Notarien und Zeugen dawider protestiret hat. vid. Stryck. in not. ad Brunn. Jus Ecc. l. 2. c. 11. §. 7.

XXXV.

Hier ist noch zu mercken/ daß/ ohngeachtet alle diese erzehlte 5. Requisita concurriren/ nichts destoweniger keine Præscription statt habe/ es sey dann/ daß demselben/ wider welchen ich die Sache præscribiren will/ eine Nachläßigkeit kan imputiret werden. Dann wo diese cessirt/ als causa principalis, alsdann cessirt auch der Effectus, nemlich præscriptio. Solchergestalt kan ich wider einen Pupillen keine Præscription anstellen/ l. 3. C. de Præsc. 30. vel 40. ann. jung. Carpz. l. 1. R. 40. n. 6. Struv. S. J. C. Exerc. 43. th. 26. Wesenbec. ad. ff. h. t. n. 14. quia gaudet beneficio restitutionis in integrum, imo agere non valenti non currit præscriptio.

)o(

Tit.

Tit. VII.

De Donationibus.

TABULA.

Donatio fit vel

- 1. Mortis causa §. 3. 6.
- 2. Inter vivos §. 7. quæ est vel
  - 1. Absoluta §. 8. 9. 10. 11. 12.
  - 2. Relata §. 13. 14. Hæc iterum vel
    - 1. Remuneratoria §. 15.
    - 2. Propter Nuptias §. 16. 18. 19.

EXPLICATIO.

I.

Donatio ist ein rechtmäßiges Pactum oder Bündnüß/ dadurch einer dem andern nullo jure cogente, id est, dazu er von denen Rechten nicht kan gezwungen werden/ etwas freywillig giebt. l. 29. de donat.

II.

Die Donationes sind zweyerley/ dem sie geschehen entweder 1.) Mortis causa, oder 2.) Inter vivos. pr. J. h. t.

III.

Donatio mortis causa ist/ wann man einem eine Sache schencket/ mit der Condition, wofern man sterben sollte; l. 2. l. 29. l. 40. de mort. caus. donat. und dieses kan auf zweyer-

ley Weise geschehen / entweder in Ansehung der gegenwärtigen Gefahr / v. g. wenn ich durch diese Kranckheit versterben / oder in dieser Schlacht umkommen / oder kan geschehen durch eine Erinnerung des Todes in genere, v. g. wann ich sterben werde / sollst du 100. Thaler haben / dann wann dieses nicht expressis verbis dispositivis gesagt wird / v. g. ich schencke dir 100. Thaler / aber du sollst sie nicht ehender als bis nach meinem Tode haben / so wird es allezeit pro donatione inter vivos gehalten. Stryck. Caut. Contr. S. 3. c. 9. §. 10. Teutsch wird es die Schenckung auf den Todesfall genennet.

IV.

Diese Donation kommet mit dem Legato darinnen überein / daß nur 5. Zeugen dazu erfordert werden.

V.

Hingegen differiren sie darinnen von einander / daß sich bey der Donation der Donatarius zur Acception erklären muß / welches bey dem Legato nicht nöthig ist. l. 38. ff. h. t.

VI.

Von der Donation inter vivos aber ist sie folgendergestalt unterschieden / nemlich diese eignet mir gleich nach der Versprechung ein Recht zu / jene aber nudam spem, kan derowegen auf dreyerley Weise aufgehoben werden:

1.) Wenn

1.) Wenn der Patiente wieder gesund worden. l. 2. 3. & seq. de mort. caus. donat. 2.) Wenn es ihm auch ohne Ursach wieder gereuet. §. 1. J. h. t. l. 1. C. de mort. c. d. 3.) Wenn der/ welcher das Geschenck bekommen soll/ eher stirbt/ als der es ihm versprochen hat. cit. §. 1.

VII.

Donatio inter vivos ist zweyerley: 1.) Absoluta. 2.) Relata.

VIII.

Donatio inter vivos absoluta ist/ wenn einer aus blosser Gütigkeit dem andern etwas verspricht oder erlässet.

IX.

Dazu wird dreyerley erfordert: 1.) daß der Geber seinen Willen erkläre. l. 7. l. 8. C. de donat. 2.) Daß der andere solches annehme. l. 5. de O. & A. Carpz. P. 2. Const. 12. def. 20. & 21. 3.) Daß es gerichtlich geschehe/ wenn die Sache über 500. Ducaten austrägt. l. 35. §. 3. C. de donat. j. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 9. §. 19. Gail. l. 2. Obs. 30. n. 28.

X.

Auf dreyerley Weise wird auch diese Donation wieder aufgehoben: 1.) Wenn die Legitima der Kinder dadurch verletzet wird. tot. tit. C. de in off. donat. imo communis Doctorum sententia est, daß/ wann die Donatio an einen extraneum blosserdings in fraudem libero-

berorum geschehen/ die gantze Donation wieder aufgehoben wird. vid. Tiraq. ad l. 8. C. de revoc. donat. 2.) Wenn noch mehr Kinder gebohren werden. c. l. 8. C. eod. Wobey die Frage vorkommt/ wann einer supervenientiæ liberorum renunciiret/ ob solche Renunciatio gültig? & Respond. omnino, salva tamen legitima Carpz. P. 2. C. 12. def. 33. Stryck. Caut. Contr. S. 3. c. 9. §. 7. 3.) Wenn der Donatarius undanckbar sich aufführet. l. 1. l. ult. C. eod.

XI.

Diese Undanckbarkeit muß in einem von diesen 5. Dingen bestehen: 1.) Atrox injuria. 2.) Damnum. 3.) Impia dextra. 4.) Fides fracta. 5.) Pericula necis. add. Brunn. ad cit. l. ult. n. 1. seq. Es stehen zwar noch mehr Ursachen in dem l. f. C. h. t. ob welchen man die Donation revociren könne/ sie werden aber nicht admittiret/ cit. l. ult. ibique Brunn. n. 6. Harp. ad. §. 2. J. h. t. n. 157. quia leges pœnales non sunt extendendæ. Denen obgesetzten Causis ingratitudinis aber kan man nicht renunciren/ weil solche Renunciatio ad delinquendum Anlaß geben könte.

XII.

Sonst können alle Güther/ tam præsentia quam futura verschencket werden. l. 35. C. h. t. Viele Doctores sind auch der Meynung/ daß Donatio aller Güther nicht statt habe/

Schnei-

Schneidevvin. ad §. 2. n. 86. J. h. t. Hartm. Pistor. obs. 10. weil alsdann der Donator nicht facultatem testandi behalte / welches aber nicht wohl schliesset / und von dem Carpzovio deswegen refutiret wird. Carpz. P. 2. 2. Const. 12. n. 3. seqq. j. Brunn. ad cit. l. 35. n. 17. Lyncker dec. 125. dec. 907.

XIII.

Donatio Relata ist / welche um einer vergangenen oder zukünfftigen Ursache willen geschicht. Schœpf. h. t. n. 3.

XIV.

Die Donation wegen einer vergangenen Sache ist wiederum zweyerley : 1.) Remuneratoria. 2.) Propter Nuptias.

XV.

Donatio Remuneratoria ist/wenn man auf einen/ welcher sich sonderlich um uns verdienet gemacht hat / etwas unwiderrufflich transferiret/ l. 34. §. 1. h. t. add. Carpz. P. 1. Const. 12. def. 34. & 35. und hieher könte ich zum Exempel bringen/wann ich einem Professori pro collegio quodam(wann anders das honorarium nicht schon determiniret wäre) etwas verehrete: welches aber heute cessirt/ indem die Collegia alle ihren Preiß haben/ und der Professor schon jure perfecto dasselbe exigiren kan.

XVI.

Donatio propter nuptias ist / wenn ein Mann seiner Frauen etwas / zur Sicherheit und

und Vergeltung ihrer Mitgifft / vermachet/ l. 19. C. de donat. ante nupt. oder was der Bräutigam der Braut ante consumationem matrimonii zu schencken pfleget / man nennet es ein Gegen-Vermächtniß / weil die Frau / nach des Mannes Tod / desselben sich / so lang sie lebt / entweder usufructuario bedienet / vid. Stryck. de succ. diff. 4. c. 2. §. 15. oder auch wohl gar / prout conventum fuit, dasselbe pleno jure behalten kan. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 9. §. 6. Diese Donatio propter Nuptias aber hebt den Dotem nicht auf / sondern der Dos oder Mitgifft muß der Frauen / nach des Mannes Tod / restituiret werden.

XVII.

Die Mitgifft aber / lat. Dos, ist dasjenige / was eine Frau dem Manne zubringet / ad sustinenda matrimonii onera l. 3. l. 7. pr. de Jure dot.

XVIII.

Diese Mitgifft ist von dem Gegen-Vermächtniß darinnen unterschieden / daß der Mann seit währender Ehe die Nutzung der Mitgifft bekommet / c. l. 7. pr. ff. eod. die Frau aber nichts geniesset von dem Gegen-Vermächtniß / Struv. c. l. §. 5. biß nach des Mannes Tod. Regulariter pflegt das Gegen-Vermächtniß dem Doti oder Mitgifft gleich zu seyn / Nov. 97. c. 1. Auth. æqualitas C. de Pact. heut zu Tage ist die Freyheit der Pacisentium nicht restrin-

restringiret/ vid. Gail. l. 2. obs. 78. n. 2. Inzwischen weil die Frau bey Lebzeiten des Mannes hievon nichts genieſſet/ so wird ihr doch das Jus tacitæ hypothecæ in bonis mariti vorbehalten/ l. 29. C. de Jure dot. cit. Nov. 97. c. 6. sonst wird diese Donatio auch genennt Antipherna, id est, contra dos, die Gegenlage.

XIX.

Unter adelichen und höhern Standes-Personen ist auch gewöhnlich/ daß denen Gemahlinnen ein Leib-Geding/ lat. Dotalitium, ausgemachet wird/ welches in dem Usufructu gewisser Güther bestehet/ die sie nach dem Tode ihrer Ehe-Gemahls zur Compensation der eingebrachten Mitgifft/ Lebenslang genieſſet. vid. Myller ab Ehrenbach in Gamol. Princ. c. 10. §. 10. Carpz. P. 2. Const. 42. def. 2. Inzwischen stehet einer Adelichen Wittwen frey/ ob sie ihr Eingebrachtes wieder fordern/ (welches insgemein dieselben thun/ so schon decrepitæ sind/ weil sie alsdann de toto testiren können/) oder ihr Leib-Geding nehmen will/ Stryck. de succ. diss. 4. c. 2. §. 17. und wann sie dieses einmahl ergriffen/ kan sie nicht wieder resiliren.

Tit. VIII.

Quibus alienare, licet vel non licet.

In hoc titulo agitur.

I. De Alienatione in genere §. 1. 2.

II. Ma-

II. Maritorum §. 3.
III. Pupillorum & minorum §. 4.
IV. Creditorum §. 6. 7. 8.

EXPLICATIO.

I.

Alieniren heist eine Sache veräussern / oder auf einen andern bringen.

II.

Wer nun Herr von einer Sachen ist / der kan sie auch veralieniren / l. 21. C. Mandat. wenn es ihm in legibus nicht verbothen, dergleichen betrifft nun 1.) Ehemänner / 2.) Pupillen / 3.) Minores.

III.

Ein Ehemann kan von der Mitgifft seiner Frauen kein unbeweglich Gut veräussern / l. un. 15. in f. C. de R. U. A. es wäre dann / daß ihme 1.) solches um ein gewisses Geld wäre angeschlagen worden / l. 10. §. 4. l. 16. ff. de Jure dot. weil alsdann soluto matrimonio nicht das Gut selbsten / sondern nur dessen Werth erleget / oder 2.) die Veräusserung nöthig sey / l. 1. ff. de fundo dot. v. g. wenn ein Frembder die Helffte an dem Fundo dotali zu fordern / und unverhofft zur Theilung provocirte / und 3.) wann das Eheweib consentiret / in die Veräusserung / und zwar nach zweyen Jahren von neuem ihren Consens bekräfftige / und ihr aus des Mannes Gütern Satisfaction ge-

geschehen kan arg. l. 22. C. ad SC. Vellej. Nov. 61. c. 1. Eine andere Bewandnüß hat es mit den Rebus mobilibus pretiosis, wann dergleichen in dotem sind gegeben worden, dann dieselbe kan der Mann von freyen Stücken alieniren, Schœpf. l. 23. tit. 5. n. 10. weil er sonst keine Fructus von denenselben percipiren würde.

IV.

Ein Pupill und Minor kan nichts ohne des Tutoris und Curatoris Authorität veräussern: l. 15. C. de Præd. minor. Ja wenn es unbewegliche Güther seynd, muß es auch mit Obrigkeitlichen Consens geschehen. l. 6. l. ult. C. eod. Wie aber? Wann der Pupill die Alienation mit einem Eydschwur bekräfftiget hat, kan alsdann die Alienation widerum zunichte gehen? Resp. Quod non, Auth. Sacram. pub.

V.

Bisweilen trifft sichs, daß auch diejenigen veralieniren können, welche nicht Eigenthums-Herren von der Sache seynd.

VI.

E. g. Dergleichen ist den Creditoribus zugelassen, wenn sie Pfand haben, welches nicht eingelöset wird an demselben Tage, der dazu destinirt ist. l. ult. C. de Jur. dom. imp. Ar.

VII.

Doch müssen sie 1.) den Debitorem mah-

nen, Schœpf. l. 20. Tit. 5. n. 5. und wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, so muß es bey der Obrigkeit denunciiret werden. Carpz. P. 1. Const. 28. def. 136. Richter de conc. cred. c. 4. sect. 3.

VIII.

Insgemein distinguiret man 1.) entweder sie seynd einig worden, daß das Pfand darff verkaufft werden, und alsdann hat man keiner Denunciation nöthig, Schœpf. c. l. n. 6. oder 2.) es ist nicht bedungen worden, und alsdann ist eine Denunciation genug, Wesenbec. h. t. n. 2. und habe nach dieser Ansagung nicht nöthig, 2. Jahre noch in Gedult zu stehen, wie l. f. C. de Jur. Dom. impetr. haben will. jung. Treut. V. 2. diff. 1. th. 8. lit. G. Eck. h. t. §. 3. in fine. Oder 3.) man hat expresse ausgemacht, daß das Pfand nicht soll verkaufft werden, und alsdann benimmt zwar diese Convention dem Creditori die Veräusserung nicht in totum, dann auf solche Art würde ihm das Pfand nichts nutzen, sondern es hat diesen Effect, daß der Creditor obligirt ist, dreymahl, und zwar von 4. Wochen zu vier Wochen, oder auch nach Proportion der Schuld, dem Debitori die instehende Veralienirung anzukündigen. l. 4. ff. de Pig. act. Im Fall nun der Debitor sich nach dieser dreymahligen Ansagung nicht zu der Einlösung bequemt, so ist dem Creditori frey, es zu verlassen, an wen er will, doch

doch muß er solches bona fide thun, id est, er muß es pro justo pretio verkauffen, sonsten kan er vom Debitore ratione residui belanget werden.

Tit. IX.

Per quas personas cuique acquiritur.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De Liberis, quorum notatur quadruplex peculium §. 1. & 2.
   1. Profectitium §. 3.
   2. Adventitium §. 4.
   3. Castrense §. 5.
   4. Quasi Castrense §. 6.

II. De Servis §. 7. & 8.

EXPLICATIO.

I.

DAs Dominium kan nicht alleine durch uns selbst, sondern auch durch diejenigen erworben werden, welche in unserer Gewalt seynd, pr. J. per quas personas cuique acq. e. g. durch die Kinder und Knechte.

II.

Was die Kinder anlanget, so ist zu mercken,

daß derselben besonders Gut zu Lat. Peculium genennet wird, welches ein geringes Geld ist, so das Kind mit Erlaubnüß des Vaters von dessen Patrimonio abgesondert, und gleichsam in eigener Verwahrung behalten kan. l. 5. §. f. de pecul. Und solches Peculium ist viererley, 1.) Profectitium, 2.) Adventitium, 3) Castrense. 4.) Quasi Castrense.

III.

Peculium Profectitium ist, welches der Vater denen Kindern zu ihrer Handthierung von dem Seinen übergiebt. §. 1. J. h. t. e. g. Wann ein Kauffmann seinem Sohn 1000. Thaler giebt, daß er sich Waaren einkauffe, und einen eigenen Handel anfangen kan: Oder welches dem Kind doch inviti patris von einem Fremden gegeben wird; und hieher gehöret auch das Pathen-Geld, Voëtius ad §. 3. J. de stip. serv. Harp. Scrut. Hypoth. Spur. §. 14. Lauterbac. Comment. de Pecul. §. 32. weil die Eltern insgemein libere über dasselbe disponiren, daß öffters wenig oder nichts an das Kind überkommt. In diesem Peculio hat der Vater alles, sowohl proprietatem als usumfructum l. 38. de R. J. der Sohn aber nichts, als nur die Verwaltung, und daß er, wann vielleicht des Vaters Güter confisciret werden, solches Peculium salvum behält.

IV.

Peculium Adventitium ist, welches die Kinder

der mit ihrer Arbeit selbst verdienen, oder sonst woher bekommen, l. 6. pr. C. de bon. quæ liber e. g dahin gehören die Güter, so von der Mutter herkommen, item, hieher gehöret, was ihnen per Hæreditates, Legata, oder Donationes gegeben wird; In diesem Peculio hat der Vater den Usumfructum, der Sohn aber die Proprietät. Dieses Peculium wird eingetheilet in ord narium & extraordinarium, cit. §. 1. J. h. t. von jenem haben wir schon gehandelt, in diesem aber kommt dem Vater auch nicht einmahl der Ususfructus zu, sondern dem Sohn gehöret alles. Nov. 117. c. 1. Und hieher gehöret, e. g. wann den Kindern mit dieser Condition etwas vermacht wird, daß der Vater nicht den Usumfructum davon haben soll. cit. Nov. Carpz. P. 2. Const. 10. def. 10. & 11. welches auch die Mutter thun kan, wann sie die Kinder ultra legitimam eingesetzt, dann quoad legitimam kan dem Vater der Ususfructus nicht genommen werden. Struv. S. J. C. Exerc. 12. th. 7. Harp. ad §. 1. J. h. t. n. 10.

V.

Peculium Castrense, welches dem Sohne, wegen angenommener Kriegs-Dienste, vom Vater oder sonst gegeben wird, l. 1. de Castr. Pecul. oder er für sich im Kriege erlanget; Dahin gehöret, wañ er von seinen Mit-Soldaten zum Erben eingesetzet wird. In diesem Peculio hat der Vater gar nichts, sondern der Sohn

alles, nemlich das Eigenthum und Usumfructum, und darff nach seinem Willen darvon, sowohl inter vivos, als mortis causa disponiren.

VI.

Peculium quasi Castrense ist, welches der Sohn durch freye Künste, oder wegen eines Ehrenstandes oder Amtes erlanget, l. 6. in f. C. de bon. quæ liber. Stryck. diss. 11. c. 3. §. 7. de succ. e. g. dahin gehören die Geschencke von hohen Personen. In diesem Peculio hat der Sohn eben das Recht, was er in Peculio Castrensi hat. cit. l. 6.

VII.

Was die Knechte anbelangt, so erwerben dieselbe ihren Herren in denjenigen Stücken, zu welchen sie sich vermiethet haben, Struv. Jurispr. l. 2. tit. 11. §. 7. was sie aber beyläuffig verdienen können, das bleibet ihnen.

VIII.

Ein anders aber ist es mit den Leibeigenen, welche alles, was sie aus ihrer Herren Gütern oder sonst vor sich erwerben, gantz und gar ihren Herren acquiriren. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 4. §. 4.

(o)

Des

Des zweyten Buchs
Vierdte Abtheilung.

Von Testamenten und letzten Willen.

Vom X. biß zum XXV. Titul.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur:

I. De Testamentis in se, à Tit. X. usque ad Tit. XIX. ubi considerantur.
- 1. Species Testamentorum Tit. X. & XI.
- 2. Testatoris habilitas Tit. XII.
- 3 Hæredis Institutio Tit. XIII. XIV. XV. XVI.
- 4. Testamenti Dissolutio Tit. XVII. XVIII.
- 5. Testamenti executio Tit. XIX.

II. Appendicibus Testamentorum à Tit. XX. usque ad Tit. XXV. tales sunt.
- 1. Legata Tit. XX. XXI. XXII.
- 2. Fidei Commissa Tit. XXIII. XXIV.
- 3. Codicilli XXV.

Tit. X.

De Ordinandis Testamentis.

TAB. SPECIALIS.

In hoc Titulo agitur:

I. De Speciebus Testamentorum, quæ sunt
primo vel
- 1. Scripta §. 2. vel
- 2. Nuncupativa §. 3.

Secundò vel
- 1. Publica §. 3. 4. vel
- 2. Privata § 5. & hæc iterum
  - 1. Solennia.
  - 2. Minus Solennia.

II. De Solennitatibus Testamentorum.
- 1. Scriptorum §. 7 -- 12.
- 2. Non Scriptorum §. 13. 14.

III. De habilitate Testium §. 15 -- 23.

EXPLICATIO.

I.

EIn Testament ist, darinnen man seinen letzten Willen erkläret, und jemand zum Erben seiner Güter einsetzet. l. 1. ff. h. t.

II.

Wenn dergleichen schrifftlich geschiehet, so heisset es ein Testamentum Scriptum, Schœpf. h. t. n. 59. wenn es aber mündlich

lich geschiehet, so wird es ein Testamentum Nuncupativum genennet. §. f. J. de testam. vid. Ord. vom Unterricht derer Notarien de anno 1512. §. die aber.

III.

Ein Testamentum publicum ist, so entweder dem Landes-Fürsten selber übergeben, l. 19. C. de Testam. oder bey öffentlichen Gerichten insinuiret wird. Schœpf. c. l. n. 50. Und in diesem Casu werden gar keine Solennitäten erfordert, quia Principis præsentia omnem supplet solennitatem, sondern es ist genug, wenn nur des Testatoris Willen bekannt ist. Schœpf. c. l. Etliche Doctores wollen zwar, daß der Testator selbsten, nicht aber per Procuratorem das Testament dem Fürsten übergeben soll; es ist aber solches vom Herrn Stryck weitläufftig refutirt worden. jung. Struv. S. J. C. Exerc. 32. th. 9.

IV.

Wenn ein Testament gerichtlich insinuiret wird, so muß 1.) der Testator seinen letzten Willen schrifftlich oder mündlich den Gerichten selber anzeigen, Struv. Jurispr. l. 2. tit. 15. §. 9. oder wann der Testator etwann durch eine Kranckheit solches selbsten zu verrichten gehindert wird, ist genug, daß er solche per Notarium & duas personas fide dignas dem Judici offeriren läßt. vid. Schœpf. c. l. n. 55. j. Carpz. P. 3. Const. 3. def. 16. 2.)

Der Richter solchen letzten Willen in Gegenwart des Gerichts Actuarii oder eines Schöppen, annehmen. Struv. c. l. 3.) Das Testament selber den Actis einverleibet werden. Schœpf c. l. n. 54.

V.

Ein Testamentum Privatum ist, welches privata fide aufgerichtet worden. Schœpf. c. l. n. 58. Und solches geschiehet entweder mit weitläuffigen Ceremoniis, welches ein Testamentum solenne Schœpf c. l. heisset, oder gantz kurtz und ohne Weitläuffigkeit, welches ein Testamentum minus solenne heisset Schœpf. l. 29. tit. 1. n. 1.

VI.

Von dem Testamento Solenni wird eigentlich in diesem Titul gehandelt; Das Testamentum minus solenne aber gehöret in den nächstfolgenden Titul.

VII.

Wenn ein Testament schrifftlich verfasset wird, gehören folgende Solennitäten darzu:

VIII.

Erstlich, daß der Testator das Testament entweder selbst geschrieben, so in Jure genennt wird Holographum, oder wenn es ein anderer aufgesetzt, doch selber durchlesen habe. Carpz. l. 6. Resp. 9. n. 17.

IX.

IX.

Zum andern, daß er das Testament 7. gültigen Zeugen vorlege, v. §. 7. J. h. t. l. 22. §. 1. ff. eod. welche auf sein Ersuchen, dem Actui Testandi vom Anfange biß zum Ende beywohnen, Struv, Jurispr. c. l. §. 11. auch den Testatorem selber sehen und reden hören. l. 9. C. de test. Wobey aber nicht nöthig ist, daß sie wissen, was im Testament stehet. Struv. c. l. Daß nothwendig 7. Zeugen seyn müssen, hat seinen Ursprung von dem Römischen Volck genommen, dann vor disem war das Römische Volck in 5. Classes von dem Servio getheilt; Wann nun ein Actus vorgieng, da Zeugen dabey seyn musten; e. gr. in hæreditatis venditione imaginaria, so wurden ihrer fünff genommen, die nemlich die 5. Classen des Römischen Volckes præsentireten: und zu diesen fünff kamen noch, der libripens & Familiæ Emtor Imaginarius, daß also der Numerus 7. complet wurde. vide Vinn. ad §. 1. J. h. t.

X.

Zum Dritten, daß der Testator das Testament entweder selber unterschreibe, l. 21. l. 28. §. 1. C. h. t. oder auch durch einen besonders dazu genommenen achten Zeugen unterschreiben lasse. cit. II.

XI.

Zum Vierdten, daß die 7. Zeugen das Testament

stament auch unterschreiben, und ihr gewöhnliches Pettschafft unterdrucken. §. 3. J. h. t. Wobey doch einer des andern Pettschafft gebrauchen kan §. 5. J. h. t. conf. Manz. Comment. ad J. cit. §. n. 4.

XII.

Zum Fünfften, daß die Vorlegung, Unterschrifft und Besiegelung deß Testaments auf einmahl, das ist, ehe die Personen von einander gehen, oder sonst was darzwischen thun, geschehe. Schœpf. h. t. n. 26.

XIII.

Bey einem mündlichen Testamente seynd eben diese Solennitäten nöthig, ausser daß es nicht geschrieben wird, und dahero auch nicht unterschrieben, noch besiegelt werden kan. Schilter. Prax. Exerc. 38. th. 38.

XIV.

Bißweilen wird dergleichen mündliches Testament zum Uberfluß von einem Notario in ein solennes Instrument gebracht, welches von den Zeugen unterschrieben wird, und untersiegelt; deßwegen aber doch vor ein Testamentum Nuncupativum oder non Scriptum gehalten wird. vid. Brunn. ad l. 21. ff. h. t. n. 7. Schilter. c. l. th. 42.

XV.

Im übrigen, weil bey einem Testament sehr viel auf die Zeugen ankommt; so ist billig, die

die Frage zu erörtern, welche Zeugen vor tüchtig oder untüchtig gehalten werden.

XVI.

Tüchtige Zeugen seynd diejenige, welche selber Testamente machen, §. 6 J. h. t. oder etwas aus dem Testament empfangen mögen. Sonsten judiciret man die Habilität derer Zeugen nicht ex tempore mortis testatoris, sondern conditi Testamenti, und ist genug, wann sie zur selben Zeit pro habilibus gehalten worden. §. 7. J. eod. l. 22. §. 1. ff. eod.

XVII.

Untüchtige Zeugen seynd 1.) diejenigen, welche sonst insgemein nicht Zeugnüß geben können. Struv. c. l. §. 13. 2.) Etliche insonderheit, welche nur bey Testamenten nicht admittiret werden.

XVIII.

Diejenigen, welche insonderheit bey Testamenten nicht zeugen können, seynd 1.) Weibs-Personen, §. 6. J. h. t. 2.) Der eingesetzte Erbe, §. 10. J. eod. 3.) Die allzu nahe Anverwandten. §. 9. J. h. t. jung. Struv. c. l. §. 13.

XIX.

Was die letztern betrifft, so ist zu mercken, daß die Verwandtschafft 1.) entweder zwischen Zeugen untereinander, 2.) oder zwischen den Zeugen und dem Testatore, 3.) zwischen den

den Zeugen und dem eingesetzten Erben seyn kan.

XX.

Die Verwandtschafft zwischen den Zeugen untereinander kan die Tüchtigkeit ihres Zeugnüsses nicht aufheben. §. 8. J. eod. z. Ex. So können Vater und Sohn, Brüder und Vettern bey einem Testamente gültige Zeugen abgeben.

XXI.

Die Verwandtschafft zwischen den Zeugen und dem Testatore kan die Zeugen gleichfalls nicht ungültig machen, woferne dieselbe nicht mit der Väterlichen Gewalt verknüpffet ist. cit. §. 9. Daß entweder ein Zeuge oder Testator in eines Zeugens, oder beede zugleich in einer andern Väterlichen Gewalt stehen; z. Ex. So mag ein emancipirter Sohn, ein Ehemann und ein Diener, gar wohl bey Testamenten ein Zeugnüß ablegen.

XXII.

Aber die Verwandtschafft mit den Erben schlüsset alle Gültigkeit deß Zeugnüsses aus; Struv. c. l. Sie mag nun mit der Väterlichen Gewalt verknüpffet seyn oder nicht; z. Ex. So kan weder ein Ehegatte, noch ein Diener, noch ein Vater, noch ein Sohn, oder Bruder, ein gültiger Zeuge seyn.

XXIII.

Im übrigen, so liegt nichts daran, der Testator

ſtator mag in ipſo Teſtamento ſcripto den Nahmen ſeines Erben ausdrücklich geſetzt, oder in einem beſondern Zettul oder Codicill denſelben geſchrieben haben, l. 77. de hæred. inſtit. e. g. welchen ich werde in meinem Codicill oder Briefe ꝛc. ꝛc. vor meinen Erben erkläret haben, der ſoll Erbe ſeyn; Und dieſes gehet auch in Teſtamento Nuncupativo an, Struv. S. J. C. Exerc. 33. th. 8. Carpz. P. 3. Conſt. 3. def. 28. Brunn. ad cit. l. 77. n. 1. vid. tamen Manz. tract. de teſt. valid. & invalid. T. 4. quæſt. 2. n. 16. weil es an keinem Orte verbothen; und ein ſolches Teſtament wird genennet Myſticum, quaſi myſterium adhuc hæredis inſtitutio, oder auch implicitum. Schœpf. c. l. n. 80.

Tit. XI.

De Teſtamento Militari.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

De Speciebus Teſtamenti minus ſolennis & quidem primario de

1. Teſtamento Militari §. 1. 6. Secundario de Teſtamentis.
2. Ruſticorum §. 7.
3. Parentum inter liberos §. 8.
4. Tempore peſtis facto §. 9.
5. Ad pias cauſas §. 10. 11.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIn Testamentum Militare heisset, welches von einem Kriegs-Mann aufgerichtet wird. l. 1. C. de testam. milit.

II.

Man verstehet aber unter den Kriegs-Leuten nicht nur die Soldaten, sondern auch die Feld-Prediger, Medicos, Auditeurs, Feld-Barbiers, Trompeters, Pfeiffer, Trommelschlager, Marquetenter, Struv. Exerc. 34. th. 4. Brunn. ad l. 16. C. eod. jung. l. f. ff. h. t. und Desin. in X. als Lotrix, &c.

III.

Weñ diese Personen ausser dem Felde in ihren Quartieren sind, so müssen sie sowohl, als andere Leute, die gewöhnlichen Solennitäten bey ihren Testamenten beobachten. per Ord. Not. de Anno 1512. §. Und soll. jung. Carpz. P. 3. C. 4. def. 28. Doch ist der Soldat nicht obligirt, denen Kindern die Legitimam zu lassen, und kan also ex parte testatus ex parte vero intestatus sterben. Weiter kan er solche Leute zu Erben einsetzen, die sonst jure communi excludiret werden, l. 5. C. h. t. ausgenommen, sein Kebs-Weib oder Concubine. l. 41. §. 1. ff. h. t. l. 14. ff. de his quib. ut indig. Ferner wirfft auch ein Kind, so nach seinem Tod gebohren, solches Testa-

ment

ment nicht übern Hauffen, wenn er anders gewust hat, daß seine Frau schwanger sey, dann wann dieses fehlet, non videtur illum exclusisse vid. l. 6. C. h. t.

IV.

Wenn sie sich aber würcklich im Felde befinden, so ist ihr Testament gültig, wenn nur zwey Zeugen dabey gewesen sind. cit. §. Ord. Not.

V.

Ja, wenn sie mit dem Feinde in Action gerathen, und z. E. im Schlagen oder Stürmen bleiben, so gilt ihr Testament ohne alle Zeugen, wenn nur ihre eigene Hand vorhanden ist. modo c. l.

VI.

Ein solches Kriegs-Testament wird auch noch ein gantz Jahr vor gültig gehalten, wenn ein Soldat die Dienste quittiret hat. §. 3. J. h. t. jung. Struv. Exercit. 34. th. 6.

VII.

In den Testamentis der Bauers-Leuthe werden nicht mehr als 5. Zeugen erfordert, l. f. C. de testam. wann man keine Zeugen mehr haben kan, welches in dubio præsumirt wird, Brunn. ad cit. l. weil man glaubt, daß die Bauern mehrentheils auf dem Feld oder Stadten zu thun haben. In Sachsen aber nur vier, Richter Dec. 28. n. 6. und wenn der Pfarrherr mit darunter ist, gar nur drey. vid. Coler. Dec. 45. n. 4.

VIII.

Bey den Testamenten, so die Eltern unter Kindern aufrichten, brauchts keiner Zeugen, wenn das Testament schrifftlich ist; Struv. Jurispr. l. 2. tit. 16. §. 7. Wann es aber nur mündlich ist, so werden 2. Zeugen erfordert. Carpz. P. 3. C. 4. def. 15. Doch ist aber in jenem Casu zu observiren, daß die Zeit, Jahr, Monath und Tag, wie auch derselbige Theil, in welchem die Kinder eingesetzet sind zu erben, und zwar nicht durch Characteres oder Abbreviaturen, sondern mit gantzen vollkommenen Buchstaben von dem Testatore muß ausgedrucket werden. vid. Carpz. P. 2. C. 4. def. 17. Manz. de test. valid. tit. 4 quæst. 3. n. 10. Harp. ad §. 3. J. h. t. n. 194.

IX.

Die Testamenta, so in Pest- oder Sterbens-Zeiten aufgerichtet werden, sind gültig, wenn zwey biß drey Zeugen zugegen sind. vid. l. 8. de testam. Carpz. P. 3. Const. 4. def. 4. Die Weibs-Personen können hier auch zeugen, Carpz. cit. l. def. 6. ja ein solches Testament dauert nicht nur ein Jahr lang nach der Pest, sondern in perpetuum, Carpz. c. l. def. 5. und werden unter dem Nahmen Peste alle ansteckende Kranckheiten, so dem Menschen einen Schröcken verursachen können, verstanden. Schœpf. l. 29. tit. 1. n. 28.

X.

Endlich sind auch Testamenta ad pias cau-

sas

sas, das ist, zu milden Sachen, z. E. vor Kirchen, Schulen, Hospitäler und Gefangene vid. c. 11. X. de testam. l. 22. C. de SS. Eccl. jung. Stryck. ad Brunn. Jus Eccl. l. 2. c. 12. §. 1. und erfordern nicht mehr als 2. Zeugen, cit. c. 11. X. de testam. Mantica de Conject. Ult. Volunt. l. 6. tit. 3. n. 5. jung. Mev. ad Jus Lubec. l. 2. tit. 1. Art. 2. n. 57. und werden auch Weibs-Personen vor gültig dabey erkennet. vid. Hun. Encyclop. P. 4. tit. 3. c. 2. n. 23. Ja secundum Jus Canon. wird nichts, ausser die Erweisung des Willen des Testatoris erfordert. cap. Relatum X. de testam. Mantica cit. loco. n. 4. Wurmbs. Pract. Obs. tit. 39. l. 1. Obs. 1. n. 1. Hac occasione kommt die curiose Frage vor, ob eine Hure piis causis könte annumeriret werden? & resp. quod non, es wäre dann, daß ihr in dotem etwas legirt worden, hac conditione, ut abstrahatur à vita meretricia.

XI.

Was ist aber alsdann rechtens, wann einer e. g. seinem Beicht-Vater etwas vermachte, an hoc referendum ad pias causas nec ne? Und wird mit Nein geantwortet, weil von einer besondern Person gehandelt wird.

(o)

Tit. XII.

Quibus non permissum facere Testamentum.

TABULA.

Testari prohibentur

I. à Natura §. 2.
- a Ob defectum animi
  - 1. Impuberes.
  - 2. Furiosi.
- b. Ob defectum Corpōris.
  - 1. Surdi.
  - 2. Muti.

II. à Legibus §. 3.
- 1. Liberi in patria potestate.
- 2. Prodigi.
- 3. Magni Criminis rei.

EXPLICATIO.

I.

DJejenigen, welche nicht testiren können, denen ist es entweder von der Natur, oder von denen Rechten verbothen. arg. l. 5. pr. ff. de Probat.

II.

Von Natur sind untüchtig dazu, 1.) wegen Mangel am Verstande die Unmündigen und Unsinnigen l. 48. ff. de R. J. 2.) Wegen Mängel des Leibes, die taub und stumm gebohren.

l. 6.

l. 6. §. 1. ff. h. t. Graff. tr. de succ. §. testam. quæst. 30. n. 5.

III.

Durch die Rechte werden vom Testiren ausgeschlossen 1.) die Kinder, so noch in väterlicher Potestate. cit. l. 6. jung. Reus. tr. de testam. P. 1. c. 28. n. 9. seqq. Minores aber können testiren, doch hat er des Curatoris Consens nöthig, arg. l. 4. C. h. t. dann er hat hieraus keine Læsion zu befürchten, weil das Testament erst nach des Minoris Tode gültig ist. Quod secus in Contractibus. 2.) Die Prodigi l. 18. pr. ff. eod. 3.) Die, so ein sonderbahres Laster begangen: Als Pasquilanten, l. 18. §. f. h. t. Reus. cit. tr. P. 2. c. 48. Apostatæ. l. 3. C. de Apostat, wo aber diejenigen nicht hin zu rechnen sind, so von der Reformirten zu der Catholischen, oder auch vice versa getretten sind, conf. Syring. de Pac. Relig. concl. 38. Lit. A. Carpz. P. 3. Const. 14. def. 10. sondern eine andere Secte, nemlich die Jüdische oder Türckische Religion ergriffen. Zauberer. vid. Richter. dec. 57. Struv. S. J. C. Exerc. 32. th. 8. Die zu nahe in die Blut-Freundschafft geheyrathet: l. 6. de incest. Nupt. So im Bann oder Reichs-Acht seyn, Gail. de P. P. c. 6. n. 9. 10. Schilter. Exerc. 38. th. 10. und die, deren Güter confisciret seyn. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 15. §. 8. in fine.

IV.

Doch sind hierbey nachfolgende Erinnerungen anzumercken:

V.

Bey den Unmündigen kan die Landes-Obrigkeit dispensiren, wenn sie so viel Verstand haben, daß sie wissen, was dißfalls zu thun oder zu lassen sey. Reuß. P. 2. c. 5. n. 33. Dauth. de testam. rub. qui testam. fac. poss. n. 143.

VI.

Ein Unsinniger, wozu die Wahnsinnigen und Epileptici nicht gerechnet werden, kan testiren, wenn er ein mercklich Intervallum hat. §. Præterea J. h. t. l. 9. C. eod.

VII.

Wer allein taub ist, der kan mündlich, Hunn. c. l. n. 58. und wer allein stumm ist, oder durch einen Zufall taub oder stumm geworden, der kan schrifftlich testiren. Idem cit. loco n. 56.

VIII.

Ein Blinder kan auch ein Testament machen, er muß aber folgende Solennia in acht nehmen: 1.) Daß er noch den achten Zeugen dazu nehme, welcher ihm an statt der Augen ist. 2.) Daß er den Erben selber nenne, und nach genugsamen Umständen beschreibe, damit nicht aus der blossen Benennung ein Zweiffel ent-

entstehe. 3.) Daß diese Erben-Benennung zu Papier gebracht, und von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werde. v.d. l. 8. C. qui testam. fac.

IX.

Den Kindern, so noch in Väterlicher Gewalt sind, ist erlaubet, über ihr Peculium Castrense und Quasi Castrense zu disponiren. pr. J. quibus non est permiss.

X.

Wenn ein Prodigus seine Freundschafft und Posteritât wohl bedacht hat, so wird das Testament nicht leichtlich umgestossen. Nov. Leon. 39. Carpz. P. 3. Const. 6. def. 11. vid. tamen Richter. Dec. 43. n. ult.

XI.

Endlich mercket man obiter, daß vor diesem auch dem Gefangenen und denen zum Tod Verdammten Testament zu machen ist verbothen gewesen, l. 8. pr. ff. h. t. welches aber heut zu Tage aufgehoben ist, und nur auf die, so ein Crimen perduellionis begangen, extendiret wird. Carpz. P. 1. Const. 6. def. 2. n. 4. Struv. S. J. C. Exerc. 32. th. 8.

Tit. XIII.

De exhæredatione Liberorum.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. In genere, de Institutione Hæred. quæ duplex est.
   { 1. Institutio in specie sic dicta
   { 2. Substitutio. } §. 2. 3.

II. In specie de exhæredatione & quidem
   { 1. Liberorum §. 8.
   { 2. Parentum §. 9.
   { 3. Fratrum & Sororum §. 10. 11.

EXPLICATIO.

I.

Das Wesen eines Testaments besteht darinnen, daß jemand zum Erben eingesetzet werde. §. 34. c. de Legat. Mantica. de Conf. Ult. Volunt. l. 4. tit. 1. n. 1.

II.

Die Einsetzung eines Erbens ist zweyerley: 1.) Institutio in specie sic dicta, wenn man unmittelbar jemanden zum Erben einsetzet. 2.) Substitutio, wenn man jemand zum andern Erben einsetzet, im Fall der erste die Erbschafft nicht acceptiren solte.

III.

Von der Institutione in specie sic dicta, wird

wird in diesem 13. und nachfolgenden 14. Titul gehandelt, von der Substitutione aber handelt der 15. und 16. Titul dieses Buchs.

IV.

Ehe jemand zum Erben eingesetzet werden kan, so müssen zuvor diejenigen exhæreditet werden, welche sonst das nächste Recht zu succediren hätten. pr. J. de Exhæred. liber.

V.

Diese Personen sind nun 1.) Die Kinder, l. 30. de lib. & posth. instit. 2.) Die Eltern, Nov. 115. c. 4. 3.) Brüder und Schwestern. Nov. 42. c. 47.

VI.

Kinder und Eltern müssen allezeit erst enterbet werden: Brüder und Schwestern aber nur, wenn ein unehrliche Person zum Erben eingesetzet wird. cit. Nov. 22. c. 47.

VII.

Im übrigen werden zu einer gültigen Exhæredation 3. Stück erfordert, 1.) daß die Ursache rechtmäßig sey, 2.) daß dieselbe Ursache im Testament insonderheit benennet sey, und 3.) daß der eingesetzte Erbe die vorgewandte Ursach beweisen könne. cit. Nov. 115. c. 3. jung. Hunn. Encyclop. P. 4. tit. 8. c. 2.

VIII.

Rechtmäßige Enterbung oder Ursachen, die Kinder zu enterben, sind folgende vierzehen:

1.) Wenn ein Kind die Eltern geschlagen hat. cit. Nov. c. 3. §. 1. Sichard. ad Auth. Non licet. n. 3. c. de liber. præt.

2.) Oder sie schändlich geschmähet. cit. Nov. §. 2. Tusch. Conc. 577. n. 24. tom. 3. l. E.

3.) Oder Gerichtlich verklaget. cit. Nov. §. 3. excepto crimine læsæ Majestatis. Sichard. cit. loco Covarr. in repet. cap. Kaynut. in pr. n. 15. X. de testam.

4.) Wenn es zu Zauberischer Gesellschafft sich hält. cit. Nov. §. 4.

5.) Wenn es den Eltern nach dem Leben getrachtet. cit. Nov. §. 5. Covarr. c. l. n. 17.

6.) Wenn es der Eltern Ehe-Bett beflecket. E. g Mit seiner Stieff-Mutter concumbirt. cit. Nov. §. 6. Covarr. c. l. n. 18.

7.) Wenn es die Eltern, durch verrätherisches Angeben, in Schaden bringet. §. 7. cit. Nov. Sichard c. l.

8.) Wenn ein Sohn vor die Eltern im Gefängniß nicht hat wollen Bürge werden. cit. Nov. §. 8. Sichard. c. l.

9.) Wenn ein Kind die Eltern nicht hat wollen lassen ein Testament machen, und in solchem Fall wird ihnen auch die Erbschafft ab intestato genommen. §. 9. cit. Nov. Covarr. c. l. n. 19 Wann aber die Eltern nachgehends wieder die Gewalt bekomen zu testiren, und exhærediren ihre Kinder nicht

nicht sofort, censentur injuriam remisisse.

10.) Wenn es sich in ein liederlich Leben, z. E. mit Gaucklern oder Marckschreyern, begiebt. §. 10. Welches doch nicht auf unsere Comœdianten zu appliciren, ja in der Nov. 115. ist expresse die Exception, daß auch solches nicht statt habe, wann nemlich die Eltern ejusdem professionis sind, Sichard. cit. loco. mores enim quos quis in se probat, in aliis improbare nequit. l. 11. C. de in offic. testam. es wäre dann, daß der Vater solche Mores schon verändert.

11.) Wann eine Tochter, die vom Vater ihr vorgeschlagene Heyrath verworffen, und nachgehends Hurerey treibet. §. 11. cit. Nov. jung. Schœpf. l. 5. tit. 2. n. 17. Wann aber die Eltern der Tochter vor Ende des 25. Jahrs, keine Gelegenheit zu heyrathen verschaffen, und sie begehet alsdann solche Faute, wird sie entschuldiget.

12.) Wenn ein Kind seine Eltern in Armuth, Kranckheit, oder gar Sinnlosigkeit hat Noth leiden lassen. Sichard. cit. loco. Hunn. c. l. c. 3. n. 20.

13.) Wenn es die Eltern aus feindlicher Gefangenschafft nicht hat erledigen wollen. §. 13. cit. Nov. Tusch. c. l. n. 27.

14.) Wenn es ketzerischen Glaubens worden, §. 14. Surd. tr. de alim. tit. 1. q. 19.

19. n. 1. welches aber auf keine von den dreyen Religionen im Röm. Reich zu ziehen ist. vid. Schœpf. c. l. n. 20.

IX.

Rechtmäßige Ursachen zur Enterbung der Eltern sind folgende acht, nemlich:

1.) Wenn Eltern die Kinder auf dem Tod-Bett angeklagt haben, cit. Nov. 115. c. 4. §. 1. wo aber wiederum das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen wird. Hunn. cit. l. c. 4. n. 10.

2.) Wenn sie die Kinder durch Zauberey oder Vergifftung aus dem Wege haben räumen wollen. cit. Nov. §. 2.

3.) Wenn sie mit dem Ehe-Gemahl eines Kindes zugehalten. §. 3.

4.) Wenn sie das Kind verhindert haben, ein Testament zu machen. §. 4.

5.) Wenn ein Vater des testirenden Kinds Mutter, oder die Mutter dessen Vater hat umbringen wollen. §. 5.

6.) Wenn Eltern die Kinder in Armuth, Kranckheit oder Sinnlosigkeit nicht mit gebührendem Unterhalt, Cur und Pflege versehen haben. §. 6.

7.) Wenn sie den Kindern nicht aus gefänglicher Hafft haben verhelffen wollen. §. 7. jung. Nov. P. 6. Dec. 23.

8.) Wenn die Eltern in verdammten Ketzereyen stecken, und darinnen beharrlich bleiben. Schneidewin ad pr. J. de Exhæred. lib. n. 20.

X.

X.

Rechtmäßige Ursachen zur Enterbung Brüder und Schwestern, sind folgende drey, nemlich:

1.) Wann ein Bruder dem andern nach Leib und Leben getrachtet. Nov. 22. c. 47. pr.

2.) Wenn er ihm eines grossen Lasters vor Gerichten beschuldiget. cit. loco.

3.) Wenn er seinen Haab und Gütern grossen Schaden zugefüget. Hunn. c. l. n. 26. Ja es ist gar keine dergleichen Ursach nöthig, weil ein Bruder zum Erben einsetzen kan, welchen er will, Gomes. tom. 1. var. Resolut. c. 11. n. 37. wann er nur keine turpem personam instituiret. Gomes. c. l. Graff. tr. de succ. §. testam. q. 46. n. 5.

XI.

Andere Ursachen werden nicht admittiret, z. E. Wann der Sohn gestohlen, oder die Ehe gebrochen, propter expressam dispositionem in C. 3. pr. Nov. 115. sondern der Sohn siehet nur seine pœnam publicam von dem Magistrat aus, welches aber auf die parallel Casus nicht zu extendiren, vid. Simon. de Prætit. tr. de Interpr. Ult. Volunt. l. 3. dub. 6. solut. 2. n. 5. Gomes. tom. 1. Var. Resolut. c. 10. n. 12. Fachin. 1. l. 6. Controvers. c. 78. e. g. in causa 6. stehet, wann ein Sohn mit seiner Stieff-Mutter concumbirt, dann eben dieses

dieses hat auch statt, wann die Tochter mit dem Stieff-Vater zusammen hält, quia par ratio; item wann ein Sohn entweder per se, oder per alios den Vater beschimpfft.

Tit. XIV.

De Hæredibus instituendis.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De Personis, quæ possunt hæredes institui §. 2.

II. De modo, quomodo possint institui, scilicet vel
   1. Absolute §. 2.
   2. Conditionate §. 4. -- 9.

EXPLICATIO.

I.

WAnn weder Kinder, noch Eltern, noch Brüder, noch Schwestern vorhanden, so können nach Belieben andere Personen eingesetzet werden. Hopp. Exam. J. q. 1. h. t. l. 70. & 71. de hæred. instit. e. g. Titius soll mein Erbe seyn, wann er mich ebenfalls in seinem Testament zum Erben nennet.

II.

Doch sind etliche hiervon ausgeschlossen, als 1.) die, so verbannisiret oder in die Acht erkläret

ret sind. l. 1. C. h. t. 2.) Die, welche von dem Christlichen Glauben abgefallen sind. l. 3. C. de Apost. 3.) Die Kinder, welche aus allzunaher Blut-Freundschafft gezeuget sind. Balæothus tr. de Noth. & Spur. c. 43. n. 2. seq. Trentac. l. 1. var. Resolut. tit. de Noth. & Spur. resolut. 2. n. 14. 4.) Collegia illicita l. 8. C. h. t. Dauth. de testam. rub. de hæred. instit. n. 300. v. g. Die Judenschafft, und insgemein alle Collegia, so nicht privilegirt seyn 5.) Filii, deren Vater ein Crimen perduellionis begangen, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Majest. & apud Romanos. 6.) Mulier intra annum luctus nubens, Rittershus. ad Nov. P. 4. c. 3. n. 8. h. e, ein Weib, so nicht vor ihren verstorbenen Mann ein Jahr trauerte, sondern ehe solches verlauffen, heyrathete. Quod apud nos non observatur, Boërius. dec. 185. n. 17. Gail. l. 2. obs. 98. n. 8. nisi per Statutum adhuc ad observantiam anni luctus adstringatur.

III.

Es stehet einem frey einen oder mehr Erben zu ernennen, §. 4. J. h. t. und die Erbschafft in gleiche oder ungleiche Theile einzutheilen: confer. Hunn. c. l. c. 4. Ingleichen die Einsetzung schlechterdings oder mit gewissen Conditionen einzurichten. §. 9. J. h. t.

IV.

Doch ist unter den Bedingungen ein Unterscheid,

scheid. 1.) Etliche heissen Potestativæ, l. 29. de condit. & demonstr. welche in des Erben Gewalt stehen. 2) Etliche heissen Casuales, so von dem Glück dependiren. l. 60. eod.

V.

Z. E. Diese Condition: Wo der Erbe seinen Knecht frey lassen wird, ist eine Conditio potestativa. 2.) Diese, wo Franckreich Spanien unter sich bringen wird, ist eine Conditio Casualis. 3.) Und diese, wo Titius Meviam heyrathen wird, ist eine Mixta Conditio. vid. l. 4. C. de Instit. & Subst.

VI.

Fremde Personen können auf alle drey Conditiones zu Ehren eingesetzet werden, weil ihnen kein Recht zu widersprechen zukommt, indem sie gar hätten können vorbey gegangen werden. §. 9. J. h. t. Gomes. tom. 2. var. Resolut. c. 2. n. 12. Aber ein Vater kan seine Kinder nur mit der Conditione Potestativa, l. 4. h. t. l. 4. C. de Inst. & subst. Gomes. tom. 1. var. Resolut. c. 11. n. 29. und was die Legitimam betrifft, gar mit keiner Condition beschwehren. Simon de Prætis de Interp. ult. volunt. l. 3. dub. 6. Solut. 4. n. 5. Gomes. cit. loco n. 29. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 18. §. 6.

VII.

Wenn eine Condition gesetzet ist, die kein Mensch

Mensch erfüllen kan, so wird sie vor null und nichtig gehalten, und der Erbe bekommt die Erbschafft, als wenn sie ihme ohne Bedingung wäre vermacht worden. §. 10. J. h. t. Surd. Dec. 68. n. 11.

VIII.

Eben so ist es, wenn einer zum Erben auf eine gewisse Zeit, z. E. auf etliche Jahr ist eingesetzet worden: Graff. tr. de succ. instit. q. 24. n. 3. Dauth. de testam. rubr. de hæred. instit. n. 294. Dann da wird es gleichfalls angenommen, als wenn ihme die Erbschafft ohne Bedingung wäre zugetheilet worden. Hier kommt die Frage vor, wann Christus wäre von einem zum Erben eingesetzt worden, quis tunc caperet hæreditatem? & respondetur: Diejenige Kirche, wo der Testator sein Domicilium gehabt. Stryck. ad Brun. J. E. Lib. 2. cap. 12. §. 14.

IX.

Wenn mehr als eine Condition gesetzet ist, so muß man wohl zusehen, ob die Bedingung Copulativè oder Disjunctivè zu verstehen sind. Denn nach der ersten Art müssen alle, nach der andern aber nur eine davon erfüllet werden. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 18. §. 9.

(o)

Tit. XV.

De Substitutione Vulgari.

TABULA.

In hac Sectione agitur breviter:

I. Quid sit Substitutio Vulgaris §. 2.
II. Quomodo fieri possit §. 3.

EXPLICATIO.

I.

WAs Substitutio überhaupt heisse, ist oben Tit. 13. §. 2. beschrieben worden, nemlich bisweilen geschichts, daß der Testator mit der Einsetzung eines eintzigen Erben nicht zufrieden ist, dannenhero er, auf dem Fall, wann dieser versterben solte, einen andern an des erstern Stelle surrogirt. l. 1. l. 36. de Vulg. & Pup. Subst.

II.

Substitutio Vulgaris ist, welche ein jeder Testator vor einen jeden Erben machen kan, l. 11. eod. e. g. Mevius soll mein Erbe seyn, wenn er aber die Erbschafft nicht antretten wolte oder könte, soll Titius mein Erbe seyn. Hier ist zu mercken, daß der Casus voluntatis etiam continet casum impotentiæ & vice versa; Struv. S. J. C. Exerc. 33. th. 13. Hahn. ad Wesenbec. h. t. n. 4. Gomes l. 1. var. Resolut. c. 3. n. 10. Viele Doctores dissentiren zwar, der Herr Stryck aber sagt, weil

weil die Substitutiones in odium hæredum ab intestato mehrentheils geschehen, dieselben aber nicht besser könten excludiret werden, als wann ein Casus den andern in sich begreiffe: Indem der Testator einen gewissen Erben ex testamento hätte haben wollen.

III.

Es können einem Erben unterschiedliche, hingegen auch unterschiedlichen Erben nur einer, und über dieses vielen Erben auch viele substituiret werden, §. 1. J. h. t. jung. Vinn. ad §. 2. J. h. t. nachdem der Testator die Sache vor gut befindet.

Tit. XVI.

De Substitutione pupillari.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De Substitutione Pupillari in se: ubi expenditur,
   1. Cur fiat §. 2.
   2. Quis possit §. 3.
   3. In quibus bonis §. 4. 5.
   4. Quando finiatur §. 6. 7.
   5. Quem habeat effectum §. 8. 9.

II. De Substitutione Quasi pupillari §. Exemplari 10. -- 14.

EXPLICATIO.

I.

DJe Substitutio Pupillaris ist, wenn ein Vater seinen Kindern, auf dem Fall, wenn sie in der Unmündigkeit sterben solten, einen Nach-Erben constituiret. pr. J. h. t.

II.

Die Ursache dieser Substitution kommt daher, weil ein Unmündiger nicht testiren kan; Daher ein Vater diesen Defect zu suppliren sucht. Intrigliolus de subst. c. 1. q. 60.

III.

Es kan aber solches weder die Mutter noch der Mütterliche Groß-Vater, sondern allein der Vater oder Väterliche Groß-Vater thun, weil erfordert wird, daß die Pupillen in des Testatoris Gewalt seyn müssen, cit. pr. J. h. t. l. 2 pr. ff. eod. Inzwischen seynd viele der Meynung, daß die Mutter per modum fideicommissi substituiren könne, v. g. mein Sohn soll Erbe seyn, und wann er in seiner Minderjährigkeit versterben solte, bitte ich ihn, daß er die Erbschafft Sempronio abtrette: l. 33. de Vulg. & Pup. subst. Carpz. P 3 Const. 8. def. 19. Schilter. Exerc. 38. th. 89, Aber in diesem Casu ist zu mercken, daß der Sohn nicht nur seine Legitimam, sondern auch Trebellianicam abziehen, und folglich ad hæredes ab intestato transferiren kan.

IV. Doch

IV.

Doch ist zu mercken, daß dergleichen Substitution nicht nur in dem Väterlichen Erbtheil, sondern auch in denjenigen Güthern des Pupillen, welche sie von der Mutter oder andern Anverwandten haben, geschehen kan. §. 4. J. h. t.

V.

Daher kommt es, daß ein Vater seinen Sohn, den er doch enterbet hat, dennoch pupillariter substituiren kan, cit. §. 4. wann er nemlich von der Mutter oder anderst woher Güther hat, ratio, weil die Exhæredatio die Väterliche Gewalt nicht aufhebt, noch deren Effectus, es geschicht aber solches höchst selten, weil die Unmündigen secund. Nov. 115. nicht vor Doli capaces gehalten werden, es wäre dann, daß die Boßheit ætatem supplirte.

VI.

Gleichwie aber die Substitutio Pupillaris um der Unmündigen willen eingesetzt ist: Also ereignet sich auch ihre Endschafft, sobald ein Sohn das 14. und eine Tochter das 12. Jahr zurück geleget hat. §. penult. J. h. t. Brunn. ad l. 76. ff. ad SC. Treb. n. 5. Ratio, weil sie alsdann selber testiren können.

VII.

Ja ein Vater kan die Substitution auch auf kürtzere Jahre einrichten. l. 21. ff. h. t. Z. E.

ins 8. 9. 10. Jahr, daß also der Termin noch vor der Pubertät zu Ende gehet, hingegen weiter hinaus findet die Substitution keine statt, l. 14. h. t. §. penult. J. eod.

VIII.

Sonst ist die Substitutio Pupillaris von solcher Krafft, daß auch die leibliche Mutter von der Erbschafft ihres Kinds kan ausgeschlossen werden, und kan dieselbe auch nach dem Jure Civili die Legitimam nicht prætendiren, aus der Raison, weil nicht der Sohn, sondern der Vater das Testament gemacht, welcher nicht gehalten ist, dem Weibe die Legitimam zu überlassen, l. 5. §. 8. de inoffic. testam. Intrigliolus de subst. cent. 1. quæst. 91. vid. tam. Mantica de Conj. ult. Volunt. l. 5. tit. 14. n. 16. Gomes. tom. 1. var. Resolut. c. 4. n. 9. Carpz. P. 3. Const. 5. def. 2. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 19. §. 13. wiewohl nach dem Sachsen-Recht ihre Legitima verbleiben muß, Const. Elect. P. 4. Const. 8. add. Richter. Dec. 45. n. 22. weil der Vater doch nomine filii das Testament gemacht, und folglich eine Iniquität involviren würde, wann die Mutter nicht einmahl die Legitimam bekommen solte.

IX.

Wenn ein Kind, deme pupillariter substituiret ist, noch vor dem Vater stirbet, so erbet der Substitutus nur die Väterlichen Güther;

Die

Die andern hingegen fallen an die Mutter oder die nächsten Anverwandten zurück. Intriglio-lus. c. l. q. 37.

X.

Nächst dieser Substitutione Pupillari gibt es noch eine andere, welch Substitutio quasi pupillaris oder exemplaris, weil sie nemlich ad exemplum pupillaris eingeführet worden, ingleichen Justinianea, weil der Justinianus in l. 9. C. h. t. von derselben specialiter disponiret hat, genennet wird.

XI.

Diese betrifft die Kinder, welche nicht bey rechtem Verstande sind, oder andere Fehler an sich haben, um derentwillen sie nicht testiren können, und in solchem Stand auch sterben. l. 9. C. h. t.

XII.

Bey dieser Substitutione quasi pupillari ist zu mercken, daß sie nicht nur vom Vater, sondern auch von der Mutter kan angestellet werden cit. l. 9. Carpz. P. 3. Const. 8. def. 13. Doch so, daß der Substitutus vom Vater in bonis paternis, der Substitutus von der Mutter aber in bonis maternis succedirt. Schœpf. l. 28. tit. 6. n. 41. In den übrigen Gütern aber des Sohns, welche ihm à tertio entweder geschencket oder vermacht, kommt einem jeden die Helffte zu, weil beeder Eltern Recht æquale præsumiret wird, Perez. ad

Cod. h. t. n. 38. Lauterbach. Comp. h. t. Schœpf. c. l. n. 43. Struvius tamen dissentit, Exerc. 33. th. 35. putans, ad patriam potestatem potius esse respiciendum.

XIII.

Doch kan in diesem Fall nicht jederman substituiret werden, sondern es gelangen 1.) des Quasi Pupillen Kinder, 2.) seine Brüder und Schwestern, 3.) und alsdann erst auswärtige Personen darzu.

XIV.

Im übrigen erreicht diese Substitutio quasi pupillaris ihre Endschafft, wenn die Personen, so sie betrifft, wieder zurecht kommen, l. 43. ff. h. t. Intrigliol. c. 2. quæst. 39. n. 1. Menoch. l. 4. Præs. 50.

Tit. XVII.

Quibus modis Testamenta infirmentur.

TABULA.

Testamenta infirmantur:

I. Ab initio, si vel
   - 1. à Persona non habili facta
   - 2. Solennitates non observatæ

   } §. 1.

II. Ex post facto, scil.
   - 1. Nativitate posthumi §. 3
   - 2. Novo Testamento §. 4.
   - 3. Testatoris Status mutatione §. 5.
   - 4. Hærede non existente §. 6.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIn Testament ist entweder gleich Anfangs unkräfftig. vid. Struv. Jurispr. c. l. tit. 20. §. 1. Zum E. Wann es von einer untüchtigen Persohn, oder nicht mit gehörigen Solennitäten ist gemacht worden, und fallen alle Legata cum hæredis institutione übern Hauffen.

II.

Oder es wird erst nach der Verfertigung unkräfftig, welches auf viererley Weise geschehen kan.

III.

Erstlich, wenn nach der Aufrichtung des Testaments dem Testatori mehr Kinder gebohren werden. l. 12. de injust. rupt. irrit. fact. testam. Wenn einer demnach vorsichtig hierinnen verfahren will, muß er solche alle in eventum instituiren. E. g. Zu Erben setze ich ein meine Kinder, so ich jetzo habe, oder noch künfftig erlangen möchte, und im Fall noch eines von denenselben versterben würde, so sollen dessen Kinder an seine Stelle tretten. Ein solches Testament aber wird ruptum genennt, und fallen die Legata wie in dem Nullo übern Hauffen. l. 1. C. de post. hæred.

IV.

Zum Andern, wenn der Testator anders

Sinnes wird, und entweder das Testament zerreisset und zerschneidet; l. 30. C. de testam. jung. Brunn. ad §. 7. J. h. t. n. 16. oder gar ein neues aufrichtet, §. 2. J. h. t.

V.

Zum Dritten, wenn der Testirer nach aufgerichteten Testament an seinem Stand verringert, und biß an seinen Tod darinn verbleibet. §. 4. 4. J. h. t. Engelbr. ad ff. h. t. §. 12. Z. E. Wenn er auf ewig des Landes verwiesen wird. Und dieses wird genennt Impedimentum Juris. Impedimentum facti aber, das ist, welche ein solche Standes-Verringerung nicht zuwege bringen, v. g. wann der Testator post testamenti factionem rasend ꝛc. ꝛc. wird, können ein Testament nicht ungültig machen.

VI.

Zum Vierdten, wann die eingesetzten Erben die Erbschafft nicht acceptiren wollen oder können. l. 1. ff. h. t. Welches Destitutum und Irritum genennet wird, und in solchen Casibus fallen auch alle Legata und übrigen Capitula Testamenti weg. Carpz. P. 3. Const. 2. def. 21. Gail. l. 2. Obser. 134. n. 3.

Tit. XVIII.

De inofficioso Testamento.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit Testamentum inofficiosum? §. 2. 3.

II. In quo consistat Legitima? §. 4. -- 8.

III. Quomodo instituenda Querela Testamenti inofficiosi? §. 9. -- 15.

EXPLICATIO.

I.

Es giebt noch einen Modum, dadurch ein Testament kan zerrissen werden, nemlich per Querelam testamenti inofficiosi.

II.

Es heisset aber Testamentum inofficiosum, (Teutsch ein ungültig Testament) wenn diejenige Personen, denen ein gewisser Theil der Erbschafft gebühret, unrechtmäßiger Weise ausgeschlossen werden. Schœpf. l. 5. tit. 2. n. 1.

III.

Diese Personen sind nun 1.) die Kinder l. 8. §. 10. ff. h. t. 2.) die Eltern, l. 7. §. 1. ff. unde liberi. 3.) Die leiblichen Brüder, wenn eine unehrliche Person an ihrer Stelle zum Erben eingesetzet wird, l. 27. C. h. t. und 4.) die

die Eheleuthe, nach den Statutis einiger Oerter.

IV.

Der Theil aus der Erbschafft, welcher diesen Personen von Rechts-wegen gebühret, heist. Lat. Legitima, Teutsch, der Recht- oder Pflicht-Theil. Und dieser Pflicht-Theil leidet keine Beschwerde. l. 32. C. h. t. e. g. Wenn der Testator gesagt, meinen Sohn setze ich in der Legitima zum Erben ein, aber mit dieser Condition, daß er erst nach Paris reise, solches wird pro non adjecto gehalten.

V.

Diese Legitima begreifft entweder den Drittheil dieser Erbschafft, wenn aufs höchste vier oder weniger Kinder vorhanden sind. Nov. 18. c. 1.

VI.

Oder es wird die Helffte von der Erbschafft dazu gerechnet, wenn sich fünff oder mehr Kinder darum theilen wollen. cit. Nov. 18. c. 1. Z. E.

VII.

Wann ein Vatter 12000. Thaler und vier Kinder dazu hinterläst, so ist die Legitima aller Kinder zusammen 4000. Thaler, und eines jeden insonderheit 1000. Thlr.

VIII.

Wenn er aber 12000. Thr. und 5. oder 6. Kinder

Kinder hinterließ, so ist die Legitima der sämtlichen Kinder 6000. Thaler, und eines jeden 1000.

IX.

Wenn dieses voraus gesetzet ist, so wird man leicht verstehen, was Querela Testamenti inofficiosi heisset, nemlich eine Bitte an die Obrigkeit, daß ein solch ungültig Testament möge umgestossen, und die ausgeschlossene Erben zur Successionem ab intestato gelassen werden l. 20. ff. l. 54. C. h. t. Sichard. ad l. 4. n. 4. C. de inoffic. testam.

X.

Dergleichen Klage muß nun innerhalb 5. Jahren geschehen, nachdem der Erbe die Verlassenschafft angetretten hat. l. 8. §. f. l. 9. ff. eod.

XI.

Sie muß auch noch bey Lebzeiten derjenigen geschehen, welche im Testament sind übergangen worden: l. 5. & 6. C. h. t. Massen es ihren Kindern zwar frey stehet, die Klage fortzusetzen, aber nicht erst anzufangen.

XII.

Und endlich ist wohl zu mercken, daß die Querela inofficiosi nicht statt findet, wenn den Anverwandten nur das geringste an statt der Legitima ist vermacht worden. Schœpf. h. t. n. 65.

XIII.

XIII.

Sondern alsdenn müssen die Anverwandten eine Actionem Expletoriam anstellen, wodurch sie ihre Legitimam von den Erben vollständig erhalten können.

XIV.

Diese Actio Expletoria dauert gantzer 30. Jahr, Brunn. ad l. 30. C. h. t. n. 4. Gail. l. 2. obs. 120. n. 7. und fället auch auf die Kindes-Kinder und Nachkommen der Anverwandten.

XV.

Uberhaupt ist zu mercken, daß diese Querela inofficiosi nur in 2. Casibus statt habe, nemlich: 1.) wann die vom Testatore angeführte Ursach nicht kan erwiesen werden, Schœpf. c. l. n. 35. und 2.) wann ein Bruder seinen Bruder übergangen, und eine solche Person eingesetzt, die levis notæ macula laborirt, l. 27. C. h. t. jung. Struv. Exerc. 10. th. 18. Stryck. de caut. testam. c. 19. §. 42. Sonst in den übrigen Casibus hat die Querela Nullitatis statt, Schœpf. c. l. n. 36. v. g. wenn der Testator eine Ursach angeführet, die nicht expresse in den 14. Causis Nov. 115. ausgedruckt, oder wann er den Sohn bloß præterirt, exhæredatione ne quidem expressa &c. &c. Die Querela Nullitatis dauret 30. Jahr, und wird allezeit ad hæredes transmutirt, Schœpf. cit. loco. n. 40. weil es ein Remedium Civile Ordinarium.

Porrò

Porrò obſervandum: Wann einer ex capite inofficioſi das Teſtamentum impugnirt und verſpielet, derſelbe verliehrt auch zugleich das Legatum, l. 8. §. 14. ff. h. t. wann ihme vielleicht eines vom Vater hinterlaſſen, ratio, weil er des Vaters Willen angreifft, wer aber das Väterliche Teſtament ex capite nullitatis impugnirt, id eſt, de Jure diſputirt, demſelben bleiben die Legata. l. 5. §. 1. ff. de his quibus ut indig.

Tit. XIX.

De Hæredum qualitate & differentia.

TABULA.

Hæredes ſunt vel

I. Sui & Neceſſarii §. 3 -- 5. 6. 7. 8.

II. Extranei ſeu Voluntarii, §. 4 -- 9. 10. de his notentur:

1. Aditio hæreditatis §. 11. quæ eſt vel
   1. Verbalis §. 12.
   2. Realis §. 13 -- 22.
2. Beneficia deliberandi ſeu Inventarii §. 15 -- 19.
3. Perſonæ habiles §. 20. 21.

EXPICATIO.

I.

WEnn einem eine Erbſchafft zugefallen iſt, ſo

so wird sie entweder acceptiret, oder ausgeschlagen. Schœpf. l. 29. tit. 2. n. 1.

II.

Dabey sind die Erben zu unterscheiden, welche zweyerley Gattung sind: 1.) Hæredes sui, 2.) Hæredes extranei.

III.

Sui heissen diejenigen, so unmittelbar in des Testirers Gewalt stehen, Z. E. die Kinder, so nondum emancipati, & nepotes, si patres sui decesserunt.

IV.

Extranei sind, qui non in patria sunt potestate, v. g. liberi emancipati & respectu matris omnes liberi. cit. §. J. h. t.

V.

Die Hæredes sui ipso jure sunt hæredes necessarii, & olim inviti ad adeundam hæreditatem cogebantur. §. 1. J. h. t. Sicuti servi.

VI.

Nachgehends ist ihnen frey gelassen worden, ob sie sich zur Erbschafft bekennen, oder dieselbe abandonniren wollen, §. 2. J. eod.

VII.

Das erste wird im Jure, Immixtio, l. ult. C. de Jure delib. das andere Abstinentia, genennet, l. 22. l. 21. §. 4. de acquir. vel amitt. hæred.

VIII.

In dem letztern Fall ist ein Sohn nicht gehalten, des verstorbenen Vaters Schulden zu bezahlen. vid. l. 20. eod.

IX.

Die Hæredes extranei haben völlig ihren freyen Willen, ob sie die Erbschafft antretten oder ausschlagen wollen. §. 3. J. h. t.

X.

Das erste wird im Jure Aditio, Struv. Jurispr. l. 2. tit. 23. §. 6. das andere Repudiatio genennet. Struv. c. l. §. 11.

XI.

Die Adition ist zweyerley: Denn sie geschicht 1.) entweder mit Worten, 2.) oder mit der That. §. ult. J. h. t.

XII.

Mit Worten geschicht die Adition, wenn sich einer mündlich oder schrifftlich erkläret, daß er die Erbschafft annehmen will. cit. §. ult.

XIII.

Mit der That geschicht die Adition, wenn einer solche Dinge thut, die niemand als einem Erben erlaubt sind. l. 20. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. hæred. Z. E. Wenn er Sachen aus der Erbschafft verkaufft, vermiethet, verleyhet, bauen läst, oder gar die Erbschafft mit seinen Mit-Erben theilet.

XIV.

Wenn einer die Erbschafft einmahl angetretten hat, so muß er sich auch gefallen lassen, alle Onera zu tragen, die mit der Erbschafft verknüpffet sind. vid. l. 37. eod. Z. E. Daß er alle Schulden auf sich nimmt.

XV.

Hingegen darff er sich auch nicht übereilen, sondern hat ein gantzes Jahr Zeit, die Erbschafft nach allen Umständen zu untersuchen: Welches in Jure Beneficium deliberandi genennet wird. Struv. c. l. § 12.

XVI.

Oder weil diese allzu lange währen würde, so ist heutiges Tages das Beneficium Inventarii an dessen Stelle verordnet, zu welchem 3. Monat Zeit vergönnet seyn. l. ult. C. de Jur. de lib. Schœpf. l. 28. tit. 8. n. 5.

XVII.

Es ist aber ein Inventarium nichts anders, als ein Auffsatz aller Güter und Schulden, welche der Verstorbene hinterlassen hat. Buchholtz. de Invent. th. 11.

XVIII.

Dergleichen Auffsatz wird von dem Erben in Gegenwart Notarien und Zeugen verfertiget, und gerichtlich beygeleget. vid. Struv. c. l. §. 14. Inzwischen muß Obsignatio rerum hære-

hæreditariarum in momento mortis entweder per judicem oder per Notarium geschehen. Brunn. ad l. cit. C. de Jur. delib. n. 16. Carpz. P. 3. Const. 33. def. 10. Wann nun diese Obsignation etwas versäumet, oder es concurriren sonsten einige Defectus in Inventario, muß der Erb solches mit einem Eyd bekräfftigen, Carpz. c. l. def. 6. Mev. ad Jus Lubec. P. 2. tit. 2. art. 27. n. 59. ja des Erben Erbe wird auch bisweilen ad Juramentum credulitatis verfertiget, so muß derjenige, so sich der Erbschafft angemasset, gar eine eydliche Specification aller Sachen von sich stellen. Carpz. P. 3. Const. 33. def. 18. 19.

XIX.

Der Effect ist dieser, daß der Erbe alsdenn nicht obligirt ist, den Legatariis und Creditoribus mehr Bezahlung und Abtrag zu thun, als die Verlassenschafft des Defuncti austrägt. l. f. §. 13. C. de Jure delib.

XX.

Im übrigen kan niemand eine Erbschafft antretten, welcher nicht zu einen tüchtigen Erben hat können eingesetzt werden. Z. E. Die Verbannisirten und Lands-Verwiesenen.

XXI.

Auch diejenigen können nicht die Erbschafft antretten, welche nicht den Verstand dazu haben,

ben, und sich also nicht obligiren können. Z. E. Die Kinder, Pupillen und Rasende. An deren Stelle aber müssen es die Tutores und Curatores verrichten. vid. §. 51. J. de auct. tut. l. 18. pr. & §. 2. C. de Jure delib. l. ult. §. 7. de Curat. furios.

XXII.

Die Antrettung der Erbschafft theilt dem hæredi alle Jura mit, so der Defunctus gehabt hat. l. 14. C. de Jure delib. ausgenommen die Possession, welche facti ist, und daher würcklich muß ergriffen werden: l. 23. pr. ff. de acq. vel amit. poss. Jus possessionis seu facultas illam apprehendendi quidem tribuit, wohin gehöret das Interdictum adipiscendæ possessionis sc. quorum bonorum, wovon im vierdten Buch gehandelt wird.

Tit. XX.

De Legatis.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De Ordinatione Legatorum, ubi expenditur.

1. Quid sit Legatum? §. 1. 2. 3.
2. à Quo & cui legari possit? §. 4.
3. Quo loco Legata collocanda? §. 5.
4. Quæ Res possint legari? §. 6. 7. 8.
5. Quibus modis possit legari? §. 9. ubi discernuntur legata.

1. Pu-

1. Pura §. 10.
2. Conditionalia §. 11.
3. Sub Modo §. 12.
4. Ex die §. 13.
5. Generum §. 14.
6. Optionis §. 15.
7. Inter plures §. 16.
   vel 1. Separatim §. 17.
   vel 2. Conjunctim §. 18.
8. Prælegata §. 19.

II. De Executione seu præstatione Legatorum, & quidem
1. In genere §. 20 -- 23.
2. In Specie §. 24 -- 29.
3. Specialissime §. 30 -- 36.

EXPLICATIO.

I.

DJe Legata sind eine Art von Geschencken, so ein Testator Befehls-weise verordnet, daß sie der Erbe gewissen Personen abstatten solle. §. 1. J. h. t.

II.

Z. E. Ich will, daß meine Erbe Titius, meinem Freunde Mevio, 1000 Thlr. zahlen soll.

III.

Wie ein Legatum von einem Fidei-Commisso particulari unterschieden ist, solches wird unten Titulo 24. vorkommen.

IV.

Der das Recht hat, ein Testament aufzurichten, dem stehet auch frey, Legata zu machen. l. 2. ff de legat. 1. Und wer im Testament zum Erben kan eingesetzt werden, derselbe kan auch Legata haben. Eck. h. t. §. 5. Und wer aus des Testatoris Freygebigkeit etwas empfängt, demselben kan billig auferlegt werden, Legata davon auszugeben. Also kan denen Kindern, die ausser ihrer Legitima nichts bekommen, solches nicht zugemuthet werden, quia legitima nullum patitur gravamen, l. 8. pr. C. de inoffic. testam. dann sie bekommen dieselbe nicht ex arbitrio testatoris, sondern ex provisione legis. Wenn also der Testator etwas ex mero arbitrio hinterläst, denselben kan er auch mit Legatis beschwehren.

V.

Es liegt nichts daran, an welchem Ort die Legata im Testament stehen, §. 34. J. h. t. doch werden sie heutiges Tages gemeiniglich vorne vorgesetzt, Z. E. ich vermache diesen und jenen von meinem Vermögen so und so viel: in dem übrigen soll Titius mein Erbe seyn.

VI.

Es können allerhand Sachen vermacht werden, wann sie nur im Handel und Wandel sind, sie mögen Corporales oder Incorporales, Mobiles oder Immobiles seyn. vid. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 24. §. 4.

VII.

VII.

Es können auch Sachen vermacht werden, die noch nicht in rerum Natura sind, §. 7. J. h. t. l. 14. pr. de legat. 1. Z. E. die Früchte, welche noch auf dem Felde wachsen sollen.

VIII.

Ja es können auch Facta vermacht werden, §. 21. J. h. t. so aber selten vorkommt Z. E. ich will, daß mein Erbe Titius auf seine Unkosten soll ein Haus bauen lassen.

IX.

Die Art zu legiren, oder Legata zu machen, ist vielerley, daher auch die Legata unterschiedene Nahmen bekommen.

X.

Wenn eine Sache schlechterdings, das ist, ohne allen Zusatz einiger Bedingung, Art oder Zeit vermachet wird, so heisset es ein Legatum purum. l. t. §. 1. C. de cad. toll. Z. E. Ich will, daß mein Erbe an Mevium 100. Thlr. zahlen soll.

XI.

Wenn eine Sache unter einer Bedingung vermachet wird, so heisset es ein Legatum Conditionale, vid. Struv. cit. l. §. 21. Z. E. ich vermache meiner Frauen 1000. Thaler, wo dieselbe nicht wieder heyrathen wird. Oder ich vermache Mevio 1000. Thaler, wofern die

Alliirten in der nächsten Campagne victorisiren werden.

XII.

Wenn dem Legatario etwas zu thun auferleget wird, so heisset es ein Legatum sub modo, z. E. ich vermache Titio 200. Thaler zu einem Epitaphio, das er mir aufrichten, oder daß er eine von meinen Schulden bezahlen soll.

XIII.

Wann eine Zeit bestimmet wird, da das Legatum soll gefällig seyn, so heisset es ein Legatum ex die: Entweder: Certo Struv. Jurispr. l. 2. h. t. 24. §. 23. Z. E. Ich vermache Mevio 600. Thaler, und die sollen ihm auf Ostern übers Jahr gezahlt werden. Oder Incerto: vid. Struv. c. l. §. 24. Z. E. Mevius soll 200. Thaler haben, wenn er Hochzeit machen wird.

XIV.

Wenn die vermachte Sache nicht in specie determiniret wird, so heisset es ein Legatum Generis. §. 22. J. h. t. Z. E. Mevius soll aus meiner Erbschafft ein Pferd, ein Buch, einen Hund ꝛc. haben. Doch ist hiebey zu mercken, daß er weder das beste noch das schlimmste Pferd bekommt, sondern von mittelmäßigem Werth. l. 37. pr. ff. de legat. 1.

XV.

Wenn eine Sach vermacht wird, da der Lega-

Legatarius das Auslesen haben soll, so heisset es ein Legatum Optionis. l. 33. §. 5. de opt. vel Elect. legat. Z. E. Ich vermache Titio ein Buch aus meiner Bibliothec, welches er sich nach seinem Gefallen auslesen mag. vid. l. 9. §. 1. ff. de dolo. §. 23. J. h. t. 12.

XVI.

Wenn eine Sache mehr als einem vermachet wird, so heisset es ein Legatum inter plures. Und solches geschicht entweder separatim, oder conjunctim.

XVII.

Separatim wird eine Sache vielen vermachet, wann der Testirer einem jeden seine Portion abgetheilet hat. vid. §. 8. J. h. t. ibique Vinn. Z. E. Ich vermache Titio die eine Helffte, und Mevio die andere Helffte meiner Bibliothec.

XVIII.

Conjunctim wird eine Sache vielen vermachet, wenn die Personen sich selber drein theilen sollen: cit. §. 8. J. h. t. Z. E. Ich vermache Titio und Mevio meine Bibliothec, daß sie sich gleich darein theilen sollen.

XIX.

Endlich, wenn ein Testator seinen Erben selbst etwas zum Voraus vermacht hat, so wird es ein Prælegatum genennet. Struv. c. l. §. 10. Z. E. Titio sollen hiemit 1000. Thlr. zum

Voraus vermachet seyn, und hernach setze ich ihn zum Erben aller meiner Güter ein.

XX.

Was nun der Testirer vermacht hat, solches muß der Legatarius von dem Erben fordern, und der Erbe muß es ihm præstiren. l. 39. pr. ff. de legat. 1. l. 47. pr. eod.

XXI.

Wenn der Erbe die Legata nicht heraus geben will, so haben die Legatarii eine dreyfache Action wider ihn; 1.) Actionem ex Testamento, welche ex quasi contractu entstehet, §. 5. J. de Oblig. quæ ex quasi contr. v. g. hæreditatis aditione, und kan nur bloß wider den Erben angestellet werden, quia est actio personalis. 2.) Actionem rei vindicatæ, §. 2. J de legat. diese supponirt, daß eine gewisse Species, und die dem Testatori eigen ist, legiret, und alsdann kan ich diese sofort anstellen, weil das Dominium rei legatæ ipso jure ad legatarium transit. l. 64. de furt. l. 8. de legat. 1. 3.) Actionem hypothecariam, cit. text. so ich wider einen jeden Besitzer der Erbschafft anstellen kan, dann in rebus defuncti habe ich der Legatarius tacitam hypothecam. l. 21. C. de legat. 1. Wovon im vierdten Buche mit mehrerm wird gehandelt werden.

XXII.

Wenn eine vermachte Sache nach dem Tode

de des Testatoris, biß zur Ubergabe an den Legatarium, durch einige Zufälle vermehret wird, so wächset das Augmentum dem Legatario als Eigenthums-Herrn zu. §. 19. J. h. t. l. 24. §. 2. de legat. 1. l. 32. de usuc.

XXIII.

Hingegen, wann auch die vermachte Sache in solcher Zeit Schaden leidet, oder gar zu Grunde gehet, so ist das Unglück auch des Legatarii. Struv. c. l. §. 30. Es wäre dann, daß der Erbe die Præstirung über die Zeit aufgehalten, oder der Schade mit seiner Schuld geschehen wäre. l. 47. de legat. 1. l. penult. C. de usur. & fruct. legat.

XXIV.

Ein Legatum Purum muß der Erbe gleich nach dem Tode des Testirers, und so bald er die Erbschafft angetretten hat, præstiren. Struv. c. l. §. 29. Widrigenfalls kan der Legatarius die Früchte und Zinse seit des Testatoris Tode von dem Erben fordern. l. 32. de usur.

XXV.

Ein Legatum sub modo kan der Legatarius auch gleich nach dem Tode des Testatoris abfordern; Er muß aber durch Bürgung oder Verpfändung seiner Güter Caution stellen, daß er den Modum impliren, oder das Legatum mit der eingebrachten Nutzung wieder herausgeben wolle. l. 80. de condit. & demon-

demonstr. l. 19. de legat. 3. jung. l. 1. C. de his quæ sub mod. ibi. Brunn. n. 5.

XXVI.

Ein Legatum ex die certo darff der Erbe zwar nicht eher zahlen, als biß die gesetzte Zeit heran kommt, er wird es aber dem Legatario gleich nach des Testirers Tode schuldig, und wenn derselbe unterdessen verstirbet, so muß es der Erbe auf die bestimmte Zeit an des Legatarii Kinder zahlen. l 1. § 1. de condit. & demonstr. l. 21. quand. dies legat.

XXVII

Ein Legatum Conditionale oder ex die incerto ist der Erbe nicht eher zu præstiren schuldig, als biß die Condition oder Zeit erfüllet ist: l. unica. l. 5. §. 2. quand. dies legat. Struv. c. l §. 21. Doch muß er unterdessen dem Legatario Caution und Versicherung thun, daß er das Legatum bey erfolgter Zeit oder Condition richtig abstatten will. tot. tit. ut legat. seu fidei - Commiss. caus. jung. Gail. l. 2. obs. 144.

XXVIII.

NB. Wenn die Condition oder Modus bey einem Legato impossible oder ungerecht ist, so wird das Legatum angesehen, als wenn es ein Purum wäre. §. 10. J. de hæred. instit. l. 15. de cond. Instit. Z E. Ich setzte oder verspräche Mevio 100. Thaler, wo er die Saal austrincken würde, oder Titius soll 1. Million

Million haben, wann er Cajum todt schiessen wird, & illa conditio pro non adjecta habetur.

XXIX.

Bey einem Legato Generis muß der Legatarius zufrieden seyn, wenn er weder das beste noch das schlimmste, sondern etwas mittelmäßiges bekäme. l. 37. pr. ff. de legat. 1. Hingegen bey einem Legato Optionis mag sich der Legatarius das Beste nehmen. §. 23. J. h. t. §. 1. ff. de dolo malo.

XXX.

Wenn der Testator dem Erben ein Prælegatum gemacht hat, so steht es ihme frey, ob er das Prælegatum antretten will. Struv. c. l. §. 10. jung. Sande Dec. Fris. lib. 4. tit. 4. def. 7.

XXXI.

Nun fragts sichs, wie es gehalten wird, wenn ein Legatarius stirbt, oder auf andere Weise abgehet, z. E. wenn er des Legati unfähig wird, oder dasselbe freywillig ausschlägt?

XXXII.

Antw. Da ist erstlich darauf zu sehen, ob ein solcher Legatarius vor oder nach der Zeit verstirbt, da ihm der Erbe das Legatum schuldig wird: Solches geschicht bey einem Legato Puro oder ex Die certo, gleich nach

des

des Testatoris Tode; l. 3. §. 3. l. 5. §. 1. quando dies legat. Bey einem Legato Conditionali oder ex Die incerto aber, erst bey erfüllter Condition oder Zeit. l. 19. de cond. & demonstr.

XXXIII.

Gehet nun der Legatarius nach der Zeit ab, gesetzt, daß es auch nur etliche Stunden darnach geschehe, so fällt das Legatum auf seine Kinder. Carpz. P. 3. Const. 14. def. 23. n. 11. & 14.

XXXIV.

Gehet er aber vor dieser Zeit ab, entweder noch bey des Testatoris Leben, oder auch nach seinem Tode, so ist wiederum ein Unterscheid, ob ihm das Legatum separatim oder mit andern conjunctim zugehöret hat.

XXXV.

Ist ihm solches separatim vermacht worden, so geht es schlechterdings auf, und fällt an dem Erben zurück.

XXXVI.

Hat er es aber conjunctim mit andern zu heben gehabt, so fällt seine Portion an seine Colliegatarios. vid. Schœpf. l. 34. tit. 9. n. 176. seq.

XXXVII.

Und dieses ist das sogenannte Jus Accrescendi,

scendi, dessen sich die Collegatarii zu erfreuen haben. Engelbrech. ad ff. disp. 18. th. 11.

Tit. XXI.

De Ademptione & Translatione Legatorum.

TABLUA.

In hoc Titulo agitur:

I. De Ademptione Legatorum §. 2. 3.
II. De Translatione Legatorum §. 4.

EXPLICATIO.

I.

EIn Testirer kan die gemachten Legata entweder gantz wieder aufheben, oder auch auf einen andern transferiren. tot. tit. de adim. & transfer. legat.

II.

Das erste geschicht entweder mit Worten, wenn der Testirer mündlich vor zwey Zeugen, l. 7. ff. h. t. Carpz. P. 3. Const. 13. def. 19. oder schrifftlich durch ein Schedulam seinen contrairen Willen bezeuget. l. 3. §. 11. ff. h. t. Schœpf. c. l. n. 107.

III.

Oder es geschicht mit der That, und zwar directè, wann der Testirer das gemachte Legatum

gatum im Testament wieder ausstreicht, l. 13. & 16. ff. h. t. oder wann der Testirer seinen geneigten Willen gegen den Legatarium verändert, v. g. er verschenckt die legirte Sache einem andern, l. 18. ff. eod. oder alienirt sie, quod tamen probandum, ob er sie ex necessitate oder voluntate veräussert habe, nam illo casu legatum non amittit, bene tamen hoc casu. Mantica de Conject. Ult. Volunt. lib. 12. tit. 6. n. 12. Mascard. de Probat. Conclus. 1286. n. 122. Oder indirecte, wenn eine Feindschafft zwischen dem Testatore und dem Legatario entstehet, l. penult. §. 2. ff. h. t. jung. Brunn. ad l. 3. ff. h. t. n. 7. welche biß an den Tod währet. Dann, wo sie wiederum in Einigkeit gerathen, Testatorem pœnituit prioris offensæ, & Legatum redintegratur, l. 7. ff. eod. hieher gehöret auch, wann die Forma rei Legatæ in totum mutata, daß sie auch ad pristinam materiam nicht kan wieder gebracht werden. l. 48. pr. & §. 2. ff. de legat. 3.

XXXVIII.

Das andere, da ein Testirer das Legatum auf einen neuen Legatarium transferiret, muß in Gegenwart fünff Zeugen geschehen, wenn es gültig seyn soll. Schœpf. c. l. n. 121. Im übrigen exspirirt öffters das Legatum, wann der Legatarius vivo testatore stirbt, l. 3. §. 3. l. 5. §. 1. ff. quando dies legat. dann die Hoffnung aus dem letzten Willen wird nicht sogleich

gleich ad hæredes transmittirt, als wie die Jura ex contractibus quæsita. l. nec. emtio §. 1. ff. de contrah. emt. Baitell, dec. 3. n. 1. Ja wann die legirte Sache umkommt. e. g. das Pferd. der Ochse, so mir vermacht ist, stirbt, kan ich auch nichts prætendiren. §. 2. J. de legat.

Tit. XXII.

De Lege Falcidia.

TABULA.

In hoc titulo agitur de Quata Falcidia:

I. In casu Ordinario §. 1--4.
II. In casu Fortuito §. 5--8. 9.

EXPLICATIO.

I.

EIn Testirer darff nicht die gantze Erbschafft vermachen, sondern muß dem Erben wenigstens den vierdten Theil davon übrig lassen: pr. J. h. t. Und solches wird Quarta Falcidia genennet.

II.

Wenn sich die Legata höher belauffen, so mag der Erbe vorher seine Quartam davon abstatten.

III

Es ist aber zu mercken, daß, ehe der Erbe die Quartam abziehen kan, so müssen zuvor alle Schulden, die Salaria der Bedienten und die Leichen-Kosten von der Erbschafft bezahlet werden. l. 66. §. 1. h. t.

IV.

Wenn dem Erben ein Prælegatum vermacht ist, so zieht er solches gleichfalls voraus ab, und wird solches in seine Quartam nicht mit eingerechnet. l. 91. ff. h. t.

V.

Ferner ist zu mercken, daß sowohl der Nutzen als der Schaden, welcher, von dem Tode de Testirers an, der Erbschafft zuwächset, nicht über die Legatarios, sondern allein über den Erben gehe. §. 2. J. h. t.

VI.

Wann nun z. E. durch Brand, Einfall der Feinde, oder ander Unglück, die Erbschafft zu grossen Schaden kommt, daß der Erbe von seiner Quarta wenig oder nichts bekommen möchte, so ist dieses eintzige Mittel übrig, daß er saget, er wolle die Erbschafft nicht antretten.

VII.

Wollen nun die Legatarii in Ermanglung des Erbens nicht gar ihre Legata verliehren, so

so müssen sie mit ihm auf eine billige Weise accordiren, daß sie quid pro quo annehmen, und dem Erben seine Quartam nach Proportion abziehen lassen.

VIII.

Im übrigen kan ein Erbe gar seiner Quartæ verlustigt werden, wenn er z. E. aus Nachläßigkeit kein Inventarium macht, Nov. 1. c. 8. §. 2. jung. Barry de succ. tom. 2. l. 15. tit. 7. n. 4. oder auch wann ein Theil der Erbschafft ad pias causas vermacht worden, Nov. 131. c. 12. Auth. similiter C. h. t. Gail. 2. obs. 119. wiewohl das letzte nicht von allen Rechts-Gelehrten absolute statuiret wird.

IX.

In totum cessirt die Abziehung der Falcidiæ 1.) ob prohibitionem testatoris, cit. Nov. 1. c. 2. in fine; wohin auch gehöret, daß der Testator die Alienation der vermachten Sache verbothen, Nov. 119. c. 11. oder er hat befohlen, daß alle Legata und zwar integra præstirt werden. Barry. cit. loco, tit. 8. n. 16. in fine. Wiewohl hier einige dissentiren, Carpz. P. 3. Const. 1. def. 13. n. 6. Schœpf. h. t. n. 16. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 25. §. 4. Sande dec. Fris. libr. 4. tit. 1. def. 5. & 6. Ferner cessirt sie auch in Testamento militis, l. 7. C. h. t. si hæres dolose egerit circa Legata: Nov. 131. c. 12. Sande c. l. def. 10, porro, si hæres uni ex Legatariis integrum Legatum

solverit, Nov. 1. c. 1. und zwar solches ex errorre Juris, aliud esset, si ex errore facti solvisset, l. 9. C. h. t. Schœpf. c. l. n. 20. ille enim error nocet.

Tit. XXIII.

De Fidei-Commissariis Hæreditatibus & ad Senatus Consultum Trebellianum.

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. De Fidei Commissis in genere §. 1. 2.
II. De Fidei-Commissis Universalibus in specie §. 3--7.
III. De Fidei-Commissis familiæ §. 8.

EXPLICATIO.

I.

EIn Fidei-Commiss ist ein Stück des letzten Willens da ein Testirer jemand bittlich ersuchet, entweder die gantze Erbschafft, oder einen Theil derselben, oder auch nur einzele Stücke der Erbschafft an jemand anders zu restituiren. Stryck. de Success. ab intest. diss. 7. c. 1. §. 6.

II.

Die Fidei-Commisse sind zweyerley: 1.) Universalia. 2.) Particularia.

III.

Ein Fidei-Commissum Universale ist / wann

wann einer verbunden ist, die gantze Erbschafft oder einen Theil derselben zu restituiren. Schœpf. l. 36. tit. 1. n. 10. v. g. Javole. num setze ich in centesima parte zum Erben ein. Und dieses wird von den DD. genennet, pars quota. Von dem Particulari wird im folgenden Titul gehandelt.

IV.

Und dieses kan sowohl einem Hæredi Testamentario, als auch einem Hæredi ab intestato aufgetragen werden. §. 10. J. h. t. l. 1. §. 7. ff. ap SC. Treb. & Pegas.

V.

Es werden aber durch ein Fidei-Commiss gleichsam 2. Erben eingesetzt, 1.) Hæres Fiduciarius, welchem die Restitution aufgelegt wird, und 2.) ein Hæres Fidei-Commissarius, an welchen die Restitution geschehen muß.

VI.

Der Hæres Fiduciarius hat diesen Vortheil davon, daß er bey Restituirung der Erbschafft den vierdten Theil vor sich behalten mag, welcher Quarta Trebellianica genennet wird. §. 7. J. h. t.

VII.

Im übrigen sind die Fidei-Commissa Universalia gar rar: Gleichwie sie hingegen bey den Römern nichts ungemeines waren. vid.

l. 5. C. de reb. cred. l. 78. §. penult. de legat. 3. l. 2. C. qui potiores in pignor.

VIII.

Fidei-Commissa Familiæ, zu Teutsch Stamm-Güter, werden genennet, welche nicht in favorem einer besondern Person, sondern einer gantzen Familie constituiret worden, Struv. Jurispr. l. 2. tit. 26. §. 3. doch wird in dubio (wann der Testator nichts besonders geordnet der modus succedendi Ordinarius observirt, Sande Dec. Fris. l. 4. tit. 5. def. 6. in fine. exceptis fœminis, welche nicht succediren: Aber niemand ex Possessoribus hat das Recht, solches zu veräussern. l. 69. §. penult. de legat. 2. Darum wann ein solches Gut voluntarie alienirt wird, kan der nächste Successor solches bald vindiciren. Geschichts aber aus Noth, tunc alienatio subsistit, so lang der Alienans lebt; cit. l. 69. Struv. Jurispr. c. l. §. 13. Wer dannenhero solche Güter kauffen will, muß sowohl deren Consens haben / welche von der Familie seyn, als die in feudo zugleich investirt worden. plurib. Ant. de Petr. de prohib. fidei commis. alienat.

Tit. XXIV.

De Singulis Rebus per Fidei-Commissum Relictis.

TABULA.

In hoc Titulo agitur brevissime:

De Fidei Commissis Particularibus.

Ex.

EXPLICATIO.

I.

EIn Fidei-Commissum Particulare ist, wann jemand gebethen wird, einzele Stücke aus der Erbschafft an einen andern zu restituiren. pr. &. §. ult. J. h. t. v. g. Ein Hauß, 100. Thaler, welches von DD. pars quanta genennet wird.

II.

Dergleichen kan nun 1.) einem Hæredi, 2.) einem Fidei-Commissario, oder auch 3.) einem Legatario auferlegt werden. §. 1. J. h. t.

III.

Es sind aber die Fidei-Commissa Particularia gar wenig von den Legatis unterschieden, §. 3. J. de legat. l. 1. commun. de legat. ausgenommen, daß die Legata Befehls-weise, die Fidei-Commissa aber Bitt-weise verordnet werden. vid. §. 3. J. dict. tit. Alexand. Turam. tr. de exæquat. legat cum fidei-commissis.

IV.

Daher sind sie auch in den Rechten meistentheil einander gleich, und findet demnach alles hier statt, was oben Tit. 22. von denen Legatis gesagt worden.

Tit. XXV.

De Cocidillis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Codicillis in genere §. 1.-6.
II. De Clausula Codicillari in specie §. 7.-9.

EXPLICATIO.

I.

Ausser den Testamenten ist noch eine Art von den letzten Willen, welche ein Codicill genennet wird. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 28. §. 1.

II.

In denselben werden gemeiniglich nur particuliere Sachen, als gewisse Stücke Geldes oder Gut aus der Erbschafft an jemand abzutretten verordnet. vid. l. f. ff. h. t. l. fin. §. ult. C. eod.

III.

Doch kan in einem Codicill eine gantze Erbschafft per Fidei-Commissum auf einen andern gebracht werden; l. 16. ff. h. t. §. 2. J. h. t. Ob gleich sonst in einem Codicill nicht vergönnet ist, einen Erben einzusetzen. cit. l. f. ff. eod. Und geschiehets auch, daß ein Erbe directo in dem Codicill benennet wäre, würde solches doch in vim Fidei-Commissi ausschlagen, id est, die Erben ab intestato rogati censen-

sentur, daß sie nach Abziehung der Trebellianica die übrige Erbschafft den ernennten Erben abtretten mögen. Vinn. ad §. 2. J. h. t. n. 2.

IV.

Ein solches Codicill darff nur von fünff, l. f. §. f. C. h. t. und in Pest-Zeiten gar nur von zwey Zeugen, Schœpf. h. t. n. 7. im übrigen aber ohne alle Solennitäten aufgerichtet werden, Schœpf. c. l. n. 6. dann die Zeugen dörffen nicht directo darzu gebethen seyn; §. f. J. h. t. Carpz. P. 2. dec. 152. item brauchts nicht, daß es unterſiegelt werde, cit. §. sondern sufficit sola sub notatio; Dann jener Modus, nemlich die Unterſieglung in Teſtamenten, oritur ex iure prætorio, usus vero Codicillorum iſt durch Leges Civiles introduciret worden: Weiter können auch Weiber zeugen, l. 1. pr. de teſt. Carpz. cit. dec. & P. 3. Conſt. 1. def. 30. doch wird erfordert, daß es in einem Actu geſchehe, c. l. f. §. f. C. h. t. Receſſ. Imperii. de anno 1512. desgleichen müſſen die Zeugen den Teſtatorem ſehen und hören, Stryck. de J. Senſ. diſſ. 2. c. 4. n. 23. damit aller Betrug und Argliſt vermieden werde.

V.

Ein Codicill kan ſchrifftlich oder mündlich ingleichen bey einem Teſtament und ohne ein Teſtament gemacht werden. Schœpf. h. t. n. 2.

VI.

Es mag auch einer so viel Codicille machen als er will, welche alle müssen gehalten werden, §. ult. J. h. t. ausgenommen, wenn eines dem andern zuwieder lieffe, in welchem Fall das letzte gütig ist. l. 3. C. h. t.

VII.

Bißweilen wird einem Testamente eine Clausula Codicillaris beygefüget, dieses Inhalts: Daß, wofern das Testament, ja wegen einiges Mangels, nicht als ein Testament gelten könte, solches doch als ein Codicill gelten möge. Schœpf. h. t. n. 11.

VIII.

Dadurch wird so viel erhalten, daß das Testament einem Fidei-Commisso gleich gehalten wird, Struv. Jurispr. l. 2. tit. 28. §. 3. in fine und bekommen alsdann die Erben ab intestato, welche gleichsam den Hæredem fiduciarium vorstellen, die Quartam Trebellianicam von der Erbschafft, v. g. wann ein Sohn oder Vater in einem Testament übergangen wäre, so bleibt nichts destoweniger vi clausulæ hujus das Testament gültig, der Vater aber oder Sohn censetur rogatus, daß er accepta legitima portione, die übrige Erbschafft hæredi scripto abtrette. Schœpf. c. l. n. 22. Struv. S. J. C. Exerc. 34. th. 65. Item vi hujus clausulæ testamentum ruptum

tum quoque sustinetur, Gail. l. 2. obs. 114. & posthumus, qui alias, nisi clausulæ hæc salutaris obstaret, ob præteritionem seu testamentum rumperet, rogatus censetur, daß er die Erbschafft detracta legitima dem ernennten Erben abtrette, welches zwar limitirt wird, wann nemlich der Testator zur Zeit des gemachten Testaments gewust hat, er werde einen Sohn bekommen, Schœpf. c. l. n. 24. dann hoc casu, wann er solches nicht gewust, corruit Testamentum in totum. Gail. c. l. n. 13. Carpz. P. 3. Const. 9. def. 5.

IX.

Diese Clausula Condicillaris aber supplirt nicht den Defectum voluntatis Struv. Jurispr. c. l. §. 5. wann nehmlich der Testator seinen Willen noch nicht vollständig erkläret, noch den Mangel in der persona Testatotis selbsten l. 6. §. 3. l. 8. §. 2. ff. h. t. noch des Erbens: Struv. c. l. Desgleichen wird es auch nicht gültig erachtet, wann die Solennitäten nicht adhibiret, so sonsten zu den Codicillis erfordert werden, Turet. cit. tr. quæst. 113. e. g. wann nur 4. Zeugen adhibiret worden. Im übrigen kan niemand ein Codicill machen, welchem ein Testament aufzurichten verbothen ist. l. 8. §. 2. ff. h. t.

(o)

Das

Das Dritte Buch.
Der INSTITUTIONUM
begreifft in sich XXX. Titul.

§. 1.

In diesem Buche kommen 2. Haupt-Abtheilungen vor.

§. 2.

Die erste gehet vom I. Titul an, und währet bis zum XIII. Titul. darinnen wird hauptsächlich de Successione ab intestato gehandelt.

§. 3.

Die andere gehet vom XIV. Titul an, und währet biß zum XXX. Titul, das ist, biß zum Ende dieses Buchs / darinnen wird vornehmlich de Contractibus gehandelt.

Des Dritten Buchs.
Erste Abtheilung.
Vom I. bis zum XIII. Titul.

Darinnen hauptsächlich

De Successione ab intestato

gehandelt wird.

TABULA GENERALIS.

in hac sectione agitur.

I. De successione ab intastato à Tit. I. usque ad IX. inclusive.

II. De

II. De quibusdam aliis modis acquirendi universalibus à Titul. X. usque ad. XIII. inclusive.

Tit. I.

De hæreditatibus, quæ ab intestato deferuntur.

Tit. II.

De Legitima Agnatorum Successione.

Tit. III.

De Senatus Consulto Tertulliano.

Tit. IV.

De Senatus Consulto Orphitiano.

Tit. V.

De Successione Cognatorum.

Tit. VI.

De Gradibus Cognationum.

Tit. VII.

De Servili Cognatione.

Tit. VIII.

De Successione Libertorum.

Tit. IX.

Tit. IX.

De Assignatione Libertorum.

NB. Was in diesen 9. Tituln de Materia de Successione ab intestato nach dem Jure Romano antiquo vorgetragen, ist hernach durch die 118. Novellam gantz verändert worden; dahero man an statt dieser 9. Titul die jetzt gedachte Novellam CXVIII. an diesem Ort zu erklären pfleget.

TABULA.

Successio ab intestato conceditur
- 1. vel Jure Cognationis, & defertur
  - 1. Descendentibus §. 3. & quidem
    - 1. Legitimis §. 4. - - 11.
    - 2. Adoptis §. 12.
    - 3. Legitimatis §. 13. 14.
    - 4. Illegitimis §. 15.
  - 2. Ascendentibus §. 19. 20. liberorum.
    - 1. Legitimorum §. 21 - - 26.
    - 2. Adoptivorum §. 27.
    - 3. Legitimatorum §. 28.
    - 4. Illegitimorum §. 29.
  - 3. Collateralibus §. 30. - 32. scilicet.
    - 1. Legitimis §. 30. - 40.
    - 2. Adoptivis §. 41.
    - 3. Legitimatis §. 42. 44.
    - 4. Illegitimis §. 45.
- 2. vel ex ratione Civili §. 46. ubi succedunt.

1. Con-

1. Conjuges §. 47. 53.
2. Certa Collegia §. 54.
3. Fiscus §. 55.

EXPLICATIO

I.

DJe Successio ab intestato findet statt, wenn entweder kein Testament vorhanden ist, pr. J. h. t. oder wann dasselbe ausgewissen Ursachen nicht gelten kan. vid. l. 12. C. de testam. l. 3. §. 1. ff. de just. rupt. &c. §. 4. J. quib. mod. testam. infirm.

II.

Es succediren aber ab intestato 1.) die Descendenten, 2.) Ascendenten, und 3.) Collaterales. Nov. 118. c. 12. 3.

I.

Von der Succession der Descendenten

III.

UNter denen Descendenten werden die Kinder und Kindes-Kinder verstanden, Nov. 118. c. 1. sie mögen nun 1.) ehrlich gebohren, 2.) adoptiret, Schœpf. h. t. n. 8. 3.) legitimiret, Schæpf. c. l. n. 9. 4.) oder unehrlich seyn. vid. §. 3. J. ad. SC. Orphit.

IV.

Bey den ehrlichen Kindern und Kindes-Kin-

Kindern hat man den Unterscheid der Succession nach den Gradibus zu mercken. Denn die Kinder im ersten Gradu succediren nach den Köpffen; cit. Nov. 118. c. 1. Die Kinder in andern Gradibus entweder nach den Stämmen, Engelbr. ad ff. cit. de suis & legit. th. 13. oder Jure Repræsentationis, Struv. Jurispr. l. 2. tit 30. §. 5. weil sie nemlich ihrer verstorbenen Eltern Stelle vertretten.

V.

Das heist so viel: bey den Kindern im ersten Gradu wird die Erbschafft in so viel Theile getheilet, als Personen seynd; Bey den Kindern in den andern Gradibus aber werden so viel Theile gemacht, als Stämme sind, von welchen die succedirenden Personen herkommen. Z. E. Wann ein Vater 3. Kinder verläst, so wird die Erbschafft in 3. Theile, nemlich nach den 3. Köpffen derer Kinder, eingetheilet.

I.



VII.

Wann aber diese 3. Kinder verstorben wären, und jedwedes hätte wieder 2. Kinder hinterlassen, daß also 6. Erben wären, so wird die Erbschafft doch nur in 3. Theile getheilet cit. Nov. 118. Struv. c. l. §. 6. weilen alle

alle Personhnen nur von 3. Stämmen herkommen. vid. Schema 2. & 3.

aliud Schema.



Hier wird die Erbschafft in zwei Theil getheilet.

VII.

Es können auch beyde Arten in einem Casu zusammen kommen. Z. E. Wann ein Vater 3. Kinder gehabt hätte, und zwey davon wären gestorben, es hat aber ein jedwedes wiederum 3. Kinder hinterlassen, daß also zusammen 8. erbende Personhnen sind, so wird die Erbschafft in vier Theile getheilet, weilen nehmlich so viel Stämme vorhanden sind vid. Num. 4. & 5.

4.

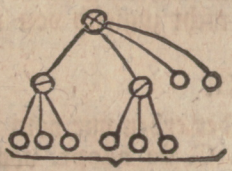

Hier wird die Erbschafft in 4. Theile getheilet.

5.

aliud Schema.

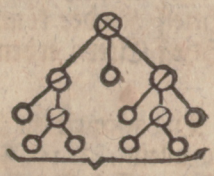

Hier wird die Erbschafft in 3. Theile getheilet.

VIII.

Hernach hat man dieses zu mercken: Wann Kinder aus unterschiedenen Ehen vorhanden sind, so erben sie alle von ihren rechten Eltern zu gleichen Theilen, Schœpf. h. t. n. 6. jung. Stryck. de Succeſſ. ab. inteſtat. diſſ. 1. c. 2. §. 8. & 8. von denen Stieff-Eltern aber fällt ihnen nichts zu. l. 8. C. commun. de Succeſſ. l. 7. C. eod.

IX.

Zum Exempel, einer hat 2. Weiber gehabt, und hat mit beyden Kinder gezeuget, da erben beyderley Kinder von ihme, dann es seynd seine rechte Kinder. Hingegen erben die Kinder erster Ehe nichts von der andern Frauen, und die Kinder anderer Ehe nichts von der ersten Frau. Dann das seynd ihre Stieff-Mütter.

X.

Man muß sich also nicht confundiren, Stieff-Geschwister können wohl mit einander erben, nemlich von ihren rechten Eltern: Aber Stieff-Kinder können nicht zugleich von ihren Stieff-Eltern erben.

XI.

Die adoptirten Kinder erben nur vom Vater allein, l. 10. §. 1. C. de adopt. von der Mutter Erb-Gut sind sie ausgeschlossen.

XII.

Die legitimirten Kinder erben von Vater und

und Mutter. NB. Wann die Legitimation per subsequens matrimonium geschehen ist. Schœpf. c. l. n. 9.

XIII.

Wann aber die Legitimation per rescript. princip. geschehen ist, succediren sie nicht, ausser in 2. Fällen, wann das Rescript gegeben worden, 1.) ehe rechtmäßige Kinder sind vorhanden gewesen, Struv. c. l. §. 8. Gail. l. 2. obs. 142. 2.) oder wenn es der Fürst mit ausdrücklichen Worten in dem Rescript verordnet hat, Carpz. P. 2. C. 6. def. 27. welches eine Legitimatio cum clausula non obstante genennet wird. Stryck. cit c. 2. §. 74.

XIV.

Die unehrlichen Kinder sind entweder 1.) Naturales, welche mit einer Concubinen, oder heutiges Tages von 2. Personen ledigen Standes gezeuget sind. 2.) Oder Spurii, welche von einem öffentlichen Prostibulo gebohren worden. 3.) Incestuosi & ex damato coitu nati, welche in Blutschande oder in Ehebruch gezeuget sind.

XV.

Die Libri Naturales erben von der Mutter völlig, §. 3. J. ad SC. Orphit. l. 2. l. 8. unde cognat. vom Vater aber bekommen sie nebst der Mutter den sechsten Theil der Verlassenschafft, wenn er weder Weib noch rechtmäßige Kinder hat, Nov. 89. c. 4. jung. Carpz. P. 3.

Const. 14. def. 58. sonsten gehöret ihnen nichts als die Alimentation. cit. Nov. 89. c. 12. §. 4. Auch. licet. C. d. Natur liber.

XVI.

Die Spurii erben auch von der Mutter völlig, l. penult C. ad SC. Orphit. vom Vater aber haben sie nichts zu hoffen, weilen derselbige ungewiß ist.

XVII.

Die Kinder, so in Blutschande oder Ehebruch gezeuget sind, bekommen gar kein Erbtheil, Auch. ex compl. C. de incest. nupt. doch muß ihnen nöthige Alimentation verschaffet werden. c. 5. X. de eo, qui dux. Palæotus tr. de Nothis & Spur. c. 14. Richter de Succ. Sect. 1. m. 3. n. 3.

II.

Von der Succession derer Ascendenten.

XVIII.

Wenn keine Descenten vorhanden sind so erben die Ascendenten, das ist, die Eltern und Groß-Eltern von beederley Geschlecht und von beeden Linien, nemlich sowohl vom Vater als von der Mutter her. Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1.

XIX.

Man muß aber wiederum die Ascendenten,

ten, 1.) der ehrlichen, 2. der adoptirten, 3.) der legitimirten, 4.) der unehrlichen Kinder unterscheiden.

XX.

Vor allen Dingen hat man zu mercken, daß bey denen Ascendenten das Jus Repræsentationis nicht statt hat, Richter tr. de succ. s. 2. membr. 1. n. 7. wie bey den Descendenten: Deswegen schliessen allezeit die Anverwandten im nächsten Grad alle Anverwandten in weitern Gradibus aus. cit. Nov. 118. c. 2. Z. E. Wann der Vater von der Mütterlichen Seite noch lebet, so kan der Groß-Vater von Väterlicher Seiten nicht mit succediren. vid. Num. 1.

1.

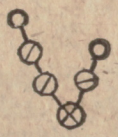

XXI.

Hernach sind dreyerley Casus, da die Succession der Ascendenten unterschieden ist. Denn es erben entweder 1.) die Ascendenten von einer Linie, oder 2.) die Ascendenten von beeden Linien, oder 3.) die Ascendenten und Collaterales zugleich.

XXII.

Wenn die Ascendenten von einer Linie

succediren, z. E. die Väterlichen oder Mütterlichen Groß-Eltern allein: so wird die Erbschafft in Capita getheilet cit. Nov. c. 2. das ist, es werden so viel Theile gemacht, als Personen sind. e. g.

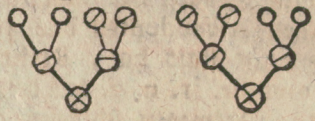

XXIII.

Wenn Ascendenten von beeden Linien succediren sollen, so wird die Eintheilung nach den Linien gemacht, so, daß die väterlichen Ascendenten einen Theil, und die mütterlichen Ascendenten den andern Theil bekommen. cit. c. 2. jung. Carpz. P. 3. Const. 17. def. 1. Die Anzahl der Personen mag gleich oder ungleich seyn. e. g.

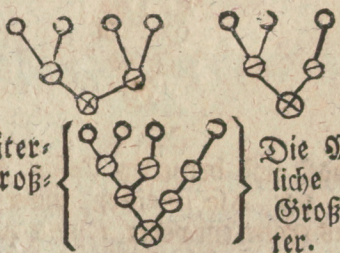

Hier bekommt die mütterliche Ober-Groß-Mutter einen Theil; Und die 3. Ober-Groß-Eltern vom Vater den zweyten Theil.

XXVI.

Wenn die Ascendentes sund Collaterales zugleich

zugleich erben, das geschicht nach dem Jure Civili, wenn rechte Brüder oder Brüder Kinder verhanden sind, (die Nepoten aber ausgeschlossen Auth. post fructus ibi gloss. & Dd. C. de legit. Hæred. Carpz. P. 3. C. 17. def. 4.) so wird die Erbschafft in Capita getheilet, was die Ascendenten und Brüder betrifft. cit. Mov. 127. c. 1. Stryck. de. succeff. diff. 2. c. 1. §. 28. Der Brüder Kinder aber succediren Jure repræsentationis in stirpes cit. Nov. 118. Carpz. c. l. n. 3. Stryck. d. l. §. 31 e. g.

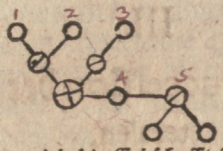

Hier wird die Erbschafft in 5. Portiones eingetheilet.

XXV.

Es ist aber diese Succession der Brüder mit den Ascendenten nach dem Sachsen-Recht nicht gebräuchlich, sondern da erben die Ascendenten in infinitum alleine. Landrecht l, 1. art. 27. & 28. Richter. cit. tr. S. 2. membr. 1. n. 23.

XXVI.

Den adoptirten Kindern succediret nur der Vater allein, und auch dieser nicht einmahl, wenn sie vor der Pubertät sterben. l. 26. §. 3. J. de adopt. Richter. S. 2. m. n. 4.

XXVII.

Den legitimirten Kindern succediren die Eltern allezeit. Es mag die Legitimation per subsequens matrimonium oder rescriptum Principis geschehen seyn. Nov. 89. c. 8. & 9.

XXVIII.

Den unehrlichen Kindern succediren die Eltern auf eben die Weise, wie dieselben den Eltern succediren. Richter. S. 2. m. 3. vid. sup. §. 15. seqq.

III.

Von der Succession der Collateralen.

XXIX.

Wenn keine Descendenten oder Ascendenten vorhanden sind, so succediren die Collaterales, Schœpf. h. t. n. 26. ausser daß nach dem Jure Civili die rechten Brüder und ihre Kinder mit den Ascendenten concurriren. Nov. 118. c. 2.

XXX.

Es werden aber unter den Collateralibus alle Seiten-Verwandte, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sie mögen vom Vater oder von der Mutter her verwandt seyn, begriffen. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 30. §. 15. Und also Brüder und Schwester, Vater

ter und Mutter Bruder, und Schwester, Groß-Vater und Groß-Mutter, Bruder und Schwester.

XXXI.

Und da hat man wiederum 4. Gattungen zu unterscheiden, dann die Collaterales sind entweder 1.) Legitimi, 2.) Adoptati, 3.) Legitimati oder 4.) Illegitimi.

XXX.

Unter denen Collateralibus Legitimis haben 1.) die rechten Brüder und Schwestern mit ihren Kindern den Vorzug, Nov. 118. c. 3. 2.) darauf folgen die Halb-Brüder und Halb-Schwestern, cit. Nov. 118. c. 3. 3.) und endlich kommen die übrigen Anverwandten nach dem nächsten Gradu Schœpf. c. l. n. 37.

XXXIII.

Die rechten Brüder und Schwestern succediren nach den Köpffen. cit. Nov. c. 3. Num. 1.

1.



in Capita.

Ihre Kinder aber, wann sie Jure repræsentationis concurriren, nach den Stämmen, c. 3. Num. 2.

2.

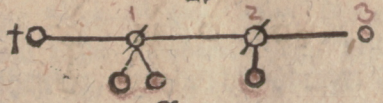

in ſtirpes.

Wenn ſie aber alleine ſind, auch nach den Köpffen, Conſt. Canl. in Comit. Spir. de anno 1529. jung. Struv. c. l. §. 17. Num. 3.

3.

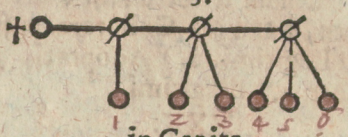

in Capita.

XXXIV.

Die Halb-Brüder und Halb-Schweſtern ſind zweyerley, denn ſie kommen entweder von einem Vater oder von einer Mutter her.

XXXV.

Wenn eine Claſſe allein ſuccediret ſo theilen ſie die Erbſchafft unter ſich, wie die rechten Brüder und Schweſtern, nemlich, ſie ſelbſt unter einander ſuccediren in Capita, Num. 1.

1.

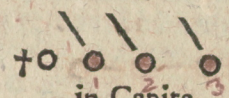

in Capita.

Ihre Kinder aber Jure Repræſentationis in ſtirpes Num. 2

2.

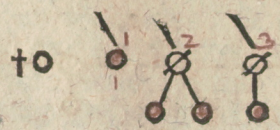

in

in ſtirpes.

und wenn ſie (die Kinder) allein ſind, ebenfalls in Capita, Num. 3.

3.



in Capita.

XXXVI.

Wenn aber beede Claſſen mit einander concurriren, welches geſchicht, wenn ein Wittwer eine Wittwe geheyrathet hat, und beede vorher Kinder gezeuget haben, auch noch mit einander welche zeugen, ſo ſuccediren ein Theil in Väterlichen, und der andere in den Mütterlichen Güthern des verſtorbenen Halb-Bruders alleine: In dem übrigen, wann der Verſtorbene z. Ex. durch Heyrath oder ſonſt etwas acquiriret hat, erben ſie zuſammen. l. 13. §. 2. C. de legit. hæred. Carpz. P. 3. C. 14. def. 3. Schœpf. c. l. n. 36.



XXXVII.

Wenn keine Brüder oder Schweſtern, oder auch keine Brüder- und Schweſter-Kinder vorhanden, ſo erben die übrigen Collaterales

rales nach dem nächsten Gradu in infinitum, und zwar so, daß weder die Repræsentation noch der Unterscheid der Väterlichen und Mütterlichen Güther, noch auch das doppelte Band der Verwandschafft regardirt wird. cit. Nov. 118. c. 3. add. Stryck de succ. ab. intest. dissert. 3. c. 1. n. 26. seqq

1.

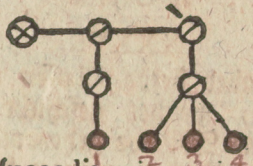

succeditur in capita.

2.



Solus patruus succedit utpote proximior gradu.

3.

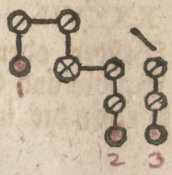

Suc-

Succedunt omnes tres, cum sint in pari gradu.

XXXVIII.

Ein einziger Casus wird ausgenommen, da auf das doppelte Band der Verwandschafft gesehen wird, wenn nemlich in einer Erbschafft gedoppelte und einfache Geschwister-Kinder concurriren, Carpz. P. 3. C. 18. def. 26. Stryck. cit. l. n. 27. das ist, wann 2. Brüder 2. Schwestern geheyrathet haben, und eins davon hat schon aus der vorhergehenden Ehe ein Kind gezeuget.

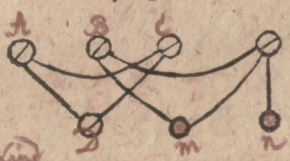

Consobrinus ex Patre & Matre duplicem Consobrinus ex sola Matre unam portionem capit.

XXXIX.

Nun sind noch folgende Exempel zur Probe herzusetzen.

I.

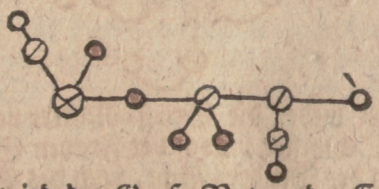

Da wird der Groß-Vater, der Enckel des Bruders, und der Halb-Bruder ausgeschlossen.

sen, und die Erbschafft in 3. Theil getheilet. Num. 2.

2.

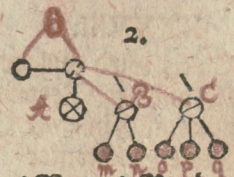

Hier wird des Vaters Bruder ausgeschlossen, und die Erbschafft in 5. Portiones getheilet. Num. 3.

3.

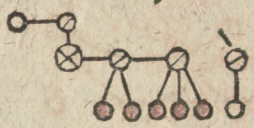

Hier wird des Vaters Bruders und des Halb-Bruders von der Mutter Sohn ausgeschlossen, die 5. Söhne der rechten Brüder aber succediren in capita.

4.

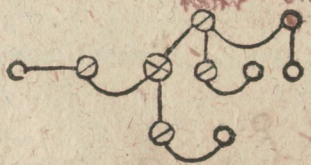

Hier erbet weder die Stieff-Mutter noch die Stieff-Schwester, noch der Frauen Schwester, noch des Bruders Frau, noch des Sohns Frau, und also niemand: Nam affinium nul-

la

la. est. succes. und also fälts dem Fisco anheim, wie bald folgen wird.

XL.

Unter den Collateralibus Adoptivis succediren nur diejenige, welche unter die Gewalt des Adoptanten kommen sind, und die haben gleiches Recht mit denen Halb-Brüdern, mit den rechten Brüdern aber können sie nicht concurriren. l. penult. §. 1. C. de adopt. Richter. S. 3. m. 2. n. 2.

XLI.

Die Collaterales Legitimati succediren mit den Legitimis zugleich, wenn sie per subsequens matrimonium legitimiret sind. Mov. 74. c. 2. Richter. c. l. n. 1.

XLII.

Wenn aber die Legitimation per rescriptum Principis geschehen ist, so kan ein Frater Legitimatus nicht succediren, so lange Fratres Legitimi oder derselben Kinder vorhanden sind. vid. Stryck. c. l. §. 40.

XLIII.

Doch hat dieses wiederum eine besondere Exception, wenn der Princeps die Legitimation vor der Fratrum Legitimorum Geburt ertheilet hat. Stryck. c. l.

XLIV.

Die Collaterales Illegitimi sowohl Naturales

rales als Spurii succediren mit allen ihren Geschwistern und Anverwanten von der Mutter her: Stryck. c. l. §. 35. seqq. Die Incestuosi aber und ex damnato coitu nati werden von allen Erbschafften excludirt. Nov. 89. c. ult. Richter. S. 3. m. 3. n. 6.

IV.

Von den übrigen succedirenden Personen.

XLV.

Ausser denen Bluts-Verwandten können auch 1.) die Ehegatten, 2.) gewisse Collegia, 3.) der Fiscus zur Succession kommen.

XLVI.

Die Ehegatten succediren nicht allein nach Abgang der sämtlichen Bluts-Verwandten in der gantzen Erbschafft, sondern sie werden auch bißweilen mit den Collateralibus Ascendentibus und Descendentibus zugleich zur Succession gelassen. Schœpf. c. l. n. 50.

XLVII.

Und zwar geschicht solches, wann der verstorbene Ehegatt von reichem Vermögen, der Uberbliebene aber von so geringen Mitteln ist, daß er sich, seinem Stand gemäß, nicht unterhalten kan. Auth. Præterea. C. unde vir. & uxor. Nov. 117. c. 5.

XLVIII.

XLVIII.

Die Portion, welche ein solcher Ehegatte bekommt, ist nach der Anzahl der andern Erben unterschiedlich.

XLIX.

Wenn drey oder weniger Bluts-Verwandte vorhanden sind, so bekommt der Ehegatte den vierdten Theil: Nov. 53. c. 6. Nov. 117. c. 5. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 30. §. 26. Wenn aber mehrere Personen von Bluts-Freunden da sind, so bekommt der Ehegatte nur gleiche Theile mit ihnen.

L.

Uber dieses ist noch folgender Unterscheid zu mercken: Wenn der Ehegatte mit denen Ascendentibus oder Collateralibus concurriret, so bekommt er seine Portion zu freyer Disposition. cit. Nov. 117. c. 5.

LI.

Wenn er aber mit den Ascendenten, das ist, mit den Kindern und Kinds-Kindern concurrirt, so bekommt er den Usufructum von seiner Portion. cit. c. 5. Schœpf. c. l. n. 54.

LII.

Im übrigen variret die Succession der Eheleute heut zu Tage sehr, und muß man sich hierinnen nach den Statutis eines jedweden Ortes richten. Schœpf. c. l. n. 52. add. Struv. c. l. § 26. seqq.

LIII.

Wenn einer weder Bluts-Freunde noch Ehegatten zu Erben hat, so succediret ihme dasjenige Collegium, in welches er gehöret. tot. tit. C. de hæred. Decur. Einem Geistlichen die Kirche, l. 20. C. de Episc. & Cler. einem Studenten die Academie, Schœpf. c. l. n. 65. einem Handwercker die Gülde ꝛc. Wiewohl dieses mehr in Praxi gewöhnlich / als in Jure gegründet ist. Jung. Stryck. diss. 5. c. 1. §. 38. de succ. ab intest.

LIV.

Wenn endlich gar niemand verhanden ist, der einiges Recht an die Erbschafft prætendiren kan, so fällt dieselbe an den Fiscum, oder an denjenigen, welchem das Recht des Fisci zugehöret: l. 1. & 4. C. de bon. vacant. Stryck. c. l. §. 7. Wozu nach Sachsen-Recht alle von Adel gerechnet werden, welche auf ihren Güthern die Ober-Gerichte haben. Stryck. d. l. §. 10.

LV.

Anhang.

Was bisher von der Succession ist gesagt worden, das ist nach dem Jure Civili zu verstehen; Nunmehr sind noch einige Anmerckungen aus dem Jure Saxonico beyzufügen.

I.

Prima regula est: Ascendentes excludunt omnes

omnes Collaterales. Landrecht. l. 1. art. 27. & 28. Carpz. P. 3. Const. 17. def. 6. & 7. Oder das Erbe fället den Eltern in die Schooß. Also werden die Collaterales niemahls mit den Ascendenten zugleich admittirt. Z. E.

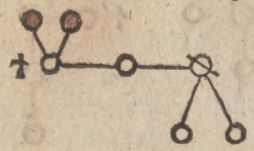

Da succedirt niemand als der Vater und die Mutter. Hingegen der Bruder oder Bruder-Kinder werden ausgeschlossen.

II.

Secunda regula est: Proximus Collateralium excludit remotiorem, das ist, so lange Brüder und Schwester da sind, so werden Brüder- und Schwester-Kinder ausgeschlossen. Schœpf. c. l. n. 45.



In diesem Casu wird die Erbschafft nur in 2. Theile getheilet, und Brüder-Kinder werden ausgeschlossen.

Tertia regula est: Fratres Unilaterales concurrunt cum Germanorum filiis, Carpz. P. 2. Const. 18. def. 21. Teutsch: die halbe Geburt tritt ein Glid weiter, das ist, die Halb-

Brüder concurriren mit den rechten Brüders-Kindern, und die Halb-Brüder Kinder concurriren mit den rechten Bruders-Kindes-Kindern, und so weiter. Z. E.

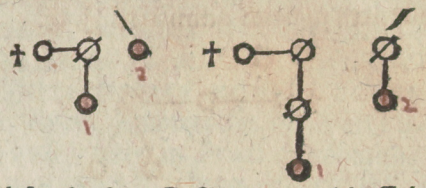

In diesen beyden Casibus wird die Erbschafft in zwey gleiche Theile getheilet.

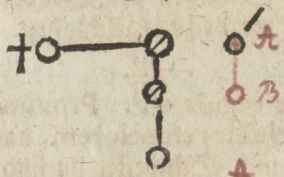

In diesem Casu succediret der Halb-Bruder allein; Denn er wird als ein Sohn des rechten Bruders consideriret, ein Sohn aber schliesset den Enckel aus.

Tit. X.

De Bonorum Possessione.

EXPLICATIO.

I.

BOnorum Possessio heist, wann sich ein Erbe, nach vorher gegangener Gerichtlichen

chen Anzeige, in den Besitz der Erbschafft setzt. l. 3. §. 2. ff. h. t.

II.

Es ist aber die Bonorum Possessio heutiges Tages nur in 3. Fällen nöthig.

III.

Erstlich, wann ein Sohn im Testament ist übergangen worden, welcher doch das Testament nicht impugniren will. vid. l. 1. §. 8. ff. de bonor. poss. contra. tab.

VI.

Zum andern, wann ein Posthumus ist übergangen worden, welcher nach den Testament gebohren worden, aber noch bey Lebzeiten des Vaters wieder verstorben ist. l. 3. §. 11. l. 10. §. ult. ff. eod.

V.

Zum dritten, wann ein Ehegatte, in Ermangelung aller Bluts-Verwandten, in der gantzen Freundschafft succediren will. §. 2. J. h. t. ibique Vinn. n. 4.

Tit. XI.

De Aquisitione per Arrogationem.

Tit. XII.

De eo cui libertatis causa bona addicuntur.

Tit. XIII.

De Successionibus sublatis, quæ fiebant per Bonorum Venditionem & ex SC. Claudiano.

In diesen drey Tituln ist nichts enthalten, das heutiges Tages in Praxi vorkommen könte.

Des Dritten Buchs

Andere Abtheilung.

Von XV. bis zum XXX. Titul.

Darinnen gehandelt wird.

De Contractibus.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur:

1.) De obligatione & Contractibus in genere Tit. XIV.
2.) De Contract. Realib, Tit. XV.
3.) De

3.) De Contract. Verbalibus Tit. XVI. ad XXI.
4.) De Contractibus Literalibus Tit. XXII.
5.) De Contractibus Consensualibus Tit. XXIII. ad XXIV.
6.) De Quasi Contractibus Tit. XXVIII.
7.) De Acquisitione & Sublatione Obligationis Tit. XXIX. XXX.

Tit XIV.

De Obligationibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. In genere de Obligationibus ubi consideratur.
- 1. Quid sit? §. 1. 2. 3.
- 2. Quotuplex sit? nempe
  - 1. Naturalis tantum §. 4.
  - 2. Civilis tantum §. 5.
  - 3. Mixta §. 6
- 3. Unde oriatur? scilicet ex facto obligatorio §. 7.
  - 1. Policitatione §. 8.
  - 2. Conventione §. 9.
  - 3. Delicto §. 10.

I. In specie de Contractibus §. 14.

Quorum notantur.

1. Species, sunt enim
   Primo.
   1. Unilaterales §. 16.
   2. Bilaterales §. 17. 18. 19.
   Secundo.
   1. Bonæ fidei. §. 20.
   2. Stricti Juris §. 21.
   Tertio vel.
   1. Veri §. 22. qui iterum vel
      1. Innominati §. 25--29.
      2. Nominati §. 26. qui vel
         1. Reales
         2. Verbales
         3. Literales
         4. Consensuales
         } §. 30.
   2. Quasi Contractus §. 23.
2. Circumstantiæ §. 32. quæ sunt vel
   1. Substantiales §. 33.
   2. Naturales §. 34.
   3. Accidentales §. 35.
3. Præstatio damni §. 37. ubi considera-
   ratur.

Damnum quod est vel
1. Dolus §. 38.
2. Culpa §. 39.
   Lata
   Levis } §. 40.
   Levissima
3. Casus fortuitus §. 39.

2. Præstatio §. 39--44.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIne Obligation ist, wann man einem andern etwas zu geben oder zu thun verbunden wird. l. 3. pr. ff. de O. & A.

II.

Gleichwie auf Seiten des andern die Macht solches zu fordern jus ad Rem genennet wird. Vin. ad pr. J. h. t.

III.

Wann man einen Creditorem und einem Debitorem mit einander vergleichet; so ist auf Seiten des Debitoris eine Obligation, und auf Seiten des Creditoris ein Jus ad Rem.

IV.

Bißweilen entstehet eine Obligation bloß aus dem Rechte der Natur; l. 35. §. 4. ff. de solut. Man kan aber nach den Bürgerlichen Rechten keine Klage deswegen anstellen. Schœpf. l. 44. tit. 7. n. 5. Z. E. Wenn einer seine Parole nicht hält; oder vor erwiesene Wohlthaten nicht danckbar ist. vid. l. 25. §. 11. ff. de Petit. hæred.

V.

Bißweilen entstehet eine Obligation bloß aus den Bürgerlichen Rechten, sie ist aber der natürlichen Billigkeit zuwider: Schœpf. c. l. n. 10. Da kan eine Klage angestellt werden,

man erhält aber nichts. Z. E. Wann einer das nicht hält, was er gezwungener Weise aus Furcht hat versprechen müssen. vid l. 11. §. 5. ff. quod metus caus.

VI.

Die rechte Obligation aber, welche eine gültige Klage vor Gerichte mit sich führet, muß aus dem natürlichen und Bürgerlichen Recht zugleich entstehen. arg. l. 7. §. 2. ff. de Pact. Schœpf. c. l. n. 12. Z. E. Dergleichen sind alle Contracte, davon bald folgen wird.

VII.

Eine jedwede Obligation fliesset aus einem Facto, dadurch man sich verbindlich machet. Schœpf. l. 44. tit. 7. n. 13. Deren sind drey: 1.) Pollicitatio, ein Gelübde. 2.) Conventio, eine Handlung. 3.) Delictum, ein Verbrechen.

VIII.

Eine Poliicitation ist, wenn ich vor mich der Republic etwas gelobe. l. 8. ff. de Pollic. Und daher differirt sie vom Pacto Donationis, dann dieses verlangt beeder Consens, und hat statt unter Privatis; diese Pollicitation obligirt mich aber nicht weiter, als in so weit sie ex justa causa geschicht, l. 1. §. 1. ff. eod. wegen Erlangung oder bereits erlangten Ehren-Stelle. cit. l. 1. Hieher gehört auch Votum, wann wir GOtt etwas geloben. Struv. Dec. Sabath. c. 1. dec. 15. Welches wohl zu unterschei-

scheiden von einem Vornehmen sive a proposito, nam ab hoc recedere possum, non ab illo, dann votum obligirt personam voventis. non vero rem, quæ vovetur. Hic quæstio occurrit, an votum Castitatis sit obligatorium & servandum? & eos votum debere vovere, qui possunt vid. Brunn. Jus Ecc. l. 2. c. 7, §. 7. & de iis rebus vovere, quæ nec prohibitæ neque impossibiles, neque inhonestæ sunt. Schœpf. l. 50. tit. 13. n. 13. aut quæ offendiculum præbent infirmioribus. Derowegen weil die Keuschheit nicht in unserer Gewalt, wie auch viele andere Dinge, so da nichts desto weniger superstitiöse Leute geloben und GOtt verheissen, ideo voveri etiam non debent neque possunt ac licet voveantur, per se tamen nullæ sunt Levit, 17. Auch zeiget das Exemplum Jephthæ, non quidlibet voveri posse. Jud. 11. v. 30. Itidem nec res inhonestæ, mancæ, vitiolæ uti meretricius quæstus aut pars furti Deo voveri possunt. Et semper in malis promissis rescindenda est fides.

IX.

Eine Convention ist / wann ihrer zwey oder mehr wegen einer Sache mit einander einig werden. Schœpf. l. 2. tit. 13, n. 1.

X.

Ein Delictum ist, wenn jemand etwas wider die Gesetze der Republique begehet. l. 39. de furt.

XI.

XI.

Von der Pollicitation ist nichts weiters zu mercken: und von den Delictis wird zu Anfang des folgenden Vierdten Buchs gehandelt werden.

XII.

Also bleibt hier nur die Convention übrig, so zweyerley ist, 1.) entweder ein Pactum, 2.) oder ein Contractus.

XIII.

Ein Factum ist, welches an und vor sich selbst nur eine aus natürlicher Billigkeit herrührende Verpflichtung zuwege bringet, Schœpf. c. l. n. und ist vel nudum, Schœpf. c. l. quod in simplicibus conventionum terminis consistit, Z. E. alle Handlungen, welche vor allen Contractibus nominatis hergehen, und daraus keine Action entstehet. Vel vestitum sive legitimum, welches durch die Gesetze insonderheit bekräfftiget worden. Hopp. Exam. Inst. h. t. quæst. 25. Z. Exemp. Eine Schenckung, Mittgifft. Porro dividitur in expressum, wann ich mit klaren Worten: Oder tacitum, wann ich meinen Willen factis zu erkennen gebe, Schœpf. c. l. n. 10. e. g. nutu, laceratione girographi.

XVI.

Ein Contract ist, welcher nicht nur eine aus natürlicher Billigkeit herrührende, sondern

dern auch nach denen Rechten kräfftige Verpflichtung bey sich führet. Eck. h. t. §. 3.

XV.

Die Contracte sind entweder 1.) Unilaterales oder Bilaterales. 2.) Bonæ fidei oder stricti Juris. 3.) Veri oder quasi Contractus.

XVI.

Contractus Unilaterales sind, in welchen ein Theil nur etwas zu halten schuldig wird. Hopp. Exam Inst. h. t. quæst. 28. Z. E. Wenn einer Geld borget, oder eine Schuld-Verschreibung von sich stellet, oder auch mit Worten etwas zusaget.

XVII.

Contractus Bilaterales sind, durch welche beede Theile zu was gewisses verbunden werden. Schœpf. l. 12. tit. 1. n. 9. Z. Ex. Im Kauff- und Verkauffen, Mieth- und Pacht-Contract.

XVIII.

Die Contractus Bilaterales binden entweder paciscirende Theile mit gleicher Obligation, Schœpf. c. l. n. 10. Z. E. die Kauff- Pacht- und Societät-Contracte.

XIX.

Oder es wird nur ein Theil hauptsächlich, der ander Theil aber secundario, und mit der Billig-

Billigkeit wegen verbunden. Schœpf. c. l. n. 11. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 3. §. 5. Z. E. Wenn einer etwas borget, oder zur Verwahrung hinterlegt oder verpfändet, oder Vollmacht zu etwas giebet.

XX.

Contractus bonæ fidei sind, wenn einer dem andern dasjenige, was der Billigkeit gemäß ist, zu leisten verbunden wird, obgleich nicht alles wörtlich gesaget und ausgedrucket worden. l. 24. ff. depos. Hopp. c. l. Z. Ex. Dergleichen sind alle Contractus Bilaterales. Also hat der Judex freye Macht, wann aus diesem Contract geklagt wird, nach Recht und Billigkeit zu urtheilen, was dem Actori oder Kläger muß gegeben werden, v. g. im Kauff-Contract, qui est bonæ fidei, usuræ debentur propter moram, obschon keine versprochen. Item in mutuo usuræ sunt ob moram præstandæ. vid. §. 28. J. de act.

XXI.

Contractus stricti Juris sind, da man über den eigentlichen Inhalt der Worte nicht schreiten kan, sondern denselben genau nachgehen muß. Hopp. c. l. Struv. Jurispr. c. l. §. 4. Z. E. Dergleichen sind die meisten Contractus Unilaterales. Schœpf. c. l. n. 18. Also könte der Judex pedaneus in mutuo ob moram creditori usuras nicht adjudiciren, weil er eigentlich den Worten des Contractus nachleben muste.

XXII.

XXII.

Contractus veri sind, welche mit ausdrücklichen Consens beeder Theile geschlossen worden, es mag nun mündlich, schrifftlich oder thätlich geschehen.

XXIII.

Quasi Contractus sind, welche aus dem Facto des einen Theils/ und aus dem præsumirten Consensu des andern Theil eine Obligation hervor bringen, Hopp. Exam. h. t. q. 1. nemlich lex præsumit, id est, inducit consensum propter æquitatem, l. 13. §. f. ff. commodati. ne alter cum alterius damno locupletior fiat, v. g. in negotiorum gestione, & hic etiam infans & reliqui obligantur, qui alias nec expresse nec tacite se obligare possunt, ratio, qua hic consensus non exigitur, sed sufficit, ipsorum utilitatem esse promotam.

XXIV.

Contractus veri werden in 2. Haupt-Theile getheilet, etliche heissen Nominati, etliche Innominati.

VXV.

Contractus Innominati sind, welche keine gewisse und speciale Form haben, und daher keinen besondern Nahmen führen, auch keine benannte Action zuwege bringen. Eck- h. t. §. 4.

XXVI.

XXVI.

Contractus Nominati sind, welche eine gewisse und speciale Form haben, und deßwegen einen besondern Nahmen führen, auch eine benannte Action zuwege bringen. Schœpf. c. l. n. 25.

XXVII.

Die Contractus Innominati sind vierer-ley: 1.) Wann man einem was giebt, daß er wieder was davor geben soll. vid. Schœpf. l. 19. tit. 3. n. 3. 2.) Wann man einem was giebet, daß er was davor thun soll. 3.) Wenn man einem was thut, daß er was davor geben soll. 4.) Wenn man einem was thut, daß er wieder was davor thun soll.

XXVIII.

Mit Lateinischen Worten kan es kürtzer gegeben werden. 1.) Do ut des. 2.) Do ut facias. 3.) Facio ut des. 4.) Facio ut fafacias.

XXIX.

Uber dieses werden noch zwey irregulaire Contracte zu den Innominatis gerechnet, 1.) der Trödel-Contract, lat. Contractus Æstimatorius, ein solcher Contract aber ist, wann ich einem eine Sache um einen gesetzten Preiß gebe, eum in finem, daß er entweder dieselbe Sache restituire, wann er vielleicht keinen Kauffer dazu gefunden: oder, wann er solche

solche Sache verkaufft, das gesetzte Pretium erlege. Struv. S. I. C. Exerc. 25. th. 4. Solte nun etwann diese Sach bey dem Trödeler gestohlen, oder sonst durch Unglück entkommen, tenetur determinatum pretium restituere. l. 1. l. 1. §. 1. ff. de æstim. act. hingegen bekommt er mehr vor die Sache, als ihme angeschlagen, behält ers vor sich. Struv. c. l. th. 6. 2.) Der Tausch, lat. Permutatio, quæ est contractus, quo res pro re datur, Schœpf. l. 19. tit. 4. n. 1. und deßhalben ab emtione differirt, ubi res pro pretio transfertur, §. 2. J. de emt. sonst ratione der contrahirenden Personen, Beschaffenheit der Sache, so transferiret werden soll, it. der Evictions-Præstation, kommt er mit der Emtion überein. Res Fungibiles können juxta Lauterbach. Comp. de rer. permut. auch vertauscht werden; wann nur gleich im Anfang auf beyden Seiten die Præstation geleistet wird. Unter diesen Contract wird von denen DD. auch Cambium oder das Wechsel-Recht gezehlt, und zwar nicht nur eigene Wechsel, oder wo nur zwey Personen concurriren, sondern auch solche, da vier Personeu erfordert werden. e. g. 1.) Remittens, der Herr des Wechsels, welcher zuerst das Geld auszahlt, um der Ursachen willen, daß es anderswo wiederum ausgezahlet werden soll. Stryck. de caut. cont. S. 3. c. 5. §. 8. 2.) Trassans, welcher das zuerst ausgezahlte Geld annimmt, und verspricht, solches an einem andern Orte wieder auszahlen zu lassen.

Gait. de Credito. c. 1. tit. 7. n. 1206. 3.) Præsentans, deme die Auszahlung an andern Orten geschehen soll, Stryck. d. l. 4.) Acceptans, der Kauffmann, an welchen der Trassans geschrieben, daß er dem Præsentanti den Wechsel zahlen soll. Stryck. c. l. Insgemein pflegt man die Formul denen Wechsel-Briefen zu inseriren, Valuta von demselben oder den Werth, davon bin ich wohl vergnüget, Stryck. c. l. §. 10. dann wann dieses also gesetzt, kan die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht opponirt werden. Wiewohl auch dieses an denjenigen Orten, wo das Wechsel-Recht observiret wird, nicht statt hat. Carpz. l. 3. Respons. 29. Marquard. de Mercat. l. 3. c. 11. n. 48. Wann bey dem Trassanten und Acceptanten mutua credita & debita concurriret, oder wann sie in Abrechnung stehen, sufficit, wann in dem Wechsel-Brief des Trassantis stehet, stellets a Conto; Stryck. c. l. Wann sie aber keine Verkehrung unter sich haben, wird gesetzt: Laut Aviso, welches Brieffe sind, wodurch angedeutet wird, daß der Wechsel solle gezahlet werden, und zugleich Mittel dem Acceptanti offerirt werden, woher ihme deßhalben Satisfaction geschehen soll. Thurri de Camb. disp. 2. Q. 1. n. 1. Nimmt dieser Acceptant nun den Wechsel auf sich, solchen dem Præsentanti zu zahlen, heist es hononiren, Stryck. c. l. §. 12. er hat den Wechsel honoriret.

schlägt

schlägt er es aber ab, muß der Præsentant sogleich coram notario & testibus protestiren, Stryck. c. l. §. 16 und nach diesem die Wechsel-Briefe an Trassanten remittiren, oder lasse den Wechsel mit Protest wieder zurück gehen. Et hoc in casu contra Trassantem executive agere potest, Gail. cit. tr. c. 2. tit. 7. n. 33. de Thurri. disp. 2. Q. 12. n. 15. Protestatione autem neglecta, periculum in præsentantem redundat. Stryck. c. l. Sæpe etiam accidit ut tertius, in quem Cambium non est directum, si notitiam Trassantis habuerit, illud acceptet, ubi acceptatione addit verba sequentia. Den Ausgeber des Wechsels bey Ehren und Credit zu erhalten, Stryck. c. l. §. 12. ubi in effectu fit negotiorum Gestio vid. Scaccia de Cambiis, item Voigt de Cambiis, Simon van Levven Wechsel-Handlung, & D. Zipffel von Wechsel-Briefen und deren Usancen.

XXX.

Sonst haben die Contractus Innominati dieses besondere, daß dem gebenden Theil so lange frey stehet, sein Wort wieder zurück zu ziehen, so lange der andere Theil den Contract von seiner Seiten noch nicht erfüllet hat. Carpz. P. 2. Const. 33. def. 23. Mev. P. 3. dec. 27. P. 8. dec. 316. Welches bey denen Contractibus Nominatis regulariter nicht zugelassen ist.

XXXI.

Die Contractus Nominati sind viererley Gattung, 1.) Reales, welche durch Uebergebung einer Sache, und nicht ex solo consensu eine Obligation involviren, Schœpf. l. 12. tit. 1. n. 28. e. g. mutuum, commodatum, depositum & pignus &c. 2.) Verbales, wo præter consensum besondere Worte, id est, Frag und Antwort erfordert werden, Schœpf. c. l. n. 29. wie in der Stipulation &c. 3.) Literales, wenn jemand aus Handschrifften obligiret wird, Schœpf. c. l. n. 30. ob er gleich nichts empfangen, wohin der Contractus Chirographarius gehöret. 4.) Consensuales, welche allein durch beeder Theile Einwilligung geschlossen worden. Idem c. l. n. 31. Wovon in folgenden Tituln specialiter gehandelt wird.

XXXII.

Im übrigen sind bey jedem Contractu dreyerley Dinge zu beobachten.

XXXIII.

Das erste sind Substantialia, welche ohne Schaden des Contracts nicht können weggelassen oder verändert werden. Hopp. Exam. Inst. h. t. q. 42. Z. E. das Pretium bey der Emtion, und die verkauffte Sache, in mutuo res fungibilis, in locatione usus & merces.

XXXIV.

Das andere sind Naturalia, welche durch ein

ein besonders Pactum können verändert werden, salvo manente contractu. Lauterbach. Comp. tit. de contr. emt. Z. E. Die Præstatio evictionis & culpæ levis in emtione: in mutuo, daß es umsonst geschehe: in locatione, daß der Mieth-Lohn finita locatione gezahlet werde.

XXXV.

Das dritte sind Accidentalia, die können da und auch weg seyn, Hopp. c. l. z. E. an welchem Ort das Geld soll gezahlet werden, & hæc semper contractui sunt adjicienda, quia non præsumuntur, v. g. ut evictio non præstetur: ut in mutuo usuræ solvantur.

XXXVI.

Endlich ist in Contracten auch nöthig, daß ein Theil dem andern den geschehenen Schaden gut thut. l. 5. §. 2. commodat. l. 23. de R. J.

XXXVII.

Es kan aber auf dreyerley Weise Schaden geschehen: 1.) Ex dolo, wann man den Schaden wissentlich nicht verhütet. 2.) Ex culpa, wenn man den Schaden aus Unverstand oder Nachläßigkeit geschehen läßet. 3.) Ex casu fortuito, wann der Schade durch menschlichen Rath nicht hat können præcavirt werden.

XXXVIII.

Der Dolus oder Gefährde muß ohne Unter-

scheid in allen Contracten gut gethan werden, c. l. 23. ff. d. R. J. wann er nur kan bewiesen werden, ja es gilt auch keine Convention in contrarium, l. 17. pr. ff. commodati. id est, daß der Dolus nicht gut gethan werden solte, dann dieses würde ad delinquendum invitiren, ein anders ist es mit dem Dolo præterito, nam super illo omnino transigi potest.

XXXIX.

Die Culpa oder Fahrläßigkeit ist dreyerley: 1.) Entweder lata, wenn man den gantz gemeinen Fleiß unterläßet, Schœpf. l. 13. tit. 6. n. 36. e. g. wenn man des Nachts die Hauß-Thür offen läst; Wenn man an denjenigen Ort was garstiges ausgiest, wo insgemein Leute gehen, oder an einem solchen Orte mit Feuer oder Licht gehet, der mit Stroh und Heu angefüllt. 2) Levis, wenn man einen etwas specialen Fleiß nicht beobachtet, Schœpf. c. l. n. 41. v. g. die Hauß-Thür wäre zwar nicht offen, doch nicht verriegelt oder verschlossen, deßgleichen culpæ levi annumeratur, wann aus Heu, so feucht und naß in die Scheune gebracht, eine Feuers-Brunst entstehet; und was vor Noth er auch solches gethan hat, Fœnum enim ita collocare debuisset, ut aer potuisset transire. 3.) Levissima, wann man einen gantz besondern Fleiß nicht angewendet. Hopp. Exam. Inst. h. t. q. 54. v. g. Ich wäre des Nachts nicht aufgestanden, und hätte

te nachgesehen, ob irgend ein Dieb oder Mörder vorhanden, so nach meinem Geld und Gut lauerte.

XI.

Culpa lata muß in den Contracten præstiret werden, welche des gebenden Contrahenten Nutzen betreffen, l. 5. §. 2. Commodati. Z. E. im Deposito und Commodato. Unde Regula, wer dem andern eine Wohlthat oder Officium humanitatis, einen Liebes-Dienst erzeiget, von demselben kan nichts weiters salva æquitate, als doli und Culpæ lætæ præstatio erfordert werden.

XLI.

Culpa levis muß in denen Contracten præstiret werden, welche aller beeder Contrahenten Nutzen betreffen, c. l. 5. Z. E. in Pfänden, Kauff- und Verkauff, item, Gesellschafft, unde Regula. Wie offt ein Contrahent dem andern keine Wohlthat oder Beneficium thut, sondern gleiche Præstationes vorhanden sind, so offt kan keiner von beeden etwas besonders prætendiren, sondern ein jeder præstirt culpam levem.

XLII.

Culpa levissima muß in den Contracten præstirt werden, l. 23. ff. de R. J. l. 5. §. 4. ff. commodati, welche des empfangenden Contrahenten Nutzen betreffen, z. E. im Commodato, unde Regula: Wer von einem ei-

eine Gutthat geneußt, derselbe wird obligirt, ad præstandam culpam leviſſimam.

XLIII.

Ein Caſus fortuitus darff niemahls præſtiret werden, ratio quia nemini poteſt imputari, es wäre dann 1.) daß einer denſelben ausdrücklich auf ſich genommen, l. 78. §. ult. ff. de Ob. & A. Struv. S. J. C. Exerc. 19. th. 44. ubi tamen de inſolitiſſimis, quæ non ſingulis annis, ſed rariſſime eveniunt, non tenetur, Gail. l. 2. Obſ. 23. n. 18. Carpz. P. 2. Conſt. 26. def. 8. in fine. Brunn. ad cit. l. 78. n. 4 & 9. weil der contrahirende Theil an dieſes vermuthlich nicht gedacht hat. 2.) Wann er nicht ſelbſt durch ſeinen Vorzug oder Nachläßigkeit Schuld daran geworden iſt, Struv. c. l. th. 44. aber alsdann heiſt es nicht mehr caſus fortuitus, ſondern caſus mixtus, quod aliquid culpæ habeat admixtum.

XLIV.

In ſpecie wäre noch zu mercken, quod culpa lata æquiparetur dolo, welches aber nur ſtatt hat, quando de intereſſe privato agitur, Schœpf. c. l. n. 38. non autem quando de pœna publica infligenda quæſtio eſt. l. 7. ff. ad L. Cornel. de Sic. Struv. Exerc. 19. th. 22. Dann wann man in criminalibus propter dolum die Todes-Straffe dictiret, wird propter culpam latam ultra relegationem nicht procedirt. vid. Carpz. Prax. Crim. P. 3. q.

142.

142. n. 32. Imo non præcise opus est, ut immineat propter dolum pœna corporis, sed sufficit infamia, hinc ob culpam latam nemo fit infamis, sed tantum ob dolum, arg. l. 27. C. de innoffic. testam. Struv. Exerc. 7. th. 20. e. g. in homicidio culposo.

Tit. XV.

Quibus modis re contrahitur Obligatio.

TABULA.

In hoc titulo agitur:

I. De Contractibus Realibus in genere §. 1. 2. 3.

II. In specie §. 4.
1. De mutuo §. 5. -- 15.
2. De Commodato §. 16 -- 22.
3. De Depositio §. 23 -- 33.
4. De Pignore §. 34 -- 41.

EXPLICATIO.

I.

Contractus Reales sind, welche nebst dem Consensu eine würckliche Ubergebung der Sache erfordern. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 4. §. 3.

II.

Zu diesen Contracten werden 4. Species gerechnet: 1.) Mutuum. wenn man was ver-

leihet. 2.) Commodatum, auch wann man was verleihet. 3.) Depositum, wenn man was zur Verwahrung hinterleget. 4.) Pignus, wenn man was zu Pfande giebet.

III.

Man kan den Unterscheid dieser 4. Gattungen also mercken: 1.) Durch das Mutuum bekommt man ein Eigenthum. 2.) Durch das Commodatum einen Nutzen. 3.) Durch das Depositum eine Verwahrung. 4.) Durch das Pignus eine Besitzung.

Doch es lohnt sich der Mühe, daß von allen vieren absonderlich gehandelt werde.

I.

Von dem Mutuo oder Darlehn zum Eigenthum.

V.

Mutuum heist derjenige Contract, da man eine solche Art von beweglichen Gütern, auf Lateinisch Res fungibiles, quæ non ut species pretium affectionis recipiunt, verleyhet, sondern nach der Zahl, Maß oder Gewichte, geliefert werden. §. 1. J. quib. mod. re contrah. oblig. l. 2. §. 1. l. 3. de reb. cred.

VI.

Z. E. Wenn man baar Geld, Korn, Wein, Bier, Eisen, Zinn, Bley, und dergleichen, verleyhet; Dieses kan auch per brevem manum

num geschehen; v. g. du ersuchst mich, daß ich dir Geld leyhen soll, weil ich aber nichts habe, so gebe ich dir einen silbernen Becher, oder, welchen du vielleicht von mir schon geborget, daß du denselben verkauffest, und das Geld gebrauchest.

VII.

Dabey verlangt man nicht, daß uns eben dieselben Sachen, sondern nur eben dergleichen, das ist, eben so viele und eben so gute Sachen, sollen wieder gegeben werden. l. 2. l. 3. & 30. eod.

VIII.

Weil bey diesem Contract das Eigenthum der Sache mit transferiret wird, so muß derjenige, der verleyhen will, der würckliche Eigenthums-HErr der Sache seyn. §. 2. J. quib. alienar. licet. Und 2.) auch die freye Administration der Güter in Handen haben. cit. §. 2. Daher kan niemand fremde Sachen, und Pupillen auch ihre eigene Sachen, nicht verleyhen. l. 11. §. f. ff. de reb. cred. Wenn nun ein Pupillus minor, oder auch Servus contra voluntatem Domini, etwas Geld verleyhet hat, wird solches sobald, wann es anders noch fürhanden, vindicirt. §. 2. in fine J. quib. alienare licet. Ist es aber bona fide schon consumirt, tunc condicitur; i. e. ich belange den Schuldner Condictione certi l. 19. §. 1. ff. de reb. cred. si. mala fide, ad exhiben-

hibendum agitur. cit l. 11. ff. eod. tanquam contra eum, qui dolo possidere desiit, oder der es an einem andern heimlich verparthieret hat, & quidem statim, non exspectato tempore, ad quod pecunia à minore data fuerit.

IX.

Derjenige aber, welchem man leyhet, muß die Macht haben, daß er sich obligiren kan. Schœpf. l. 12. tit. 1. n. 47. Derowegen darff man Kindern, die noch in vätterlicher Gewalt stehen, ohne Vorwissen der Eltern, keine Summa Geldes lehnen. tot. tit. de SC. Maced. wenn sich nicht sonderbare Umstände dabey befinden; Z. E. Daß es im Fall der Noth gesucht, oder daß es zu nützlichen Dingen angewendet worden. vid. l. 7. §. 13. eod. l. 5. C. eod. Hieher wird auch gerechnet Civitas, hinc si administratori mutuum datum, versio; id est: daß das Geld wohl angewendet worden, est probanda l. 27. ff. de reb. cred. wovon der Creditor sich befreyen kan, wann er entweder convocatis omnibus civibus, Struv. C. l. §. 5. Richter. dec. 71. n. 2. oder mit denen contrahirt, welche die Stadt vorstellen; e. g. Senatus, Tribuni plebis, & Magistri Opificorum Seniores; Idem Juris est intuitu Ecclesiarum & hospitalium, wann nehmlich das Geld denen Vorstehern anvertrauet wird. Struv. Exerc. 16. th. 20. Deßgleichen kan auch ein Filius familias ob

singu-

singularem Juris dispositionem per mutuum nicht obligiret werden, es wäre dann, daß er Jussu Patris contrahiret, l. 7. §. 7. ff. de SC. Maced. oder sich pro Patre Familias ausgegeben. l. 1. C. eod. und nachdem er sui Juris worden, die Schuld von neuem angenommen oder gestanden. vid. l. 2. C. eod.

X.

Eine schwere Frage ist es, wie es mit der Restitution des Geldes soll gehalten werden, wenn dasselbe in währender Zeit gefallen, oder höher gestiegen ist.

XI.

Erstlich muß man dahin sehen, ob beede Theile de certo nummorum genere reddendo sind einig worden, dann wo dieses geschehen, res clara est. vid. Struv. th. 44. Martini. de cens. c. 8. n. 90. & pacta dant legem contractui; Temperandum quidem est, nisi constet, usurariam pravitatem subesse, nam talia pacta sunt invalida. 2.) Ist nichts vorhero ausgemacht worden, tunc valor monetæ inspiciendus, qui tempore contractus initi erat; und nach diesem Werth muß auch die Zahlung geschehen. Carpz. P. 2. Const. 28. def. 4. Doch ist ein Unterscheid zu machen, ob das Geld, seiner innerlichen Güte nach, als am Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewicht, ist unverändert worden: Oder ob nur desser äusserliche Gültigkeit gestiegen oder gefallen ist.

XII.

XII.

Wenn die Müntze nach der innerlichen Güte ist verändert worden, so muß der Schuldner eben dergleichen Müntz-Sorten, als er empfangen hat, wieder geben, oder von der neuen Müntz so viel zahlen, daß es am innerlichen Werth der damahligen Müntze gleich käme. Berlich. P. 2. Conclus. 35. n. 37. Hat sich nun die Müntze innerlich verschlimmert, so muß er ersetzen, was mangelt; hat sich aber die Müntze verbessert, so mag er auch das überlege abziehen. Berlich. c. l. jung. Faber. Cod, l. 8. tit. 29. def. 25. Ein Exempel hat man an den Sächsischen und Brandenburgischen 16. Groschen-Stücken, welche vor Anno 1686. geschlagen worden. It. an der Kipper- und Wipper-Müntze, von 1622. und 23.

XIII.

Wenn aber nur die äusserliche Gütigkeit der Müntze gestiegen oder gefallen, so schläget der Debitor die Müntze nach demjenigen Werth an, der Zeit der Wieder-Bezahlung gäng und gebe ist. Vid. Carpz. c. l. def. 5. Ist nun der Werth höher, als zu der Zeit, da er geborget, so ziehet er den Uberschluß ab; ist aber der Werth niedriger, so muß er auch den Mangel ersetzen. Mynsi. cent. 4. obs. 1 Berlich. c. l. n. 5. Ein Exempel davon sind die Species-Thaler und Ducaten, welche mit ihren Aufgelde sehr variren.

XIV.

XIX.

Im übrigen mercket man auch noch, daß aus diesem Contractu eine Klage entspringet, welche Conditio certi genennet wird. tot. tit. si cert. pet. Vermöge welcher der Debitor oder dessen Erben zur Erstattung des Anlehns gehalten werden. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 5. §. ult. Wenn auch dasselbe gleich durch Feuersbrunst, Diebstahl, oder ander Unglück, wäre verlohren gangen. l. 11. C. eod.

XV.

Zum Mutuo, als cognata, gehöreten auch billig die Contractus Mohatræ, Bodmariæ, Vitalitius, Loddoria, & montes pietatis, sed de his in omnibus Pandectarum compendiis agitur: notandum tamen & hoc, in Germania quondam usum Obstagiorum fuisse frequentissimum, quo mediante der Schuldner verspricht, daß, in dem Fall er zur gesetzten Zeit nicht zahlen sollte, er sich in einem gewissen Wirths-Hause einfinden, auch vor der Zahlung daraus nicht weichen, sondern den Creditorem, nebst allen seinen Leuten, in Essen und Trincken, was sie nur verlangen möchten, so lang frey halten wolte. vid Besold. Thes. Pract. voce Leistung. Weil aber dieses zu Schwelgen und Prassen Anlaß gab, seynd solche Pacta Obstagii verbothen. Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 12. §. Wiewohl auch. jung. Gail. l. 7. obs. 46. Carpz. P. 2. Const.

Const. 22. def. penult. bey denen Edelleuten in Holstein aber confirmiret worden. vid. instr. Pac. Osnabr. art. 8. §. de indaganda. in fine. nicht aber illa ratione, prout olim in imperio obtinebat, sed ita, ut debitor in diversorio quodam sub modico victu ad arbitrium Creditoris vivere, nec inde sine infamiæ pœna discedere debeat. conf. Tabor. de Obstag. c. 4.

II.

Von den Commodato oder Leyhen zum Gebrauch.

XVI.

Commodatum heist, wenn einem ein Ding umsonst zu einem gewissen Gebrauch gegeben wird, daß er dasselbe nach geendigtem Gebrauch wieder zuruck geben muß. §. 2. J. quib. mod. re contrah. Zwar ist vergönnet, ein honorarium dessentwegen zu nehmen. l. 6. pr. ff. mandati, nam hoc naturam contractus non mutat, wann es nur dem freyen Willen des Commodatarii überlassen wird, weil es alsdann nicht in mercedem degenerirt. Ein anders ist es, wann de certo honorario was verglichen ist. Schœpf. h. t. n. 7.

XVII.

Dieser Contract ist nun von dem vorigen in 3. Stücken unterschieden; Denn das mutuum

tuum hat 1.) in solchen Sachen statt, welche durch den Gebrauch consumiret werden, als Geld, Wein, 2.) es transferiret das Eigenthum, und also auch die damit verbundene Gefahr auf den andern. 3.) Es obligiret den andern nur darzu, daß er eben dergleichen wieder geben muß.

XVIII.

Hingegen das Commodatum hat 1.) mit Sachen zu thun, die durch den Gebrauch nicht consumiret werden, l. 3. §. ult. commodati. Z. E. Bücher, Kleider, wiewohl auch Geld in Commodatum kommen kan, e. gr. ad pompam & ostentationem, ut quasi fucum facias & imponas spectatori. Unde quæstio est, qualis culpa præstanda: Wann einer meiner Braut oder Weib Perlen oder Edelgesteine geliehen, um desto besser in die Augen zu leuchten, und diese Sachen werden nachgehends gestohlen? Resp. Ultra doli præstationem non tenetur. l. 5. §. 10 ff. eod. 2.) Es transferiret nicht das Eigenthum, und also auch nicht alle Gefahr auf den andern. l. 3. §. 1. l. 5 §. 2. l. 18. pr eod. 3.) Es obligirt den andern, daß er nicht nur dergleichen, sondern eben dasselbe wieder erstatten soll. cit. l. 5. §. 9. l. 13. §. 1. eod.

XIX.

Derjenige, welcher eine Sache borget, ist verbunden, dieselbe ohne allen Schaden zu

restituiren, und muß so gar culpam leviſſimam præſtiren. l. 18. pr. ff. eod. Der Commodator aber præſtirt nur dolum & latam culpam l. 61. §. 6. de furt. l. penult. ff. commodati, nam adjuvari nos, non decipi beneficio oportet, derohalben, wann er wiſſentlich mir eine mangelhaffte Sache, e. g. equum retrogradum, ein Pferd, ſo ſtetig iſt, geliehen, tenetur ad intereſſe. l. 18. §. 3. ff. eod. Wann aber die geliehene Sache beeder Nutzen angehet, v. g. Wir hätten einen Freund zur Mahlzeit gebethen, und ich leyhete die ſilbernen Becher her, damit der gute Freund deſto herrlicher tractiret würde, alsdann wird nur culpa levis auf Seiten des Commodatarii præſtirt. cit. l. 18. pr. Was aber die Caſus fortuitos betrifft, welche ſich ohne ſeine Schuld und Säumnüß zutragen, v. g. ſi quid vi latronum ereptum eſt, ſo können dieſelben nicht von ihme gefordert werden, cit. l. 18. wo er ſich nicht inſonderheit darzu verbunden hat, l. 5. §. 2. & ult. in fine eod. oder es wäre, daß die Sache æſtimato ſey verlehnet worden, l. 5. §. 3. ff. eod. vid. Franzk. ad ff. h. t. n. 44. oder venditionis gratia, welches aber in dubio nicht præſumiret wird. Inzwiſchen iſt noch zu mercken, daß der Commodatarius in communi periculo die entlehnte Sache, und zwar ohne Unterſcheid, ſie mögen koſtbahrer wie die Seinigen, oder geringer ſeyn, allezeit ſeiner eigenen vorziehen muß. c. l. 5. §. 4 ff. eod.

eod. Et hoc de Jure. Ein anders aber ist, wann wir de regulis prudentiæ reden wollen, welche allerdings rathen, daß er die Seinigen, wann sie kostbarer, der fremden Sache vorziehet, vid. Brunn. ad cit. l. n. 13. Hahn. ad Wesenbec. h. t. n. 7. dann post restitutionem commodati ipsi aliquid manet residuum.

XX.

Aus diesem Contractu fliessen 2. Klagen: 1.) Actio Commodati directa, und 2.) Actio Commodati contraria.

XXI.

Die erste wird dem Lehner und seinen Erben gegeben, die gelehnte Sache wieder zu fordern, wenn der Entlehner solche entweder 1.) nicht nach vollendetem Gebrauch wieder zustellet, 2.) oder dieselbige verderbet hat, 3. oder sie gar hat umkommen lassen. c. l. 5. §. 9. l. 13. §. 1. commodati.

XXII.

Die andere wird dem Entlehner und seinen Erben gegeben, damit er Schad-loß gehalten wird; l. 17. §. 3. l. 18 §. penult. eod. Schœpf. h. t. n. 26. seq. Wenn 1.) entweder der Lehner die Sache vor Endigung des Gebrauchs wieder fordert. 2.) Oder wenn der Entlehner nöthige und nützliche Unkosten darauf gewendet. 3.) Oder wenn ihme unwissentlich eine mangelhaffte Sache geliehen wird. 4.) Oder, wenn der Lehner die verlehnte, aber verlohrne, und deß-

wegen bezahlte Sache von andern wieder bekommen hätte.

III.

Von dem Deposito oder anvertrautem Gute.

XXIII.

EIn Depositum ist, wenn man einem etwas aufzuheben gibt, daß er uns dasselbe, wann wir es verlangen, wieder ausantworte. §. 3. J. quib. Mod. re contr. oblig.

XXIV.

Derjenige, der einem andern ein Gut anvertrauet, wird Deponens, der andere, dem es anvertrauet wird, Depositarius genennet.

XXV.

Eigentlich können nur bewegliche Güther deponiret werden. l. 1. pr. depos. Doch kan solches von der Sorge vor die unbewegliche Güther auch gesaget werden. Stryck Caut. Contr. Sect. 2. c. 3. §. 6. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 6. §. 3.

XXVI.

Wann ein Gut zur Zeit eines Nothfalls, Z. E. bey Feuers-Brunsten, Aufruhr, Einfall der Feinde, und dergleichen deponiret wird, so heisset es ein Depositum miserabile. §. 17. J. de act.

XXVII.

XXVII.

Wenn ein streitiges Gut, darüber 2. Partheyen nicht einig werden können, bey einem dritten niedergeleget, daß er solches der Parthey, welche Recht behalten wird, restituiren soll, so heisset es ein Sequestrum l. 6. depos. Schœpf. h. t. n. 7. Und dieses geschicht auf zweyerley Weise: Entweder aus gutem Willen beyder Theile, welches voluntarium genennet wird, und allezeit vergönnet ist: Schœpf. c. l. n. 8. Oder wider Willen eines Theils, so bißher die Sache in Besitz gehabt, und dieses wird necessarium genennet. Schœpf. c. l. und ist insgemein verbothen, l. un. C. de prohib. sequestr. damit einer nicht vor ausgemachter Sache des Beneficii Possessionis beraubet werde, nisi adsit metus dilapidationis præsertim in mobilibus, aut fugæ, vid. Struv. S. J. C. Exerc. 21. th. 59. jung. Brunn. ad cit. l. un. 8 seqq. v. g. wann der Angeklagte keine unbewegliche, oder doch nicht hinlängliche Güther besitzet. Hieher wird auch referirt, wann einer ein Præjudicium Irreparabile zu beförchten hat. v. g. Wann ein Mädgen zweyen die Ehe versprochen, und folglich zu besorgen steht, sie möge von einem ad carnalem concubitum persuadirt werden, tunc ex ædibus paternis transferri solet ad cognatam quandam, ut ibi immunis sit c. 14. x. de Sponsi. Gail. l. 1. obs. 112.

XXVIII.

Der Depositarius ist verbunden, das anvertraute Gut nicht anderst als sein eigenes in acht zu nehmen, l. 1. § 24. depositi. daher er vor allen Schaden stehen muß, wañ durch seine Unfleiß etwas verwahrloset worden. l. 32. eod. l. 5. §. 2. commodati. Hingegen ist er die Unglücks-Fälle, (die ohne seine Schuld geschehen) zu tragen nicht verbunden. Schœpf. h. t. n. 32. Culpam latam muß er nur allein præstiren, §. 3. J. quib. mod. re contrah. oblig. dann der Deponens mag sichs imputiren, daß er einem liederlichen Freund die Sache aufzuheben gegeben.

XXIX.

Es darff auch der Depositarius sich an dem anvertrauten Gut nicht vergreiffen, z. E. daß er unversiegeltes Geld zu seinem Gebrauch anwenden wolte; Dann solches wird einem Diebstahl gleich gehalten, quod quidem adhuc disceptatur, dann weil das Geld ihme unversiegelt gegeben sey, degenerire es in ein Mutuum und per consequens wäre auch der Usus davon ihm tacite concediret. l. 31. ff. locati l. 25. §. 1. ff. depos. Ein solches Depositum aber wird von denen DD. irregulare genannt. vid. cit. l. 25. §. 1. l. 26. §. 1. ff. eod. Schœpf. h. t. n. 4. Es wäre dann, daß zwischen dem Deponenten und Depositario deßfalls etwas beson-

besonders wäre verabredet worden. Brunn. ad l. 24. ff. h. t. n. 3.

XXX.

Endlich muß der Depositarius auch allezeit bereit seyn, das anvertraute Gut zu restituiren, es mag gefordert werden wenn es will, Schœpf. h. t. n. 2. gesetzt auch, daß der Deponens Anfangs eine längere Zeit zur Abforderung bestimmet hätte.

XXXI.

Aus diesem Contractu fiessen 2. Actiones, 1.) Actio depositi directa, 2.) Actio Depositi contraria.

XXXII.

Die erste wird dem Deponenten gegeben, wenn der Depositarius die Sache nicht auf gehörige Weise restituiren will. Struv. Jurispr. h. t. §. 6.

XXXIII.

Die andere bekommt der Depositarius, wenn der Deponente denselben nicht Schad-loß halten will. Struv. §. 7. Schœpf. h. t. n. 34. seq.

IV.

Von dem Pignore oder Pfands-Contract.

XXXIV.

Das Pignus ist ein Contract, da ein Debitor zur Versicherung seiner Schuld dem Creditori eine Sache oder Gut zum Pfand gibt, welche er ihm nach Abtrag der Schuld wieder zuruck geben muß. §. 4. J. quib. mod. re contrah. oblig.

XXXV.

Es wird aber bey dem Pignore erfordert, daß der Creditor das Pfand würcklich bekomme. cit. §. 4. Denn wenn dem Creditori das Gut oder Sache nur verschrieben wird, und es also in des Debitoris Händen bleibt, so wird es kein Pignus, sondern eine Hypothec genennet. l. 1. pr. de pignor. act. l. 17. §. 2. de pact.

XXXVI.

Es muß aber der Creditor das Pfand wohl in acht nehmen, und sich nicht unterstehen, dasselbige zu gebrauchen, noch andern zu verlehnen. arg. cit. §. 4. Dannenhero muß er culpam levem præstiren, §. ult. J. eod. l. 6. & 9. C. de Pignor. act. und die Schäden, so levi culpa entstanden, resarciren. Doch kan er solches im Nothfall wiederum an jemand anders ver-

versetzen. Mozz. de contract. pag. 271. n. 35. Die Unglücks-Fälle aber darff er nicht tragen, §. ult. in fine J. quibus mod. re contrah. obligat. wenn er nur beweisen kan, daß er ausser aller Schuld ist, und vielleicht nicht das Pfand propria authoritate sich zugeeignet. l. 30. ff. de pignorat. act.

XXXVII.

Wenn einer eine fremde Sache jemand zu Pfande gegeben hätte, so muß zwar dieselbe ihrem rechten Herrn restituiret werden, der Debitor aber, welcher sich einmahl durch das Pignus obligiret hat, muß dem Creditori ein ander Pfand an dessen Stelle schaffen. tot. tit. C. si res alien. pign. dat.

XXXVIII.

Insgemein werden diesem Pfand-Contract noch 2. Pacta adjiciret, nemlich: 1.) Pactum antichreticum, wodurch ausgedungen wird, daß der Creditor die von dem Pfand herkommende Früchte, statt der Zinse, geniessen soll, Schœpf. l. 13. tit. 7. n. 18. Und wann die Einkünffte gewiß, alsdann wird dasjenige abgezogen, so den modum usurarum excedirt. l. 3. C. de Pign. act. Struv. Exerc. 19. th. 52. Wann aber die Früchte ungewiß, v. g. vinum, alsdann compensiret er eines Jahres Fruchtbarkeit mit des andern Jahrs Mißwachs vid. l. 14. l. 17. C. de usur. Carpz. P. 2. Const. 30. def. 40. & hoc pa-

ctum est licitum. l. 11. ff. de pignor. Das andere Pactum heist lex commissoria, wodurch abgeredet wird, daß, wann am gesetzten Tag das Pfand nicht reguliret wird, es alsdann dem Creditori heimfalle. Schœpf. c. n. 27. Weil aber durch dieses Pactum der Debitor gar zu sehr lædirt würde, als ist es tam Jure Civili. l. fin. de pact. pignor. quam Canonico. c. penult x. de pignor. verbothen, ob es auch gleich Juramento confirmirt sey. Setser. de Juram. l. 2. c. 11. n. 5. Carpz. P. 2. Const. 30. def. 43. n. 3.

XXXIX.

Aus diesem Contracte entstehen wiederum 2. Actiones, 1.) Actio Pignoratitia Directa, 2.) Actio Pignoratitia Contraria.

XL.

Die erste wird dem Debitori gegeben, wenn der Creditor Satisfaction bekommen hat, und doch das Pfand nicht wieder heraus geben will. l. 9. §. 3. de pignorat. act.

XLI.

Die andere hat der Creditor wider den Debitorem, wann dieser ihn wegen aufgewandter nöthiger Unkosten nicht Schad-loß halten will. l. 13. eod. Struv. Jurispr. h. t. §. 6. & 7.

Tit.

Tit. XVI.

De Verborum Obligationibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit stipulatio §. 3. 4. 5.
II. Quotuplex sit? nempe triplex.
  1. Pura §. 7.
  2. In diem §. 8.
  3. Sub Conditione §. 9.
III. Quando promissum solvendum? §. 10. 15.
IV. Quæ cautio adhibenda? §. 16.
V. Quæ dentur actiones de stipulatione? §. 17.

EXPLICATIO.

I.

DEr Contractus Verbalis erfordert ausser dem Consensu gewisse Worte zu seiner Richtigkeit, Mozz. de contract. pag. 313. n. 1. und ist zweyerley: 1.) Stipulatio, 2.) Fidejussio.

II.

Von der Stipulatio wird in diesem und dem folgenden 17. 18. 19. und 20. Titul gehandelt. Die Fidejussion aber, kommt in den 21. Titul vor.

III.

III.

Stipulatio heisset auf Teutsch eine Zusage, und ist eine kurtze Verfassung der Worte, dadurch einer dem andern, nach geschehener Frage und Antwort, etwas zu geben oder zu thun verbunden wird. l. 1. & 5. §. 1. ff. de Ob. & Act.

IV.

Wann man einem was zu geben verspricht, so wird es Stipulatio dandi, wenn man aber etwas zu thun zusaget, so wird es Stipulatio faciendi genennet. §. fin. J. h. t. Mozz. pag. 322. n. 6.

V.

Bey den Römern waren gewisse Formuln im Gebrauch, welche bey diesen Contracten musten beobachtet werden: vid. l. 1. ff. de O. & A. Heutiges Tags aber mögen die Worte lauten wie sie wollen, wann nur ein Contrahent den andern verstehet. Engelbrecht ad ff. disp 23. th. 14. Gail. l. 2. Obs. 13. n. 9. Carpz. P. 1. C. 17. def. 30.

VI.

Es geschicht aber die Stipulation 1.) entweder Pure, 2.) oder in Diem, 3.) oder sub Conditione.

VII.

Pure geschicht die Stipulation, wenn man weder Zeit noch Bedingung hinzu gesetzt: Lauterb.

terb. Compend. h. t. z. E. will mir der Herr 100. Thaler geben? Resp. Ja, er soll sie haben.

VIII.

In Diem geschicht die Stipulation, wenn eine gewisse Zeit benennet wird, da die Zahlung geschehen soll. Mozz. c. l. pag. 340. n. 6. Z. E. Soll ich auf Weyhnachten einen Heil. Christ haben? Resp. Ja ich verspreche es.

IX.

Sub Conditione geschicht die Stipulation, wenn man sich auf einen zukünfftigen und noch ungewissen Fall obligiret. Mozz. pag. 342. n. 15. Z. E. Soll ich sein Pferd haben, wann er glücklich aus der Campagne wieder zuruck kommt? Resp. Ja, es soll sein seyn.

X.

Wann Pure stipuliret wird, so kan man die Bezahlung gleich fordern. l. si dies in pr. ff. quando dies legat. Doch muß dem Debitori ein klein wenig Zeit gelassen werden, nach der Juristischen Regul: Creditor non debet venire cum facculo. Mozz. pag. 339. n. 4.

XI.

Wann in diem stipulirt wird, so kan man zwar sagen, daß der Debitor die Sache gleich schuldig wird. §. omnis J. de V. O. l. cedere diem ff. de O. & A. Hingegen kan sie der Creditor nicht eher fordern, als auf die bestim-

bestimmte Zeit cit. II. Mozz. pag. 340. n. 6.

XII.

Hier entstehet die curieuse Frage: Ob einer den Creditorem gleich denselben Tag mahnen kan, welchen er ihm zur Bezahlung angesetzt hat? Resp. Nein, vid. text. in l. non putabam ff. de condit. & demonstr. sondern der Tag muß erst gantz verflossen seyn, denn der Creditor kan nicht wissen, ob ihn nicht der Debitor noch die letzte Stunde bezahlen will, eben so ist es, wenn etwas auf ein gewisses Jahr versprochen worden. Mozz. pag. 341. n. 10.

XIII.

Wenn aber einem auf ein jedes Jahr etwas versprochen worden, so kan er solches gleich bey Anfang des Jahrs fordern; l. in singulos ff. de annuo legat. l. 1. C. quando dies legat. Dann es ist vermuthlich, daß es zu seiner Alimentation dienen soll in selbigem Jahre, wie z. E. die Stipendia sind.

XIV.

Wann sub Conditione stipuliret wird, so wird der Debitor das Versprochene nicht eher schuldig, als bis die Condition erfüllet ist, und der Creditor muß sich indessen mit der blossen Hoffnung begnügen lassen. Mozz. pag. 342. n. 15.

XV.

Es ist auch ein Unterscheid, ob die Conditio affir-

affirmativa seu negativa ist. Z. E. Ich verspreche ihm 100. Thaler, wann er nach Rom reisen will. Oder ich verspreche ihm 100. Thaler, wo er niemahls wieder nach Leipzig reisen will. In dem ersten Fall wird man das Versprechen schuldig, so bald die Sache geschiehet. In dem letzten Fall ist man eher nichts schuldig, biß es klar wird, daß die Condition kan erfüllet werden. Das geschicht nun, wenn einer stirbet; und alsdann haben die Erben das Recht, dasjenige zu fordern, das dem Verstorbenen ist versprochen worden. vid. Brüssel tr. de condit. lib. 3. tit. 1. n. 18. & 19.

XVI.

Wenn man zweyfelt, ob der Debitor sein Versprechen halten werde; so mag man eine Straffe darauf setzen. vid. Mozz. p. 346. Z. E. Daß er uns um so und so viel Thaler Gulden zur Straffe soll verfallen seyn, wo er sein Wort nicht halten wird. Welches in Jure pœna conventionalis genennet wird, auf welche der Creditor hernach klagen kan.

XVII.

Sonst entstehen zweyerley Actiones aus der Stipulation: Condictio certi, wenn das Versprechen gewiß ist, Schœpf. l. 45. tit. 1. n. 38. das ist, wenn die Fragen Quæ? Qualis? Quanta? ausgemacht sind. 2.) Actio ex stipulatu, wenn das Versprechen ungewiß ist,

l. 75.

l. 75. pr. ff. h. t. Z. E. wenn eine Sache in genere oder ein Factum versprochen worden.

Tit. XVII.

De Duobus Reis Stipulandi & promittendi.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit stipulatio duorum vel plurium Reorum? §. 1. 2.
II. Quid ad eam requiratur? §. 3. 4.
III. Quem effectum habeat? §. 5. 6.

EXPLICATIO.

I.

ES müssen bey der Stipulation nicht allezeit nur zwey Personen mit einander contrahiren, sondern es können auf beyden Seiten unterschiedliche Personen zusammen tretten, welche gleichsam vor einen Mann stehen. Z. E. Wenn ihrer dreye eine Stube mit einander miethen.

II.

Auf Lateinisch heissen solche Personen, und zwar 1.) Correi Credendi, welche was zu fordern haben. l. 3. pr. ff. h. t. 2.) Correi Debendi, welche etwas bezahlen müssen. l. 1. l. 2. ff. eod.

III.

III.

Es werden 3. Stücke zu einer Obligatione Correali erfordert 1.) daß man auf einerley Sache, und 2.) aus einerley Ursache, 3.) ein jeder auf die gantze Sache contrahiret habe. pr. & §. 1. J. h. t. cit. l. 2. & 3. ff. eod.

IV.

Was das letzte Stück betrifft, so darff es nicht allemahl expressis verbis ausgesprochen werden; Schœpf. h. t. n. 8. Sondern es ist genüg, wenn nur gleichgültige Redens-Arten gebrauchet werden. Z. E. Wir samt und sonders, Item, wir mit gesamter unzertrennter Hand.

V.

In dergleichen Fällen hat ein jeglicher von den Creditoribus das Recht auf die gantze Sache zu prætendiren, l. 9. §. fin. de duob. re constit. und ein jeder von denen Debitoribus ist auch die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet. l. 3. §. 1. eod. l. 2. C. eod.

VI.

Doch wenn der Creditor die Schuld von einem jeden mit leichter Mühe einfordern kan, so wird einem jeglichen Debitori das Beneficium Divisionis zugestanden, Krafft dessen er nur seinen Antheil zahlen darff. Nov. 99. c. 1. Auth. hoc ita. C. h. t. Hector. Felic. tr. de societ. c. 11. n. 28.

Tit. XVIII.
De Stipulatione Servorum.
Tit. XIX.
De Divisione Stipulationum.
Tit. XX.
De Inutilibus Stipulationibus.

Weil in diesen 3. Tituln nichts enthalten, so heut zu Tage in foro einigen Usum haben könte, werden sie billig vorbey gegangen.

Tit. XXI.
De Fidejussoribus.

TABULA GENERALIS.

In hoc Titulo agitur & explicatur:

I. Quid sit Fidejussio? §. 1 - 5.
II. Quando locum habeat? §. 6.
III. Quis possit fidejubere? §. 7. 8.
IV. Ad quid teneantur fidejussores? §. 9. 10.
V. Quæ ipsis concessa beneficia? §. 11. 16.
VI. Quibus modis fidejussio finiatur? §. 17.
VII. Quæ actiones competant Fidejussori & Creditori? §. 18 - 20.

EXPLICATIO.

I.

DEr andere Contractus Verbalis heisset Fide-

Fidejussio, wenn man vor einem, von dem man besorget ist, daß er nicht einhalten möchte, Bürge wird. vid. pr. J. h. t. l. 1. §. 8. de O. & A.

II.

Es wird demnach durch die Bürgschafft der Creditor in mehrere Sicherheit gesetzet; Der Debitor aber von seiner Obligation nicht befreyet. Schœpf. h. t. n. 1.

III.

Bißweilen wird dem Bürgen vom Debitore ein Rück-Bürge, lat. Fidejussor Succedaneus, gesetzet; Welcher davor stehen muß, daß der Bürge das vor den Schuldmann ausgelegte Geld nicht einbüsset, oder der Rück-Bürge hält den Bürgen Schad-los. l. 8. §. f. ff. h. t. Brunn. ad l. 27. ff. h. t. n. ult.

IV.

Bißweilen wird dem Creditori ein Schadloß-Bürge, lat. Fidejussor indemnitatis, gesetzet, welcher davor stehen muß, daß der Creditor beym Debitori und seinen Bürgen keinen Schaden leidet, oder der Schadloß-Bürge hält den Creditorem Schadloß. Gail. l. 2. Obs. 27. n. 13. Carpz. Dec. 14. P. 2.

V.

Die Bürgschafft wird nur in Civil-Sachen angenommen; In Criminal-Sachen

aber, welche an Haut und Haar gehen, kan niemand Bürge seyn. Schœpf. c. l. n. 22.

VI.

Ein Bürge muß sich vor Gericht obligiren können, deßwegen kan weder ein Unmündiger, noch ein Minderjähriger, noch ein Verschwender, noch ein Weibs-Persohn, noch ein Soldat, secundum l. 31. C. locat noch ein Priester, juxta Nov. 114. c. 6. Bürge werden.

VII.

Doch werden die Weibs-Persohnen zur Bürgschafft admittirt, wenn sie freywillig auf das Senatus Consultum Vellejanum renunciiren. tot. tit. ff. & C. ad SCt. Vellei. Wovon unten Lib. IV. wird gehandelt werden. Item kan ein Soldat Bürge werden, wann er seinem Beneficio legis 31. locat. renuncirt. Den Clerum betreffend, so wird solches apud Evangelicos nicht weiter observirt, Hering de fidejuss. c. 7. n. 269. Schœpf. h. t. n. 12. sed male, nam nec nostri Clerici Secularibus negotiis se immiscere deberent, ne a cultu divino distrahantur.

VIII.

Wenn einer eine Bürgschafft über sich nimmt, so sind auch seine Erben daran gebunden, wofern er sich nicht nur Lebenslang dazu obligirt. l. 4. §. 1. l. 68. §. 1. ff. h. t.

IX.

Es ist ein Bürge auch gehalten, vor das Intereſſe

teresse der Schuld zu stehen, si in omnem causam fidejussit. c. l. 68. l. 54. ff. eod. Wann er sich aber bloß vor das geliehene Haupt-Geld obligiret hat, ad usuras non obligari videtur; Hunn Encyclop. P. 3. tit. 5. n. 9. ratio, weil fidejussio ein Contractus stricti juris ist, und in diesem werden keine Zinsen gegeben nach dem Jure Romano, wann sie nicht specialiter versprochen worden. Heut zu Tage aber, wo der Unterscheid unter denen Contractibus bonæ fidei & stricti juris aufgehoben, wird ohne Zweyfel auch der Fidejussor gehalten, die Zinsen zu bezahlen, er mag sie nun aus dem Vertrag oder aus Säumnüß schuldig worden seyn. Carpz. P. 2. C. 19. def. 8.

X.

Ein Bürge hat eine dreyfache Schutz-Wehre, welche ihm nach den Rechten zu statten kommt.

XI.

Die erste heisset Beneficium Excussionis, sive ordinis, Krafft dessen der Creditor zuförderst den Principal-Schuldner executiren muß, damit er von demselben und aus dessen Gütern die Bezahlung erlange, ehe er den Bürgen angreiffen kan. Auth. præsente C. h. t. Struv. Jurispr. h. t. §. 6.

XII.

Doch sind etliche Casus ausgenommen. 1.) wenn sich der Bürge des Beneficii Excussio-

nis ausdrücklich begeben. Carpz. P. 2. Const. 14. def. 4. 2.) Wenn es offenbar ist, daß der Haupt-Schuldner unmöglich bezahlen kan. Struv. Jurispr. h. t. §. 6. 3.) Wenn er abwesend ist, oder doch schwerlich zu belangen ist. Carpz. P. 2. Const. 18. def. 11. 4.) Wann jemand von Fürsten und Herren, oder andere Standes-Personen, oder auch Städte und Gemeinden fidejubiret. Carpz. c. l. def. 9. 5.) Cessat inter mercatores. Struv. Exerc. 47. th. 43.

XII.

Die andere Schutz-Wehre heist Beneficium Divisionis, und hat statt, wenn zwey oder mehr für eine Schuld sämtlich Bürge worden sind, da ein jeder, Krafft dieses Beneficii, nicht die gantze Schuld, sondern nur so viel zu bezahlen schuldig, als auf seine Portion kommt. §. 4. J. h. t. l. 10. §. 1. C. h. t.

XIV.

Es fället aber auch dieses Beneficium weg. 1.) Wenn sich einer desselben begeben, Carpz. P. 2. Const. 17. def. 1. 2.) Wenn die Mit-Bürgen dergestalt abwesend seynd, daß von denselben keine Bezahlung zu erlangen. cit. §. 4. l. 51. §. 4. ff. eod. 3.) Wenn einer die Bürgschafft wider besser Wissen und Gewissen läugnet, und hernach eines andern überwiesen wird. Hartmann. obs. 5. tit. 30. n. 1. Wurms. tit. 28. obs. 11. n. 4.

XV. Die

XV.

Die dritte Schutz-Wehre heisset Beneficium Cedendarum Actionum, Krafft dessen der Bürge nicht schuldig zu bezahlen, ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldner ihm abgetreten, und das Pfand, wann er eins in Händen, würcklich übergeben hat. l. 13. & 17. ff. h. t. Hier ist insonderheit noch zu mercken, daß der Bürge den Debitorem Principalem selbst belangen kan, wann dieser, nemlich bey Herannahung des Termins, anhebt, seine Güter zu verprassen, l. 10. C. Mandati. bittet derohalben den Richter, daß er den Haupt-Schuldner möchte zur Zahlung anhalten, hergegen ihn, den Bürgen, a nexu fidejussionis befreyen. Ja öffters geschichts, daß der Fidejussor, weil er noch siehet, daß der Debitor Principalis bezahlen kan, den Creditorem selbsten provocirt, per leg. si content. 28. ff. h. t. daß er komme, und sich zahlen lasse von dem Debitore Principali, ehe und bevor er banquerotirte, mithin mich von meiner Obligation loß mache, oder in Entstehung dessen ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegen lasse. Brunn. ad l. 28. ff. h. t. jung. Struv. Jurispr. h. t. §. ult.

XVI.

Die Bürgschafft höret auf, 1.) wenn die Schuld bezahlet ist, l. 43. ff. de solut. 2.) wenn

dieselbe verjähret ist, l. 37. ff. h. t. 3.) wenn ein neuer Contract, lat. Novatio, geschlossen, Krafft dessen die Bürgschafft aufgehoben wird, l. 4. C. h. t. l. 60. in fine ff. eod. Gomes. var. Resolut. tom. 2. c. 13. n. 10. 4.) wenn der Debitor und Creditor einander erben. Gothofr. ad l. 31. ff. h. t. Manz. tr. de fidejussor. c. 10. n. 38.

XVII.

Im übrigen fliessen zwey Actiones aus der Bürgschafft.

XVIII.

Die eine wird dem Creditori wider den Bürgen gegeben, und heißt: Actio ex stipulatu.

XIX.

Die andere wird dem Bürgen wider den Debitorem gegeben, und heist entweder Actio Mandati, oder Actio Negotiorum Gestorum.

Tit. XXII.

De Literarum Obligationibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. Quid sit Contractus literalis Chirographarius? §. 1 - 3.

II. Quæ inde oriatur actio? §. 4 - 6.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIn Contractus Literalis ist, wann einer durch eine ausgestellte Handschrifft bekennet, daß er eine Summa Geldes, oder dergleichen, von einem andern empfangen, und solches demselben wieder zu erstatten sich verpflichtet. Schœpf. l. 12. tit. 1. n. 68.

II.

Teutsch wird es eine Handschrifft, Schuld-Verschreibung, oder in specie eine Obligation genennet.

III.

Dergleichen Obligationen wird insgemein eine Quittung entgegen gesetzt, welches eine Schrifft ist, darinnen der Creditor bekennet, es habe ihm der Schuldner dasjenige bezahlt, was er ihm vorher aus der Handschrifft oder sonst schuldig gewesen. Struv. Jurisprud. l. 3. tit. 16. §. ult.

IV.

Die Action, welche aus einem Handschriffts-Contractu entspringet, heist condictio certi ex Chiographo, da der Debitor verbunden ist, dasjenige zu bezahlen, was er, laut seiner schrifftlichen Bekäntnüß, empfangen hat. Struv. c. l. §. 5. Oder auf Seiten des Debitoris, wann er per Exempel die Handschrifft

dem Creditori etliche Tage vorher gegeben, und dieser nachgehends das Geld nicht auszahlen, noch die Handschrifft zurück geben will, causa data, causa non secuta. vid. tot. tit. de condict. caus. dat. non sequut. add. Schœpf. h. t. n. 4.

V.

Es kan aber der Debitor gantzer zwey Jahr lang vorschützen, daß er das Geld nicht würcklich empfangen habe. Struv. c. l. n. 6. welches in jure Exceptio non numeratæ pecuniæ genennet wird, und alsdenn liegt dem Creditori ob, zu erweisen, daß er das Geld wahrhafftig ausgezahlet habe. l. 10. l. 14. ff. de non num. pecun. Deßwegen thut der Creditor wohl, wann er den Debitorem dieser Exception jurato renunciiren läst. Brunn. ad l. ult. C. h. t. n. 3. Zanger. de Except. P. 3. c. 14. n. 73. und zwar his verbis: Ich schwöre, daß ich das Geld bereits vor Ausgebung der Obligation empfangen; Oder will einer noch vorsichtiger verfahren, nehme er nicht nur Testes bey der Auszahlung des Geldes, sondern er lasse sich nach empfangener Obligation post intervallum noch einen a parten Zettul geben, daß ihm das in der Obligation gesetzte Geld wohl ausgezahlet sey, und er deßwegen der Exception nochmahlen sich begebe.

VI.

Nach Verflieſſung zweyer Jahre aber hat diese

diese Exception nicht mehr statt. Struv. c. l. §. un. J. de lit. oblig. weil præsumiret wird, daß der Schuld-Mann in dieser Zeit die Zahlung des Geldes würde urgiret haben; Es wäre dann, daß der Schuld-Mann beweisen wolte, daß ihm das Geld nicht sey ausgezahlet worden. l. 13. C. de non num. pecun. Sande. Dec. l. 1. tit. 8. def. 3.

Tit. XXIII.

De Obligationibus ex Consensu.

I.

CContractus Consensuales sind, welche aus dem blossen Consens bey denen contrahirenden Theilen eine kräfftige Verbündung haben, und also weder die Ubergebung der Sache, noch eine mündliche Versprechung, noch auch eine schrifftliche Versicherung erfordern. Schœpf. l. 12. tit. 1. n. 31.

II.

Von diesen Contracten sind zweyerley zu mercken: 1.) Daß sie unter Abwesenden sowohl, als Gegenwärtigen, können contrahirt werden. 2.) Daß sie alle Contractus bonæ fidei sind. Schœpf. c. l. n. 14. und also nicht nur zu deme, was mündlich ist abgeredet worden, sondern auch was ausser dem recht und billig, verbinden. Hunn. Encyclop. P. 3. tit. 1. c. 2. n. 5.

III.

III.

Es sind aber 5. Gattungen dieser Contracten: 1.) Der Kauff- und Verkauff, lat. Emtio-Venditio. 2.) Die Miethe, lat. Locatio Conductio. 3.) Der Erb-Zinnß-Contract, lat. Emphiteusis. 4.) Die Gesellschaffts-Handlung, lat. Societas. 5.) Die Erhaltung einer Vollmacht, lat. Mandatum.

Tit. XXIV.

De Emtione & Venditione.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit Emtio-Venditio? §. 1. 2. 3.
II. Quibus modis instituatur? §. 4. 5.
III. Quale pretium requiratur? §. 9 - - 11.
IV. Ad quem pertineat periculum; §. 12 - 18.
V. Quæ res possint emi-vendi? §. 19. 20.
VI. Quæ actiones oriantur ex emtio-venditione? §. 21 - 23.

EXPLICATIO.

I.

DJe Emtio Venditio oder der Kauff-Contract ist, wann ihrer 2. einig werden, daß einer dem andern eine gewisse Sache um ein gewiß Geld überlassen will. pr. J. h. t. l. 11. §. 2. de act. emt.

II. Die

II.

Die Substanz dieses Contracts bestehet in der blossen Bewilligung des Käuffers und Verkäuffers. pr. J. h. t. Daher, wann der Kauff einmahl getroffen, kan kein Theil ohne des andern guten Willen davon abstehen.

III.

Doch ist zu mercken, daß weder der Käuffer noch der Verkäuffer eine kräfftige Action anstellen kan, wofern nicht entweder das Kauff-Geld bezahlet, l. 13. §. 8. ff. de act. emt. vend. oder die gekauffte Sache übergeben worden ist. l. 25. ff. eod.

IV.

Ein Kauff kan sowohl mündlich, als schrifftlich, geschlossen werden Gemeiniglich wird die Schrifft zu desto besserem Beweiß hinzu gethan. vid. Carpz. P. 2 Const. 33. def. 12. Allein, was die Personen anlangt, so ist schon bekannt, daß Pupilli, Furiosi, Infantes &c. dergleichen nicht thun können. Struv. l. 3. tit. 11. §. 3. in specie ist zu mercken, daß die Tutores und Curatores die Sachen ihrer Pupillen nicht kauffen dörffen. l. 34. § fin. ff. h. t. weil zu besorgen, sie möchten ihnen vielmehr selbsten, als den Pupillen vorstehen. Doch wird es ihnen erlaubt, wann von dem Magistrat noch ein Contutor constituiret wird, so der Sachen wahrhafften Preiß erforschen muß. Brunn. ad cit. l. in fine. Deßgleichen wollen

auch

auch einige aus dem l. 3. ff. de extr. cogn. beweisen, daß ein Medicus nicht könne von seinem Patienten etwas kauffen. vid. Brunn. ad cit. l. 3. n. 3. Eck. h. t. §. 3. Item quæritur: Ob ein Edelmann kauffen oder verkauffen könne. R. quod sic; si de frumento ex agris ipsorum percepto est quæstio. Ein anders ist es, wann sie mercaturam conditionis vilioris & sordidæ exerciren wollen, p. E. Wolle einkauffen und wieder verkauffen, item mit Häringen, Seiffen und dergleichen, handeln; & hoc illis denegatur p. l. 3. C. de Commerc. jung. Carpz. P. 2. Const. 6 def. 4 Berlich. dec. 31. n. 2 sed hodie, etiamsi contra decorum, nihilominus ejusmodi mercatores inveniuntur.

V.

Bißweilen wird etwas zum Hand-Geld voraus gezahlt, mit demselben es diese Bewandniß hat. Wann das Hand-Geld zu einem Zeugniß eines schon geschlossenen Handels gegeben wird, so kan weder Käuffer noch Verkäuffer wieder zurück treten. Carpz. P. 2. Const. 33. def. 14. Struv. Exerc. 23. th. 22. Wenn aber das Hand-Geld nur als ein Zeichen eines gewiß bevorstehenden Handels gezahlt wird, so stehet es dem Käuffer frey, ob er dasselbe im Stich lassen will. pr. J. h. t. l. 17. C. de fid. Instrum. und der Verkäuffer kan auch wieder zuruck treten, wenn er das Hand-Geld in duplo

plo restituiret. d. pr. J. h. t. Schœpf. h. t. n. 66.

VI.

Offtmahls wird ein Kauff mit der Bedingung geschlossen, daß der Verkäuffer Freyheit behält, die Sache einem andern zu überlassen, wenn innerhalb einer gewissen Zeit jemand kommen solte, welcher mehr davor zahlte, und solches wird Addictio in diem genennet. tot. tit. de in diem addict. vid. l. 6. §. fin. eod.

VII.

Bißweilen braucht der Verkäuffer die Behutsamkeit, und dinget sich aus, daß der Kauff vor ungültig soll gehalten werden, wofern der Käuffer das, auf eine gewisse Zeit versprochene Kauff-Geld nicht bezahlen würde, und solches wird ein Pactum Commissorium genennet. Schœpf. l. 18. tit. 3. Maul. de emt. vendit. tit. 7. n. 4.

VIII.

Endlich kan auch eine Sache also verkaufft werden, daß sich der Käuffer ausdinget, die Sache entweder innerhalb einer gewissen Zeit, oder auch, wenn es ihm gefallen möchte, wieder einzulösen. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. jung. Schœpf. h. t. n. 58. welches im Teutschen ein Wieder-Kauff; im lat. ein Pactum de Retrovendendo genennet wird. Dieses Pactum nun transferiret das Dominium cum

cum omnibus effectibus auf den Käuffer, nemlich so lang der Contractus Retrovenditionis dauert, und inzwischen gehet alle Gefahr über den Käuffer. Diesem Pacto ist nicht unähnlich Pactum Protimiseos, wo unter denen contrahirenden Theilen ausgemacht wird, daß, wann der Käuffer inskünfftige die jetzt gekauffte Sache wiederum an einen Fremden verlassen wolle, der Verkäuffer allen vorgezogen werde, wann er so viel zuzahlen willens, als der Extraneus geben will. l. 75. de contr. emt. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 11. §. 20. Von diesem Jure Protimiseos differirt Jus Protimiseos, sive retractus legale, welches sich ex legis dispositione einige zu erfreuen haben. Struv. c. l. §. 24. e. g. 1.) Dominus directus in bonis Emphyteuticis. l. fin. C. de Jur. Emphyt. Schœpf. h. t. n. 50. 2.) Creditores, l. 16. ff. de reb. auct. Jud. 3.) Consanguinei Venditoris, etiam liberi, welche in der väterlichen Gewalt oder des Vaters Erben sind. Brunn. ad l. 14. C. de contrah. emt. n. 3. Gail. l. 2. obs. 29. n. 1.

IX.

Das Kauff-Geld soll 1.) mit der Sache eine Proportion haben. vid. l. 2. C. de rescind. vendit. 2.) in baarem Gelde bestehen. §. 2. J. h. t.

X.

Die Proportion zwischen dem Kauff-Gelde und

und der gekaufften Sache kan zwar so genau nicht determiniret werden: Doch darff sich der Mangel am Kauff-Gelde nicht biß auf die Helffte erstrecken. l. 93. ff. ad L. Falcid. Struv. h. t. §. 6.

XI.

An statt des baaren Geldes kan man auch mit Waaren bezahlen, wann nur 1.) die verkauffte Sache um Geld ist geschätzet worden. l. 9. 9. C. de rescind. vendit. Mozz. tr. de contract. rubr. de substant. emt. n. 14. Man kan auch zum Theil Geld, und zum Theil Waaren nehmen oder geben, nur daß sich die Summa des Geldes höher belauffe. l. 6. C. de pact. inter emt. & vendit. als die Waaren, dann sonsten ist es kein Kauff, sondern ein Tausch. Mozz. c. l. n. 18.

XII.

Wann einer im Kauff über die Helffte betrogen ist, der kan den Verkauff wiederruffen, aber also, daß er sich für der Obrigkeit beklage, und bitte, den Contract zu rescindiren, oder dem Verkäuffer aufzulegen, daß er ihm den rechten und billigen Werth des Guths erstatte. l. 2. C. de rescind. vendit Struv. l. 3. tit. 11. §. 40. Propter hanc læsionem quidem ipso jure non annulatur emtio & venditio, sed autoritate judicis intercedente: licitum enim est, contrahentibus invicem se circumscribere quod tractu deinde

temporis ita temperatum est, nisi ista læsio superet dimidiam partem justi pretii, tunc enim ex æquitate & humanitate venditori læso ultra dimidium justi pretii subvenitur, ut ita se suaque tueri & conservare possit l. 2. C. de rescind. vend.

XIII.

Wenn ein Kauff würcklich geschlossen, die Sache aber noch nicht übergeben worden, so fragt sichs, wem die Gefahr ist, wenn die Sache zu Schaden kommt? Man distinguire hierinn, ob ein Kauff entweder schlecht weg, oder mit Bedingung geschlossen?

XIV.

Wenn ein Kauff schlechtweg ist geschlossen worden, so gehet die Gefahr über den Käuffer. l. 5. §. fin. eod. Weil ihm der Nutzen von der Sache schon zugehört, ja wenn die Sache durch Unglück gäntzlich verderben sollte, muß der Käuffer das Kauff-Geld zahlen, ob er gleich die Sache nicht bekommt. § 3. J. h. t. tot. tit. de peric. & commod. rei vendit.

XV.

Hingegen gehet die Gefahr über den Verkäuffer, 1.) wenn derselbe die Tradition aus eigner Schuld aufgehalten. cit. §. 3. J. h. t. 2.) Wann er sich seines Vortheils ausdrücklich begeben hat. l. 4. C. h. t.

XVI.

Tit. XVI.

Wenn ein Kauff mit Bedingung geschlossen wird, so ist die Gefahr vor Erfüllung der Condition auf Seiten des Verkäuffers, wann die gantze Sach zu Schanden gehet; l. 5. C. t. und hingegen auf Seiten des Käuffers, wann dieselbe nur in etwas Schaden genommen l. 8. pr ff. eod.

XXVII.

Es ist aber dieses nur von denen Conditionibus Suspensivis zu verstehen, wodurch der Contract nicht kan aufgehoben, sondern nur aufgeschoben werden. Bey den Conditionibus resolutivis aber, auf welchen die gäntzliche Aufhebung des Contracts beruhet, hat der Käuffer die Gefahr allein über sich. Schœpf. l. 18. cit. 6. n. 4.

XVIII.

Dergleichen Conditiones resolutivæ sind nun die obangeführten 3. Pacta: 1.) Addictio in diem, 2.) Pactum Commissorium, 3.) Pactum de Retrovendendo. v. §. 6. 7. 8.

XIX.

Die Sachen, so man verkauffen will, müssen in commercio seyn. Schœpf. l. 18. tit. 1. n. 15. Deßwegen können Res Sacræ religiosæ, & publicæ vor sich selbst nicht verkaufft werden. §. ult. J. h. t. Z. E. Eine Kirche wird bey Verkauffung eines Guts nicht mit angeschlagen.

XX.

Wenn einer fremde Sachen verkauffet hat, so ist er verbunden, dem Käuffer die Eviction zu præstiren, das ist, Gewehre zu leisten, wenn er deßwegen von dem andern angepacket wird. l. 11. §. 2. de act. emt. Und dieses ist der Verkäuffer schuldig, wenn auch nichts davon wäre abgeredet worden, nam evictio est de natura contractus, hoc est, tacite emtioni inest, licet non exprimatur. l. 6. C. de eviction. Wann mir aber das gekauffte Gut mit Gewalt genommen, oder durch einen Richter mit unrechtem Urtheil abgesprochen würde, ist der Verkäuffer mir daßselbe zu gewehren nicht schuldig, l. 51. princ. ff. eod. quia injuria, quæ fit emtori per violentiam & per injustam scententiam, non debet nocere alteri. Ratio, quia violentia & sententia injusta censetur casus fortuitus, de quo venditor teneri non potest.

XXI.

Die Klage, welche aus diesem Contract entstehet, ist zweyerley: 1.) Actio Emti, 2.) Actio Venditi.

XXII

Actio Emti wird dem Käuffer contra den Verkäuffer gegeben, wenn dieser die verkauffte Sache nicht mit allen Nutzungen übergeben will. §. 17. J. de act. Schœpf. l. 19. tit. 1. n. 1.

XXIII.

XXIII.

Actio Venditi wird dem Verkäuffer wider den Käuffer gegeben, wenn dieser nicht das Kauff-Geld nebst den Zinsen, so derselben einige wegen seines Verzugs verfallen sind, zahlen will. l. 11. pr. l. 33. de act. emt. vendit. Schœpf. c. l. n. 35.

Tit. XXV.

De Locatione & Conductione,

TABULA GENERALIS.

In hoc Titulo agitur:

I. De Locatione Conductione quæ describitur.
- 1. Quid sit? §. 1.
- 2. Quojuplex? §. 2.
- 3. Ejus substantia? §. 3.
- 4. Objectum? §. 4.
- 5. Merces? §. 5.
- 6. Duplex actio? §. 6. 7.
- 6. Obligatio? §. 9.

II. De Emphiteusi? §. 10--17.

EXPLICATIO.

I.

DEr Mieth-Contract ist, wenn einer sein Gut oder Arbeit zu eines andern Nutzen und Gebrauch um einen gewissen Zinß oder

Lohn zu verdingen bewilliget. l. 14. l. 22 §. 1. & 2. locat. Princ. J. eod.

II.

Es ist demnach der Mieth-Contract zweyerley, dann man vermiethet entweder Sachen, Z. E. Häuser, Stuben, Güter, oder man verdinget seine Arbeit, z. E. auf eine gewisse Zeit, oder zu einem gewissen Werck. Schœpf. h. t. n. 2. Das erste wird Locatio Conductio Operarum gennet. Hopp. Exam. J. h. t. q. 3.

III.

Das Wesen dieses Contractus bestehet ebenfalls wie das Wesen des Kauff-Contracts, in dem blossen Consens des Vermiethers und Mieth-Manns l. 5. C. de Oblig: & act. und in der Richtigkeit wegen des Zinses oder Lohns. §. 2. J. quib. mod. re contrah. oblig. pr. J. locati. daher muß man eine Stube, die man einmahl besprochen hat, bezahlen, wenn man gleich dieselbe, wegen vorfallender Verhinderung, nicht beziehen kan. Und habe ich selbige einmahl bezogen, so sind meine Sachen dem Herrn des Hauses für den Zinß stillschweigend verpfändet. l. 4. ff. de quib. caus. pign. l. ult. C. eod. inzwischen erreicht dieser Contract seine Endschafft, wenn die gesetzte Zeit herbey kommt, ja es kan öffters der Locator den Conductorem vor der gesetzten Zeit austreiben, e. g. 1.) wann der Conductor innerhalb

halb zwey Jahren keinen Zins gezahlet. l. 3. C. h. t. 2.) Wann der Locator selbst der Sachen benöthiget wird. 3.) Wann die vermiethete Sache einer nothwendigen Reparation bedarff. c. l. 3. 4.) Wann der Conductor die Sache mißbraucht. cit. l. 3. und zwar physice sive moraliter, e. g. er nimmt Huren oder ander gottloses Gesindel zu sich. Schœpf. h. t. n. 48. Rebuffus quidem hoc privilegium Studiosis tribuit, quod his nempe meretrices inducere permissum sit. vid. Bald. ad. cit. l. 3. c. locati jung. Lansius de academ. pag. 31.

IV.

Man kan auch keine Res fungibiles, das ist, Sachen, welche durch den Gebrauch consummirt werden, vermiethen, arg. l. 31. h. t. l. 3. §. fin. commodati. und eine Arbeit, welche nicht zu schätzen ist, kan auch nicht vermiethet werden. vid. l. 5. §. 2. de P. V. Bachov. V. I. D. 29. lit. G. Der Zins oder Lohn vor die gemiethete Sachen oder Arbeit soll eigentlich in baarem Gelde abgestattet werden. c. l. 5. §. 2. de P. V. doch kan der Zinß vor gemeldte Sachen auch in andern Rebus fungibilibus bestehen. Harp. ad §. 2. J. h. t. n. 4. Strüv. Exerc. 24. th. 5. Engelbr. ad ff. h. t. th. 5. Z. E. Wann ein Pachtmann eine gewisse Anzahl Scheffel Getreyde an statt des Pacht-Geldes giebet.

V.

Der Locator und Conductor præstiren einander culpam levem. l. 5. §. 2. ff. commodati. Derohalben wann der Locator eine mangelhaffte Sache dem Conductori geliehen, der Conductor aber hierdurch Schaden leidet, tenetur locator ad interesse. Lauterbach. Compt. h. t. Ferner fragt sichs, wer den Schaden zu tragen, wann per Exempel dem Conductori die Fenster eingeschlagen würden? Resp. distinguendo, entweder es ist Conductoris culpa, geschehen, v. g. aus Feindschafft des Tertii, und alsdenn gehet der Schade über ihn; l. 25. h. t. Oder es ist gantz ohne seine Schuld geschehen, und alsdenn gehet er über den Locatorem. l. 19. ff. commodati.

VI.

Es entstehet eine doppelte Actio aus diesem Contract: 1.) Actio Locati. 2.) Actio Conducti.

VII.

Actio Locati wird dem Vermiether gegeben, daß er von dem Miethmann den Zinß und nach vollendetem Gebrauch auch die Sache richtig wieder bekommt. Struv. Jurispr. h. t. §. 14.

VIII.

Actio Conducti wird dem Miethmann gegeben, daß er von dem Vermiether die Einräumung der Sache und nach geendigtem Gebrauch

brauch derselben die aufgewendeten billigen Unkosten, wie auch die Ersetzung des unbilligen Schadens erhält. Struv. c. l.

IX.

Im übrigen verbindet der Mieth-Contract auch sowohl des Vermiethers als des Mieth-Manns Erben. l. 10. C. h. t. Ein Käuffer aber ist nicht daran gebunden. l. 9. C. locati. l. 25. §. 1. ff. eod. Nach der bekannten Regul, Kauff gehet vor Miethe. Doch können dißfalls andere Verträge aufgerichtet werden. c. l. 9. jung Sande Dec. l. 3. tit. 6. def. 1. & 7.

X.

Eine nahe Verwandniß mit dem Mieth-Contract hat der Erb-Zinß, oder lat. Emphiteusis, wenn jemand ein Hauß oder liegendes Gut erblich, oder auf eine gewisse Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Erb-Zinses, zu bauen, zu bessern und zu genieſſen übergeben wird; Also, daß solches Gut weder von ihm noch seinen Nachfolgern kan abgefordert werden, so lange sie den richtigen Erb-Zinß gebührlich abtragen. §. 3. J. locati. l. 1. seq. C. de Jur. Emphyt.

XI.

Es wird aber dieser Erb-Zinß allein zur Erkänntniß des Ober-Eigenthums-Herrn gegeben, Schœpf. l. 6. tit. 3. n. 12. und bestehet

meistens in etwas geringen, Engelb. ad ff. h. t. th. 19. welches auch wegen geschehenen Schadens an den Früchten nicht entlassen wird, Gail. l. 2. obs. 23 n. 25. Carp. P. 2. const 38. def. 19. dahero man den Erb-Zinß und die Fruchtgenießung nicht mit einander confundiren muß. Bisweilen wird auch die Lehn-Waar, lat. Laudemium gezahlt, vid. l. f. C. eod. Franz. de laudem. c. 23. n. 13. seq. eo casu, si moriatur Emphyteuta, vel si emphyteusis vendatur, unde vulgatum, ein neuer Zinß-Mann muß die Lehn-Waare erlegen. Franz. c. l. n. 28.

XII.

Es gehört zwar der Erb-Zinß-Contract unter die Contractus Consensuales: Es wird aber heutiges Tagt erfordert, daß der Erb-Zinß-Mann etwas schrifftliches, nemlich seinen Erb-Zinß-Brief aufweisen könne; l. 1. C. de Jur. Emphyt. Ja wenn das Erb-Zinß-Gut auf einen neuen Erben fället, so wird allezeit eine schrifftliche Renovation des Erb-Zinß-Briefs aufgesetzt. Interim tamen plurimi DD. negant, Scripturam ad essentiam hujus. contractus pertinere, Harp. ad §. 3. J. locati. n. 58. Hahn. ad Wesenbec. tit. ff. ager. vectig. n. 3. Bach. ad Treut V. 1. D. 10. th. 9. Lit. D. nam inter contractus consensuales refertur. Idem putant de constitutione feudi, daß der Lehn-Brief kein nöthig Stück sey, Be-

sold.

sold. Thesaur. Pract. voce. Lehn-Brief, weil das Feudum solo consensu & subsecuta investitura constituiret wird, sed quia ad posteros transire debent hæc bona, utique ad perpetuam rei probationem opus est scriptura. Besold. c. l.

XIII.

Es gibt zweyerley Erb-Zinß-Güter, 1.) Geistliche, welche der Kirchen zugehören. Schœpf. c. l. n. 5. 2.) Weltliche, welche von Privat-Personen dependiren. Schœpf. c. l. Beede Sorten findet man in dem Ertz-Stifft Magdeburg, da etliche Güter den Erb-Zinß an das Capitul, etliche aber an die Edelleuthe zahlen müssen.

XIV.

Wenn vor den geistlichen Gütern der Erb-Zinß oder Canon innerhalb zwey Jahren und von deren weltlichen innerhalb drey Jahren nicht entrichtet wird, so hat der Erb-Zinß Herr Macht, das Gut wieder einzuziehen. l. 2. C. si ager. vectigal. Auth. qui rem. C. de SS. E.

XV.

Sonst fallen die Erb-Zinß-Güter nicht allein auf die Erben, l. 1. ff si ager. vectigal. sondern können auch von dem Erb-Zinß-Mann an andere verkaufft werden, doch so, daß er es vorhero dem Erb-Zinß-Herrn muß wissen lassen, welcher den Verkaufft hat, oder widrigenfalls

falls innerhalb zwey Monathen seinen Consens declariren muß. Schœpf. c. l. n. 15.

XVI.

Der Schade, welcher auf einem Erb-Zinß-Gut geschiehet, gehet über den Erb-Zinß-Mann, Struv. l. 3. tit. 13. §. 4. wenn aber das gantze Gut zu Grunde gehen sollte, so fällt der Schaden auf den Erb-Zinß-Herrn. Schœpf. c. l. n. 41.

XVII.

Die Klage, welche aus diesem Contracte fliesset, heist Actio Emphyteuticaria, und wird sowohl dem Erb-Zinß-Herrn als dem Erb-Zinß-Mann gegeben. Wenn entweder jener das versprochene Gut mit dem Dominio utili nicht übergeben will; oder dieser das empfangene Gut nicht gebührend verbessert, und den Erb-Zinß richtig abträget. Struv. c. l. §. ult.

Tit. XXVI.

De Societate.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit societas? §. 1.
II. Quotuplex? §. 2.
III. Quid sit lucrum & damnum? §. 3. 4.
IV. Quomodo dissolvatur societas? §. 5.
V. Quæ Actio inde oriatur §. 6.

Ex-

EXPLICATIO.

I.

DJe Gesellschafft ist ein Contract, da zween oder mehr sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch ihre Mühe und Arbeit zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinst und Verlust. Struv. h. t. §. 1.

II.

Die Gesellschafft ist zweyerley: Wann alle und jede Güter darein gebracht werden, so heisset es Societas Generalis. §. 4. J. h. t. l. 3. § 1 ff. eod. Wann man aber nur auf gewisse Güter miteinander einig wird, so heisset es Societas Specialis. l. 5. pro socio.

III.

Wenn kein sonderlicher Vergleich abgeredet worden, so wird der Gewinst und Verlust nach Proportion eines jeden gelegten Summa und angewendter Fleisses eingetheilet. Schœpf. h. t. n. 19 Z. E. Wenn einer 2000. der andere nur 1000. Rthlr. geleget hat, so bekommt der erste zwey theil, und der andere 1. Theil. vom Gewinnst.

IV.

Es heisset aber der Gewinst allein dasjenige, was nach Abzug aller Unkosten und empfangenen Schadens noch überbleibt. l. 30. ff. h. t.

V.

Die Gesellschafft höret auf, 1.) wann einer

von

von den Sociis stirbet, §. 5. J. h. t. 2.) wann einer den Contract. aufsaget. l. 65. §. 3. ff. h. t. welches aber nicht zur Unzeit, da die Consocii Schaden leiden, geschehen muß, §. 4. J. h. t. l. 65. §. 4. 5. 6. pro socio. 3) Wann einer die zur Societät gehörige Güter verlieret. §. 7. J. h. t. §. 8. J. eod. Z. E. durch einen Concursum Creditorum, oder durch Obrigkeitliche Confiscation. 4.) Wann das Negotium, weswegen die Societät ist aufgerichtet worden, ihre Erbschafft erreichet. §. 6. J. eod.

VI.

Die Klage, welche aus dem Gesellschaffts-Contract entspringet, heist Actio pro Socio, und wird einem jeden Gesellschaffter gegen seinem Mit-Gesellen gegeben, wann der andere das nicht præstiret, was der Gesellschaffts-Contract mit sich bringet. l. 73. l. 74. pro socio. Struv. h. t. §. 6.

Tit. XXVII.

De Mandato.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit Mandatum? §. 1. 2.
II. Quomodo ab eo differat Consilium? §. 4. 5.
III. Quid sit officium mandatarii? §. 6. 7.
IV. Quibus modis contrahatur mandatum? §. 8. 9. 10.

V. Quo-

V. Quomodo finiatur? §. 11.
VI. Quæ actio oriatur? §. 12.

EXPLICATIO.

I.

EIn Befehl oder Vollmacht ist, wann einer eine aufgetragene Sache oder Verrichtung umsonst auszurichten über sich nimmt §. 11. & ult. J. h. t. l. 1. ff. eod.

II.

Derjenige, so einem etwas aufträgt, wird der Gewalt-Geber, lat. Mandans? und der andere, so das Aufgetragene verrichtet, der Befehlshaber, Mandatarius genennet. l. 7. l. 8. eod.

III.

Es kan keine gültige Vollmacht, ausser nur in billigen und zugelassenen Verrichtungen ertheilet werden. §. J. h. t.

IV.

Von dem Befehl oder Vollmacht ist ein Rath wohl zu unterscheiden; Dann bey dem ersten bittet und nöthiget man einen, daß er die Verrichtung auf sich nehme, bey dem andern aber läßet man es zu seiner fernern Uberlegung, ob er es thun will, oder nicht. Struv. Jurispr. h. t. §. 7

V.

Hieraus folget, daß einer um eines übel-

aus-

ausgeschlagenen Raths willen, nicht kan belanget werden: l. 47. de R. I. l. 32. pr. h. t. Brunn. ad l. 6. ff. h. t. n. 10. Es wäre dann, daß er den andern mit Vorsatz muthwillig betrogen hätte, oder daß er ihm expresse versprochen vor den Schaden gut zu seyn.

VI.

Einem Mandatario stehet frey, ob er das Mandatum annehmen will, oder nicht: l. 8. §. 1. de Procurat. Wenn er es aber einmahl angenommen hat, so darff er die Sache keinem andern auftragen, sondern muß sie selbst verrichten, es wäre ihm dann solches in der Vollmacht ausdrücklich erlaubet worden. Struv. h. t. §. 8.

VII.

Ein Mandatarius darff auch die Maaß des empfangenen Befehls nicht überschreiten, l. 1. mandati, und wann er hiewider handelt, so ist der Mandans nicht daran gebunden. l. 33. ff. eod. Carpz. P. 2. Const. 20. def. 11. & 12.

VIII.

Es gibt zweyerley Arten von Vollmachten: Eine ist general, welche sich auf alle Sachen insgemein erstrecket. Die andere ist particular, welche nur auf eine gewisse benannte Sache gerichtet ist. l. 1. §. 1. l. 60. pro socio l. 11. §. penult. de pignorat. act.

IX.

Beede Arten werden auf zweyerley Weise ertheis-

ertheilet, entweder simpliciter, da der Mandatarius eigentlich an die vorgeschriebene Ordre gebunden ist, l. 60. & 63. pro socio, oder cum libera (scilicet potestate) da der Mandatarius alles dasjenige thun mag, was der Principal selber vermuthlicher Weise würde gethan haben. cit. l. 63. l. 58. eod.

X.

Wann eine Sache mehr als einem ist committirt worden, so kan zwar ein jedweder in solidum belanget werden; l. 60. §. 2. ff. h. t. Struv. h. t. §. 9. es stehet ihnen aber frey, daß sie das Beneficium divisionis gebrauchen können. Carpz. P. 2. Const. 17. defens. 13.

XI.

Der Befehl oder Vollmacht endigt sich, 1.) wann der Mandans oder Mandatarius stirbet, §. 10. J. h. t. und sind ihre Erben nicht daran gebunden. vid. Lauterb. Comp. h. t. 2.) Wann der Mandans oder Mandatarius die Sache widerufft; §. 9. J. h. t. nur daß es nicht zur Unzeit geschiehet, da ein Theil Schaden leiden würde. Schœpf. h. t. n. 34. seqq.

XII.

Es entstehen zweyerley Klagen aus diesem Contract: 1.) Actio Mandati directa, welche wider den Mandatarium gegeben wird, wann derselbe kan eines Unfleisses beschuldiget werden. Struv. h. t. §. 9. 2.) Actio Mandati con-

traria, welche wider den Mandantem gegeben wird, wann derselbe dem Mandatario die aufgewendeten Unkosten nicht erstatten will. Struv. h. t. §. 11.

Tit. XXVIII.

De quasi Contractibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De quasi Contractibus in genere §. 1. 2.
II. De Negotiorum Gestione §. 3 -- 6.
III. De Tutelæ Administratione §. 7 -- 9.
IV. De rerum communione §. 10 - 11.
V. De Hæreditatis communione §. 12.
VI. De Hæreditatis additione §. 13.
VII. De indebiti solutione §. 14.

EXPLICATIO.

I.

QUasi Contractus sind, welche durch keine ausdrückliche Einwilligung beyder Theile geschlossen werden; sondern da ein Theil durch seine That dem andern nach rechtlicher Ordnung verpflichtet wird. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 18. §. 1. & 2.

II.

Dergleichen sind nun 1.) die Negotiorum Gestio, oder Geschäffte Verrichtung. 2.) Die Administiatio der Vormundschafft. 3.) Die Com-

Communion der Sachen. 4.) Die Communion einer Erbschafft. 5.) Die Antrettung einer Erbschafft. 6.) Die Auszahlung dessen, was man nicht schuldig ist.

III.

Die Negotiorum Gestio ist, wann sich einer des andern Güter aus Freundschafft annimmt, und dieselben für Schaden bewahret, ob ihm der andere solches gleich nicht aufgetragen hat, noch etwas von der Sache weiß. l. 2. l. 10. §. 1. l. negot. gest.

IV.

Gemeiniglich geschiehet solches, wann der andere verreiset ist, und erfordert dieses Utilitas publica, damit die Anwesenden an dem Ihrigen nicht Schaden leiden.

V.

Ein solcher Negotiorum Gestor hat von dem andern die Restitution aller aufgewendeten nöthigen und nützlichen Unkosten, nebst dem Interesse zu fordern, cit. l. 10 l. 18. & l. 25. eod. hingegen muß derselbe auch von seiner Verwaltung richtige Rechnung thun, und allen getreuesten Fleiß in der Sache anwenden. §. 1. in fine. J. de obligat. quæ ex quasi contr. l. 21. §. 1. h. t.

VI.

Hieraus entspringet eine doppelte Klage, nemlich Negotiorum Gestorum Actio Directa,

cta & Contraria. Die erste wird dem Herrn der Sache, die andere dem Negotiorum Gestori gegeben. l. 2. l. 3. pr. §. 7. de negot. gest.

VII.

Was Vormundschafften sind, ist bekandt. Die daraus entstehende Klage ist wiederum zweyerley: 1.) Directa. 2.) Contraria.

VIII.

Actio tutelæ Directa wird dem Pupillen gegeben, wann der Vormund nach geendigter Vormundschafft nicht Rechnung ablegen, oder den geschehenen Schaden ersetzen will. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 27. §. 1.

IX.

Actio tutulæ contraria, wird dem Vormund gegeben, damit ihm der Pupille den, bey geführter Vormundschafft, erlittenen Schaden ersetzen muß. Struv. c. l. §. 3.

X.

Eine Communion heisset, wenn ihrer zwey oder mehr, ohne Schliessung eines Gesellschafft-Contracts, ein gemeinschafftliches Recht an einer Sache bekommen. l. 1. & 4. §. 3. commun. divid. Z. E. Wenn etlichen zusammen etwas vermacht oder geschencket wird.

XI.

Die Action, welche daraus entstehet, heist Actio communi dividundo, und wird einem jedem

jedem gegeben, daß er bey dem andern auf die Theilung, auf den Genuß deß Nutzens, und auf die Ersetzung deß Schadens dringen kan. Struv. l. 3. tit. 18. §. 11.

XII.

Wann ihrer zwey oder mehr zusammen in einem Testament eingesetzt werden, so heisset es in specie: Hæreditatis Communio, §. 3. J. h. t. und die daher entstehende Klage wird Actio Familiæ herciscundæ genennet, welche den Erben gegen einander gegeben wird. Struv. cit. loco. §. 13.

XIII.

Wann ein Erbe die Erbschafft antritt, so wird er den Legatariis und fidei Commissariis obligiret, dieses heist Hæreditatis aditio, §. 5. J. h. t. 5. §. 2. de Oblig. & act. und die Action, welche die Legatarii und Fidei Commissarii wider den Erben haben, wird Actio ex Testamento genennt. §. 5. J. de legat.

XIV.

Wann einer per errorem eine Schuld bezahlet hat, die er noch nicht schuldig gewesen ist, so ist der andere verbunden, das Geld wieder zu geben. §. 1. J. quibus mod. re contrah. oblig. §. 6. J. h. t. Deswegen bekommt derjenige, welcher aus Unwissenheit bezahlet hat, eine Klage, welche Condictio indebiti genennet wird. tot. tit. de condict. indebit.

Tit. XXIX.

Per quas Personas nobis obligatio acquiritur.

Was in diesem Titul zu mercken ist, stehet schon oben lib. 2. tit. 9.

Tit. XXX.

Quibus modis tollitur obligatio.

EXPLICATIO.

I.

DJe Obligationes werden fürnemlich auf viererley Weise aufgehoben: 1.) Wann der Debitor bezahlt. pr. J. quib. mod. toll. oblig. l. 23. l. 53. de solut. 2.) Wann der Creditor sagt: er wolte es annehmen, als wann es bezahlt wäre. §. 1. J. h. t. l. 1. de acceptil. 3.) Wann der alte Contract verändert, und ein neuer davor aufgerichtet wird. §. 4. J. h. t l. 35. de R. J. 4.) Wann beede Theile darein consentiren, daß der Contract wieder zuruck gehen soll.

II.

Das erste heist im Jure: Solutio; das andere: Acceptilatio; das dritte: Novatio; das vierde: Contrarius Consensus.

III.

Bey der Bezahlung ist zu mercken, daß der Debitor

Debitor verbunden ist, dieselbe nicht Stückweise, sondern auf einmahl zu thun, pr. J. h. t. wann nicht im Contract gewisse Termine ausdrücklich sind bedungen worden.

Das Vierdte Buch Derer INSTITUTIONUM begreifft XVIII. Titul in sich.

§. 1.

Dieses Buch hat wiederum zwey Haupt-Abtheilungen.

§. 2.

Die erste währet vom Anfang des Buchs biß zum fünfften Titul inclusivè, darinnen wird de Delictis gehandelt.

§. 3.

Die andere aber fänget an mit dem sechsten Titul, und gehet biß zum Ende des Buchs, wo de Actionibus gehandelt wird.

Des Vierdten Buchs

Erste Abtheilung.

Vom ersten biß zum fünfften Titul.

Darinnen

De Delictis

gehandelt wird.

TABULA GENERALIS.

In hac sectione agitur:

1.) De Delictis in genere Tit. I.
2.) De furto ibid.
3.) De Rapina Tit. II.
4.) De damno Tit. III.
5.) De Injuria Tit. IV.
6.) De Quasi Delictis Tit. V.

Tit. I.

De Obligationibus, quæ ex delicto nascuntur.

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. De Delictis in genere, quæ sunt vel
- 1. Publica §. 3.
- 2. Privata §. 4. quæ iterum sunt vel
  - Vera seu propria §. 6.
  - Quasi seu Impropria §. 7.

II. De

II. De Furto in specie, ubi consideratur
- 1. Delictum quod est
  - 1. Vel rei vel usus §. 11.
  - 2. Vel manifestum vel non manifestum §. 12.
  - 3. Vel Violentum vel non Violentum §. 13.
- 2. Pœna quæ est vel
  - 1. Civilis §. 15.
  - 2. Criminalis §. 16. 17. 18.
- 3. Actio.
  - 1. Ad Pœnam delicti §. 20.
  - 2. Ad restitutionem rei §. 21.

EXPLICATIO.

I.

Ein Verbrechen oder Mißhandlung, lat. Delictum, ist eine ungebührliche Handlung, wodurch die Gesetze der Republique übertretten werden. l. 25. §. 1. l. 4. de Oblig. & act. pr. J. h. t.

II.

Die Delicta sind zweyerley: 1.) Publica. 2.) Privata.

III.

Delicta Publica sind, welche wider die Göttliche Majestät, die hohe Obrigkeit, oder das gemeine Wesen begangen werden, weßwegen ein jeder in der Republique dawider klagen

kan. l. 1. de publ. Jud. Struv. Jurispr. I. 3. tit. 28. §. 1. Hievon wird im letzten Titul dieses Buchs gehandelt werden.

IV.

Delicta Privata sind, welche eigentlich nur wider Privat-Personen begangen werden, weßwegen nur dieselben, so es betrifft, eine besondere Klage darüber anstellen können, damit ihnen gebührender Abtrag geschehe. Struv. l. 3. tit. 23. §. 2.

V.

Die Privat-Verbrechen sind zweyerley: 1.) vera oder propria, 2.) quasi seu impropria.

VI.

Ein wahrhafftes oder eigentliches Privat-Verbrechen ist, welches einer mit Vorsatz und boßhafftiger Weise begehet. Schœpf. l. 47. tit. 1. n. 15.

VII.

Ein Quasi oder uneigentliches Privat-Delictum ist, welches einer nicht aus Vorsatz und Boßheit begehet, aber doch einiger massen schuld daran gewesen ist. Struv. l. 3. tit. 26. §. 1.

VIII.

Von den Quasi Delictis wird unten im fünfften Titul gehandelt. Unter die Delicta Vera gehören hauptsächlich 4. Gattungen: 1.) Dieb-

Diebstahl, 2.) Raub, 3.) zugefügter Schaden, 4.) Injurien oder Schmähungen. Struv. cit. lib. tit. 23. §. 2.

IX.

Der Diebstahl oder Furtum ist eine Entwendung eines fremden beweglichen Guts, (oder auch desselben Nutzung und Besitzung) welche aus Fürwitz, Gewinn zu suchen, wider des rechten Herrn Willen und Meynung geschiehet. §. 1. J. h. t. l. 1. §. f. de furtis.

X.

Der Diebstahl ist von unterschiedlichen Arten, 1.) Furtum Rei, & Furtum Usus, cit. II. 2.) Furtum manifestum & non manifestum. §. 3. J. h. t. 3.) Furtum Violentum & non Violentum. Schœpf. l. 47. tit. 2. n. 31.

XI.

Ein Furtum Rei ist, wann einer eine Sache selbst wegnimmt. §. 1. J. h. t. Ein Furtum Usus ist, wann einer eine Sache wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen gebrauchet, cit. §. 1. Z. E. Wann ein Creditor oder Depositarius das Pfand oder Depositum gebrauchet, da er doch nicht vermuthen kan, daß es der Eigenthums-Herr würde zufrieden seyn.

XIII.

Ein Furtum manifestum ist, wenn ein Dieb mit der gestohlenen Sache ertappet wird, ehe er damit in seinen Gewahrsam kommet. §. 3. J. h. t.

h. t. Ein Furtum non manifestum, wann ein Dieb auf eine andere Weise bekandt wird. cit. §. 3.

XIII.

Ein Furtum Violentum ist, welches mit Gewehr oder Erbrechung geschiehet. Ord. Crim. art. 159. Ein Furtum non Violentum ist, welches ohne Gewaltthätigkeit verübet wird. art. 160. Crim.

XIV.

Die Straffe des Diebstahls ist zweyerley: 1.) Pœna Civilis. 2.) Pœna Criminalis.

XV.

Die Pœna Civilis oder Geld-Straffe ist in einem Furto manifesto vier-§. 5. J. h. t. und in einem Furto non manifesto oder Furto Usus zweyfach, so hoch als sich der Diebstahl belaufft. cit. §. 5. Schœpf. c. l. n. 40.

XVI.

Die Pœna Criminalis oder Leibes-Straffe ist ordinair der Strick, Struv. Jurispr. l. 3. tit. 23. §. 4. und diese findet statt, 1.) wann das Furtum Violentum ist. cit. art. 160. Ord. Crim. 2.) Wann der Diebstahl zum dritten oder mehrernmahlen geschicht, und über 10. Thlr. austrägt. art. 162. Ord. Crim. Schœpf. c. l. n. 48.

XVII.

Es hat aber die Todes-Straffe heutiges Tages

Tages nicht statt, 1.) bey dem Diebstahl zwischen Eltern und Kindern. Carpz. Prax. Crim. P. 2. Q. 82. n. 42. 2.) zwischen Ehegatten. Ord. Crim. art. 165. 3.) zwischen Bluts-Freunden im andern, dritten und vierdten Grad, Carpz. P. 4. Const. 38. def. 4. 4.) zwischen sehr nahen verschwiegerten Personen, 5.) bey Unmündigen, Ord. Crim. art. 64. 6.) bey denen, so das Verlohrne vorsetzlich zuruck behalten, Struv. c. l. §. 5. 7.) bey Dieben, die das gestohlne Gut wieder geben, oder sich mit dem beleidigten Theile vergleichen, Schœpf. c. l. n. 68. 8.) wann man den eigentlichen Werth des gestohlenen Guts nicht erforschen kan. vid. Ord. crim. art. 167.

XVIII.

Es werden aber nicht allein die Diebe selber, sondern auch ihre Helffers-Helffer gestrafft. Z. E. die ihnen Anschläge gegeben, vid. Berlich. P. 5. Concluf. 56. n. 8. Instrumenta darzu geliehen, Carpz. P. 4. Const. 40 def. 22. Wache dabey gehalten, die Diebe beherberget, Carpz. Prax. Crim. P. 2. Q. 87. n. 46. oder die Diebs-Sachen wissentlich gekaufft haben ꝛc. Idem n. 45. und werden dieselbe nach gestalten Sachen zu hoher Geldes-Straffe, Lands-Verweisung, Staupenschlag, auch wohl gar zum Strange condemniret, nachdem sie wenig oder viel von der Sache participiret haben. cit. autor.

XIX.

XIX.

Die Klage wider den Diebstahl ist zweyerley: 1.) zur Straffe, 2.) zur Wiedererstattung.

XX.

Die Actio oder Klage zur Straffe des Diebstahls, heisset schlechtweg Actio Furti, und wird allen denjenigen gegeben, die einiges Antheil an der Sache haben, ob sie gleich nicht Eigenthums-Herren davon sind. §. 1. J. h. t. l. 50. de furt.

XXI.

Die Klage zur Wiedererstattung der Sache ist dreyerley: 1.) Actio ad exhibendum præparatoria, da man lässet Haussuchung thun, l. 7. & l. 1. ff. de condict. furt. 2.) Vindicatio Rei, wann man das Seinige nimmt, wo mans finden kan, §. ult. J. h. t. 3) Condictio Furtiva, da man sich an den Dieb und seine Erben hält, wenn er gleich die Sache nicht mehr besitzet. l. 9. de condict. furt.

XXII.

Die Klage zur Straffe und die Actio zur Wiedererstattung der Sache, lat. Actio ad pœnam & restitutionem rei, können beysammen stehen. Vinn ad Inst. h. t. §. 19. n. 1. Also können die Erben eines Diebes, der die Galgen-Straff ausgestanden, auf die Restitution der gestohlenen Sachen belanget werden. Struv. Jurispr. cit. loco. Wiewohl sich der gleichen

gleichen wenig zuträgt, weil die Diebe insgemein blut-arm sind, und nach Sächsischem Rechte gehet dieses gar nicht an. Dec. Elect. 86. jung. Struv. cit. loco.

Tit. II.

De Vi Bonorum raptorum.

TABULA.

In hoc Titulo quæritur:

I. Quid sit Rapina? §. 1.
II. Quæ sit pœna ejus criminalis? §. 2. 3. 4.
III. Quæ sit ejus pœna civilis? §. 5.
IV. Quomodo vocetur actio? §. 6.

EXPLICATIO.

I.

DEr Raub oder Rapina ist, wann einem mit Gewalt bewegliche Güter, als Geld, Kleider, Viehe und dergleichen genommen werden. pr. J. de vi bonor. rapt.

II.

Die eigentliche Leibes-Straffe der Räuber, ist heutiges Tages das Schwerd, Ord. crim. art. 126. und daß der Cörper hernach aufs Rad geleget wird, und solches geschicht, wann gleich der Raub nur einmahl verübet worden, Carpz. Prax. Crim. Q. 90. n. 21. oder gantz geringen Werthes ist, Carpz. c. l. n. 43. oder auch völlig

lig wird. Idem. c. l. n. 58. Brunn. ad l. penult. ff. h. t. n. 2.

III.

Wenn nicht grosse Gewalt bey dem Raube ist gebraucht worden, oder wenn es ein Diener ohne Genuß auf seines Herrn Befehl gethan, ingleichen wenn ein Räuber einen andern Räuber wieder beraubet hat, so wird die Straffe gemindert, und nur der Staupenschlag oder die Landes-Verweisung zuerkannt. Carpz. P. 2. Q. 91.

IV.

Hingegen wenn bey dem Raube zugleich ein Todschlag vorgegangen ist, so pfleget die lebendige Räderung erkannt zu werden, Ord. Crim. art. 130. welche von unten-auf geschicht, wenn der Todschlag mit einer sonderlichen Grausamkeit ist verrichtet worden.

V.

Bey den Römern war auch diese Burgerliche Straff bey dem Raub eingeführet, daß ein Rauber die geraubte Sache im ersten Jahr vierfach, §. 1. J. h. t. nach Verfliessung eines Jahrs aber nur einfach restituiren muste: cit. §. 1. Es ist aber nicht mehr heutiges Tages in Usu. Struv. Jurispr. c. l. §. 21. Guttier. Pract. Quæst. l. 1. q. 77.

VI.

Im übrigen wird die Klage wegen Raubes in Ju-

in Jure Actio vi bonorum raptorum genennet, und wird angenommen, wann sich der Raub auch nur gleich auf den allergeringsten Werth erstrecket. Weil durch dieses Delictum Securitas publica lædiret wird.

Tit. III.
De Lege Aquilia.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid si damnum? §. 1.
II. Quæ inde oriatur actio? §. 2.
III. Quæ pœna in principalioribus Casibus sit? §. 3-12.

EXPLICATIO.

I.

IN diesem Titul wird von allerley Schaden gehandelt, welcher einem durch des andern Boßheit oder Verwahrlosung, an seinem Leibe, oder beweg- und unbeweglichen Gütern zugefüget wird. Struv. c. l. §. 19. Schœpf. h. t. n. 1.

II.

Die Klage, welche darüber kan angestellet werden, wird Actio legis Aquiliæ genennet, und hat diesen Effect, daß der Beschädiger den Schaden ersetzen, und nach Befindung der Umstände eine willkührliche Straffe erlegen muß. Schœpf. h. t. n. 3. seqq.

III.

Die Casus, welche in diesen Titul gehören, sind zwar unzehlich, doch kommen folgende 4. wohl am öfftersten vor: 1.) Wenn ein Mensch den andern am Leibe verletzet. 2.) Wenn Vieh das andere oder auch einen Menschen beschädiget. 3.) Wenn einem Vorbeygehenden durch Ausschüttung aus den Häusern, Schaden an Kleidern zugefüget wird. 4.) Wenn einen auf seinen liegenden Gütern Eingriff geschiehet.

IV.

Wenn einer an seinem Leibe ist verletzet worden, so muß ihm der Thäter wegen des aufgewendeten Artzte-Lohns-Unkosten l. 7. pr. ff. h. t. l. ult. ff. de eject. & effus. und Schmertz-Geld, Struv. c. l. §. 20. ja auch wegen dessen, was er an seiner Arbeit versäumet hat, cit. l. l. Abtrag thun.

V.

Wenn einer, sein eigen Leben zu tretten, den andern getödtet hat, so kan ihm das Leben nicht wieder abgesprochen werden, wenn er nur das Moderamen inculpatæ tutelæ in acht genommen hat. §. 2. J. h. t.

VI.

Es werden aber zu dem Moderamine inculpatæ tutælæ drey Stück erfordert: 1.) Daß man vorher unrechtmäßiger Weise ist beleidiget worden.

worden. 2.) Daß die Defension gleich in continenti geschicht. 3.) Daß man die Lebens-Gefahr nicht vermeiden kan. Struv. de vindicta privat. c. 4. aphor. 2.

VII.

Wann zwey Thiere, Z. E. Ochsen, Kühe, Böcke einander tödten, deren jegliches einem besondern Herrn zugehört, so kommt es darauf an, welches das andere attaquiret hat. Wenn dasselbige, welches angefangen hat, todt bleibet, so kan der Herr desselben nicht klagen. Wann aber das umkommt, so von dem andern ist angefallen worden, so kan der Herr desselben eine Klage anstellen. l. 1. §. 11. 11. ff. si. quadrup. paup. fec. dicatur.

VIII.

Wann ein Thier einen Menschen beschädiget, und solches vor sich, ohne jemands Anreitzung, geschehen ist, so muß der Herr, dem das Thier eigen ist, dem Beleidigten seinen Schaden ersetzen, oder wann er dessen überhoben seyn will, so muß er ihm das Thier davor hingeben. pr. J. eod. Nach Sachsen-Recht muß der Herr das Thier gleich nach der That von sich thun, wenn er der Ersetzung will überhoben seyn. Schœpf. l. 9. tit. 1. n. 17.

IX.

Wenn aber ein Thier einen Menschen beschädiget, und es geschiehet durch jemands

Verhetzung, so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig. l. 1. §. 6. eod. Hahn. ad Wesenbec. n. 4. h. t. und wird noch dazu willkührlich deßwegen gestraffet.

X.

Wenn jemand weiß, daß sein Viehe böse, Z. E. ein Ochse stößig, oder ein Hund beißig ist, so muß er dieselben wohl bewahren. Denn wenn sie einen Menschen am Leibe oder Leben Schaden thun, so kan er criminaliter belanget werden. conf. Thomæ tr. de Noxa anim. c. 19. Zumahl wenn er vorher ist gewarnet worden.

XI.

Wann aus einem Fenster oder Thür eines Hauses Unflat, Stein oder andere Schäden zufügende Dinge auf die Gasse geschüttet werden, dadurch der Vorbeygehende an der Kleidung oder am Leibe beschädiget wird, so kan der Vorübergehende die Erstattung seines Schadens nicht allein von demjenigen, welcher etwas ausgeworffen hat, Harp. ad §. 2. J. de Oblig. quæ quasi ex delict. nasc. n. 2. sondern auch von dem Haußwirth fordern: cit. §. 2. l. 5. §. 5. ff. de Oblig. & act. Doch hat dieser seinen Regress hernach gegen denjenigen, welcher den Schaden vrrursachet hat. l. 5. §. 4. ff. de his qui effud.

XII.

Wann einem von dem Nachbaren auf seinen

nen Gütern Schaden geschicht, so ist ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit, und zur Erlangung seines Schadens Ersetzung vergönnet, daß er pfänden mag. Es müssen aber die Pfande in die Gerichte des Ortes geliefert werden, sonst kan es die Obrigkeit bestraffen. Die andere Parthey muß hernach das Pfand einlösen, und allen geschehenen Schaden ersetzen. Sruv. de Vind. privat. c. 13.

Tit. VI.
De Injuriis.
TABULA.

In hoc titulo occurrit injuriarum.

I. Descriptio §. 1. 2. quæ sunt vel
  { 1. Reales vel } §. 3. 4.
  { 2. Verbales }

II. Pœna quæ est vel
  { 1. Civilis §. 8. 9. 10.
  { 2. Criminalis §. 11. 12. 13.

III. Actio quæ est vel.
  { 1. Civilis §. 15.
  { 2. Criminalis §. 16.
  { 3. Ad Palinodiam §. 15.

{ 1. Præscribitur.
{ { 1. Uno }
{ { 2. Viginti } ann. §. 18.
{ { 3. Triginta }
{ 2. Tollitur.

1. Morte §. 20.
2. Remissione §. 21.
3. Retorsione §. 22.

EXPLICATIO.

I.

Injurien oder Ehren-Verletzung sind, welche einem andern zur Beschimpffung gereichen. l. 3. §. 1. de Injur. & fam. lib. pr. J. h. t.

II.

Es giebt zweyerley Injurien, 1.) Reales, so mit der That, l. 5. §. 1. ff. eod. und 2.) Verbales, so mit Worten geschehen. l. 15. §. 5. ff. h. t.

III.

Die Real-Injurien geschehen auf viererley Weise: Z. E. Wann einer Hand an jemand leget, oder ihn gar prügelt, oder den Barth ausrauffet, l. 5. §. 1. ff. h. t. oder in seinem Hause mit Gewalt überlaufft und erschröckt oder ihn anspeyet, oder anblecket, oder mit Fingern verächtlich auf ihn zeiget, l. 15. §. 27. l. 39. ff. h. t. deßgleichen wenn man einer Jungfrau einen Kuß wider ihren Willen gibt, Strauch. Exerc. Just. th. 14. Cothmann Vol. 1. Resp. 15. n. 168. oder in ihrer Gegenwart unflätige Reden führet, ꝛc. l. 15. §. 21. ff. h. t.

IV.

Die Verbal-Injurien geschehen entweder mündt-

mündlich durch Schmäh- und Schelt-Worte, item durch Verläumdungen und üble Nachreden, c. l. 15. §. 5. ff. h. t. oder schrifftlich, durch Schmäh-Schrifften und Pasquillen. l. 5. §. 9. ff. eod.

V.

Es heisset aber ein Pasquill lat. Libellus famosus, eine solche Schrifft, darinnen jemand einem andern zu seiner Beschimpffung ein grosses Laster und Ubel beymesset. l. un. C. pe fam. lib.

VI.

Zu einem eigentlich so genannten Pasquill wird erfordert, daß der Nahme des Autoris ausgelassen ist. Carpz. Prax. Crim. Q. 98. n. 36. P. 4. Const. 44. def. 3. Wenn aber der Autor sich in der Schrifft genennet hat, so führet sie nur den Nahmen einer Schmäh-Schrifft. Carpz. c. l.

VII.

Die Straffe dieses Delicti ist zweyerley: 1.) Pœna Civilis. 2.) Pœna Criminalis. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 23. §. 11.

VIII.

Die Civil-Straffe bestehet darinnen, daß der Beleidigte die ihm zugefügte Injurie auf eine gewisse Summa Geldes anschläget, §. 9. J. de Injur, z. E. Er wolle nicht 1000. Thaler nehmen, und diesen Schimpff ungeahndet hin-

geben lassen: Welche Summa hernach von dem Richter nach Befinden moderiret wird. §. 7. J. eod. l. 15. §. 3. eod. Carpz. Prax. Crim. Q. 95.

IX.

Bey den Real-Injurien muß dem Beschädigten auch das Artzt-Lohn, die Wartungs-Kosten, und ein gewisses Schmertzen-Geld bezahlet werden. Menoch. de A. I. Q. lib. 2. cas. 121.

X.

Bey den Verbal-Injurien pfleget gemeiniglich erkannt zu werden, daß der Injuriant entweder einen Widerruff, Brunn. ad l. 21. ff. h. t. n. 5. oder eine Christliche Abbitte, oder wenigstens eine Ehren-Erklärung thun muß. Schœof. h. t. n. 68. Carpz. P. 4. Const. 42. def. 11.

XI.

Die Criminal-Straffe bestehet darinnen, daß einem Beleidiger, nach Befindung der Sachen, Landes-Verweisung, Staupenschlag, oder auch eine Geld-Pœn, Schœpf. h. t. n. 61. welche in den Fiscum. oder ad pias causas kommt, zu erkannt wird.

XII.

Was die Pasquille insonderheit betrifft, so ist in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung ausdrücklich verordnet, daß der Pasquillant eben mit der Straffe soll beleget werden, welche

che in denen Rechten auf dasjenige Laster gesetzet ist, welches er den andern beschuldiget hat. Const. Crim. art. 110. doch wird von dem Richter billig auf die Umstände der Schrifft, auf die Gröſſe der Beschuldigung, und auf den Unterscheid der beleidigten Personen, gesehen, daher bißweilen Gefängnüß, bißweilen Landes-Verweiß oder Staupen-Schlag zuerkannt wird. Carpz. Prax. Crim. P. 2. Q. 98. Schœpf. h. t. n. 10. Wobey zu mercken, daß auch diejenigen pflegen bestrafft zu werden, welche dergleichen Schrifften weiter ausbreiten. l. 5. §. 10. h. t. Ord. Polit. de Anno 1577. tit. 35.

XIII.

Man hat auch Exempel, daß leichtfertige Personen, Männlich- und Weiblichen Geschlechtes, sich fälschlich verlauten lassen, daß sie bey andern ehrlichen Personen geschlaffen, und fleischlich mit ihnen zu thun gehabt; Wenn nun solches nicht kan erwiesen werden, so wird ihnen, nebst dem Widerruff, von dem Richter willkührlich Gefängniß, Landes Verweisung, oder Staupen-Schlag zuerkannt. vid. Carpz. P. 2. Q. 96. n. 42. seq.

XIV.

Die Klage, welche wider dieses Delictum kan angestellet werden, ist dreyerley: 1.) Actio injuriarum Civilis. 2.) Actio injuriarum criminalis. 3. Actio ad Palinodiam.

XV.

Die Actio Injuriarum Civilis, oder Bürgerliche Injurien-Klage, beziehet sich auf die obgedachte Pœnam Civilem (§. 8. 9.) und wird auch Actio Æstimatoria genennet, weil man den Schimpff nach Gelde zu schätzen pfleget. §. 9. J. h. t.

XVI.

Die Actio Injuriarum Criminalis, oder peinliche Injurien-Klage, beziehet sich auf die obgedachte Pœn. l. f. ff. h. t. 3. 10. J. eod. Sande Dec. l. 5. tit. 9. def. 5. Crim. (§. 11. 12. 13.) und kan in dem Churfürstenthum Sachsen mit der vorhergehenden zugleich angestellet werden. Carpz. Prax. Crim. Q. 95. n 30. anderswo aber nicht. l. 6. in fin. ff. h. t. Struv. Jurisprud. h. t.

XVII.

Die Actio ad Palinodiam, oder Klage auf den Widerruff, beziehet sich auf den obgedachten 10. § und wird nur bey verbalen Injurien gebrauchet. Brunn. ad l. 21. ff. h. t. n. 5. Sie kan mit den vorhergehenden beeden zugleich angestellet werden. Gail. l. 1. obs. 65. Struv. S. J. C. Exerc. 48. th. 61. ausser im Churfürstenthum Sachsen, da es nicht allerdings zugelassen ist. Carpz. Prax. C. P. 2. Q. 95. n. 32.

XVIII.

Man hat auch die Verjährung dieser Klagen

gen zu mercken, das ist, wie lange dieselbe gültig sind: Die Actio Injuriarum Civilis währet nicht länger, als 1. Jahr. l. 5. C. h. t. es wäre dann, daß sie wegen würcklicher Schlagung oder gewaltsamen Eindringung in ein Hauß angestellet würde, da sie 30. Jahr gültig. arg. pr. J. de perp. & temp. act. 2.) Die Actio Injuriarum criminalis dauert 20. Jahr. arg. l. 12. C. ad. L. Cornel. de fals. und wird insonderheit die Klage wider die Pasquillanten darzu gerechnet. vid. Stryck. U. M. ff. de Orig. Jur. §. 3. 3.) Die Actio ad Palinodiam aber, ist gantzer 30. Jahr. Hopp. Exam. Instit. h. t. Q. 43. Harpr. Comment. ad Inst. ad §. 12. h. t. n. 17.

XIX.

Endlich ist auch zu notiren, wodurch diese Klagen aufgehoben werden, nemlich auf dreyerley Weise: 1.) Durch den Tod des Injurati oder Injurantis. §. 1. J. de perp. & temp. act. l. 13. pr. de Injur. 2.). Durch eine Dissimulation, oder Nicht-Achtung. §. fin. J. h. t. l. 11. §. 1. eod. 3.) Durch die Retorsion der Ehren-Rettung. Struv. de vind. privat. c. 10.

XX.

Wenn der Injuratus oder Injurante stirbt, so kan die Klage weder durch die Erben, noch wider die Erben, fortgesetzet werden. §. 1. J. de perp. & temp. act. l. 139. de R. J. Sande Dec. lib. 5. tit. 8. def. 4. es wäre denn die Litis

tis Contestation noch bey dem Leben geschehen, in welchem Fall der Proceß von dem Erben kan continuiret werden; Wiewohl doch hiervon die Klage auf den Widerruff ausgenommen ist. Harpr. ad §. 12. J. h. t. n. 83. seq.

XXI.

Wenn der, so injuriret worden, die Schmach nicht alsofort zu Gemüthe fasset, so bald er dieselbe erfähret, sondern dissimuliret und still schweiget, unterdessen mit dem Injuranten conversiret, isset, trincket, schertzet, und freundlich umgehet: so wird præsumirt, daß er ihm die Injurien remittiret habe, und hat folglich die Klage nicht statt. §. fin. J. h. t. Carpz. Q. 97. n. 50. Doch ist zu mercken, daß hierunter der Umgang mit den andern in Amts-Sachen, ingleichen die gewöhnliche Salutation nicht zu rechnen ist. Stryck. U. M. h. t. §. 35.

XXII.

Endlich, wann sich einer des Remedii Retorsionis, das ist, der abgedrungenen Ehren-Rettung bedienet, so hat die Injurien-Klage gleichfalls nicht statt. Harpr. ad §. 12. J. h. t. n. 90. Carp. P. 4. Const. 46. def. 10. Es bestehet aber die Retorsion darinnen, wenn man dem Schmäher mündlich oder schrifftlich seine ausgestossene Schelt-Worte wieder zurück schicket, und ihm andeuten lässet, daß man ihn selbst so lange davor hielte, biß er das, was er einen beschuldiget, erweise. Carpz. Prax. Crim. Q. 97. n. 26. Struv. de vind. privat.

privat. c. l. Wobey aber in Acht zu nehmen, daß man ihme nicht grössere Schelt-Worte zurück schicke, als er ausgestossen hat. Gail. lib. 2. Obs. 100. n. 9 Harpp. c. l. und 2.) Daß solches unverzüglich, so bald man es erfahren, geschehe. l. 3. §. 9. ff. de vi & vi arm. Harppr. c. l. n. 227.

Tit. V.

De Obligationibus, quæ quasi de Delicto nascuntur.

TABULA.

In hoc Titulo agitur.

I. De quasi delictis in genere §. 1. 2.
II. De Imperitia male Judicantis §. 3.
III. De Dejectione vel Effusione ex ædibus §. 4.
IV. De Positione vel Suspensione rei in via §. 5.
V. De Damno in Navi, Caupona vel Stabulo §. 6.

EXPLICATIO.

I.

Ein Quasi Delictum ist, welches einer nicht aus Vorsatz und Boßheit, sondern aus Versehen, begehet, und also einiger massen Schuld daran ist. §. ult. J. h. t. ult. §. 4. naut. caup. stabul.

II. Da

II.

Dahin gehören die Casus: 1.) Wenn ein Judex, aus Unverstand, ein Unrecht Urtheil spricht; 2.) Wann einem unversehens aus einem Hauß etwas auf ein Kleid oder Leib gegossen wird; 3, Wenn etwas an einem Ort gesetzet oder aufgehangen wird, da es im Herunterfallen jemand beschädigen könne; 4.) Wann auf Schiffen, Wirthshäusern und in Ställen, Schaden geschicht.

III.

Wenn ein Richter, aus Versehen, ein unrichtig Urtheil abgefasset hat, so muß er den Processs derjenigen Parthey, welcher er unrecht gethan hat, über sich nehmen, und denselben, gleich, als wann er sein eigen wäre, defendiren. pr. J. h. t. Struv. Jurisprud. l. 3. tit. 26. §. 7.

IV.

Wann einer aus einem Hause auf der Gasse unversehens begossen oder geworffen worden, und er weiß die Person, so es gewesen, so hat er wider dieselbe Actionem Legis Aquiliæ. Harppr. ad §. 2. J. h. t. n. 2. weiß er aber die Persohn nicht, so kan er den Haußwirth Actione de dejecto & effuso belangen, und dadurch von demselben die Ersetzung seines Schadens in Duplo prætendiren. Struv. cit. l. §. 3. es kan aber der Wirth Actione in factum, oder Actione locati, seinen Regress an

den

den Thäter nehmen. l. 5. §. 4. ff. de his, qui effud. & dejec.

V.

Wenn einer an einem Orte, wo der öffentliche Weeg vorbey gehet, etwas gesetzet, oder gehangen hat, so leicht herunter fallen könte, so kan er von einem jeden actione de posito, oder ex suspenso, belanget werden, und muß noch 10. Gold-Gulden Straf erlegen. §. 1. J. h. t. l. 5. §. ult. ff. eod.

VI.

Wann ein Diebstahl, oder anderer Schade, in einem Schiffe, Wirthshause oder Stalle, geschiehet, so muß der Herr desselben den Schaden, und zwar doppelt, ersetzen, wenn es seine eigene Leute verursachet haben; §. ult. J. h. t. nur einfach aber, wann der Schaden durch fremde Leute geschehen. Struv. S. I. C. Exerc. 108. th. 114. In dem ersten Fall kan er Actione in factum prætoria, in dem andern Fall Actione de Recepto belanget worden. l. 1. §. 3. ff. eod. l. 6. §. 3. l. f. §. 4. ff. eod. Struv. Jurisp. h. t. §. 2.

Des Vierten Buchs.

Andere Abhandlung.

Vom IV. Titul biß zum Ende des Buchs, Darinnen De Actionibus gehandelt wird.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur de Actionibus

I. Civilibus, quæ considerantur vel
- 1. In se, & quidem
  - 1. In genere, Tit. VI.
  - 2. In specie, quatenus oriuntur ex
    - 1. Contractu alius, Tit. VII.
    - 2. Delicto Servi privato, Tit. VIII.
    - 3. Pauperie, Tit. IX.
- 2. in Exercitio, ubi occurrunt
  - 1. Litigantes, qui agunt vel
    - 1. Juste, & quidem vel
      - 1. De Proprietate, ubi considerantur
        - 1. Actor, qui
          - 1. Agit, Tit X.
          - 2. Satisdat, Tit. XI.
          - 3. Actionem habet cum effectu durationis & transmissionis, Tit. XII.
        - 2. Reus, qui
          - 1. Excipit, Tit. XIII.
          - 2. Repellitur, Tit. XIV.
      - 2. De Possessione per Interdicta, Tit. XV.
    - 2. Temere. Tit. XVI.
  - 2. Judex, de quo Tit. XVII.

II. Gri-

II. Criminalibus, quæ obtinent in publicis Judiciis Tit. XVIII.

Tit. VI.

De Actionibus.

TABULA.

Actiones dividuntur:

I. Ratione Cauſæ Efficientis.
- 1. In Reales §. 4. --6. quæ ſunt vel
  - 1. Civiles §. 9. ut
    - 1. Rei Vindicatio §. 11.
    - 2. Actio Confeſſoria §. 13.
    - 3. Actio Negatoria §. 17.
  - 2. Prætoriæ §. 3. ut ſunt Actio
    - 1. Publiana §. 22.
    - 2. Reſciſſoria §. 25.
    - 3. Pauliana §. 30.
    - 4. Serviana §. 32.
    - 5. Quaſi Serviana §. 33.
- 2. Perſonales §. 56. quæ iterum vel
  - 1. Civiles §. 36. 37.
  - 2. Prætoriæ, hæ oriuntur vel
    - 1. Ex Contractu §. 38. ut
      - 1. De Conſtituta pecunia §. 40.
      - 2. De Peculio §. 41.
      - 3. In factum ex jurejur. §. 48.--54.
    - 2. Ex Delicto §. 38. ut ſunt Actiones

1. De Albo Corrupto §. 56.
2. De in jus vocando §. 56.
3. De in jus vocato eximendo §. 56.

Ad Actiones vel Reales vel personales referuntur Actiones præjudiciales §. 58. 59. nimirum Actio.

1. De Statu Libertatis
2. De jure Patronatus §. 60. 61.
3. De Partu agnoscendo

3. Mixtas §. 7. huc pertinet Actio.

1. Familiæ Herciscundæ
2. Communi dividundo §. 64. 65.
3. Finium Regundorum §. 66.

II. Ratione Objecti, ubi respicitur vel

1. Ad Qualitatem Objecti, hoc fit in Actionibus.
   1. Persecutoriis §. 69.
   2. Pœnalibus §. 70.
   3. Mixtis §. 71--73.
2. Ad Quantitatem Objecti, quo pertinent Actiones conceptæ

1. In simplum §. 75.
2. In duplum §. 76.
3. In triplum §. 77.
4. In Quadruplum §. 78.

III. Ratione Adjuncti, quo respectu Actiones sunt vel

1. Bonæ fidei §. 81. 82. hic, in specie explicatur.
   Actio de Dote §. 86. 87.

2. Stri-

2. Stricti Juris §. 83. 84. hic in specie agitur.
De Compensatione §. 81-90.
3. Arbitrariæ §. 91. 92. hic, in specie describitur.
1. Actio de Dolo §. 93.
2. De eo quod certo loco §. 94.
3. Actio ad exhibendum.

IV. Ratione Effectus, ubi
1. Actiones dividuntur, ut quædam dentur.
1. In solidum §. 99.
2. In Minus, quam quod debetur §. 100.
2. In specie hic agitur
1. De Beneficio Competentiæ §. 101.
2. De Cessione Bonorum §. 103.

EXPLICATIO.

I.

Nun folget das dritte Objectum juris, nemlich die Actiones oder Klagen, welche nichts anders seynd, als eine Gerechtigkeit, in dem Gerichte dasjenige zu fordern, welches einem gebühret. pr. J. h. t.

II.

Die Actiones werden auf viererley Weise eingetheilet: 1.) Ratione Causæ efficientis.

2.) Ratione objecti. 3.) Ratione adjuncti. 3.) Ratione effectus.

III.

Actiones, ratione causæ efficientis, oder in Ansehung ihres Ursprunges sind 1.) entweder Reales, 2.) oder Personales. §. 1. J. h. t. l. 25. ff. de Oblig. & act.

IV.

Actiones Reales sind, welche aus dem Jure in Re herfliessen, und wider einen jedweden Besitzer statt haben, der in seinem Recht nicht gegründet ist. cit. §. 5. J. h. t.

V.

Actiones Personales sind, welche aus dem Jure ad Rem entstehen, und wider einen jedweden Contrahenten statt haben, welcher sich etwas zu geben oder zu thun obligiret hat. cit. l. 25. pr. ff. de Oblig. & act.

VI.

Die Actiones Reales werden sonst auch Vindicationes, und die Actiones Personales Conditiones genannt. cit. l. 25

VII.

Es gibt auch eine Art von Actionibus, welche zum Theil aus dem Jure in Re, und zum Theil aus dem Jure ad Rem herfliessen, und deswegen Actiones mixtæ genennet werden. §. 20. J. h. t.

VIII.

VIII.

Also werden wir drey Classen von Actionibus zu betrachten haben.

1.) Die erste Classe begreifft die Actiones Reales.

2.) Die andere begreifft die Actiones Personales.

3.) Die dritte die Actiones Mixtas.

I.

Von den Actionibus Realibus.

IX.

Die Actiones Reales sind wiederum zweyerley, 1.) Civiles, 2.) Prætoriæ. §. 1. & 2. J. h. t. §. 3. eod.

X.

Unter die Actiones Reales Civiles gehören folgende drey: 1.) Rei vindicatio. 2.) Actio Confessoria. 3.) Actio Negatoria. cit. §. 1.

XI.

Rei vindicatio hat in den Rebus Corporalibus statt, und wird von dem Eigenthums-Herrn wider den Besitzer angestellet, damit er das inhabende Gut mit allen Nutzungen wieder abtretten soll. l. 1. §. 1. ff. de R. I.

XII.

Der Grund dieser Klage ist auf Seiten des

Kläger das Eigenthum, l. 32. ff. eod. und auf Seiten des Beklagten die Besitzung, l. 9. ff. eod. welche beyde Stücke dem Kläger zu beweisen obliegen.

XIII.

Actio confessoria, und Actio negatoria, haben in rebus incorporalibus statt, und werden meist bey den Servitutibus gebraucht.

XIV.

Actio Confessoria wird von demjenigen, welchem eine Servitut zugehöret, wider einen jedweden, der ihm darinnen beeinträchtiget, angestellet, l. 2. ff. si servit. vind. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 6. §. 3.

XV.

Man bittet in dieser Klage, daß einem die Servitut möge zuerkannt, und dabey geschützet, auch der verursachte Schaden wieder ersetzt, l. 5. §. 5. si. usuf. pet. und der Beklagte ad Cautionem de non amplius turbando angehalten werden.

XVI.

Das Fundament dieser Klage ist die Servitut, Harp. ad §. 2. J. h. t. n. 3. welche dem Kläger zu erweisen obliget, ohngeachtet er in der Quasi - Possession derselben seyn möchte. Bœhm. Doct. de act. sect. 2. Cap. 2. §. 35. Struv. cit. l. §. 3.

XVII.

XVII.

Actio negatoria wird von dem Eigenthums-Herrn wider den, so auf seinem Gut sich einer Servitut anmasset, angestellet. l. 3. pr. l. 4. §. 2. si servit. vind.

XVIII.

Bey dieser Klage gründet sich der Kläger auf die natürliche Freyheit seines Guts, l. 7. l. 14. eod. und weil solche præsumirt wird, so ist er selbige zu erweisen nicht schuldig. Struv. cit. loco §. 5.

XIX.

Diese beyden Actiones, nemlich Confessoria und Negativa, werden nicht allein wegen der Dienstbarkeiten, sondern auch wegen anderer Gerechtigkeiten angestellet, Struv. cit. loco §. ult. Z. E. wegen der Jurisdiction, Ober- oder Nieder-Gerichte, Zoll, Steuer, Zinß, Brau- Jagd- und dergleichen Gerechtigkeiten.

XX.

Und hat man nur dieses dabey zu mercken, daß derjenige, welcher Actionem Confessoriam anstellet, sich allezeit auf ein besonders Recht oder Privilegium, derjenige aber, welcher Actionem negatoriam anstellet, sich auf die natürliche Freyheit gründet.

XXI.

Unter die Actiones reales prætorias gehören folgende fünff: 1.) Publiciana. 2.) Rescissoria,

soria 3.) Pauliana. 4.) Serviana. 5.) Quasi Serviana. §. 3. J. h. t.

XXII.

Actio publiciana ist, welche derjenige anstellt, der ein Guth oder Gerechtigkeit von einem andern, so dessen Herr nicht ist, bona Fide an sich gebracht, hernach aber, ehe die Verjährung völlig hat geschehen können, selbiges wiederum verlohren hat. l. 1. ff. de Publ. in rem. act. §. 4. J. h. t.

XXIII.

Die Bitte bey dieser Klage ist, daß der Besitzer, welcher weniger Rechts darzu hat, als der Kläger das Guth oder die Gerechtigkeit, gleich als wenn sie völlig verjähret gewesen wären, wieder abtretten möge. l. fin. ff. h. t.

XXVI.

Diese Action ist aus Billigkeit geordnet worden. vid. Bœhm. cit. loco, §. 19. weil sich offt zuträget, das jemand das Dominium seines weggenommenen Guts oder Gerechtigkeit, so eigentlich nicht beweisen kan: daher die obgedachte Vindicatio Rei nicht statt hat. Es ist auch permittirt, daß man die Actionem Publicianam mit der Rei Vindicatione in einem Klag-Schreiben alternativè cumuliren kan. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 13. §. 17.

XXV.

Actio Rescissoria ist, welche derjenige, wider

der

der dem die Verjährung vollendet worden, gegen den Inhaber oder Besitzer anstellet, als wann die Verjährung nicht vollendet wäre, und daher ihm sein Guth wieder einzuräumen bittet. l. 28. C. de postlimin. revers.

XXVI.

Es muß aber eine rechtmäßige Ursach vorhanden seyn, wann dem vorigen Eigenthums-Herrn dessen Dominium durch die Verjährung erloschen, und also vom Possessore erworben ist, solches soll restituiret werden. vid. l. 2. C. de annal. act.

XXVII.

Z. E. Wann jemand Studirens halben, oder wegen obhabender Gesandtschafft, oder auch wegen Kriegs-Dienste, sich in fremden Landen aufhält, dessen Güther jemand durch rechtmäßigen Titul unwissend an sich gebracht und verjähret hätte.

XXVIII.

Der Effect dieser Klage ist, daß dem vorigen Eigenthums-HErrn dasjenige restituiret, und ihm vergönnet wird, sein Gut, ohngeacht der von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung wider zu fordern. §. 5. I. h. t. Harp. ad h. §. n. 4.

XXIX.

Diese Action kan biß ins vierdte Jahr, nach der Wiederkunfft aus der Fremde, angestellt werden. Bachov. de act. Disp. 3. th. 29. pag. 98.

XXX.

Actio Pauliana, oder Revocatoria ist, welche die Creditores, deren Schuldner ihre Güter denen Creditoribus zu Schaden verkaufft, wider die Besitzer derselben anstellen, daß sie müssen restituiret werden. l. 1. & tot. tit. ff. quæ in Fraud. credit.

XXXI.

Es betrifft aber solches nur diejenigen Besitzer, welche von dem Betrug gewust haben. l. 6. §. 8 ff. eod. l 7. ff. eod. oder, wo dieses nicht gewesen ist, doch ohne dieses mit grossen Profit die Sachen an sich gebracht. arg l. 6. §. 11. ff. eod.

XXXII.

Actio Serviana ist, welche derjenige, so ein Land-Guth an jemand vermiethet, wider einen jeglichen Besitzer der Sachen, so ihme der Miethmann zur Versicherung verschrieben hat, anstellen kan, damit ihm die Possession derselben zuerkannt werde. §. 8. J. h. t. Harpr. ad cit. §. 5. n. 2.

XXXIII.

Actio quasi serviana, oder Hypothecaria ist, welche ein jedweder Creditor oder Besitzer derjenigen Sachen, welche ihm expressè oder nur tacitè sind verpfändet worden, anstellen kan, damit er die Sachen in Possession bekommt, und dieselbe so lange behalten, oder auch

auch verkauffen mag, biß er Satisfaction erhält. §. 8. J. h. t. ibique Harpr.

XXXIV.

Und diese Actio Hipothecaria findet nicht nur bey den insonderheit also genannten hypotequen statt, sondern es kan auch diese Klage bey allen Pfändern ohne Unterscheid angestellet werden. Confer. supra L. 3. Tit. XVI. §. 34.

II.

Von den Actionibus Personalibus.

XXXV.

Die Actiones Personales sind auch zweyerley: 1.) Civiles. 2.) Prætoriæ.

XXXV.

Unter die Actiones Personales Civiles gehören:

1.) Condictio certi ex mutuo.
2.) Actio Commodati directa & contraria.
3.) Actio Depositi directa & contraria.
4.) Actio Pignoratitia directa & contraria.
5.) Condictio Certi ex stipulatu & Actio ex stipulatu.
6.) Actio Mandati vel negotiorum gestorum.
7.) Condictio Certi ex Chirographo.
8.) Actio emti & Actio venditi.

9.) Actio

9.) Actio locati & Actio conduct..
10. Actio pro socio.
11.) Actio mandati directa & contraria.
12. Actio negotiorum gestorum directa & contraria.
13.) Actio tutelæ directa & contraria.
14.) Actio communi dividundo.
15.) Actio familiæ erciscundæ.
16.) Actio ex testamento.
17.) Condictio indebiti.

XXXVII.

Es sind aber diese Actiones alle schon oben Lib. III. Sect. II. Tit. XV - XXXVIII. in der Materia de Contractibus beschrieben worden, und dörffen nur daselbst nachgeschlagen werden.

XXXVIII.

Die Actiones Personales Prætoriæ vid. Schœof. Tit. de Oblig. & Actio n. 25. & 26. werden wiederum in zwey Classen getheilet, denn sie entspringen 1.) entweder ex contractu, oder 3.) ex Delicto. §. 16. cum seq. J. h. t.

XXXIX.

Die Actiones Personales Prætoriæ, welche ex Contractu entspringen, sind 1.) Actio de Constituta Pecunia. 2.) Actio de peculio. 3.) Actio in factum ex Jure jurando. §. 9. J. h. t.

XL.

Actio de constituta Pecunia ist, welche ein

ein Creditor, dem die Bezahlung einer eigenen oder fremden Schuld von jemanden, (jedoch ohne Stipulation) ist versprochen worden, wider denselben anstellen kan, daß er sein Wort halten muß. §. 10. J. h. t. jung. Bœhm. de act. Sect. 2. cap. 7. §. 21.

XLI.

Actio de peculio ist, welche derjenige, so mit einem Sclaven oder Sohn in der Familiæ, der ein peculium Profectitium besitzet, contrahiret hat, wider den Herrn oder Vatter desselben anstellen kan, daß er vor ihm bezahlen §. 11. J. h. t.

XLII.

Actio in factum ex jure jurando ist, welche einer, der ausser Gerichte geschworen, daß er eine Schuld zu fordern habe, oder daß ihm eine Sache zugehöre, wider denjenigen, der in den Eyd angebothen, oder denselben wider ihn zurück geschoben hat, anstellen kan, daß er der Beschaffenheit der Anerbietung oder Zurückschiebung des Eydes ein Genügen leisten. soll. §. 12. J. h. t. l. 1. & 2. ff. de Jure jurand.

XLIII.

Es ist aber ein Eyd-Schwur, oder Juament eine theure Versicherung einer Sache, zu deren mehrern Glauben GOtt selbst zu einem Rächer des Meineydes angeruffen wird. Schœpf. Tit. de Jure jurand. n. 1. Sether. tr. de Juram. Lib. 1, c. 1.

XLIV.

XLIV.

Ein Jurament ist dreyerley: 1.) Confirmatorium. 2.) Promissorium. 3.) Decisorium.

XLV.

Ein Juramentum confirmatorium ist, welches einem besondern Actui zu mehrer Bekräfftigung beygefüget wird. vid Setser. cit. tr. lib. 2. c. 3. Z. E. Zu einem Friedens-Schluß, it. wenn ein Minor contrahiret, der keinen Curatorem hat.

XLVI.

Juramentum promissorium ist, da einem etwas an sich eydlich zugesaget wird, ohne daß ein Actus antecedaneus præsupponiret wird. Setser. l. 2. cap. 2. Z. E. Wann Unterthanen ihren Landes-Herr huldigen.

XLVII.

Ein Juramentum decisorium ist, welches zu Aufhebung streitiger Sachen interponiret wird. Setser. l. 4. c. 1. es sey nun indirecte, wie z. E. das Juramentum Calumniæ, oder directè, wie z. E. das eigentliche sogenannte Juramentum Litis decisorium ist.

XLVIII.

Dieses Juramentum Litis decisorium ist wiederum dreyerley; 1.) Voluntarium. 2.) Judicale. 3.) Necessarium.

XLIX.

XLIX.

Ein Juramentum Voluntarium ist, welches per Modum Conventionis ausser Gerichte ein Theil dem andern anbiethet, oder wenn es der andere nicht annimmt, diesen wieder zurücke schiebet. l. 17. pr. ff. de Jure jurand.

L.

Das Juramentum judiciale ist, welches ein Theil dem andern vor Gericht mit Approbation des Richters anbiethet, oder, wenn es ihm angebothen worden, wiederum zurück schiebet. l. 12. C. eod.

Jur. Calenniae p. 406.

LI.

Das Juramentum Necessarium ist, welches der Richter in zweiffelhafften Fallen in Ermanglung völligen Beweises, dem einen Theile zuerkennt. l. 3. C. eod Brunn. Proc. civil. c. 23.

LII.

Und dieses Juramentum Necessarium ist wieder zweyerley: 1.) Suppletorium. 2.) Purgatorium.

LIII.

Das Juramentum Suppletorium ist, so der Judex demjenigen auferleget, welcher halb völligen Beweiß gethan hat, zu dem Ende, damit dadurch der Beweiß vollkommen werde. Setser. lib. 4. c. 11. n. 2.

XIV.

Das Juramentum purgatorium ist, welches

ches der Judex demjenigen, wider welchen Præsumtiones vorhanden sind, deferiret, damit dieselben dadurch gehoben werden. Hopp. in Exam. J. h. t. q. 69.

LV.

Unter dieser Gattung von Juramenten ist das Juramentum Litis decisorium, und zwar voluntarium (nicht aber judiciale oder necessarium,) der Grund daraus die obgedachte Actio in factum ex jure jurando entstehet. l. 9. §. f. ff. de Jure jurand.

LVI.

Die Actiones Personales prætoriæ, welche ex delicto entspringen sind, 1.) De Albo corrupto. 2.) de in Jus vocando. 3.) de in jus vocato non eximendo. §. 13. J. h. t.

LVII.

Weil aber diese drey Actiones heutiges Tages wenig Nutzen mehr haben. Stryck. U. M. ff. tit. de Jurisdict. § ult. Berger. de Usu. act. pœnal. §. 18. übergehen wir sie hier billig.

LVIII.

Ehe wir die Actiones Reales und Personales beschliessen, so müssen wir noch etwas von denen Actionibus præjudicialibus gedencken, welche von etlichen zu den Actionibus realibus, von andern aber zu den personalibus gerechnet werden.

LIX.

LIX.

Es heissen aber Actiones præjudiciales, welche den Statum hominum civilem betreffen, und werden deswegen præjudiciales genennet, weil sie vor allen Dingen abzuthun sind, indem die Decision der andern Klagen von dieser dependiret, l. 9. C. de lib. caus. Harpr. ad §. 14. J. h. t. n. 1.

LX.

Es werden drey Klagen hieher gerechnet:

1.) Actio de statu libertatis.
2.) Actio de Jure Patronatus.
3.) Actio de partu agnoscendo. vid. Schœpf. tit. de oblig. & act. n. 32.

LXI.

Die ersten zwey beziehen sich auf die bey den Römern gewöhnliche Gesellschafft, und sind heutiges Tages wenig zu gebrauchen, die dritte aber kan noch eher hervor kommen. Harp. cit. loco n. 5.

LXII.

Es ist dannenhero die Actio de partu agnoscendo, welche ein Vater oder Mutter wider ihr Kind anstellen kan, wann dasselbe sich nicht vor ihr Kind will erkennen lassen, oder auch umgekehrt, welche ein Kind wider seinen Vater und Mutter anstellen kan, wann dieselbe nicht gestehen wollen, daß sie seine Eltern sind, l. 1. § 12. de agnosc. & alend. liber. 1. und endlich erstreckt sich diese Action auch auf alle Anver-

wandten und Eheleuthe, wenn eines das andere verläugnen will. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 15. §. 7.

III.

Von den Actionibus mixtis.

LXIII.

Nun folgen die Actiones Mixtæ, sofern dieselbe ratione causæ efficientis diesen Nahmen führen, (vide supra 17.)

LXIV.

Hierzu gehören 1.) Actio familiæ erciscundæ, 2.) Actio communi dividundo, 3.) Actio finium regundorum. Schœpf. c. l. n. 30.

LXV.

Von den ersten beeden ist oben Lib. 3. Tit. 28. gehandelt worden, und also ist nur die letztere hier kürtzlich zu beschreiben.

LXVI.

Actio finium regundorum ist, welche diejenigen, so aneinander stossende Felder und Aecker besitzen, unter einander anstellen können, damit die Gräntzen derselben richtig determiniret werden. l. 2. §. 1. l. 4. §. penult. ff. fin. regund. Struv. Jurispr. libr. 3. tit. 18. §. 24.

LXVII.

Ratione objecti werden die Actiones wiederum auf eine doppelte Weise eingetheilet, dann man siehet 1.) entweder auf die Beschaffenheit des Objecti, 2.) oder auf die Quantität des Objecti.

LXVIII.

LXVIII.

In Ansehung der Beschaffenheit des Objecti sind die Actiones entweder Rei Persecutoriæ, oder Pœnales, oder Mixtæ. §. 16. J. h. t.

LXIX.

Actiones rei persecutoriæ sind, wodurch man dasjenige, was uns zugehöret, suchet. §. 17. J. h. t. Schœpf. c. l. n. 34. Z. E. dergleichen sind alle actiones reales, ingleichen diejenigen actiones personales, so ex contractu ihren Ursprung haben. Schœpf. c. l. n. 36.

LXX.

Actiones pœnales sind, da man nicht um des Seinigen willen, sondern wegen der in den Gesetzen verordneten Straffen klaget, §. 18. J. h. t. z. E. dergleichen ist die Actio furti und Actio injuriarum, von welchen oben Lib. 4. Tit. 1. & 4. gehandelt worden.

LXXI.

Actiones Mixtæ sind, wodurch man sowohl auf unsere eigene Sache, als auch auf die Obrigkeitliche Straffe dringet. §. 19. J. h. t. Z. E. Dergleichen ist die Actio legis Aquiliæ (davon oben lib. 4. Tit. 3.) und überhaupt alle Actiones die in duplum oder quadruplum angestellet werden, Schœpf. c. l. n. 39. (de quibus in sequentibus.)

LXXII.

NB. Man muß diese Actiones mixtas ratione objecti mit denen Actionibus mixtis ratione causæ efficientis nicht confundiren,

davon im vorhergehenden §. 60. 64. 65. 66. ist gehandelt worden.

LXXIII.

Es gibt noch eine Art von Actionibus mixtis, welche deßwegen Actiones mixtæ genennt werden, weil man so wohl das, was unser, als auch das, was uns ein andrer schuldig ist, suchet; dergleichen ist die hæreditatis petitio. vid. l. 25. §. 18. de petit. hæred l. 1. C. eod.

LXXIV.

In Ansehung der Quantität des Objecti sind die Actiones entweder 1.) In simplum. 2.) In duplum. 3.) in triplum. 4.) In quadruplum. §. 21. J. h. t.

LXXV.

Actiones in simplum sind 1.) alle Actiones reales, 2.) alle Personales ex Contractu 3.) Actio de posito vel suspenso, 4.) Acto albi corrupti. vid. §. 22. J. h. t. ibique Vinn.

LXXVI.

Actiones in duplum sind: 1.) Actio furti nec manifesti, 2.) legis Aquiliæ contra inficiantem, 3.) servi corrupti, 4.) depositi miserabilis. 5.) legati pus locis relicti. vid. §. 23. J. h. t.

LXXVII.

Actio in triplum est actio condictitia adversus executores litium, conf. Vinn. ad §. 24. J. h. t. hodie inusitata. Vinn. cit. loc.

LXXVIII.

Actiones in quadruplum sind:

1.) Actio-

1.) Actiones furti manifesti.
2.) De Columniatoribus.
3.) Vi bonorum raptorum.
4.) Quod metus causa. vid. §. 25. J. h. t.

LXXIX.

Es ist aber überhaupt zu mercken, daß diese Actiones heut zu Tage gar selten auf solche Weise können angestellet werden. Thomas de usu act. pœn in For. Germ. Bœhm. de act. S. 1. c. 3. §. 1. S. 2. c. 11. §. 35. lit. M.

LXXX.

Ratione adjuncti sind die Actiones dreyerley: Bonæ fidei, 2.) Stricti Juris, 3.) Arbitrariæ. §. 28. J. h. t. l. 5. ff. de in litem jurand.

LXXXI.

Actiones bonæ fidei sind, da der Judex auf die Billigkeit siehet, obgleich die Partheyen nicht eben auf alle specielle Puncte einig worden sind. cit §. 28. J. h. t. Hunn. Encyclop. Juris P. 2. tit. 5. c. 6. n 3.

LXXXII.

Hieher gehören alle Contractus bilaterales, vid. Bœhm. S. 2. cap. 11. §. 32. seqq. und aus denen unilateralibus die Actio de Dote. §. 29. J. h. t.

LXXXIII.

Actiones stricti Juris sind, da der Judex genau an den Vergleich der Partheyen gebunden ist, und bloß nach demselben das Urtheil abfassen muß. Hunn. cit. l. n. 3. Hopp. Exam. Inst. h. t. Q. 46.

LXXXIV.

Dahin gehören alle Contractus unilaterales, vid. Bœhm. cit. loc. die einige Actionem de Dote ausgenommen.

LXXXV.

Hiebey ist zu erklären: Was 1.) Actio de Dote, 2.) Compensatio sey.

LXXXVI.

Actio de Dote ist zweyerley: 1.) de dote petenda, welche der Mann wider der Frauen Vater anstellet, l. 5. C. de dot. promiss. 2.) de dote repetenda, welche die Frau wider den Mann und seine Erben anstellet. l. un. §. 6. C. de R. U. A. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 9. §. 6.

LXXXVII.

Es ist zu mercken, daß sowohl dem Mann als der Frauen, in Ansehung des Heyrath-Guts eine hypotheca tacite zugestanden wird. Menoch. de adipisc. Rem. 3. n. 69. Ja die Frau hat noch über dieses das Jus prælationis, Krafft dessen sie allen Creditoribus vorgezogen wird Nov. 97. c. 4. l. ult. C. qui potiores in pign.

LXXXVIII.

Compensatio heist, wann eine Schuld gegen die andere aufgehoben wird. l. 1. de Compens. Dergleichen war vor diesem nur in den Actionibus bonæ fidei, nicht aber stricti Juris erlaubet; vid. §. 30. J. h. t. ibique Vinn. Deswegen wird an diesem Ort davon gehandelt.

LXXXIX.

LXXXIX.

Bey der Compensation wird dieses hauptsächlich erfordert, da die Sachen der Æstimation nach, einander gleich sind. Schœpf. tit. de Compens. n. 4.

XC.

Die Compensation hat in allen Contracten statt, ausgenommen in der Actione depositi l. fin. §. 1. in. f. C. de Compens.

XCI.

Actiones Arbitrariæ sind, welche allein von dem Gutdüncken des Judicis dependiren. §. 31. J. h. t. ib. Harpr. n. 2. seqq. Menoch. de Arb. J. Q. l. 1. cas. 3.

XCII.

Hieher gehören alle Actiones Reales, und aus den Personalibus folgende: 1.) Actio quod metus causa, 2.) Actio de dolo, 3.) Actio de eo, quod certo loco, 4.) Actio ad exhibendum, 5.) Actio Noxalis. vid. Harpr. ad cit. §. h. t. n. 9. seq. von der 2. 3. und 4. ist an hiesigen Orten zu handeln.

XCIII.

Actio de dolo betrifft die Ersetzung des Schadens, welchen man durch des andern Betrug erlitten. §. 1. de dolo malo; jung. l. 18. ff. eod.

XCIV.

Actio de eo, quod certo loco, betrifft diejenigen Debitores, welche sich obligiret, Geld, oder Waaren an einem gewissen Ort zu liefern,

damit sie angehalten werden, solches auch anderswo zu zahlen, wenn sie diese Determination des Orts zur Verzögerung mißbrauchen wollen. l. 1. ff. de eo, quod certo loco. Bœhmer, S. 2. cap. 5. §. 53.

XCV.

Actio ad exhibendum betrifft die Besichtigung einer Sache, welche man aus rechtmäßigen Ursachen von einem jedweden Besitzer prætendiren kan. Struv. Jurispr. l. 2. tit. 14.

XCVI.

Es ist aber ein Judex verbunden, allezeit eine gewisse und richtige Sentenz zu sprechen, §. 32. J. h. t. damit aus einem Streit nicht wieder ein anderer entstehe.

XCVII.

Bisweilen brauchen die Kläger die Lachetè, und fordern mehr, als ihnen gebühret, dieses kan auf viererley Weise geschehen; 1.) Re, wenn einer die Sache grösser macht, als sie ist, Z. E. Er hat 10. Thaler zu fordern, und prætendiret 20. 2.) Tempore, wenn einer vor Verfliessung der Zeit klaget, welche im Contract bestimmet ist. Z. E. Er soll die Schuld auf Ostern haben, und klaget schon an Weyhnachten. 3.) Loco, wenn einem die Zahlung an einem gewissen Orte ist versprochen worden, und er will den Debitorem an einem andern Orte lassen beym Kopff nehmen. 4.) Causa, wann einer das in specie fordert, was ihm der andere nur in genere oder alternativè schuldig ist. vid. §. 33. J. h. t.

XCVIII.

XCVIII.

Vor Zeiten war die Straffe darauf gesetzet, daß ein solcher Kläger den gantzen Proceſs verlohre, cit. §. 33. heutiges Tages aber ist die Straffe gelindert, denn er wird gemeiniglich nur zu dem sämtlichen Gerichts-Kosten, nebst der Ersetzung des Schadens, condemnirt. Harp. ad cit. §. n. 3. seqq.

XCIX.

Ratione effectus sind die Actiones so beschaffen, daß man entweder seine Forderung gantz erhält, oder mit etwas geringern vorlieb nehmen muß. §. 36. J. h. t.

C.

Daß man mit wenigem vorlieb nehmen muß, kan aus unterschiedlichen Ursachen herrühren; Insonderheit aber geschiehet solches wegen des Privilegii Competentiæ.

CI.

Es ist aber das Privilegium Competentiæ ein Beneficium, welches gewissen Personen um deswillen verliehen wird, damit ihnen die Güter, so zu ihrer Nahrung nöthig sind, nicht gäntzlich genommen werden. Mev. in discuss. lev. inop. debitor. c 4. n. 18.

CII.

Die Personen, welche dieses Privilegium genieſſen, sind folgende: 1.) Ehe-Männer in rebus uxoriis, l. 20. & seqq. ff. de re jud. 2.) die Ehe-Weiber, cit. l. 20. 3.) die Kinder, l. 16. ff. eod. 4.) die Eltern, cit. l. 16. 5.) die Schwie-

ger- Väter in causa dotis, l. 22. pr. ff. eod. 6.) die Herren in Ansehung der Knechte, Nicolai Proc. P. 3. c. 5. 7.) die Socii in rebus Societatis, l. 63. pr. ff. pro soc. 8.) Die Soldaten wider alle ihre Creditores, l. 6. §. 8. ff. de re jud. 9.) die Wohlthäter in causa donationis, l. 19. §. 1. ff. eod. 10.) diejenigen, welche ihre Güter den Creditoribus freywillig übergeben. Nicolai c. l. plur. Manz. in Patroc. debit.

CIII.

Dieses letztere wird Cessio bonorum genennet, und bringet dem Debitori diesen Vortheil, daß er alsdann nicht kan incarceriret werden. Manz. cit. tract. 2. qu. 1. n. 127. Mev. cit. loc. c. 1. n. 55.

CIV.

NB. Wann die jetzt obgemeldten Personen wiederum in bessern Stand kommen, so höret das Beneficium Competentiæ auf, und sie können zur völligen Bezahlung ihrer Creditorum angehalten werden. Harp. ad §. ult. J. h. t.

Tit. VII.

Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De actione quod jussu §. 4. 5.

II. De

II. De actione exercitoria §. 6. 7.
III. De actione institutoria §. 8 -- 11.
IV. De actione tributoria §. 12.
V. De actione de peculio §. 13 -- 15.
VI. De actione de in rem verso §. 16. 17.
VII. De Senatus Consulto Macedoniano §. 19 -- 24.

EXPLICATIO.

I.

Bißher ist von den Actionibus gehandelt worden, welche aus unserer eigenen Handlung entsprungen; Nun folgen etliche Actiones, mit welchen wir um anderer Personen willen können belanget werden.

II.

Die Personen sind 1.) Diejenige, welche in unserer Gewalt sind, nemlich die Kinder und das Gesinde. 2.) Diejenigen, welche etwas in unserm Nahmen geschlossen haben, Factores und Provisores in Handlungen.

III.

Es werden sieben Actiones hieher gerechnet, davon die ersten sechs ex Contractu, die siebende aber ex Delicto entspringet.

IV.

Die erste heist Actio quod jussu, wenn unsere Kinder und Gesinde auf erhaltene Ordre von uns mit jemand contrahiret haben. l. 1. pr. quod juss. §. 3. J. h. t.

V. Z. E.

V.

Z. E. Der Sohn studiret auf der Universität, der Vater aber kan ihm nicht Geld schicken, er schreibt aber, er soll auf seine Ordre bey einem Kauffmann 100. Thl. aufnehmen, da ist der Vater die Summa zu bezahlen schuldig, solte auch gleich der Sohn das Geld verspielt haben.

VI.

Die andere heist Actio Exercitoria, wann ein Schiffs-Patron Waaren oder andre Sachen auf sein Schiff nimmt, der Schiffer aber untreu damit umgehet. l. 14. ff. de Exerc. act. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 19. §. 5.

VII.

Z. E. Sechs Hamburger Kauffleute schicken ein Schiff nach Portugall, und lassen aussagen, ob jemand Sachen mitgeben wolle; Hernach wird der Schiffer ein Schelm, und gehet mit dem Schiff durch, da ist der Schiff-Patron gehalten, denen Interessenten ihren Schaden zu ersetzen.

VIII.

Die dritte heist Actio institutoria, wann ein Kauffmanns Factor im Nahmen seines Principalen einen Handel geschlossen hat. l. 1. de instit. act.

IX.

Z. E. Ein Kauffmann zu Amsterdam hat einen Factor in Leipzig, der behandelt auf der Messe vor 1000. Thlr. Waaren, wie der Creditor

ditor das Geld verlanget, will er es nicht zahlen, da kan der Principal belanget werden.

X.

NB Es muß aber der Factor die Ordre seines Herrn nicht überschritten haben, sonst ist der Principal nicht gehalten, vor ihn zu bezahlen; Lauterbach. de instit. act. §. 1. n. 9. Daher die Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist, daß man sich den Factor erst seine Ordre zeigen läst, ehe man einen Handel mit ihm schliesset. Schœpf. l. 14. tit. 1. n. 9.

XI.

NB. 2. Es verstehet sich auch, daß der Factor die Waaren ausdrücklich in seines Principalen Nahmen behandeln muß, denn was er in seinem eigenen Nahmen negotiret, davor ist der Principal nicht gehalten.

XII.

Die vierdte heist Actio Tributoria, wenn ein Sohn oder Diener eines Kauffmanns, mit Vorwissen seines Herrn, jemand mit den Waaren, so er sich zu verhandeln hat, betrüget. §. 3. J. h. t. Harp. ad cit. §. 3. n. 5.

XIII.

Die fünffte heist Actio de peculio, wenn ein Sohn oder Diener, dem sein Herr ein abgetheiltes Gut zu seiner eigenen Disposition übergeben hat, wegen dieses abgetheilten Guts mit jemand contrahiret, und hernach den Contract nicht præstiren will. Schœpf. l. 15. tit. 1. n. 46.

XIV.

XIV.

NB. Hierbey ist der Vater oder der Herr dem Creditori nicht weiter verbunden, als sich das Peculium seines Sohns oder Dieners erstrecket; arg. l. 44. ff. de pecul. Wenn sich also der Creditor auf ein mehrers mit ihm eingelassen hat, so kan er den Herrn oder Vater des übrigen halber nicht belangen.

XV.

NB. Diese Action ist noch heutiges Tages allezeit kräfftig, wenn ein Vater seinen Sohn noch in der Kost hat, und demselben specialiter Geld zu negotiren giebet. Schilter. Exerc. 27. n. 89. Schœpf. c. l. n. 10.

XVI.

Die sechste Action de in rem verso, wenn ein Sohn oder Diener, mit dem man contrahiret, auf seines Vaters oder Herrn Sachen nöthige Kosten gewendet hat. §. 4. J. h. t. l. 3. §. 4. de in rem vers.

XVII.

Diese muß der Vater oder Herr völlig restituren, der Beweiß aber, daß die Unkosten sind angewendet worden, lieget dem Kläger ob. §. 5. J. h. t.

XVIII.

Die siebende heist Actio noxalis, davon wird im folgenden Titul gehandelt.

XIX.

Ehe dieser Titul völlig beschlossen wird, muß die wichtige Exception noch erkläret werden, welche

welche die Eltern und Kinder aus dem Senatus Consulto Macedoniano machen können.

XX

Es hält aber dieses Senatus Consultum Macedon. in sich, daß kein Creditor, welcher einem noch in Väterlicher Gewalt stehendem Kinde etwas an baarem Gelde lehnet, eine kräfftige Action deßwegen haben soll. vid. l. 1. ff. ad SCtum Maced.

XXI.

Es kan demnach ein solcher Creditor weder die Eltern belangen, noch auch die Kinder selbst, wann gleich die Eltern sterben, und also die Väterliche Gewalt aufgehoben wird, es wäre dann, daß sich die Kinder im letzten Fall aufs neue wieder obligiret.

XXII.

Es fragt sich hie, ob ein Sohn durch eine Obligation dem Senatus Consulto Macedoniano renunciren könne? cum alias quisque favori suo renunciare possit; Es wird aber mit nein geantwortet, Struv. Exerc. 20. th. 55. jung. Harpr. ad cit. §. 7. J. h. t. n. 27. Hahn. ad Wesenbec. h. t. n. 3. weil 1.) wider das Jus prohibitum keine Renunciation statt hat, und 2.) hierbey das interesse publicum und præjudicium patris concurriret.

XXIII.

Man hat auch dieses zu mercken, daß zwar das Senatus C. M. eigentlich nur das baare Geld betreffe, weil aber bisweilen ungewissenhaffte

haffte Kaufleute dem jungen Volck Waaren offeriren, damit sie dieselbe zu Gelde machen können, so sind auch diese Casus nicht ausgeschlossen. Hunn. Encyclop. Jur. P. 3. tit. 8. c. 3. n. 1. & 3.

XXIV.

Endlich sind auch gewisse Casus, da das Senatus Consultum Macedon. nicht statt findet, obgleich das Darlehn an baarem Gelde geschehen ist, nemlich: 1.) Wenn ein filius familias ein peculium castrense vel quasi castrense hat. l. 2. ff ad SC. Maced. 2.) Wenn er öffentlich vor einen Patrem familias gehalten wird, oder solches wider die Wahrheit vorgegeben hat. l. 1. C. eod. 3.) Wenn der Vater seinen Consens darinnen ertheilet hat, oder das Geld zu seinem Nutzen, z. E. auf Bücher, die der Vater doch hätte schaffen müssen, angewendet wird. l. 2. C. eod. l. 7. §. 12. ff. eod.

Tit. VIII.

De Noxalibus Actionibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid fuerit pœna noxalis apud Romanos? §. 1.

II. Quis ejus usus hodiernus? §. 2. 3.

EXPLICATIO.

I.

ACtio noxalis ward bey den Römern wegen der

der Knechte angestellet, wann dieselben jemanden den Schaden zugefüget hatten, damit der Herr derselben entweder den Schaden ersetzete, oder den Knecht zur Straffe gabe. l. 1. seq. h. t.

II.

Heutiges Tages ist ein Herr nicht gehalten den Schaden seines Knechts gut zu thun, Gail. lib. 2. obs. 21. n. 6. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 27. wenn derselbe nicht in seinen Diensten geschehen ist, Lauterb. Colleg. Pract. h. t §. 9. und der Knecht sich auf seines Herrn Ordre beruffen kan. Struv. cit. loc.

III.

Z. E. Wann ein Knecht mit einem Korn- oder Heu-Wagen ein Kind übern Hauffen führet, so wird er selber darum gestrafft; wenn es aber mit der Kutsche geschicht, und der Herr, welcher darinn sitzt, hat ihn heissen zujagen, so kan es von dem Herrn gefordert werden.

Tit. IX.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

EXPLICATIO.

I.

Wenn ein Thier jemand Schaden zugefüget hat, so kan der, so den Schaden gelitten, wider den Herrn des Thiers eine Action anstellen, daß er entweder das Thier zur Straffe geben, oder den Schaden ersetzen muß, und sol-

ches wird Actio de pauperie genennet. l. 1. ff. h. t.

II.

Hiervon sind schon oben Tit. 3. Lib. 4. de leg. aquil. unterschiedliche Casus gegeben worden, welche daselbst nachzuschlagen sind.

Tit. X.

De iis, per quos agere possumus

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sint procuratores? §. 1.
II. Quid procuratores judiciales? §. 2.
III. Quid extra judiciales? §. 3.
IV. Quomodo ab advocatis differant? §. 4.
V. Qua Conditione admittantur? §. 5.
VI. In quibus causis non admittantur? §. 6.

EXPLICATIO.

I.

Vor diesem musten die streitende Partheyen selber den Proceß führen, l. 2. §. 6. de O. J. heutiges Tages kan solches auch durch Anwalde oder Bevollmächtigte, s. Procuratores geschehen. pr. J. h. t.

II.

Diese Procuratores, welche im Nahmen eines andern den Proceß vor Gericht führen, werden deswegen Procuratores Judiciales genennet. Schœpf. tit. de Procurat. n. 2.

III.

III.

Sonst giebt es auch Procuratores extra judiciales, welche Sachen auſſer Gericht verwalten, und gemeiniglich Mandatarii genennt werden. Schœpf. c. l. n. 1.

IV.

Hier wird nur von den Procuratoribus judicialibus gehandelt, welche darinnen von den Advocatis unterſchieden ſind, daß die Advocati die Klagen und Defenſionen elaboriren, die Procuratores aber vor Gericht überreichen, und um Communication der Antwort bitten, Schœpf. tit. de Poſtul. n. 2. wiewohl heutiges Tages dieſe beyde Aemter an den meiſten Orten bey einem Subjecto beyſammen ſind. Giſebert. Juſt. Harm. h. t.

V.

Es wird aber ein Procurator vor Gerichten nicht angenommen, wenn er nicht eine ſchrifftliche Vollmacht von ſeinem Principalen vorzeigen kan. Brunn. ad l. 30. ff. h. t. n. 3.

VI.

Es gehet das Agiren per Procuratores nur in cauſis Civilibus an, Stryck. U. M. ff. tit. de Procurat. §. 2. denn in Cauſis Criminalibus muß ſowohl Kläger als Beklagter ſelber erſcheinen vor Gerichte. l. penult. §. 1. ff. de Pub. Jud. l. 13. ff. eod. Stryck. c. l. §. 4. Carpz. Prax. Crim. Q. 105. n. 3.

Tit. XI.

De Satisdationibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid & quotuplex sit Cautio §. 1. 2. 3.
II. Quomodo præstanda? §. 4.
1. ab Actore §. 5.
2. à Reo §. 6.
3. à Procuratore Actoris §. 7.
4. à Procuratore Rei §. 8.

EXPLICATIO.

I.

Es ist nöthig, daß die streitende Partheyen vor Gericht Caution oder Vorstand leisten. §. 2. J. h. t.

II.

Es giebet aber eine vierfache Caution, 1.) fidejussoria, so durch die Bürgen geschicht. l. 1. & 3. C. de V. S. 2.) Pignoratitia, welche durch Pfand geschicht. Schœpf. tit. qui Satisd. cogantur. n. 7 3.) Juratoria, welche durch ein Jurament geschicht. Mev. P. 2. dec. 257 Brunn. ad l. fin. eod n. 10. 4.) Promissoria, welche durch blossen Handschlag geschicht. Gail. lib. 1. obs. 26, n. 6.

III.

An diesem Ort wird von der ersten Gattung gehandelt, welche sonst auch Satisdatio genennet wird.

IV.

IV.

Wir müssen aber absonderlich vernehmen, auf was Weise 1.) der Kläger, 2.) der Verklagte, 3.) der Anwald des Klägers, 4.) der Anwald des Verklagten Satisdation leisten müsse.

V.

Der Kläger muß caviren, daß er den Processs ausführen, und im Fall er verlieren solte, die Unkosten restituiren will, Stryck. Introd. ad Prax. c. 11. §. 2 worzu nach dem Jure Saxonico dieses kommt, daß er versprechen muß, auf die Reconvention des Gegentheils zu antworten. Carpz. P. 1. Const. 5. def. 1.

VI.

Der Beklagte muß caviren, daß er biß zum Ende des Processes in dem Gerichte bleiben, und sein Urtheil erwarten will. §. 2. J. h. t. Es pflegt aber diese Caution von dem Verklagten nicht gefordert zu werden, wenn derselbe nicht suspectus de fuga ist. Brunn. Proc. civil. c. 8. n. 6. & 7. Mev. P. 3. dec. 75.

VII.

Der Anwald des Klägers darff nicht caviren, wenn es mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat, wenn aber etwas daran mangelt, so muß er Cautionem de rato præstiren, das ist, daß sein Principal alles vor genehm halten wolle, was er im Gericht vornehmen würde. l. 1. C. l. 39. ff. de Procurat. Carpz. P. 1. dec. 29. n. 6.

VIII.

Der Anwald des Verklagten muß Cautionem de judicato solvendo leisten, welches der Beklagte für ihm zu thun pfleget. §. 4. J. h. t. l. 3 pr. ff. de Prætor. stipul. Schœpf. l. 46. tit. 5. n. 15.

Tit. XII.

De perpetuis & temporalibus actionibus, quæ ad hæredes, & in hæredes transeunt.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De perpetuis & temporalibus Actionibus §. 1. quod applicatur ad actiones.
- 1. Civiles.
  - 1. Reales §. 3.
  - 2. Personales §. 4. 5.
  - 3. Mixtas §. 6.
- 2. Prætorias.
  - 1. In rem §. 7.
  - 2 In pœnam §. 8.

II. De Transitione actionum ad hæredes §. 9. quod obtinet in actionibus.
- 1. Realibus §. 10.
- 2. Personalibus.
  - 1. Ex contractu §. 11.
  - 2. Ex delicto §. 12. 13. 14.

EX-

EXPLICATIO.

I.

ACtiones perpetuæ werden genennet, welche 20. Jahr und darüber währen. pr. J. h. t. ibique Vinn. Actiones temporales heissen, welche eine kürtzere Zeit dauern. pr. J. h. t.

II.

Wie lange eine Action währet, solches ist aus unterschiedlicher Beschaffenheit derselben zu erkennen; Denn ein anders sind Actiones Civiles, ein anders Actiones Prætoriæ, und wiederum sind in den Actionibus Civilibus die Reales, Personales und Mixtæ, unter den Prætoriis aber Actiones in rem & Pœnam von unterschiedener Art.

III.

Die Actiones Civiles reales dauern so lang, als das Jus in re, aus welchem sie entspringen. Schœpf. l. 44. tit. 3. n. 10 Z. Exempel. So exspiriret die vindicatio rei mobilis in drey Jahren, rei immobilis aber in 10. oder 20. Jahren. Item, so höret Actio Confessoria und Negatoria in 10. oder 20. auf, weil die Servitutes selber von keiner längern Daurung sind. Conf. Tit. 6. l. 2. de usucap.

IV.

Die Actiones Civiles Personales währen 30. Jahr, sie mögen nun ex contractu entsprungen seyn, l. 3. C. de Præsc. 30. annor.

wie Z. E. Actio emti venditi, oder sie mögen ex delicto herrühren, cit. l. 3. wie Z. E. actio furti in duplum.

V.

Doch sind die Actiones criminales, welche ex delictis entspringen, nicht mit hierunter zu rechnen, denn dieselben währen nur 20. Jahr, l. 12. C. ad L. Corn. de Fals. ja bey etlichen delictis sind nur 5. Jahr gesetzt; Z. E. bey den delictis carnis. l. 11. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult.

VI.

Die actiones civiles mixtæ währen alle 30. Jahr, arg. l. 7. C. de petit. hæred. gleich den Actionibus personalibus.

VII.

Die Actiones prætoriæ, welche auf die Sache gehen, sind von gleicher Daurung mit den actionibus Civilibus, sie mögen nun reales oder personales seyn. l. 35. pr ff de O. & A. Die Actio publiciana dauert so lange als die vindicatio rei, vid. sup. §. 3. & 4.

VIII.

Die actiones prætoriæ, welche auf die Straffe gehen, währen nicht länger als ein Jahr, pr. J de vi bonor. rapt. l. 5. C de injur. weil das officium eines Prætoris nicht länger währet; Z. E. Dahin gehöret die actio injuriarum.

IX.

Es werden aber die actiones nicht nur von den streitigen Partheyen selber angestellet, sondern

dern sie fallen auch auf derselben Erben. §. 1. J. h. t. Und zwar activè auf die Erben des Creditoris allezeit, passivè aber auf die Erben des Debitoris nur zuweilen.

X.

Die actiones reales fallen allezeit sowohl als die Jura realia active auf die Erben, passive aber nur, so fern die Erben die Sache besitzen. l. 42. de R. V. l. 25. de O. & A.

XI.

Die actiones personales ex Contractu fallen sowohl active als passive auf die Erben, und zwar insolidum. vid. l. 1. C. de hæred. Vinn. ad §. 1. J. h. t. n. 1. in fine.

XII.

Die actiones personales ex delictis, wann man die Sache (nicht aber die Straffe oder Vindication der Injurien) sucht, fallen active auf die Erben, l. 1. ff. de privat. delict. l. 11. ff. de diverf. temp. præsc. aber passive nicht, ausser wenn etwas vom Delicto auf die Erben kommen, l. 17. ff. de dolo malo, oder der Verstorbene sich würcklich in den Streit eingelassen hat. Harp. ad cit. §. 1. J. h. t. n. 15.

XIII.

Wann der Verstorbene litem contestatam hinterläst, so fället die action sowohl 1.) active als passive auf die Erben, l. 139. de R. J. l. 26. l. 58. de O. & A. dann durch die litis contestationem ist quasi ein contractus unter

denen streitenden Personen geschlossen worden. l. 3. §. 11. de pecul.

XIV.

In Criminal-Processen, da es auf Leibes-Straff gehet, fallet die Action niemahls auf die Erben.

XV.

Endlich ist auch dieses zu mercken, wenn der Beklagte noch bey währenden Proceß sich mit dem Kläger in der Güte verträget, so muß der Richter den Beklagten absolviren, §. 2. J. h. t. ausgenommen in causis criminalibus, da der Judex ob publicum interesse, des Privat-Vergleichs ungeachtet, weiter in die Sache inquiriren muß. Carpz. P. 4. Const. 13. def. 10.

Tit. XIII.

De Exceptionibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quæ sint Exceptiones? nimirum,

1. Metus §. 3.
2. Doli § 4. §. 6.
3. Erroris §. 7.
4. Non numeratæ pecuniæ §. 8.
5. Pacti conventi §. 9.
6. Jurisjurandi §. 10.
7. Rei judicatæ §. 11.

II. Quotuplices sint Exceptiones? nim.

1. Sunt

- 1. Sunt vel
  - 1. Civiles §. 13.
  - 2. Prætoriæ §. 14.
- 2. Sunt vel
  - 1. Peremptoriæ §. 15. 16.
  - 2. Dilatoriæ §. 17. 18.
- 3. Sunt vel
  - 1. Reales §. 19.
  - 2. Personales. §. 20.

EXPLICATIO.

I.

Die Exceptiones sind ein Recht, das dem Verklagten zukommt, des Klägers Angeben verwerfflich zu machen. l. 2. ff. de Except.

II.

Die eigentlich sogenannten Exceptiones, davon in diesem Titul gehandelt wird, sind folgende:

1.) Exceptio metus. 2.) Doli. 3.) Erroris. 4.) Non numeratæ pecuniæ. 5.) Pacti conventi. 6.) Jurisjurandi. 7.) Rei judicatæ.

III.

Exceptionem metus haben diejenige, welche etwas zu thun und zu versprechen sind gezwungen worden. l. 7. C. de his quæ vi metus. Koch. Prax. For. Germ. P. 3. pag. 335.

IV.

Exceptio doli gehöret vor diejenigen, welche auf einigerley Weise sind betrogen worden,

Hillig.

Hillig. ad Donell. ff. h. t. und ist zweyerley, 1.) generalis, 2.) specialis.

V.

Exceptio doli generalis wird wider denjenigen angestellet, welcher wissentlich etwas wider die natürliche Billigkeit von uns begehret Loch. c. l. pag. 307. Z. E. Wann einer eine schon bezahlte Schuld noch einmahl fordert.

VI.

Exceptio doli specialis wird wider denjenigen angestellet, welcher uns in einer gewissen Sache betrogen hat, und aus diesem Betruge eine Action wider uns formiret. vid. l. 8. ff. de dolo malo.

VII.

Exceptio erroris wird von denjenigen angestellet, die etwas aus Irrthum oder Unwissenheit versprochen haben, und darüber belanget werden. l. 5. C. de Jur. & Fact. ignor. Koch. c. l. pag 311.

VIII.

Exceptio non numeratæ pecuniæ kan innerhalb zwey Jahren von einem Debitore angestellet werden, welcher eine Handschrifft von sich gestellet hat, als wenn er von dem Creditore das Geld würcklich gezahlet bekommen hätte, im Fall ihm der Creditor aus derselben Handschrifft belanget. §. 2. J. h. t. Sande Dec. lib. 1 tit. 8. def 3.

IX.

Exceptio pacti conventi wird von demjenigen

nigen angestellet, welcher mit einem ein Pactum geschlossen hat; Wenn derselbe etwas, so wider das Pactum ist, prætendiret. §. 3. J. h. t. Harp. ad cit. §. n. 6.

X.

Exceptio Jurisjurandi kan von demjenigen angestellet werden, welcher, laut Bericht seines adversarii, ausser Gericht geschworen hat, daß er nichts schuldig sey, oder die Sache ihm zugehöre; Wenn der Adversarius, diesem ohngeachtet, ihn gleichwohl belanget. §. 4. J. h. t. Harp. ad cit. §. n. 6. seq.

XI.

Exceptio rei judicatæ wird von einem Verklagten wider den ersten Kläger und seine Nachfolger angestellet, wenn sie ihn wegen einerley Sache und aus einerley Ursachen von neuem belangen. §. 5. J. h. t. l. 1. & 3 ff. de Except. rei jud. l. 21. §. 3. eod.

XII.

Es werden aber die Exceptiones auf dreyerley Arten unterschieden, denn sie sind entweder 1.) Civiles oder Prætoriæ. 2.) Peremptoriæ oder Dilatoriæ. 3.) Reales oder Personales.

XIII.

Exceptiones Civiles heissen, welche aus dem Jure Civili stricte dicto ihren Ursprung nehmen, §. 7. J. h. t. ibique Harp. n. 5. z. E. die Exceptio excussionis, divisionis, præscriptionis, Senatus Consulti Macedoniani.

XVI.

XIV.

Exceptiones prætoriæ heissen, welche durch ein Edictum prætoris geordnet sind, cit. §. 7. z. E. die Exceptio doli, metus, jurisjurandi, und die meisten andern.

XV.

Exceptiones peremptoriæ sind, welche eine Klage gantz und gar aufheben, daß sie niemahls darff angestellt werden. §. 9. J. h. t. derowegen werden sie auch mit einem Nahmen Exceptiones perpetuæ genennet, dergleichen sind Exceptio metus, doli, Pacti Conventi. vid. Zanger, de Except. P. 3. c. 4.

XVI.

Diese Exceptiones dörffen nicht ante litem contestatam, noch weniger post sententiam opponiret werden, Brunn. Proc. civil. c. 16. Stryck. Introd. ad Prax. c. 15. ausgenommen, wenn sie das Ende des Streites betreffen, wie z. E. die Exceptio rei judicatæ, jurisjurandi und Transactionis, vid. c. 1. de lits contest. in 6to. oder in continenti können bewiesen werden. Zanger. cit. loco c. 26.

XVII.

Exceptiones dilatoriæ sind, welche eine Klage nur auf eine gewisse Zeit aufschieben, Schœpf. h. t. n. 10. weßwegen sie auch Exceptiones temporales genennet werden. Dergleichen ist die Exceptio infamiæ.

XVIII.

Diese Exceptiones müssen ante litem contesta-

testatam opponiret werden, Zanger. P. 2. c. 22. Recess. Imp. Novissim. §. 37. 38. & 40 es wäre denn, 1.) daß sie das Gericht an sich selber annullirten. Z. E. die Exceptio falsi procuratoris, 2.) oder erst post litem coeteratam entstünden, und bekannt würden, Schœpf. c. l. n. 48. 3.) oder ein gravamen successivum in sich hielten, z. E. Exceptio loci non tuti, termini angusti, Zanger. cit. c. 22. n. 7. 4.) endlich merita causæ beträffen. Schœpff. c. l. n. 51. Z. E. Exceptio plus petitionis, competentiæ, excussionis, divisionis.

XIX.

Exceptiones reales sind, welche der Sache folgen, und nicht allein dem Principal-Schuldner, sondern auch dem Bürgen, und wem sonsten daran gelegen ist, nutzen. Schœpf. h. t. n. 4. Dergleichen ist Exceptio metus, erroris, doli, &c. und die meisten andern. vid. l. 19. ff. h. t.

XX.

Exceptiones personales sind, welche der Person folgen, und weder auf die Erben, noch auf die Bürgen extendiret werden. l. 7. pr. ff. h. t. Dergleichen sind Exceptio competentiæ, l. 24. §. 1. ff. de re jud. Cessionis bonorum &c. l. 7. h. t. Koch. cit. loco pag. 297.

Tit.

Tit. XIV.

De Replicationibus.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quid sit
   1. Replicatio; §. 1.
   2. Duplicatio; §. 2.
   3. Triplicatio §. 3.
   4. Quadruplicatio §. 4.

II. Quomodo applicantur;
   1. In Judiciis ordinariis. §. 5.
   2. Camera imperiali §. 6.

EXPLICATIO.

I.

EJne Replic ist die Antwort des Klägers auf die Exception des Beklagten. l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. de Except.

II.

Wann der Beklagte wiederum auf eine solche Replic antwortet, so wird es eine Duplic genennet. §. 1. J. h. t.

III.

Wenn aber der Kläger nochmahls auf die Duplic antwortet, so heisset es eine Triplic. §. 2. J. h. t.

IV.

Und wenn endlich der Beklagte auf die Triplic antwortet, so nennet man es Quadruplic. vid. §. 3. J. h. t. ibique Vinn.

V.

In den ordinairen Processen pflegt man gemei-

meiniglich biß auf die Quadruplic hinauf zu gehen, vid. l. 3 §. 2. de Except. l. 9. C de Jud. jung. Koch. in Proceſſ. P. 4. c. 17. §. 9. & 10. wiewohl die Judices an manchen Orten auch mehr verſtatten.

VI.

Vor dem Cammer-Gericht aber wird gegen die Exceptiones dilatorias nur eine Duplic, und wider die Peremptorias nicht mehr als die Triplic ordentlicher Weiſe verſtattet. Ord. Cam. P. 3. 3. tit. 26. §. Wo aber.

Tit. XV.

De Interdictis.

TABULA.

Interdicta ſunt:

I. Ratione formæ vel
- 1. Prohibitoria §. 3.
- 2. Reſtitutoria §. 4.
- 3 Exhibitoria §. 5.

II. Ratione finis vel
- 1. Adipiſcendæ poſſeſſionis §. 6. quo pertinent Interdicta
  - 1. Quorum bonorum §. 7.
  - 2. Quod legatorum §. 8.
  - 3. Salvianum §. 9.
- 2. Retinendæ poſſeſſionis §. 10. §. 11. quo pertinet interdictum
  - 1. Uti poſſidetis §. 12.
  - 2. Utrubi §. 12.
- 3. Recuperandæ poſſeſſionis §. 13. quo ſpectat interdictum
  - Unde vi §. 13.

III. Ratione subjecti.
1. Simplicia §. 14.
2. Duplicia §. 15.

EXPLICATIO.

I.

Die Interdicta sind Actiones, welche wegen des Possess oder Quasi Possess angestellet werden. l. 3. C. de interdict. §. f. J. eod.

II.

Man hat drey Eintheilungen derselben, denn 1.) sind Interdicta prohibitoria, restitutoria und exhibitoria. 2.) Interdicta adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis. 3.) Interdicta simplicia & duplicia. Schœpf. h. t.

III.

Die vornehmsten Interdicta prohibitoria haben folgende Nahmen, welche zugleich den Inhalt derselben exprimiren.

1.) Ne vis fiat ei, qui authoritate Judicis in possessionem missus.
2.) Ne vis fiat ei, qui mortuum vult inferre, ubi jus inferendi habet.
3.) Ne quid in loco sacro fiat.
4.) Ne quid in flumine publico ripave ejus fiat, quo pejus navigetur. cit. §. 1. ibique Vinn.

IV.

Unter die Interdicta Restitutoria gehören folgende, von welchen die Beschreibung unten vorkommen soll Z. E.

1.) Interdictum quorum bonorum.
2. Interd. unde vi &c. cit. §. 1.

V.

V.

Interdicta exhibitoria sind diese und andere dergleichen, welche nicht so offt vorkommen.

1.) de libero exhibendo.
2.) de liberto exhibendo.
3.) de liberis exhibendis. cit. §. 1.

VI.

Interdicta adipiscendæ possessionis sind, wenn man den Besitz einer Sache verlanget, welchen man niemahls gehabt hat, Engelb. ad ff. h. t. §. 4. dergleichen sind, 1.) interd. quorum bonorum. 2.) Interd quod legatorum. 3.) Interdictum Salvianum, welche Benennungen von Anfangs Worten dieser Interd. genommen sind.

VII.

Das Interdictum quorum bonorum betrifft die Possession einer Erbschafft, da man bittet, daß ein anderer aus dem Besitz derselben möge gesetzet werden. l. 1 ff. quor. bonor. Struv. Jurisprud. h. t. §. 4.

VIII.

Das Interdictum quorum legatorum betrifft die Besitzung der vermachten Güter, da ein Erbe bittet, daß der Legatarius, welcher sich ohne Vorwissen in possession des Legati gesetzet hat, wieder möge heraus gesetzet werden. l. 1. §. 2. quod legat. Menoch. de adipisc. Rem. 2.

IX.

Das Interdictum Salvianum betrifft die Mieth- oder Pacht-Gelder, da der Miether bittet, daß er in der Possession derer vom Miethmann verpfändeten Sachen möge gesetzt

werden. §. 3. J. h. t. l. 1. pr. de Salviano Interdicto.

X.

Interdicta retinendæ possessionis sind, da man um Schutz in der Possession bittet, wenn man darinnen turbiret wird, Vinn. ad §. 4 J. h. t. n. 1. dahin gehören die Interdicta 1.) Uti possidetis, und 2.) Utrubi.

XI.

Hiebey ist überhaupt zu mercken, worinnen der Vortheil der Possession bestehe, nemlich in diesen dreyen Stücken 1.) daß der possessor von dem Onere probandi befreyet ist Mev. P. 3. dec. 205. n. 3. 2.) daß in zweiffelhafften Fällen vor ihn gesprochen wird. Mev. P. 5. dec. 178. 3.) daß er die Früchte von der Sache geniesset, die er bona fide besitzet. l. 25. pr. & §. 1. ff. de usur. & fruct.

XII.

Das Interdict. uti possidetis wird bey unbeweglichen Gütern, das Interdictum Utrubi aber bey beweglichen Gütern gebraucht; §. 4. J. h. t. Der Zweck von beeden ist dieser, daß man 1.) um geruhige Besitzung des Seinigen bittet, 2.) um Ersetzung des erlittenen Schadens und der verlohrnen Früchte anhält, und 3.) Caution verlanget, daß man ins künfftige nicht ferner möge turbiret werden. l. 1. pr. & §. 1. ff. uti possidet. Gail. l. 1. obs. 116.

XIII.

Interdicta Recuperandæ possessionis sind, wann man um Wiedereinsetzung in die verlohrne Besitzung bittet. §. 6. J. h. t. Dahin gehöret das

das Interdictum unde vi, welches bey unbeweglichen Gütern ertheilet wird, und die Restitution der Sachen nebst dem Interesse mit sich führet. l. 1. pr. ff. de vi & vi arm. jung. Schœpf. h. t.

XIV.

Interdicta simplicia sind, da man leicht den Kläger und Beklagten unterscheiden kan, §. 7. J. h. t. dergleichen sind die meisten Interdicta.

XV.

Interdicta duplicia sind, da der Kläger und Beklagte sich in gleichem Zustande befinden, und einer des andern Stelle vertretten kan. Vinn. ad cit. §. 7. J. h. t. n. 1. Dergleichen geschicht in den Interdictis uti possidetis und Utrubi. cit. § 7.

Tit. XVI.

De pœna temere litigantium.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. De pœna temere litigantium, quæ est triplex:
- 1. Juramentum Calumniæ §. 1 -- 7.
- 2. Pœna pecuniaria §. 8. 9.
- 3. Infamia §. 10. 13.

II. De injus vocatione seu citatione, quæ vel
- 1. Realis §. 16.
- 2. Verbalis §. 17. 18.
- 3. Dilatoria §. 19.
- 4. Peremptoria. §. 20.

EXPLICATIO.

I.

VOr diejenigen, welche unbilliger Weise vor

Gericht handeln, ist eine dreyfache Straffe: 1.) Juramentum Calumniæ. 2.) Pœna pecuniaria. 3.) Infamia pr. J. h. t.

II.

Das Juramentum calumniæ ist entweder generale, welches gleich Anfangs von beeden Partheyen wegen des gantzen Processus abgeleget wird; Struv. Jurispr. l. 4. tit. 15. §. 2. Oder speciale, welches bey einem jedweden Stück des Processes von den Partheyen kan gefordert werden, wenn die Præsumption einer Malice vorhanden ist, daher es auch mit einem andern Nahmen Jusjurandum malitiæ genennet wird. Struv. c. l. Setser. tr. de Juram. l. 3. c. 4. n. 36.

III.

Das Juramentum generale hält folgende fünff Puncta in sich: 1.) Daß man seine Sachen vor recht halten. 2.) Alle Sachen nach der Wahrheit beantworten. 3.) Den Richter nicht bestechen. 4.) Daß man keinen falschen Beweiß vorbringen, und 5.) den Processus nicht aufhalten wolle. vid. Setser. c. l. c. 5. n. 1. & 2.

IV.

Diesen Eyd müssen auch die Advocaten schwören, und zwar die Advocati Ordinarii bey gewissen Gerichten einmahl vor allemahl, wenn sie in Bestallung genommen werden. vid. Wesenbec. h. t. n. 6. Die andern Advocati aber bey einem jeden Processus insonderheit. Setser. c. l. c. 3. n. 82.

V.

V.

Bey dem Cammer-Gericht ist es auch eingeführet, daß alle und jede Personen, welche dahin appelliren, nebst ihren Advocaten, dieses Jurament schwören müssen, ehe sie admittiret werden, Blum. Proc. Cam. tit. 72. n. 7. welches daselbst mit einem besondern Nahmen der Appellations-Eyd genennet wird.

VI.

Wie offt aber hierbey falsche Eydschwür mit unterlauffen, ist leider! GOtt zu erbarmen.

VII.

Die Geld-Straffe, welche auf das unbillige Rechten gesetzt ist, bestehet heutiges Tages gemeiniglich darinnen, daß ein Theil, so verlohren, dem andern die Unkosten wieder erstatten muß, l. 79. ff. de re jud. l. 13. §. 6. C. eod. Mev. P. 3. dec. 128. es wäre dann, daß er gar probable rationes vor sich gehabt hätte. Temmen. tr. de lit. expens. Sect. 3. c. 9. n. 13.

VIII.

Bisweilen wird auch wohl eine doppelte oder vierfache Straffe auferlegt, pr. J. h. t. ibique Vinn. wenn einer Z. E. überführet wird, daß er den Richter belogen hat.

IX.

Die Infamia ist zweyerley: 1.) Infama juris, 2.) Infamia facti. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 13. Allhier wird eigentlich von der ersten Gattung gehandet.

X.

Infamia juris heist, wenn einer etwas gethan

than hat, da in den Rechten die Straff der Infamiæ darauf stehet, l. 20. C. quib. infam. irrog. Z. E wenn einer öffentlich im Ehebruch ergriffen wird; Item, wenn er Huren-Wirthschafft getrieben; Item, wenn er NB. zweyerley Sponsalia geschlossen hat. Lauterb. Comp. h. t.

XI.

Bey manchen Factis, muß eine speciale und expresse Sentenz des Richters darzu kommen, wenn die Thäter derselben vor infam sollen gehalten werden, Struv. cit. loco §. 7. damit sie sich keiner Ausflucht bedienen können. Dergleichen geschicht bey den Delictis Dolosis: 1.) Furti. 2.) Rapinæ. 3.) Injuriæ; Ingleichen wenn in folgenden vier Contractibus ein Dolus ist begangen worden, 1.) in Societate, 2.) Mandato, 3.) Deposito, 4.) Tutela. vid. l. 1. ff. de his qui not. infam. In den andern Contracten aber führet der Dolus nicht die Infamiam bey sich.

XII.

Infamia facti ist, wann einer etwas gethan hat, da ihn zwar nicht die Gesetze vor infam erklären: l. 13. C. eod. er wird aber doch deswegen von honnetten Leuten in der That vor infam gehalten; Struv. cit. loco. §. 5. Z. E. Dergleichen Factum ist, wenn einer im Handel und Wandel den andern betriegt.

XIII.

Verläuffig wird in diesem Titul auch die Materie de citatione oder in Jus vocatione abgehandelt.

XIV.

XIV.

Es ist aber die Citation oder Gerichts-Ladung entweder Realis oder Verbalis, Dilatoria oder peremptoria. Struv. Jurispr. l. 4. tit. 8. §. 5.

XV.

Citatio Realis geschicht durch einen würcklichen Angriff der Person, Stryck. Introd. ad Prax. Foreni. Cap. 4. sie ist aber nur in schwehren Criminal-Processen gewöhnlich, desgleichen in Civil-Processen, wenn der Beklagte suspectus de fuga ist. Carpz. Prax. crim. P. 3. Q. 111. Rosbach. Prax. civil. tit. 26.

XVI.

Citatio Verbalis geschicht bißweilen publice durch einen öffentlichen Ausruff, oder wenn Edicta in dreyer Herren Landen angeschlagen werden. Struv. cit. loco §. 5. Gail. lib. 1. obs. 57. Bißweilen privatim, wenn man einem die Citation ins Hauß schicket, oder an die Thür schlagen lässet. Rosbach. Prax. crim. tit. 23. n. 24.

XVII.

NB. Die Citatio publica wird nur gebraucht, wenn man entweder die Person nicht kennet, z. E. bey einem Concursu Creditorum, da man nicht weiß, wer die Creditores alle sind, Stryck. cit. loco. §. 3. Struv. c. l. §. 5. wenn der Ort nicht bekannt ist, wo sich die Person aufhält, Carpz. Proc. tit. 7. art. 4. n. z. E. wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und in der Flucht begriffen ist.

XVIII.

Citatio Dilatoria ist, wenn einer schlechterdings vor Gericht gefordert wird, wobey ihm aber der Aufschub nicht versaget ist. Vultej. de jud. l. 2. c. 2. n. 168. Koch. Prax. For. Germ. P. 4. c. 6. §. 2.

XIX.

Citatio Peremptoria ist, wenn einer mit gäntzlicher Absagung fernern Verzugs vorgefordert wird, Koch. cit. loco Mev. P. 1. dec. 285. Z. E. wenn es heist, im Fall daß Beklagter nicht erscheinen würde, so solte nach Urtheil und Recht mit ihm verfahren werden.

Oder, wann einer sub pœna præcluſi (scilicet judicii) citiret wird, das ist, wenn er nicht erscheine, so soll alsdann seinem Verlangen kein Gehör mehr gegeben werden. Nicolai Proceſſ. c. 3. Carpz. P. 1. Conſt. 2. def. 22.

Tit. XVII.

De Officio Judicis.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

I. Quotuplex sit Officium judicis?
- Nimirum vel
  - 1. Nobile §. 3. 4.
  - 2. Mercenarium §. 5. 6.

II. Quomodo Officium Judicis exercendum? & quidem
- 1. in genere §. 7.
- 2. in specie §. 8.

1. In rerum vindicationibus §. 9. 10.

2. In

2. In actione ad exhibendum §. 11. 12.
3. In actionibus familiæ erciscundæ, communi dividundo, finium regundorum §. 13 -- 15.

EXPLICATIO.

I.

DEr Judex ist eine Person, welche publica authoritate die Streitigkeit untersucht, und ein Urtheil darüber spricht. Struv. Jurispr. l. 4. tit. 4. §. 1.

II.

Das Officium eines Judicis ist zweyerley: 1.) eins heist nobile, 2.) das andere mercenarium. Steph. de Offic. Jud. l. 2. c. 3.

III.

Officium judicis nobile ist, welches der Richter aus Billigkeit entweder aus eigener Bewegung, oder auf geschehene blosse Imploration exerciret. l. 13. de offic. Prætid.

IV.

Dieses geschicht gemeiniglich in solchen Casibus, da das Interesse mit darunter begriffen, z. E. daß Vormünder gesetzt werden; daß in die Delicta inquiriret wird. Vinn. ad pr. J. h. t. n. 1.

V.

Officium Judicis mercenarium ist, welches der Richter nur nach erfolgender Beschaffenheit der Sache verrichtet, und weiter nichts untersuchet, noch beurtheilet. Steph. c. l. c. 5.

VI.

Dieses geschicht ordinarie in allen Processen,

sen, Stephan. c. l. n. 6. und von diesem Officio ist es zu verstehen, wann man zu sagen pfleget, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. l. 18 §. 14. de dam. infect. Mev. P. 7. dec. 115. n. 1.

VII.

Es hat aber ein Richter bey Abfassung eines Urtheils vor allen Dingen auf die Sitten und Gewohnheiten, nächst diesen auf die gemachten Landes-Ordnungen, und endlich auf die leges oder Jus commune zu sehen. pr. J. h. t. l. 19. de appellat.

VIII.

In etlichen specialen Actionibus hat ein Judex folgendes zu observiren.

IX.

In rerum vindicationibus, wenn der Beklagte schuldig befunden wird, ist derselbe zur restitution der Sache mit ihren Früchten zu condemniren; §. 2. J. h. t. Und zwar werden hierunter die Früchte, welche er post litem contestatam genossen, indistincte verstanden; von den Früchten aber, welche ante litem contestatam sind genossen worden, restituiret ein Possessor bonæ fidei nur die, so noch vorhanden. cit. §. 2. ibique Vinn. n. 2. Ein malæ fidei Possessor aber muß auch die perceptos consumtos, und über dieses noch darzu die percipiendos restituiren. cit. §. 2.

X.

Wenn ein solcher condemnirter sich opponiret, die Restitution zu leisten, so kan er mit militarischer Execution dazu gezwungen werden:

Struv.

Struv. Jurispr. l. 4. tit. 20. Doch kan ihm der Judex, nach gesprochenen Urtheil, einige dilation nicht abschlagen, wenn er dieselbe gehöriger Weise sine calumnia suchet, und bürgschafftliche Caution davor stellet. Vinn. ad cit. §. n 1.

XI.

In der Actione ad exhibendum, wann sich die Sache bey dem Beklagten findet, so muß er dieselbe dem Kläger in eben demselben Zustande ausliefern, wie sie tempore Judicii accepti gewesen; das ist, sie muß weder usucapiret, noch deteriorret seyn. §. 3. J. h. t. Es werden auch die Früchte mit darzu gerechnet, welche von der litis contestatione an sind genossen worden. cit. §. 3. J. h. t.

XII.

Doch verstehet sich aber solches nur, wenn der Beklagte, als Besitzer in dieser Action, acquiesciret; wenn er aber wegen der Sache selber gegen den Kläger eine Actionem principalem anstellet, so darff er die Sache nicht eher restituiren, biß der andere ex rei vindicatione sein Dominium darüber erwiesen hat. vid. l. 3. §. 13. ff. ad exhibend.

XIII.

In denen Actionibus familiæ erciscundæ & communi dividundo gehet der Judex darauf, 1.) daß die Sachen, welche eine Gleichheit untereinander haben, ordentlich getheilet werden. 2.) Wenn sie aber nicht auf solche Weise gleich können getheilet werden, so pfleget man durch Zulegung von Gelde die Portiones

gleich

gleich zu machen, und hernach die Erben oder Socios drum loosen zu lassen. 3) Die præstationes personales werden nach proportion des Vortheils oder Schadens unter die Erben oder Socios getheilet. §. 4 J. h. t. ibique Vinn.

XIV.

In der Actione finium regundorum werden entweder die neuen Gräntzen vor gültig erkläret, oder wenn solche nicht mehr vorhanden sind, so werden neue constituiret, wobey zuweilen einem mehr Feldes zugesprochen, dem andern aber die Ersetzung seines Schadens am Gelde zuerkannt wird. §. 5. J. h. t.

XV.

Bey diesen letzten drey Actionibus, nemlich 1.) familiæ erciscundæ, 2.) communi dividundo, 3.) finium regundorum ist dieses insonderheit zu mercken, daß, sobald der Judex das Urtheil gesprochen, das Dominium der Sache transferiret wird, obgleich die Tradition derselben noch nicht würcklich erfolget ist, §. ult. J. h. t. ibique Vinn. welches eine Special-Exception wider die sonst bekannte Regul ist: Dominia non transferuntur sine traditione, das ist: Einer wird nicht Herr ehender von der Sache, biß er derselben Besitzer geworden ist.

Tit. XVIII.

De publicis Judiciis.

TABULA.

In hoc Titulo agitur:

1. De judiciis publicis & quidem,

1. Quid

1. Quid sint? §. 1.
2. Quomodo à privatis differant? §. 2.
II. De Criminibus publicis.
1. In genere, ubi notatur distinctio inter Crimina,
1. Capitalia §. 4.
2. Non-Capitalia §. 5.
2. In specie, ubi seorsim considerantur Crimina
1. Læsæ Majestatis §. 6 -- 13.
2. Adulterii §. 14 -- 16.
3. Stupri §. 17 -- 22.
4. Sodomiæ §. 23. 24.
5. Homicidii §. 25 -- 28.
6. Veneficii §. 29 31.
7. Patricidii §. 33 -- 38.
8. Falsi §. 39. 40.
9. Vis publicæ § 41. 42.
10. Vis privatæ §. 43. 44.
11. Raptus §. 45. 46.
12. Peculatus §. 47 - 51.
13. Plagi §. 52 -- 54.
14. Ambitus §. 55. 56.
15. Repetundarum §. 57. 58.
16. Annonæ §. 62. 63.
17. De Residuis §. 62. 63.

EXPLICATIO.

I.

JUdicia publica sind, welche solche Laster betreffen, auf die man bey öffentlicher Zusammenkunfft des Römischen Volcks eine besondere

re Straff gesetzet hat, weil sie entweder vor andern öffters vorkommen sind, oder, weil die meisten davon salutem Reipublicæ sehr lädiren. §. 1. J. h. t. Struv. Jurispr. l. 3. tit. 28. §. 1.

II.

Es differiren aber diese Judicia publica von den vorhergehenden Judiciis privatis hauptsächlich auf dreyerley Weise: denn 1.) kan in denen Judiciis publicis jedermann klagen, wenn es ihn gleich nichts angehet; In den Judiciis privatis aber, ist es nur demjenigen erlaubt, der mit der Sache interessiret ist. 2.) In Judiciis publicis wird auf erhaltene Indicia gleich die Tortur zuerkannt, in Judiciis privatis aber nicht, sondern wenn Kläger nicht beweisen kan, so wird Beklagter absolvirt. 3.) In Judiciis publicis wird auf eine Straffe vor die Republique geklaget; In Judiciis privatis aber, verlanget der Kläger etwas vor sich. vid. pr. J. h. t. ibique Harp.

III.

Heutiges Tages wird selten Reipublicæ causa geklaget, weil dem Kläger das Onus probandi und die Unkosten des Processes obliegen; tot. tit. de accusat. & inscript. Struv. Jurispr. c. l. §. 2. Hingegen pflegt man dergleichen Sachen schlechterdings zu denunciren, damit die Gerichten vor sich inquiriren können. Carpz. Prax. crim. P. 3. Q. 103.

IV.

Die Crimina publica, um derentwegen die Judicia publica introduciret, sind entweder 1.) Capitalia, da das Leben oder ewige Landes-

Nor-

Verweisung drauf stehet, §. 2. J. h. t. Z. E. Schwerdt, Galgen, Rad, Feuer; oder 2.) non Capitalia, da Infamia und nebst derselben eine pœna arbitraria darauf gesetzet ist; l. 7. ff. de Publ. Jud. §. 2. J. h. t. Z. E. Relegation, Incarcerirung, Staub-Besen, eine Summa Geldes in den Fiscum.

V.

In allen werden von dem Imperatore 17. Crimina publica specificiret, welche hieher gehören, nemlich 1.) Crimen læsæ Majestatis. 2.) Adulterii. 3.) Stupri. 4.) Sodomiæ. 5.) Homicidii. 6.) Veneficii. 7.) Parricidii. 8.) Falsi. 9.) Vis publicæ. 10.) Vis privatæ. 11.) Raptus. 12. Peculatus. 13.) Plagii. 14.) Ambitus. 15.) Repetundarum. 16.) Annonæ. 17.) De Residuis, von welchen allen in specie. Struv. cit. l. §. 4.

VI.

Das Crimen læsæ Majestatis ist zweyerley: 1.) Perduellionis. 2.) Læsæ Majestatis in specie.

VII.

Crimen Perduellionis ist, wann einer directo wider das Leben des Fürsten, oder der Republic was Feindseeliges vornimmt. l. 1. ad L. Jul. Majest. l. 5. C. eod.

VIII.

Crimen læsæ Majestatis ist, wenn einer per indirectum wider den Fürsten, Majestät und Würde etwas unternimmt, Struv. c. l. §. 6. Z. E. wenn einer ein Geld schlägt.

IX.

Dieselben Laster können eigentlich von Unterthanen nur begangen werden, Ziegler de Jur. Majest. lib. 1. c. 2. §. 44. und diejenigen, wider welche sie begangen werden, müssen entweder Majestät, Ziegler cit. loco §. 32. oder doch einen Theil von derselben besitzen. z. E. der Kayser, Ziegler cit. loco, die Chur-Fürsten, Aur. Bulla cap. 24. die Reichs-Fürsten, Matthæi de crim. c. 1. n. 4. Ministri. Ziegler. c. l. §. 36.

X.

Die Straffe des Criminis perduellionis ist 1.) der Tod durch Schwerdt, Viertheilung, oder dergleichen. Ord. Crim. art. 124. Kreff. in Comment. 2.) Confiscation aller Güter. l. 9. §. ult. ad l. Jul. Majest. 3.) Die Wiederausgrabung des Cörpers, wenn der Thäter schon gestorben ist. vid. l. 20 de accusat. Gomes. tom. 2. Resolut. Var. Resol. 2. n. 12. 4.) Die Infam Erklärung seiner Kinder. l. 5. C. ad L. Jul. Majest. 5.) Die Ausschliessung derselben von der Successionwobey doch denen Töchtern die Legitima von der mütterlichen Seiten gelassen wird. Ord. Crim. cit. art. 124. & 218. Stryck. U. M. ff. ad L. Jul Majest. §. 7. 6.) Die Ausschliessung von allen Ehren-Stellen. Bachov. h. t. th. 1. Lit. K. Quod vero non est extendendum ad fratres, seu in linea collaterali existentes.

XI.

Fragt man, ob diese Straff nicht der unschul-

schuldigen Kinder wegen unrecht sey? So wird geantwortet: daß 1.) man dieselbe aus Noth habe setzen müssen, damit die Kinder nicht, wenn sie bey ihren Mittlen gelassen würden, den Tod ihrer Eltern revangiren möchten. 2.) Daß den Kindern hierdurch nichts genommen würde, als was sie ex lege Civili besessen, nemlich fama, bona, patria, welches ohne Unrecht, um des Nutzens der Republic, von ihnen könne abgefordert werden. Perez. in Comment. ad Cod. ad l. Jul. Majest. n. 17. & 18.

XII.

Die Straffe des Criminis læsæ Majestatis (in specie) ist nach den Umständen unterschiedlich; bißweilen ist sie capital, bißweilen werden solche Delinquenten des Landes verwiesen, bißweilen wird eine andere Straffe auferleget. l. 7. §. 3. eod. Struv. Jurispr. c. 1 § 6.

XIII.

Man hat hierbey zu mercken, daß schimpffliche Reden von hohen Potentaten nicht mit unter das Crimen læsæ Majestatis gerechnet, und also auch nicht auf gleiche Weise gestrafft werden, wenn sie nur nicht zugleich aufrührisch sind. Der Imperator giebt in L. unica Codicis, si quis Imperatori maledixerit diese Raison: Nam si ex levitate profecta (scil. verba injuriosa) hoc contemnendum, si ex infamia, hoc commiseratione dignum, si ex injuria sc. ex proposito, hoc remittendum; welches letztere aber die Herren Juristen also auslegen, daß ein solcher Delinquent selber an den Fürsten zu

übersenden sey, damit er ihm nach Gefallen eine Straff auflegen könne. Quod vero non omnibus ita placet, quia ex prioribus hoc non concludendum, fuisse animum Imperatoris ad pœnam infligendam. vid. Carpz. Prax. crim L. 41. n. 114. seq.

XIV.

Das Crimen adulterii ist, wenn verheyrathete Personen, durch Zuhaltung mit andern, das Band der ehelichen Treu brechen. l. 1. §. 1. ad L. Jul. de adult.

XV.

Wann eine verheyrathete Person mit einer unehelichen zu thun hat, so heisset es ein Adulterium simplex, Carpz. Q. 83 n. 6. oder einfacher Ehebruch, wann aber zwey verheyrathete Personen aus unterschiedlichen Ehen zusammen halten, so wird es eine Ober-Hurerey, oder Adulterium duplex genennet. Carpz. cit. loco.

XVI.

Die Straffe dieses Adulterii duplicis ist auf beyden Seiten capital, Ord. Crim. art. 120. ibi Kress. jung. Herger. P. 2. Q. 29. n. 25. das Adulterium simplex aber wird an unterschiedlichen Orten auf verschiedene Weise bestrafft; Insgemein, wenn ein lediger Kerl mit einer Ehe-Frau zu thun hat, so wird ihm der Kopff abgesprochen, Kress. ad cit. art. 120. §. 3. ihr aber eine Arbitrair-Straffe zugesprochen, Kress. c. l. quia seducta præsumitur; wann aber ein Ehemann eine ledige Person beschläfft, so wird er mit Staupenschlag des Lan-

des

des verwiesen, Struv. c. l. §. 18. wann aber seine Frau vor ihn intercediret, so wird ihm der Staupen-Slag remittirt, die Frau aber muß sich resolviren, mit ihm ins Elend zu gehen Carpz. Q 55. NB. In Sachsen stehet auch in dem letzten Casu, da ein Ehe-Mann mit einer ledigen Person zu thun hat, auf seiner Seiten der Kopff darauf, sie aber wird als eine Hure bestrafft. Carpz. P. 4. Const. 19. def. 8.

XVII.

Das Crimen Stupri ist, wann eine ledige Manns-Person eine ledige Weibs-Person, die sonst nicht canailleux oder liederlich lebet, beschläffet. Struv. Jurispr. c. l. §. 12.

XVIII.

Das Stuprum ist zweyerley: 1.) Voluntarium, wenn es mit gutem Willen, oder doch mit wenigem Widerstand der Weibs-Person geschicht. Struv. cit. l. §. 13. 2.) Involuntarium, seu violentum, wenn die Weibs-Person genothzüchtiget wird. Struv. c. l. § 13.

XIX.

Das Stuprum violentum, wenn es würcklich vollbracht, wird mit dem Tod gestrafft. l. 1. §. 2. ff. de extra. Ord. Crim. art. 119. wenn es aber nur intendirt worden, ist die Straff arbitrair. cit. art. 119.

XX.

Das Stuprum violentarium pflegt mit Gefängniß, nach einer willkührlichen Straff, vom Richter beleget zu werden. Stryck U. M. ff. ad L. Jul. de adult. §. 18. und über dieses ist die

Manns-Person gehalten, die stuprirte Weibs-Person zu heyrathen, oder auszustatten, und dem Kinde zulängliche Alimenta zu verschaffen. Sande Dec. Fris. l. 2. tit. 1. def. 10.

XXI.

NB. Bey den Römern ist diese Straffe auf das Stuprum voluntarium gesetzt gewesen, daß bey vornehmen Personen die Helffte ihres Vermögens dem Fisco anheim gefallen; §. 4. J. h. t. und solte diese Straffe noch heutiges Tages beobachtet werden, man würde nicht halb so viel neue Auflagen machen dörffen, die Fürstliche Cammer zu bereichern.

XXII.

Von dem Stupro ist die fornication der gemeinen Hurerey mit unzüchtigen Canaillen unterschieden, Struv. c. l. §. 14. welche an manchen Orten das erstemahl mit Gefängniß, das andere aber mit Lands-Verweisung auf Seiten der Hure pflegt gestrafft zu werden. Carpz. Q. 70 n. 43. seqq.

XXIII.

Das Crimen Sodomiæ ist, wenn ein Mensch wider die Natur, z. E. mit Thieren oder mit Menschen seines Geschlechts Unzucht treibet. Struv. cit. loco. §. 27.

XXIV.

Wenn das Crimen mit Viehe ist begangen worden, so werden sie beede verbrannt, Ord. Crim. art. 116. (das Thier um deßwillen, damit sich die Leute nicht mehr, bey Anschauung desselben, der schändlichen That erinnern sollen)

len.) Wann aber das Crimen mit Menschen vorgegangen ist, so wird beeden der Kopff abgeschlagen. Carpz. Q. 76. n. 15.

XXV.

Das Crimen Homicidii ist, wann einer den andern mit Willen todt schlägt. l. 1. ad L. Corn. de sic.

XXVI.

Es wird aber hier nicht nur Voluntas directa verstanden, wenn einer würcklich animum occidendi hat, sondern auch Voluntas indirecta, wenn man den andern nur hat lädiren wollen, die læsion aber so übel ausgeschlagen, daß der Tod darauf erfolget. Struv. c. l. § 30.

Hier ist zu mercken, daß, wenn ein Homicidium geschehen, da viele bey gewesen, und man den Thäter nicht erforschen kan, nicht darauf zu gehen, wenn vielleicht der Thäter bey dem Todten gebracht wird, und der Entleibte einige Merckmahl von sich giebt, vid. Wehn. Pract. Obs. voce Baur-Recht. Farinac. Op. Crim. P. 1. tit. 5. Q. 52. n. 154. seq. e. g. Bluts-Tropffen fallen läst, nam ex indiciis non valet regula vel consequentia. Item, wenn zwey in guter Freundschafft mit einander ausgehen, nachgehends uneinig werden, so, daß einer den andern entleibet, iterum bene inquirendum, wer Author rixæ gewesen sey, besonders, wann derjenige, so den andern entleibet, das moderamen inculpatæ tutelæ vorwenden will. Hier muß man nun wohl nachforschen, wie beede zuvor, und

welcher das beste Leben geführet, welcher stärcker und habiler als der andere gewesen, item ob der Lædens oder Læsus zum Zancken geneigt gewesen. vid. Kreff ad art. 143. Ord. Crim.

XXVII.

Die ordinaire Straffe des Homicidii ist das Schwerdt, Ord. Crim. art. 137. und wenn dasselbe mit sonderbarer hinterlistiger Nachstellung ist geschehen, so wird der Cörper hernach auf das Rad gelegt. Bey einem Homicidio hat man nachzusehen, ob die Wunde tödtlich oder nicht. vid art 149. Ord. Crim. Carpz. Q. 26. n. 2. ob der Verwundete hätte wieder können restituiret werden, oder ob ex negligentia Medicorum mors secuta: hoc in casu nulla infligitur pœna mortis. Et in Saxonia, nimirum Lipsiæ, hoc aliquid singulare est, quod si quis ab alio occidatur & nulla inspectio vulneris sequatur, cædens, etiamsi vulneratus decedat, absolvitur. In aliis Academiis vero hoc non observatur; e. g. Francofurti ad Viadrum.

XXVIII.

Heutiges Tages werden nur die würcklich vollbrachten Homicidia also bestrafft, Carpz. Q. 22. n. 41. vor Zeiten aber wurden auch die Homicidia attentata, (das ist, dabey man den Willen gehabt, ob man gleich die That nicht ausführen können, mit eben dergleichen Straffe belegt, vid. art. 178. ibiq; Kreff. §. 2. n. 5. welches billig nicht hätte sollen abgeschafft werden.

XXIX.

XXIX.

Das Crimen Veneficii heisset sowohl eine Vergifftung, als eine Bezauberung.

XXX.

Die Vergifftung wird heut zu Tage bey Manns-Personen mit dem Rade, bey Weibs-Personen aber mit Säcken bestrafft. Ord. Crim. art. 130. secundum Vulgatum omnia delicta, quo minus præcaveri possunt, eo gravius sunt punienda, interim observandum in veneficiis, an sit veneficium connatum, so durch unordentliche Diæt geschehen kan, oder an sit propinatum, sive consummatum, & hoc iterum à Medicis caute inquirendum. Kress. ad art. cit. 130. §. 2. n. 2.

XXXI.

Auf die Zauberey ist das Feuer gesetzet, zumahl wenn die Hexen zugleich mit dem Teufel ein Bindniß gemacht, und mit ihrer Zauberey Schaden verübet haben. Ord. Crim. art. 109. Stryck. U. M. fl. ad L. Corn. de sic. §. 18.

XXXII.

Ob es aber würcklich dergleichen Pacta cum Diabolo gebe, wie Hexen offtmal in der Marter bekennen, daran zweiffelt Hr. Thomasius in seiner Disputation de Crimine Magiæ, so von H. Romano in Leipzig wieder refutirt worden.

XXXIII.

Das Crimen Parricidii ist, wenn einer einen Mord an seinen Anverwandten begehet. §. 6. J. h. t. Struv. Jurispr. c. l. §. 37.

XXXIV.

Es wird ein Parricidium proprie sic dictum genennet, wenn Eltern ihre Kinder, oder gottlose Kinder ihre Eltern ums Leben bringen. Struv. cit. loco §. 38.

XXXV.

Hingegen heist es ein Parricidium improprium, wenn Brüder oder andere Seiten-Verwandte biß zum vierdten Gradu Juris Civilis, ingleichen Schwäger oder Ehegatten, einander todten. Struv. cit. loco.

XXXVI.

Mordthaten zwischen Eltern und Kindern, ingleichen die zwischen Eheleuten, werden mit Säcken gestrafft, Ord. Crim. art. 131. welches im Churfürstenthum Sachsen nach alter Gewohnheit, mit Hinzuthun dreyer Thiere, eines Hunds, eines Hahns und einer Katze, bey den Römern war es ein Affe) geschiehet Constit. Elect. 3. P. 4. An andern Orten werden die Thiere weggelassen. Damh. Prax. Crim. c. 87. n. 3. Harpr. ad § 6. J. h. t. n. 30. seqq.

XXXVII.

Die andern Parricidia werden mit der ordinairen Straffe eines Homicidii belegt; Struv. cit. loco §. 38. (vid. sub §. 27.) doch wird nach Beschaffenheit der Umstände und nahen Verwandtschafft etwas härter verfahren. Z. E. daß die Criminal-Person auf dem Richt-Platz geschleiffet wird ꝛc. daß der Cörper gemeiniglich auf das Rad gelegt wird. Ord. Crim. art. 137.

XXXVIII.

XXXVIII.

Es werden auch diejenige am Leben gestrafft, welche von dem Parricidio Wissenschafft gehabt, und ihren Rath darzu ertheilt haben. vid. Carpz. P. 1. Q. 4.

XXXIX.

Das Crimen falsi ist, wenn einer mit dem andern zum Præjudiz wider die Wahrheit handelt. l. 23. ff. ad L. Corn. de Falf. Stryck. U. M. ff. eod. §. 2. Z. E. Wenn einer falsch Siegel brauchet, anderer Leute Hände nachmahlet, und dergleichen.

XL.

Die Straffe dieses Lasters ist wegen Varietät der Umstände heutiges Tages arbitrair. l. 27. ff. eod. Ord. Crim. art. 112. bißweilen wird die Todtes-Straff zuerkannt, z. E. wenn einer falsche Müntze geschlagen, oder wenn er durch falsch Zeugniß zuwege gebracht hat, daß ein anderer ums Leben darüber kommen ist.

XLI.

Das Crimen vis publicæ ist, wenn durch eine grosse Gewaltthätigkeit Securitas publica lædiret wird. l. 5. seq. ad l. Jul. de vi Pub. Z. E. wenn jemanden mit Gewehr, Steinen, Prügeln, und dergleichen Gewalt geschicht.

XLII.

Die Straffe dieses Lasters ist heutiges Tages arbitrair, doch ist die Todes-Straff darauf gesetzt, wenn der Land-Frieden gebrochen wird. Struv. Jurispr. c. l. §. 40. jung. Const. Imp. vom Land-Frieden de Anno 1500. & 1521.

1521 z. E. wenn einer den andern, mit Zuziehung anderer Leute, armata manu angreifft, wie vor Kayser Maximil. I. Zeiten in Teutschland unter denen von Adel nicht ungewöhnlich war.

XLIII.

Das Crimen vis privatæ ist, wann durch eine geringere Gewaltthätigkeit quies publica turbiret wird. Z. E. wenn einer aus seinem Hause, ohne Gebrauch der Waffen, depossediret wird. §. 9. J. h. t.

XLIV.

Die darauf gesetzte Straffe ist heutiges Tages wiederum arbitrair. Struv. cit. loc. §. 42.

XLV.

Das Crimen Raptus ist, wenn einer eine honnette Weibs-Person um der Wollust willen entführet. l. un. C. de Rapt. Virg.

XLVI.

Die Straffe dieses Lasters ist das Schwerd, Ord. Crim. art. 108. ausgenommen 1.) wenn die entführte Weibs-Person consentiret hat, und NB. eine Person sui juris ist, daß sie also gültig hat consentiren können. vid. Matthæi de Crim. l. 45. C. 4. n. 8. 2.) oder, wenn die entführte Weibs-Person hernach noch sich resolviret, ihren Entführer zu heyrathen. Struv. Jurispr. c. l. §. 25.

XLVII.

Das Crimen peculatus ist, wenn Gelder, welche entweder der Republic oder der Kirche zugehören, von einem gestohlen werden, der nicht darüber

darüber gesetzt ist, und also sonst nichts damit zu thun hat. §. 9. J. h. t. l. 9. §. 2. ad L. Jul. Pecul.

XLVIII.

Gleichwie im Gegentheil dieses zum Crimen de Residuis gehöret, wenn einer, welchem die Gelder Amts-halber anvertrauet sind, etwas davon veruntreuet, wie unten §. 62. folgen wird.

XLIX.

Ein Exempel wird die Sache klar machen, wenn ein Burgermeister etwas aus dem Fisco der Stadt entwendet, so ist es ein Crimen peculatus; wenn es aber der Cämmerer thut, so darüber gesetzt ist, so wird es ein Crimen de Residuis genennet.

L.

Die pœna peculatus in Geldern der Republic betreffend, wenn dieselbe von einer Privat-Person begangen worden, ist die Lands-Verweisung. vid. Ord. Crim. art. 170. bißweilen nur eine vierfache Wiedererstattung; wenn alle Obrigkeitliche Personen dergleichen verübet haben, ist die Lebens-Straffe darauf gesetzet, welche gemeiniglich mit dem Strang vollzogen wird. vid. l. 5. ff. de Pecul. Struv. Jurispr. c. l. §. 48.

LI.

Die pœna peculatus in Kirchen-Gütern, welches sonst ein Sacrilegium genennet wird, ist ebenfalls capital, Ord. Crim. art. 171. und nach Sächsischen Recht ist das Rad darauf gesetzt. Stryck. U. M. ff. h. t. §. 2. seq.

LII.

LII.

Das Crimen plagii heist auf Teutsch der Menschen-Diebstahl, l. f. C. ad L. Fab. de Plag. dergleichen z. E mit den beeden Sächsischen Printzen, Ernesto und Alberto, zu Altenburg vorgegangen ist.

LIII.

Heutiges Tages ist dieses Laster nicht so gar gemein; Bey den Römern gieng es vielmehr im Schwange, weil die Knechtschafft bey ihnen eingeführet war, und also solche gestohlene Menschen, als Sclaven, vor Geld konten verkaufft werden.

LIV.

Die Straffe dieses Lasters ist capital, Schœpf. l. 48. tit. 15. wie solches auch in dem Jure divino Exod. 21. ℣. 26. ausgedruckt ist; womit das Jus Canonicum und Saxon. übereinstimmt Carpz. P. 2. Q. 83. n. 89. bey den Römern aber war eine Geld-Straffe auferlegt. §. 10. J. h. t.

LV.

Das Crimen ambitus ist, wenn man Aemter, Ehren-Stellen um Geld verkauffen will; wenn es ein geistlich Amt betrifft, so wird es Simonia genennet. Struv. c. l. § 51.

LVI.

Es ist aber dieses Laster heutiges Tages zur Gewohnheit dergestalt worden, daß man nicht leichtlich höret, daß jemand deßwegen gestraffet wird. Bey den Romern aber ware eine fünffjährige Ausschliessung von allen Ehren-

Stellen

Stellen darauf gesetzet, wiewohl solche hernach in eine Geld-Straffe verwandelt worden. l. 31. in f. C. de Episc. & Cler.

LVII.

Das Crimen repetundarum ist, wenn die Regiments-Personen sich bestehlen lassen, daß sie ihr Amt nicht gebührend verrichten. l. 1. seq. ad L. Jul. repet.

LVIII.

Die Straffe dieses Lasters ist eine vierfache Ersetzung des dadurch geschehenen Schadens, bißweilen auch das Exilium, und nach gestalten Sachen noch wohl was härters. vid. Carpz. P. 2. Q. 93 n. 52.

LIX.

Das Crimen Annonæ ist, wenn einer aus Geitz Getrayd, Mehl, Holtz und dergleichen Sachen, auf Theurung, der Armuth zum Schaden, zurück hält. l. 2. ad L. J. de annon.

LX.

Diese Delinquenten werden mit einem besondern Nahmen, auf Lateinisch Dardanarii, auf Teutsch aber Korn-Juden genennt. Die ordinaire Straff derselben bestehet im Gelde, und ist, nach Beschaffenheit der Umstände, unterschiedlich. Stryck. U. M. ff. tit. de extraord. Crim. §. 6.

LXI.

Anno 1709. im Jan. und Februario bey der grossen Kälte passirte ein Exempel in Berlin, da hatte ein Becker bey angehender Theurung eine grosse Quantität Mehl aufgeschüttet, und wolte

wolte nicht backen, biß es noch theurer würde, dem ward die Straffe auferlegt, daß er in Jahr und Tag nicht wieder backen solte; das aufgeschüttete Mehl aber ward den Armen ausgetheilet. LXII.

Das Crimen de Residuis, wenn einer der mit Geldern der Republic zu thun hat, etwas von denselben wissentlich zurück hält, und zu seinem Privat-Nutzen anwendet. Struv. c. l. §. 49.

LXIII.

Die Straffe dieses Lasters ist nach dem Jure Romano nicht hoch, denn es muß nur das zurück behaltene Quantum, nebst dem dritten Theile desselben restituiret werden; l. 7. ff. de Pub. Jud. Struv. cit. loco. Z. E. wenn einer 300. Thaler veruntreuet, so muß er 400. restituiren.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn866109854/phys_0452
DFG

enennet, und dieſe mit
officio und infamia,
beſtraffet. L. 31. in
. & Cler. Nov. 123.

II.

etundarum, oder die
et, wenn Magiſtrats-
oder andern Bedien-
etwas gegeben wird,
cii etwas thun, oder
. 1. & ſeq. ad L. Jul.
Verbrechen wird nun
Damhoud. Pr. Crim.
n. de A. I. Q. C. 341.
72. In ſpecie de judice
vid. Wiederh. in re-
don. corrupt.

III.

onæ, oder die Korn- ꝛc.
), geſchiehet ſolches durch
Vertheuer- Beſchwer-
Handels mit Getrayd,
verderblichen Aufkauff
Jul. de Annon. Dieſe
iſt gleichfalls arbitrair;
conf. Struv. Diſſ. de
ch der Reform. Pol. de
de Anno 1577. tit. 18.
Einziehung ihrer Güther